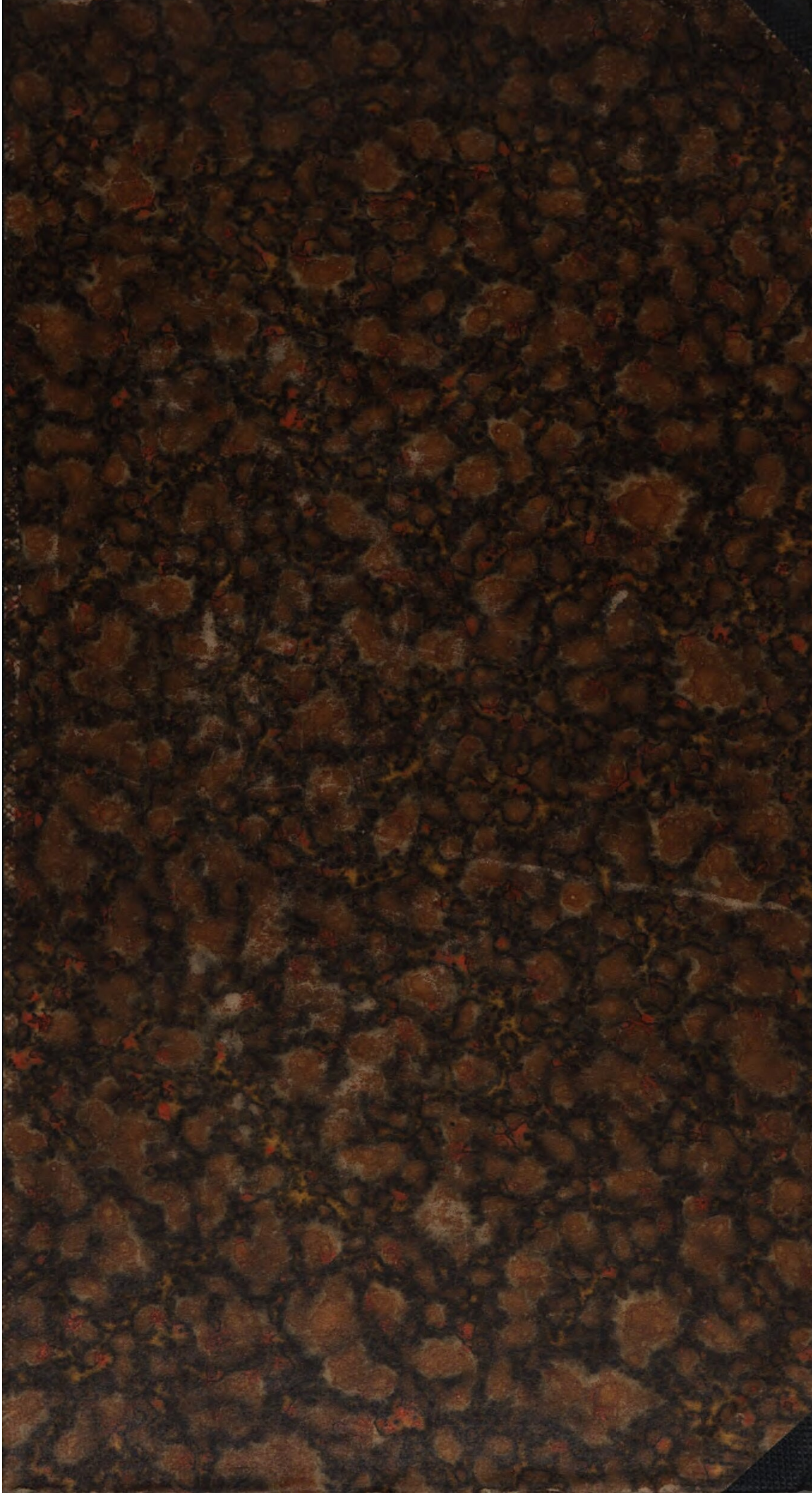

J. austr.

45 b – 1

Petzek

<36639156750013

<36639156750013

Bayer. Staatsbibliothek

Grundsätze

des

V. Oest. Privatrechtes

von

Joseph Petzek,

k. k. V. Oest. Appellazionsrath, ordentlich-öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts, und österreichischen Privatrechtes, ansserordentlichen Lehrer der juridischen Praxis; V. Oest. Bücher-Revisor, und Examinator bey Konkursprüfungen für geistliche Pfründen.

Erstes Buch.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit Zehnder'schen Schriften.

1792.

368 Cx

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Absicht, in welcher diese Grundsätze geschrieben worden, war nicht allein: die Zuhörer des Vorderöst. Privatrechtes von dem lästigen Schreiben, das so wohl für sie, als mich unangenehm, und meinem lebhaften Vortrage gar nicht angemessen ist, zu befreyen; sondern auch jedem andern, der sich mit der Justizpflege abgiebt, oder zu selber durch die vorgeschriebenen Konkursprüfungen zugelangen trachtet, vorzüglich nützlich zu werden.

Ich stelle ihm hier in einem kurzen Innhalte, und systematischer Ordnung alles zusammen, was er sonst in Tausenden zerstreuter allerhöchster Verordnungen erst mit vieler Mühe nachsuchen müßte, und vielleicht aus Mangel derselben, und andrer Hilfsmittel nicht finden würde, weil meines Wissens dieses Lehrfach noch von Niemanden bearbeitet worden ist.

Die Eintheilung des Werkes besteht in drey Büchern: im I. wird vom Rechte der

Personen: im II. vom Rechte der Sachen; und im III. vom Rechte der Klagen gehandelt.

Ich wählte diese Eintheilung theils darum, weil sie mir die dienlichste schien ein positives Recht, so weit sich es thun läßt, in ein System zu bringen, und theils, weil die Rechtsgelehrten an diese Ordnung schon gewöhnt sind.

Ich hab in selbem nebst Voraussetzung der noch bestehenden Gesetze des römisch bürgerlich, und canonischen Rechtes die Abweichungen des vorderöst., so viel mir bewußt, genau angeführet: sollte ich mich dennoch bey der Menge der, nur zum Theil abgewürdigten, und zum Theil neu ergangenen Verordnungen, hie und da gestoßen haben; so verdien' ich aus der Ursache Nachsicht; weil es schwer ist, das Eis zu brechen, und einen Weg antreten zu müßen, der noch nicht gebahnet ist.

Ein-

Einleitung.

Von allgemeinen Gesetzen.

I.

Das österreichische Recht für eine Wissenschaft genommen: ist die Fertigkeit die österreichischen Gesetze richtig auszulegen, und auf die vorkommenden Rechtsfälle anzuwenden; die richtige Auslegung der Gesetze enthält den theoretischen; derselben Anwenduug auf die vorkommenden Fälle den praktischen Theil.

II.

Der Gegenstand dieses Rechtes sind die österreichischen Gesetze, oder der ausdrücklich erklärte Willen des Regenten, nach welchem die Unterthanen ihre Handlungen einrichten müßen. *

* Es unterscheidet sich 1. von fremden angenommenen Rechten, weil diese nicht ursprünglich von österreichischen

III.

Die österreichischen Gesetze theilen sich in politische, und Justizgesetze. Diese enthalten die Pflichten, welche ein Mitbürger dem andern; jene, die ein Unterthan dem Staate schuldig ist; folglich leiten die politischen Gesetze die Handlungen der Unterthanen zum allgemeinen Besten des Staates, die Justizgeseze zum Besten der Mitbürger.

IV.

Beyde sind entweder bürgerlich oder peinliche Gesetze; die politischbürgerlichen betreffen das Wohl des Staates ohne Rücksicht auf Verbrechen und Strafen; die bürgerlichen Justitzgesetze das Eigenthum der Unterthanen. Die peinlichen handeln von Verbrechen, und Strafen; und in so weit selbe

---

Landesfürsten gegeben worden, und nur in jenen Fällen, wo das vaterländische Gesetz, oder rechtliche Gewohnheit nichts bestimmt hat, anwendbar sind.

2. Von dem österreichischen Staatsrechte, weil dieß nur die innere Staatsverfaßung Oesterreichs, und die daraus entspringenden Verhältnisse und Vorzüge des österreichischen Regenten enthält.

selbe ohne Rücksicht auf privat Genugthuung nur die öffentliche Sicherheit zum Endzwecke haben, können sie unter die politischen; in so weit sie aber die Unverletzlichkeit des privat Eigenthums und die privat Genugthuung betreffen, müßen sie unter die Justizgesetze gezählet werden. *)

V.

In Rücksicht des Gegenstandes lassen sich so viel Abtheilungen der Gesetze machen, als sie Gegenstände behandeln: es giebt daher Geistliche — Militair — Wald — Jagd — Bergwerk — Münzgesetze u. d. gl. ins besondere aber werden die politischen Gesetze nach ihrem Gegenstande noch in Polizey- Handlungs, und Finanzgesetze eingetheilt. Allein weil hier blos von den bürgerlichen Justizgesetzen gehandelt wird, welche das Eigenthum oder das mein und dein der Mitbürger betreffen;

*) Doch sind nicht alle Verbrechen, und Strafen ein Gegenstand peinlicher Gesetze; weil das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen vom 13. Jänner 1787. selbe in kriminal und politische Verbrechen eintheilet; so ist z. B. der Betrug in einem erlaubten Spiele nur ein politisches Verbrechen. 4. Kap. §. 33. Von politischen Verbrechen.

und diese Wissenschaft bey uns ihr eigenes Lehrfach hat; so haben wir uns mit dieser Eintheilung nicht weiters abzugeben.

VI.

Nach dem römischen Rechte erhielten die Gesetze verschiedene Namen. Die allgemeinen Verordnungen der Landesfürsten hießen entweder **Rescripte**, oder **Dekrete**, oder **Edikte**, oder endlich **Mandate**.

VII.

Rescripte hießen die Verordnungen, worinn der Kaiser eine an ihn ergangene Anfrage, oder Bitte beantwortete. Sie waren von dreyerley Art: wenn sie auf die Bittschrifft einer Privatperson erlassen wurden, hieß man sie *adnotationes*, oder *subnotationes*, weil sie mit wenig Worten auf die Bittschrift notirt wurden.

Es giebt noch heutiges Tages dergleichen Rescripte, nur mit dem Unterschied, daß die Bittschriften nicht von dem Landesfürsten selbst, sondern von den obersten Stellen, als in Justizsachen von der

obersten Justizstelle; in politischen von der böhmisch österreichischen Hofkanzley im Namen des Landesfürsten unterzeichnet werden; daher heißt es zu Ende: Per. Sac. cæs. reg. Majestatem. Doch nennt man diese Rescripte gewöhnlich Hofresoluzionen, und macht sie durch Dekrete kund.

VIII.

Ergiengen die Rescripte auf Anfragen der Magistrate (Consultationes Magistratuum) so hiessen sie Episteln; weil sie in Form eines Schreibens abgefaßt waren. Wenn endlich eine ganze Gemeinde, Stadt, Provinz in einer öffentlichen Angelegenheit Vorstellungen machte, und der Kaiser darüber ein Rescript erließ, so hieß es Sanctio pragmatica; eine pragmatische Sanction. Auch heut zu Tage geschieht es, daß sich ganze Stellen bey Hofe über zweifelhafte Gegenstände anfragen; doch werden die darüber ertheilten Bescheide nicht Rescripte, sondern Hofresoluzionen genennet.

IX.

Es giebt in Oesterreich Hofresoluzionen, die niemals gedruckt, und dem Volke kund gemacht,

sondern in Registraturen aufbehalten werden; nämlich solche Verordnungen, welche blos zu dem Verhalten der politischen oder Gerichtsstellen dienen, und folglich nicht bekannt seyn dürfen; auch werden die Gerichtsstellen öfters an partikular Entscheidungen angewiesen, um sich aus diesen in zweifelhaften Fällen Rathes zu erhohlen. *)

*) So sind alle Unterbehörden durch ein Hofdekret von 29. Dezemb. 1785. erinnert worden sich die gedruckte Sammlung der Gesetz und Verfassungen im Justitzfache anzuschaffen, mit dem Bedeuten: daß, nachdem in dieser Sammlung auch jene Anordnungen und Weisungen enthalten seyen, die der Zeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden sind, der höchste Befehl dahin gehe, daß, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch sothane Belehrungen ihre Aufklärung, und Belehrung bereits überkommen haben; sie dieselbe sich ihres Orts aus diesen Partikularverordnungen und Weisungen von selbsten beheben, und aufklären sollen. Doch ist durch eine Hofsignatur vom 7. Septembr. 1789. der hochlöbl. Regierung zur Maßregel vorgeschrieben worden: es seye überhaupt zur Regel zu nehmen, daß die in der Justizgesetzsammlung enthaltenen Verordnungen, welche nicht das Justizfach allein betreffen, hier Landes in keinem Falle verbindlich seyn können, als wenn die Landesstelle hierüber die Patente, oder sonstigen Weisungen von der vereinigten Hofstelle darüber erhalten wird.

X.

Dekrete waren bey den Römern Verordnungen, durch welche der Kaiser die an ihn gelangten Streitsachen der Partheyen entschied. Im Oesterreichischen kann im ordentlichen Rechtswege keine Streitsache zu dem Landesfürsten gebracht werden, ausser wo es auf Revision der Akten ankömmt, welche zwar bey dem Richter erster Behörde angebracht, aber von der obersten Justizstelle erlediget wird; die Aussprüche dieser Stelle werden **Revisionsurtheile**, oder in Rekursen **Revisionsresoluzionen** genennet, und durch Dekrete kund gemacht; sie machen wie die römischen Dekrete, nur ein Recht unter den streitenden Theilen aus.

XI.

Edikte waren bey den Römern kaiserliche Verordnungen, worinnen er aus eigenem Antrieb ein neues Recht zum Besten aller Unterthanen des römischen Reichs, oder einer ganzen Provinz, oder einer ganzen Stadt einführte, und öffentlich kund machen ließ. Diese heißt man heutiges Tages **Patente**, weil sie allgemein, und für alle kund gemacht werden.

den. Jene Edikte, die den ganzen Staat als ein immerwährendes Gesetz verbinden, ob sie zwar abgeändert werden können, und bey allen eine gleichförmige Verbindlichkeit hervorbringen, werden auch Pragmatikalien genennet; wie z. B. die gesetzliche, oder Intestaterbfolgordnung, welche für alle deutsche k. k. Erblande erlassen worden ist.

XII.

Alle diese Verordnungen, und noch andere mehr, sind entweder: I. Generalien, wenn sie sich auf verschiedene Gattungen der Personen, oder Handlungen beziehen; oder II. Normalien, die römischen Mandate, die den untern Behörden in besondern Fällen zur Richtschnur dienen; oder III. Ordnungen, welche ihrer Weitläuftigkeit wegen zur bequemern Ordnung in Titel, und Paragraphe getheilet werden; z. B. die Gerichts-Tax und Waldordnung; oder IV. Zirkularien die an die Kreisämter zum Unterricht, oder zur weitern Vorkehrung erlassen werden.

XIII.

Kein Gesetz kann dem Unterthan zur Richtschnur seiner Handlungen dienen, wenn es ihm nicht

zuvor

zuvor kund gemacht worden ist; es kömmt also zu untersuchen wie die Kundmachung der Gesetze geschehen solle.

Von der Art die Gesetze kund zu machen.

XIV.

In den Haupt und größern Städten soll der Magistrat die Landesfürstlichen Verordnungen ad valvas publicas, die Stadtthore, und Kirchenthüren anschlagen lassen, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gelangen.

XV.

In den Landstädten sollen die Verordnungen von Woche zu Woche, und zwar jedesmal am Sonntag nach dem nachmittägigen Gottesdienste, zu einer bestimmten Stunde auf dem Rathshause in Gegenwart des Pfarrers und Burgermisters von dem Stadt Syndikus der versammelten Bürgerschaft kund gemacht werden.

XVI.

In den Dörfern, wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart desselben von dem Orts-

richter,

richter, oder Schulmeister in der Gemeindsstube; dort aber, wo kein Seelsorger ist, von dem Schulmeister, oder Ortsrichter mit Zuziehung einiger Geschwornen auf eben diese Art geschehen; und wenn es immer thunlich ist, ein Geistlicher von der Pfarre, zu welcher das Dorf gehöret, dabey erscheinen, auch nach vollzogener Kundmachung der Verordnungen in den Landstädten, und Dörfern an die Kirchthürren angeschlagen werden.

XVII.

Endlich sollen die bischöflichen Ordinariate, die ihnen von den Länderstellen zugesendeten Landesfürstlichen Verordnungen der untergeordneten Kuratgeistlichkeit ohne Verzug bekannt machen; und die Kreisämter auf die genaue Vollziehung dieser Vorschrift wachen. *)

XVIII.

Sobald das Gesetz kund gemacht worden, ist Jedermann verpflichtet seine Handlungen darnach einzurich-

*) Verord. vom 11. Oktob. 1791.

zurichten; nur entsteht die Frage: ob eine den Gesetzen zu widerlaufende Handlung, auch zugleich null und nichtig seye? Der 3. §. des I. Hauptst. im allgemein bürgerlichen Gesetzbuch scheint diesen Satz zubejahen; denn es heißt: Von dem Zeitpunkte der geschehenen Kundmachung ist Jedermann verpflichtet, sich nach den Gesetzen zu richten, die Handlungen erhalten von denselben entweder ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit. Allein vergleicht man ihn mit dem 6. §. dieses Hauptstückes, so zeigt sichs, daß eine gesetzwidrige Handlung nur in zween Fällen nichtig ist; 1tens wenn bey einer Handlung die vorgeschriebene wesentliche Feyerlichkeit unterlassen; 2tens wenn die Gesetzwidrige Handlung im Gesetze selbst ausdrücklich vernichtet wird; ausser diesen zween Fällen ist also eine Gesetzwidrige Handlung zwar unerlaubt, aber dennoch giltig.

XIX.

Nach dem römischen Rechte gab es privilegirte Personen, welchen die Unwissenheit des bürgerlichen Rechtes nicht schädlich ware, als Minderjährigen,

Wei-

Weibern, Soldaten, Bauersleuten u. s. w. In Oestrerreich ist dieses Privilegium gänzlich aufgehoben; weder Rechtsunwissenheit, noch Vorwand eines Irrthums im Gesetze schützet den Uebertreter vor der von den Gesetzen verhängten Strafe, oder auch Richtigkeit der Handlung, weil Irrthum, und Unwissenheit der Gesetze immer sträflich ist; ausser es wäre eine unüberwindliche Unwissenheit ignorantia invincibilis.

XX.

Weil sich dennoch Umstände ergeben können, in welchen es unbillig wäre, daß derjenige, der aus Unwissenheit, oder Irrthum ein Gesetz übertreten hat, an seinem Vermögen, oder Rechte Schaden leide; so kann der Verkürzte in solchen ausserordentlichen Fällen bey dem Landesfürsten selbst Rechtshilfe ansuchen. a.) *)

XXI.

---

a.) A. b. G. 1. Haupt. §. 3.

*) Diese ausserordentliche Rechtshilfe ist eine Gattung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, von der in der allg. G. O. Kapit. 34. in dem unterschieden, daß diese bey dem Richter erster Behörde; jene aber bey dem Landesfürsten selbst angesucht werden muß.

XXI.

An die bürgerlichen Justizgesetze sind:

1tens so wohl die Eingebohrnen, als Fremden gebunden, wenn sie sich innerhalb der Gränzen des Staates, und in dem Gebiete befinden, für welches sie gegeben sind. *)

2tens Alle Eingebohrne, und Fremde, wenn sie sich ausser den Gränzen des Staats befinden, doch aber A. in diesen Ländern Recht suchen, oder nehmen. a)

*) Das allg. b. G. macht also von der Regel des allgemeinen Staatsrechtes, daß die Fremden nur an die negativen- nicht aber an die positiven Gesetze gebunden sind, in Rücksicht der Justizgesetze eine Ausnahme; denn, wenn ein Fremder in österreichischen Staaten einen Kontrakt schließen will; muß er jene Gesetze, welche die Form des Kontrakts bestimmen, beobachten; obwohlen es positive Gesetze sind. In politischen Gesetzen bleibt es bey der Regel des allgemeinen Staatsrechts, daß sie nur an negative, oder auch jene Gesetze gebunden sind, welche ausdrücklich für die Fremde gegeben worden.

a) A. b. G. 1. H. §. 4. Wenn z. B. ein Fremder gegen einen Innländer eine gerichtliche Klage anstrengt, ist er an die allgemeine Gerichtsordnung gebunden.

B. Ein Geschäft unternehmen, wodurch ein hierländig-unbewegliches Gut entweder eigenthümlich übertragen, oder ein dingliches Recht darauf gegründet werden soll. b) C. Ein Rechtsspruch in Oesterreich gegen sie ergehet, es mag der Fremde einen österreichischen Unterthan, oder dieser einen Fremden in unserem Staate gerichtlich belangen. *)

3tens Sind alle Unterthanen des Staates, wenn sie auch ausser dem selbem sind, in Rücksicht jener Ver-

---

b.) ibid. §. 5. Z. B. Es kauft Jemand in Oesterreich ein Haus; oder will für seine Forderung an einem österreichischen Unterthan von ihm eine Hypothek erlangen, so muß er sich an die österreichische Gesetze halten.

*) Wie kann aber ein Fremder bey einer österreichischen Behörde belangt werden? Ant. Bey Verbotsgesuchen; Es ist z. B. ein Baßler Kaufmann einem Freyburger Bürger 1000 Gulden schuldig, welcher zur Befriedigung nicht gelangen kann. Nun kommen von Frankfurt auf Rechnung dieses Kaufmanns Waaren hieran, der Bürger erfährt es, und belegt diese Waaren mit Verbot. Mit dem Gesuche, um Verbotauflegung kann er den Kaufmann wegen seiner Forderung bey dem nämlichen Richter belangen; der sich so denn dem Spruche des Freyburger Richters unterwerfen muß.

Verträge und Handlungen an unsere Gesetze gebunden, welche vermög innländischer Gesetze an sich selbst ungültig, oder zu deren Schließung die Unterthanen unfähig erkläret worden sind. *)

*) In Oesterreich sind die Ehen der Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern, oder des Vormunds, und der Pupillarinstanz ungiltig; folglich kann kein österreichischer Unterthan, der noch minderjährig ist, für Oesterreich ohne deren Einwilligung in fremden Gebiete, eine Ehe gültig eingehen, wenn schon die Gesetze dieses fremden Landes die Einwilligung derselben zur Giltigkeit der Ehe nicht erfordern. In Rücksicht aber jener Verträge und Handlungen, die nur eine persönliche Verbindlichkeit, oder bewegliche Sachen betreffen, und durch innländische Gesetze nicht für ungültig erklärt worden, sind die Unterthanen in einem auswärtigen Gebiete an die österreichischen Gesetze nicht gebunden; und selbe erhalten auch in Oesterreich ihre rechtliche Wirkung, wenn sie nach den Gesetzen desjenigen Landes geschlossen worden, in welchen sich der österreichische Unterthan aufhält; daher könnte ein Oesterreicher, welcher einen nach den Gesetzen Frankreichs gültigen Schuldschein in diesem Lande ausgestellet hat, auch bey einer österreichischen Behörde die Einwendung nicht anbringen, daß selber nicht nach den Gesetzen Oesterreichs gemacht worden und aus der Ursache ungültig seyn müsse.

5tens Endlich bleiben die Unterthanen des Staates, die sich in fremden Ländern befinden, den Befehlen des Landesherrn, welche ihre Person betreffen, und mit ihren Unterthanspflichten in Verhältniß stehen, noch immer unterworfen, und müßen daher dem Einberufungsedikt u. s. w. gehorchen, wenn sie sich nicht der Strafe der Auswanderung schuldig machen wollen. c)

XXII.

Vermög der österreichischen Gesetze sind aber nur jene dem Gesetz zu widerlaufende Handlungen ungiltig, bey welchen die vorgeschriebene wesentliche Feyerlichkeit unterlassen, oder die gesetzwidrige Handlung in Gesetze selbst ausdrücklich vernichtet wird. a.*

XXIII.

---

a) A. b. G. 1. Haupt. §. 6.

a.) Ibid. §. 6.

*) Wenn also die Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder Pupillarinstanz zu der Ehe eines Minderjährigen nicht eingehohlet; oder wenn ein von dem Schuldner nicht eigenhändig geschriebener, oder von ihm gefertigter Schuldschein, nicht von zween nach der G. O. unbedenklichen Zeugen unterfertiget ist, so sind diese Handlungen ungiltig, und ohne Rechtskraft.

XXIII.

Weil die Gesetze Richtschnuren, oder Vorschriften sind, nach welchen die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten haben; so ist es natürlich, daß sie nur für künftige Handlungen verbinden, auf vergangene Fälle aber, und die daraus bereits erworbenen Rechte nicht zurückwirken können. So weit aber die Fortsetzung vormal besessener Rechte schon einmal durch gesetzmässige Anordnung für erloschen erkläret worden, kann auf solche Rechte kein Anspruch mehr gemacht werden. a)

a) Hofresc. vom 22. Febr. 1791. §. 1. So waren z. B. die von zwey ledigen Personen, zwischen denen kein Ehehinderniß obwaltete, erzeugten unehlichen Kinder, aller Gerechtsame der ehligen theilhaft vermög §. 16. Viertes Haupt. des a. b. G. nun sind sie aber durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Febr. 1791. dieser Rechte unfähig erkläret worden, und daher kann ein Kind, das zwar von 1787 an ausser der Ehe gebohren worden, dessen Eltern aber vor dem 22. Febr. 1791. noch nicht gestorben sind, auf die Erbschaft derselben keinen Anspruch mehr machen; ausser die Mutter stürbe ohne Hinlassung ehelicher Kinder.

Von besondern Gesetzen.

XXIV.

Es giebt allgemeine uud besondere Gesetze, je nachdem sie entweder für den ganzen Staat, oder für einzelne Provinzen, oder für eine besondere Ort- oder Gesellschaft erlassen worden sind: die besonderen Gesetze heißen auch Satzungen, oder Anordnungen, und werden in Land- Stadt- und Kollegialsatzungen eingetheilet. Damit aber diese eine gesetzliche Verbindung haben, wird erfordert, daß sie entweder von dem Regenten ausdrücklich begnehmiget, oder daß den Obrigkeiten, Gerichten, Gemeinden, Vorstehern der Kollegien vom Landesfürsten besonders verwilliget worden, nach Erforderniß des Landes, und zu Erhaltung guter Ordnung Satzungen zu machen; deren Einsicht aber, Aenderung und Aufhebung dem Laudesfürsten zu allen Zeiten vorbehalten ist, weil nur ihm allein das Recht zustehet, Gesetze zu geben, oder aufzuheben. Machen also Gemeinden, Gesellschaften u. s. w., ohne einer dieser zwo Erfordernißen, Anordnungen, und Satzungen unter

sich,

sich, so haben sie keine gesetzliche, sondern nur Vertragsmäßige Verbindlichkeit. a)

Von Gewohnheiten.

XXV.

Die Gesetze werden ferner in ausdrückliche, oder stillschweigende; geschriebene oder ungeschriebene eingetheilet. Unter den stillschweigenden oder nicht geschriebenen Gesetzen versteht man die Gewohnheit. *) Diese ist entweder contra le-

 gem,

---

a) A. b. G. 1. Haupt. §. 8.

*) Nach den gemeinen Rechten ist die Gewohnheit ein Recht; welches durch öfters wiederholte, gleichförmige Handlungen des Volkes, und stillschweigende Bewilligung des Regenten eingeführet ist. Sie hat also zwey wesentliche Erfordernisse: die wiederholte Gleichförmigkeit der Handlungen; und die stillschweigende Einwilligung des Regenten; beyde muß derjenige, welcher sich auf eine Gewohnheit beruft, beweisen, weil sie auf Thathandlungen beruhen, die nie vermuthet werden. Der Beweis der öfters wiederholten gleichförmigen Handlungen kann leicht durch Zeugen oder alte Urkunden hergestellet werden; wenn es aber auf den Beweis der stillschwei-

gem; wenn nämlich ein bestehendes Gesetz durch selbe abgewürdiget; oder præter legem; wenn dadurch für

---

genden Einwilligung des Regenten ankömmt, ohne welchen keine gesetzliche Verbindlichkeit statt haben kann; giebt es immer Schwierigkeiten, weil die Authorn nicht einig sind, was für diesen Fall durch Zeugen oder Dokumente bewiesen werden solle. Einige glauben, daß die durch längere Zeit öfters wiederholten und gleichförmigen Handlungen schon die Vermnthung der stillschweigenden Einwillignng für sich haben, wenn auch von selben dem Regenten nie was bekannt geworden; Allein diese irren meines Erachtens in dem Begriffe der Einwilligung, und fußen ihren Satz auf eine Vermuthung, welche der Natur der Sache zuwider ist; folglich keine rechtliche Vermuthung seyn kann; denn unmöglich ist; es in etwas auch nur stillschweigend zu willigen, von dem man gar keine Kenntniß hat; ignoti nulla capido. Die Kenntniß der wiederholten gleichförmigen Handlungen muß also bey dem Regenten vorausgesetzt werden, und dann fragt sichs erst, was kömmt in Rücksicht der stillschweigenden Einwilligung zu beweisen? Um hier nicht irre zugehen, muß man zwischen der Gewohnheit contra legem, durch welche ein bestehendes Gesetz abgewürdiget wird; und der Gewohnheit præter legem, wodurch eine Verbindlichkeit zu Ausübung einer Handlung eingeführet wird, worüber noch kein Gesetz bestehet, wohl unterscheiden. Im ersten Falle ist es nicht genug widerholte, gleichförmige, dem Gesetze zuwiderlaufende

für jene Fälle, worüber das Gesetz gar nichts verordnet hat, eine Verbindlichkeit eingeführet wird.

XXVI.

Handlungen bewiesen zu haben; denn die Vermuthung ist immer dafür, daß der Landesfürst sein Gesetz beobachtet haben wolle. Es muß also für diesen Fall entweder eine **That** des Regenten, oder eine **Unterlassung** dazwischen gekommen seyn, aus welcher man mit Grunde schließen kann, daß er in die Abwürdigung seines Gesetzes gewilliget habe. Eine dergleichen **That** wäre, wenn er Handlungen, welche wider das Gesetz laufen, bestättiget hätte. Eine **Unterlassung**; wenn er wohl wissend, daß sein Gesetz öfters von ganzen Gemeinden übertreten werde, selbes geduldet, und die übertretenden Gemeinden nicht zur Strafe gezogen hätte; eins von beyden muß also zur Rechtsgiltigkeit einer Gewohnheit contra legem dargethan werden. Im zweyten Falle ist weder die erwiesene Bestättigung einer widerholt und gleichförmigen That hinreichend, weil diese Bestättigung nur ein Recht zwischen den Partheyen macht, ohne desswegen den übrigen in der Gemeinde eine Verbindlichkeit aufzulegen; noch die Wissenschaft, und das Stillschweigen zu diesen Handlungen, weil daraus nur geschlossen werden kann, daß man die Handlung nach eben dieser Art einrichten könne; aber nicht müße; folglich consuetudo permissiva, nicht juris inductiva vermuthet werden darf: sondern es muß bewiesen werden, daß entweder die angesuchte Bestättigung der Handlungen, wel-

XXVI.

Allein in Oesterreich hat gegen alle Gesetze überhaupt, sie mögen schon erlassen worden seyn, oder noch künftig erlassen werden, keine Gewohnheit mehr statt; sie mag allgemein in allen Erbländern, oder nur in einzelnen Provinzen, oder Orten bestanden haben; die Gewohnheit wider das Gesetz ist also gänzlich aufgehoben; und zugleich jeder Versuch in die Zukunft eine dergleichen Gewohnheit einzuführen als ein strafbares Beginnen erkläret worden. a)

XXVII.

Auch die Gewohnheiten præter legem, kraft deren für jene Fälle ein Verbindlichkeit eingeführet wird,

---

che man gegen die wiederholten gleichförmigen Handlungen einer Gemeinde unternommen hat, verweigert; oder, daß jene, welche dawieder gehandelt haben, vom Regenten bestrafet worden; nur aus diesen Fällen kann mit Vernunft gefolgert werden, daß der Landesfürst durch seine stillschweigende Einwilligung eine allgemeine Verbindlichkeit habe einführen wollen.

a) A. b. G. 1. H. §. 9.

wird, worüber die Gesetze nichts angeordnet haben, sind in Oesterreich aufgehoben; wenn sich also ein Fall ergäbe, für welchen eine gewisse Anordnung nothwendig wäre; so muß selber bey dem Landesfürsten angesucht werden. b)

XXVIII.

Nur dann hat eine Gewohnheit statt, wenn das Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber, auf was für Art und Weise die vom Gesetze gebotene Handlung ausgeführet werden solle, sich auf den Landesgebrauch und Gewohnheit beziehet; *) wenn anders die Gewohnheit die vorgeschriebenen Eigenschaften hat. a)

XXIX.

Die vorgeschriebenen Eigenschaften sind: 1. daß Gleichförmigkeit der Handlungen entweder von allen,

oder

---

b) Ibid. §. 10.

*) Z. B. Das Gesetz verordnet, daß in jeder Provinz bey einem Konkursprozesse die Gläubiger vorgeladen werden sollen, setzt aber zugleich fest, daß die Vorladung auf die in jedem Lande gewöhnliche Art geschehen soll.

a) Ibid. §. 11.

oder doch von dem größern Theile der Einwohner einer Gemeinde wenigstens dreymal öffentlich, und freywillig beobachtet worden; 2. daß von der ersten Ausübung der Handlung wenigstens 10. Jahre verflossen, und 3. während dieser Zeit Niemand die Handlung widersprochen, noch sonst dagegen was widriges vorgenommen habe. a) *)

XXX.

---

a) Ibid. §. 12.

*) Dieser §. scheint von der Nro. XXV. in der Note gegebenen Regel abzuweichen, vermög welcher keine Gewohnheit bestehen kann, ohne daß der Regent von den öfters gleichförmig unternommenen Handlungen Wissenschaft habe; weil ausser dem keine stillschweigende Einwilligung vermuthet werden darf. Allein dieß kann um so weniger behauptet werden, als hier von einer stillschweigenden Einwilligung gar nicht die Rede ist; der Regent willigt ausdrücklich ein, daß, wenn eine Gewohnheit die Art und Weise der Ausübung eines, die Hauptsache entscheidenden Gesetzes betrift, und die hier angemerkten Eigenschaften hat, selbe rechtsverbindlich seyn solle; er giebt also für diesen Fall jeder Gemeinde die ausdrückliche Erlaubniß eine dergleichen Gewohnheit oder Ortssatzung einzuführen. In dem einzigen weicht dieser §. von den gemeinen Rechten ab, daß er zur Rechtsgiltigkeit der Gewohnheit eine gewisse Zeit bestimmt, die nach jenen zum Beweise der stillschweigenden Einwilligung unbestimmt ist.

XXX.

Doch nimmt das Gesetz zwey Fälle aus, in welchen gar keine Gewohnheit statt haben kann: 1. in Handlungen, die Jedermanns Willkühr überlassen sind. *) 2. In gleichförmigen Rechtssprüchen gleicher Fälle für künftige Rechtssprüche. a) **)

XXXI.

Gleich wie aber ausdrücklich oder geschriebene Gesetze, durch spätere wider aufgehoben, abgeändert, oder beschränkt werden können, so können auch eingeführte Gewohnheiten durch spätere Gewohnheiten wieder aufgehoben, abgeändert, und beschränket werden; Und da jede Gewohnheit ihre verbindliche Kraft nur

---

a) Ibid. §. 13.

*) Z. B. Es kommen durch 10 Jahr Tyroler Jünglinge nach Freyburg, um da den Wissenschaften obzuliegen, so kann dennoch daraus keine verbindliche Gewohnheit abgeleitet werden, weil es willkührliche Handlungen sind.

**) Wenn also auch durch 10. ganzer Jahre ähnliche Fälle immer auf die nämliche Art entschieden worden wären, ist der Richter doch nicht verbunden, das 11te Jahr eben so zuentscheiden.

nur von der stillschweigenden Einwilligung des Regenten hat; so bleibt es ihm immer vorbehalten eingeführte Gewohnheiten nach Erforderniß der Umstände zubeschränken oder aufzuheben. a)

Von Privilegien.

XXXII.

Privilegien sind Verordnungen, wodurch Jemand von dem gemeinen Rechte befreyet wird; ohne daß daraus eine Schlußfolge auf die Befreyung anderer gezogen werden darf. Ist die Befreyung demjenigen, dem sie zukömmt vortheilhaft; so ist es ein günstiges; ist sie ihm nachtheilig; ein ungünstiges Privilegium. *) Die Privilegien sind entweder dinglich, oder persönlich. Ein dingliches Privilegium klebt einer Sache an, und übergeht an jeden Besitzer derselben *), das persönliche erlischt

---

a) Ibid. §. 14.

*) Wenn z. B. ein Verbrecher in einem Lande, wo die Todesstrafe abgeschaft ist, von dem gemeinen Rechte befreyet, und mit dem Tode gestraft wird, ist es für ihn ein ungünstiges Privilegium.

*) Wenn daher ein Haus, oder Grund Steuer frey ist, genießt jeder Besitzer desselben die Freyheit von Steuren.

erlischt mit den Personen, denen es verliehen ist. *) Weil nun der Regent allein das Recht hat Gesetze zugeben, und aufzuheben; so folgt daraus daß auch nur der Regent allein Privilegien ertheilen könne; welche eine Gattung besonderer Gesetze sind, zwar nicht in Rücksicht auf den Privilegirten, weil dieser auf seinen eigenen Vortheil immer Verzicht thnn kann; jedoch in Rücksicht der übrigen Bürger; weil Niemand dem Begnädigten oder Privilegirten im Genusse der ihm verliehenen Freyheiten ein Hinderniß legen darf. a.)

XXXIII.

Wer immer ein Privilegium erhalten will, muß um selbes bey dem Landesfürsten ansuchen; welcher es aber nur unter der Bedingniß ertheilt,

wenn

*) Doch gehen auch persönliche Privilegien manchmal auf die Erben über, wenn sie nämlich Jemanden seines Amtes, oder Standeswegen zukommen; so stehen bey uns auch die Wittwen und Waisen der Militaristen, unter der Militarjurisdikzion, weil der Mann vermög seines Standes einen privilegirten Gerichtsstand hat.

a) Ibid. §. 15.

wenn die Bitte, welche darum eingereichet wird, sich auf Wahrheit gründet; zeigt sichs nach der Hand, daß der Bittwerber entweder unwahrhafte Beweggründe angebracht, oder Wahrheiten, die er zusagen schuldig war, verschwiegen, und also das Privilegium auf arglistе Weise erschlichen hat; so soll dieser Fall jedesmal dem Landesfürsten angezeigt werden, damit das Privilegium wieder aufgehoben, oder abgeändert werden könne. a) *)

XXXIV.

Wenn Privilegien verschiedener Personen einander entgegen sind, so fragt sichs, welches vor dem an-

---

a) Ibid. §. 16.

*) Nach den gemeinen Rechten ist ein Privilegium einer Landesfürstlichen Begünstigung, welches ob, oder subreptitie erhalten worden, ipso jure null und nichtig; nach dem österreichischen Gesetze nicht; sonst müßte der Fall nicht erst dem Landesfürsten angezeigt werden; weil aber dieß nur von Gnadenverleihungen festgesetzt worden; so scheint die Regel der gemeinen Rechte, daß privilegia iustitiæ durch die Einwendung einer Ob- und Subreption von den Partheyen entkräftet werden können, noch zubestehen.

ndern den Vorzug habe? Für diesen Fall hat das Gesetz drey Regeln festgesetzet 1tens Das Privilegium welches zu Abwendung eines Schadens gereichet, hat den Vorzug vor jenem, das nur Gewinn bringt. 2tens Wenn beyde Privilegien entweder auf Abwendung des Schadens, oder aber auf Gewinnst hinauslaufen; so hat jenes den Vorzug, welchem selber bey Zusammentreffung entgegengesetzter Privilegien ausdrücklich zugestanden worden. Ist aber einem Privilegium dieser Vorzug nicht ausdrücklich zugestanden worden, so hat 3tens dasjenige vor dem andern den Vorzug, welches älter ist. a) *) Sind sie aber auch im Alter gleich; so heben sie einander auf.

a) Ibid. §. 17.

*) Die Ursache hievon liegt in der Natur der Sache; Wird der Privilegirte in der Ausübung seines Privilegiums gehindert, so leidet er einen Nachtheil an seinem Rechte; nun läßt sich aber nicht vermuthen, daß der Landesfürst durch ein späters Privilegium dem zuvor Privilegirten nachtheilig seyn wolle, wenn dieß nicht ausdrücklich in den spätern Privilegien enthalten ist, sondern es ist vielmehr zuvermuthen, daß so ein Privilegium arglistig erschlichen worden, und schon daher das erworbene Recht dem frühern nicht nehmen könne.

XXXV.

Die Privilegien hören auf verschiedene Art auf; und zwar. Erstens wenn die Zeit verstrichen ist, auf welche sie ertheilet worden; Zweytens, erlöschen persönliche Privilegien mit dem Tode des Privilegierten, oder wenn die Eigenschaft aufhöret, unter welcher es gegeben worden, *) die sächlichen aber oder dinglichen, wenn die Gemeinde, der sie ertheilet sind, ganz aufgelöset; das Amt, die Würde, mit der sie verknüpft sind, nicht ersetzet; oder die Sache, worauf sie haften dergestalt zu Grunde gehet, daß keine Hofnung zur Wiederherstellung mehr übrig ist. a)

XXXVI.

Drittens: Hören die Privilegien auf, wenn jener, dem sie verliehen worden, darauf Verzicht thut; welches entweder ausdrücklich, oder stillschweigend;

---

*) Z. B. Der Landesfürst verleihet Jemanden als Kaufmanne ein Privilegium, nun giebt aber selber die Kaufmannschaft auf, so erlischt auch das Privilegium.

a) Ibid. §. 18.

gend; nämlich durch Nichtgebrauch des Privilegiums geschehen kann. Durch den Nichtgebrauch hört es auf zweyerley Art auf. 1tens Wenn das Privilegium in einem Befugniß bestehet von Jemanden etwas zu fordern, oder mit seiner Beschwerde ein Recht auszuüben; und selbes bey sich ergebender Gelegenheit durch die ganze Verjährungszeit nicht ausgeübt worden ist. *) 2tens Wenn das Privilegium in der Befreyung von einer gemeinen Beschwerde bestünde, und der Privilegirte die ihm erlassene Beschwerde, dreymal freywillig, wissentlich, und ohne Vorbehalt unterzogen hätte. **) a)

XXXVII.

Es giebt jedoch mehrere Ausnahmen, wodurch die Privilegien, durch die Verzichtsleistung, sie mag

*) So würde eine Stadt das Privelegium der Meßfreyheit verliehren, wenn sie sich durch 30 Jahre des Privilegiums nicht bedient hätte.

a) Ibid. §. 19. 20.

**) Z. B. Der Landesfürst läßt Jemanden die Verbindlichkeit nach von einer gewissen Gattung der Waaren den Zoll zu zahlen; wenn er dessen wohlwissend ihn dennoch freywillig und ohne Vorbehalt dreymal bezahlt; erlischt sein Privilegium.

ausdrücklich oder stillschweigend seyn, nicht aufhören.
1tens Bey Personen, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens oder ihrer Rechte nicht haben. *)
2tens Privilegien, welche in einer blos willkürlichen und Niemand nachtheiligen Ausübung bestehen. 3tens Privilegien die nicht sowohl zum Vortheil des Privilegirten, als zum Nutzen einer Gemeinde, oder zur Aufrechhaltung eines Standes, oder Würde ertheilet worden; weil jeder zwar auf seine eigene, nicht aber auch auf fremde Rechte Verzicht thun kann.
4tens Wenn der Nichtgebrauch oder die ausdrückliche Verzicht zum Nachtheil einer dritten moralisch, oder physischen Person gereichet. a) **)

*) So kann ein Minderjähriger auf ein Privilegium nicht Verzicht thun, weil er mit seinem Vermögen, und Rechten nicht nach Willkühr schalten kann.

a) Ibid. §. 19. & 20.

**) Wenn daher ein Militarist auf seinen privilegirten Gerichtsstand Verzicht thut, und vor dem bürgerlichen Gerichtsstande Rede und Antwort giebt: erlischt zwar das Privilegium in diesem Falle, für ihn, aber nicht für das Militärkorps.

XXXVIII.

Viertens; Hören die Privilegien durch die Wiederruffung des Landesfürsten auf; doch mit dem Unterschiede, daß der Landesfürst bloße Gnadenverleyhungen, Privilegia favorabilia, nach Willkühr; die beschwerten Privilegien aber privilegia onerosa, wenn der Privilegirte wegen Ertheilung des Privilegiums etwas geleistet, oder gegeben hat, nicht, als aus gerechten Ursachen aufheben kann *) Gerechte Ursachen zu Aufhebung eines dergleichen Privilegiums sind. A. Wenn der Privilegirte selbes mißbrauchet; **) B. wenn das Privelegium bey verän-

*) Die Ursache hievon ist, weil die erste Gattung der Privilegien die stillschweigende Klausel in sich enthält, daß das Privilegium so lang giltig seyn soll, bis es nicht wiederuffen wird; und daher die Natur eines Precarii annimmt; die zweyte Gattung aber die Natur eines Vertrages hat, den der Landesfürst nicht nach Willkühr abzuändern berechtiget ist.

*) Z. B. Jemand hat den Alleinhandel einer gewissen Waare, giebt aber schlechte und unbrauchbare Waare her; so kann ihm das Privilegium nicht nur ohne Entschädigung benommen, sondern er des Mißbrauches wegen auch noch bestrafet werden.

derten Umständen, oder dem gemeinen Besten nachtheilig wird. a) *)

XXXIX.

Fünftens: Hören die Privilegien auf, wenn die Bestättigung derselben nicht zu vorgeschriebener Zeit angesucht wird; dieß kann auf zweyerley Art geschehen. 1. Wenn bey Ertheilung des Privilegiums ausdrücklich vorgesehen ist; daß deren Bestättigung von Zeit zu Zeit nachgesucht werden soll. 2tens Wenn bey jeweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Bestättigung der Privilegien ein allgemeines Gebot ergeht. a) **)

XL.

---

a) Ibidem §. 21.

*) Z. B. Jemand hätte das Privilegium aus einer gewissen Waldung so viel Holz zu hauen als er bedarf; in der Folge aber brauchte er so viel, daß ein Holzmangel zubefürchten wäre. Doch könnte in diesem Falle der Privilegirte eine Entschädigung fordern.

a) Ibid. §. 22.

*) In Oesterreich pflegt nach dem Tode des Landesherrn dessen Nachfolger ein allgemeines Gesetz zuerlassen, welches eine gewisse Zeit bestimmt, binnen welcher die Bestättigung der Privilegien angesucht werden muß; doch erstrecket, sich dieß

XL.

Die Bestättigung der Privilegien ist entweder eine gemeine, oder besondere Bestättigung; je nachdem sie entweder das Privilegium in ihrem vorigen Werthe läßt; oder aber selbem ausdrücklich ein größers Recht; oder einem schon erloschenen Privilegium die vorige Kraft und Giltigkeit namentlich beylegt. a)

Von Auslegung der Gesetze.

XLI.

Sowohl die allgemeinen, als besondern Gesetze sind öfters, dunkel, und scheinen nicht jeden vorkommenden Fall zu entscheiden; es fragt sich also wie

---

Gesetz nicht auf Bestättigung der Ehlichmachungen, Adoptionen, Adelsertheilungen, Namen, Prädikate und Wappen, noch auch auf Bestättigungen der Kontrakte-Majorate, und dergleichen Landesfürstlichen Konsense, als welche ihrer Eigenschaft nach schon unveränderlich sind. Hofd. vom 25. May. 1792.

a) Ibid. §. 23.

die Gesetze auszulegen sind? Die römischen Rechtsgelehrten hatten bekannter Dingen, nebst der authentischen noch eine doctrinal oder erklärende Auslegungsart; diese wird in die philologische und philosophische eingetheilt; jene beschäftiget sich mit Auslegung der Worte, ihrer Bedeutung, und Verbesserung, wenn je ein Fehler, oder Verstoß, oder Verfälschung unterläuft. Diese untersuchet den Grund, und die Endursache der Gesetze, um deren Sinn zubestimmen, und wird in die ausdehnende und einschränkende Auslegungsart untergetheilt. *) Diese letz-

*) Ausdehnend, wenn der Grund und die Endursache mehr in sich begreift, als die Worte des Gesetzes; z. B. Justinian räumt dem Vater das Recht ein, sein Kind zuenterben, wenn es ihm Injurien zufügt; hier ist der Grund des Gesetzes die grobe Pflichtvergessenheit der Kinder gegen ihre Eltern; und aus dem nämlichen Grunde kann auch ein Kind enterbt werden, wenn es auch nicht selbst, sondern seinen Vater durch einen Dritten mißhandeln läßt, nach der Regel, wo der nämliche Beweggrund des Gesetzes ist, dort hat auch die Verordnung des Gesetzes statt. Einschränkend wenn die Worte des Gesetzes ausgedehnter sind als der Beweggrund desselben; das ist, wenn sich der Gesetzgeber zu allgemein

letztere zwey Auslegungsarten sind in Oesterreich ausdrücklich aufgehoben; daher ist Niemand befugt sich einer Rechtskräftigen Auslegung anzumassen, oder unter dem Vorwande eines Unterschieds zwischen den Worten, und dem Sinne der Gesetze selbe zuerweitern, oder einzuschränken. Auch darf der Richter unter der Vorschützung einer von der Strenge der Rechte unterschiedenen Billigkeit von dem klaren Buchstaben der Gesetze nicht abweichen. In den Fällen aber, wo der Richter von dem Gesetze selbst angewiesen wird, auf Person, Zeit, Ort, und andere Umstände zu sehen, liegt ihm ob die bey der Handlung unterlaufenden Umstände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen. a)

XLII.

---

ausgedrückt hat; z. B. das Gesetz setzt eine Strafe auf Verstümlung der Glieder; so kann selbes nicht auf den Fall angewendet werden, wenn der Wundarzt Jemanden ein Glied abnimmt, um ihm das Leben zu retten: denn wo der Grund des Gesetzes wegfällt, fällt auch das Gesetz selbst weg. Zeigt sich aber in dem Beweggrunde des Gesetzes keine Ursache selbes auszudehnen, oder einzuschränken, so muß man bey den Worten des Gesetzes und deren Bedeutung stehen bleiben.

a) Ibid. §. 11.

XLII.

Auch sonst Jedermann besonders die Partheyen bey Rechtsstreitigkeiten und ihre Rechtsfreunde sollen sich aller gekünstelten Auslegung der Gesetze, oder Beschränkung derselben durch Gewohnheiten enthalten. Wenn so was doch geschehen sollte, so soll der Richter hierauf nicht nur keine Rucksicht nehmen: sondern, wenn Arglist, oder geflißentliche Wortverdrehung wahrgenommen würde, den Anführenden nach seinem Ermessen noch bestrafen. a)

XLIII.

Wenn der Richter aber einen vorkommenden Fall in dem Gesetze nicht entschieden fände; soll er 1tens auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn des Gesetzes; 2tens auf gleichförmige darinn ausgedrückte Fälle, 3tens auf die aus der Verbindung der Gesetze sich darstellende Grundsätze und Absichten sehen, und den Fall nach dem selben entscheiden; stünden aber der Beobachtung des Gesetzes besondere

und

---

a) Ibid. §. 25.

und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so soll die Belehrung bey Hofe angesucht werden. a) *)

XLIV.

Privilegien sind eine Gattung der Gesetze, folglich müßen selbe auch nach dem buchstäblichen Innhalte genommen werden; äusserten sich über den Sinn derselben einige Anstände, so müßte von Fall zu Fall dem Landesfürsten hievon die Anzeige gemacht, und von ihm die Entscheidung eingehohlet werden. Ueberhaupt wird bey Auslegung der Privilegien zur Richtschnur vorgeschrieben. 1tens daß jedes Privilegium aufs genaueste auszudeuten, folglich im Zweifel selbes eher für ein persönliches, als dingliches zu halten seye. 2tens Daß von den Gesetzen so wenig, als es die Wirkung des Privilegiums immer zuläßt, abge-

---

a.) V. vom 22. Feb. 1792. §. 2.

*) Weil nun diese allerhöchste Verordnung den Richtern die Verbindlichkeit auflegt, einen zweifelhaften Fall aus dem Sinn des Gesetzes und dessen Absichten zu entscheiden; so hat sie wenigsten dem Richter die philosophische Gesetzauslegung wieder bewilliget.

abgegangen; und einem Dritten an seinen erworbenen Rechten so wenig als möglich geschadet werde, weil nicht zuvermuthen ist, daß der Landesfürst einem Dritten durch Privilegien nachtheilig seyn wolle. a)

XLV.

Nach diesen vorausgeschickten Begriffen, gehen wir nun auf die Abtheilung der Grundsätze des V. Oest. Privatrechtes in drey Bücher über, in deren Iten, vom Rechte der Personen; im IIten. vom Rechte der Sachen; im IIIten. vom Rechte der Klagen gehandelt werden wird.

---

a) Ibid. §. 27.

B. Dest. Privatrecht.

Erstes Buch.

Von Eintheilungen der Personen, und ihren Rechten.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von Eintheilungen der Personen in Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Sitten, und Religion.

§. 1.

Eine Person, ist der Mensch mit seinem Stande, oder den wirklichen Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet; nachdem also die Rechte und Verbindlichkeiten verschieden sind, ist auch ihr Stand verschieden; und nach Verschiedenheit des Standes, muß es auch eine Verschiedenheit der Personen geben, deren Eintheilung und Rechte der Gegenstand dieses Buches ist.

§. 2.

Die erste und vorzüglichste Eintheilung der Personen fließt aus dem natürlichen Zustande der

Men-

Menschen, vermög dessen Männer, und Weiber sind.

§. 3.

Die Weiber genießen der Regel nach gleicher Rechte mit den Männern; weil sie aber verschiedenen natürlichen Schwachheiten unterliegen; so hat die Gesetzgebung bey vielen Rechtsgeschäften ihren Zustand verschlimmert, und ihnen manche Gerechtsame entzogen, die sie den Männern unverletzt gelassen hat. *) Allein eben diese Schwäche des Geschlechts ist auch die Ursache der Vorrechte, welche die Gesetzgebung den Weibern vor den Männern eingeraumet hat. **)

§. 4.

---

*) So sind die Weiber in der Nachfolge in Fideikommiß, Lehen, Majorat, und Rittergütern entweder gänzlich, oder doch so lange ausgeschlossen, als noch Jemand von dem männlichen Geschlechte einen Anspruch darauf hat; auch können sie zu keinen Ehrenstellen, und Aemtern gelangen; sind in vielen Fällen ganz ungültig, in andern nicht so wirksame Zeugen, als die Männer.

**) So werden die Weiber nach den peinlichen Gesetzen manchmal gelinder gestraft als die Männer; auch werden sie aus Bürgschaftsleistungen, wenn sie keinen öffentlichen Handel treiben, nicht verbunden, u. s. w.

§. 4.

In Rücksicht auf Alter theilen sich die Personen, 1tens in Alte und Junge. Das hohe Alter fängt mit dem 60ten. Jahre an, und entschuldiget von Vormundschaften, a) nicht aber von öffentlichen Aemtern. 2tens In Großjährige und Minderjährige. *) Von den besondern Rechten und Verbindlichkeiten der Minderjährigen, wird in X. Hauptstücke gehandelt werden.

a) A. b. G. 1. Haupt. §. 32.

*) Nach dem römischen Rechte wurden die Minderjährigen in Mündige puberes, und Unmündige impuberes, untergetheilt, und diese in Kinder infantes, oder solche die entweder der Kindheit, oder Mündigkeit am nächsten waren. Diese Eintheilungen aber haben bey uns wenig Nutzen. Nur bey Strafen pflegt man, ausser den Fällen, wo die Bosheit das Alter ersetzt, darauf Bedacht zu nehmen; und das Kindesalter, das ist, vor Erfüllung des 12. Jahrs entschuldigt bey uns von Kriminalverbrechen. Allg. Ges. über V. und Str. 1. Kap. §. 5.

§. 5.

Die Großjährigkeit nahm in den Vorlanden, wie bey den Römern nach zurückgelegtem 25ten Jahre ihrem Anfang, nun erreicht sie der Minderjährige mit Vollendung des 24ten. Jahres. a) Die Wirkung der erlangten Großjährigkeit ist, daß der Großjährige so wohl mit seiner Person als seinem Vermögen schalten und walten, und zu diesem Ende alle erlaubte Kontrakte nach Wohlgefallen schließen kann. Es sind aber von dieser Regel zwo Ausnahme; 1. Giebt es Großjährige, welche ihr Vermögen dennoch nicht verwalten dürfen. 2. Minderjährige, denen die freye Verwaltung ihres Vermögens überlassen wird.

§. 6.

Zur ersten Klasse gehören jene, die zwar das Alter der Großjährigkeit erreicht, wegen Leibes oder Gemüthsgebrechen aber zur Selbstbesorgung ihres Vermögens unfähig sind b); wie auch jene, die sich als

---

a) A. b. G. 5. H. §. 88.

b) A. b. G. 5. H. §. 88.

als Verschwender darstellen. a) Bey den erstern wird die schon bestehende Vormundschaft fortgesetzt; Die letzteren werden von der Obrigkeit, oder dem Gerichte durch ein Prodigalitätsedikt öffentlich als Verschwender erkläret; es wird ein Verpfleger oder Kurator ihres Vermögens aufgestellt, und ihnen nur der nöthige Unterhalt ausgeworfen.

§. 7.

Zur zweyten Klasse gehören jene, die zwar die physischen Jahre der Großjährigkeit noch nicht erreichet haben, aber dennoch für großjährig gehalten werden; dergleichen sind, welche die Nachsicht des Alters, veniam ætatis, bewirkt haben. Denn wenn ein Minderjähriger auch vor erfüllten vier und zwanzigsten Jahre seine Geschäfte selbst zu besorgen fähig befunden wird; kann ihm die Vormundschaftsbehörde auf sein, seiner Verwandten, oder seines Vormunds Ansuchen, die Nachsicht des Alters ertheilen, und sein Vermögen einantworten; doch muß der Vor-

a) Hofd. vom 22. Febr. 1791. §. 8.

mund, wenn er nicht selbst um die Nachtsicht ansuchet, allzeit vor Verleyhung derselben vernommen werden. a) *)

§. 8.

In Rücksicht auf Sitten theilt man die Personen in Ehrliche und Ehrlose ein. Ehrlose wer-

---

1) A. b. G. 5. H: §. 89.

*) Es muß also der Bittsteller in seiner Bittschrift hinlängliche Beweggründe anführen, warum er die Nachsicht des Alters verlange? Er muß zeigen, daß ihm die eigene Verwaltung nüzlicher seye, als jene eines Vormundes, und ihm widrigenfalls ein Schaden bevorstünde; wenn z. B. ein Kavalier, oder ein Kaufmann einen 23jährigen Sohn hinterließe, der schon fähig wäre, die Güter, oder die Handlung selbst zu besorgen: so müßte ihm der Regel nach ein Vormund aufgestellet werden, der am Ende des Jahrs Rechnung ablegte: dieß würde große Unordnungen in der Güteradministrazion oder Handlung verursachen, und vielleicht dem Minderjährigen mehr Schaden zuziehen, als wenn er gleich Anfangs die Verwaltuug senies Vermögens übernommen hätte; in einem solchen Falle könnte er also die Nachsicht des Alters ansuchen; über dieses Gesuch wird gemeiniglich eine Tagsazung angeordnet, die Gründe des Bittstellers und allenfalsige Einwendungen des Vormundes untersucht, und nach Befund der Sachen die Nachsicht bewilligt oder abgeschlagen.

werden jene genennet, die aller von dem bürgerlichen guten Namen abhängender Gerechtsamen beraubt sind. Nach dem römischen Recht gab es eine That, und gesetzliche Ehrlosigkeit, infamia facti, & juris; allein diese sind in Oesterreich aufgehoben; wo nur jener Ehrlos ist, der durch ein Kriminalurtheil der Kriminalstrafe unterworfen wird; ist aber die Strafe überstanden, oder durch Begnadigung erloschen; so tritt er wieder in seine vorigen Rechte ein; ausser es wäre der Verlust der gemeinschaftlichen Rechte, mithin die Ehrlosigkeit entweder eine Folge, oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils. a)

§. 9.

Die Wirkungen der Ehrlosigkeit sind, daß die Ehrlosen 1. von allem Zunft und Bürgerrechte; 2. von allen Aemtern, und Ehrenstellen; 3. von Ablegung eines glaubwürdigen Zeugnißes, und 4. von dem Fruchtgenuße ihres eigenen Vermögens ausgeschlossen sind. Von diesem Fruchtgenuße muß zwar

a) G. B. über V. und St. Kap. §. 1784.

seinem Weibe und Kindern der standesmässige Unterhalt gereicht werden; der Ueberschuß aber fließt während der Strafzeit des Ehrlosen dem Kriminalfond zu, und ist lediglich zum Unterhalt der Arrestanten und Unterhaltung der Frohnfesten zuverwenden. a)

§. 10.

Die bürgerliche Verächtlichkeit, levis notæ macula, hatte zwar keine so große Wirkungen; setzte aber dennoch die Personen, die mit ihr behaftet waren, unter die Bürgersklasse herab, und benahm ihnen mehrere Gerechtsame. *) Diese Verächtlichkeit klebte sonst den unehlichen Kindern, den Abdeckern, Scharfrichtern u. s. w. an; weil es aber der gesunden Vernunft widerspricht, daß unschuldige Kinder die Verbrechen ihrer Eltern büßen sollen; so ist die Mackel der unehlichen Geburt für alle

---

a) A. G. B. über V. und St. 2. K. §. 36.

*) So konnten z. B. uneheliche Kinder, Abdecker, Scharfrichter, und ihre Abstämlinge zu keinem Handwerk, ohne Legitimirung aufgenommen werden; ihre Zeugnisse waren zwar nicht verwerflich, doch aber bedenklich u. s. w.

alle öffentlichen Dienste, Handwerke, oder was immer für ein Beweisführung gänzlich aufgehoben. a) Und in Rücksicht auf Scharfrichter, Abdecker, Schinder u. s. w. verordnet worden, daß so bald sie ihre Beschäftigung ablegen, wie auch deren Weiber und Kinder keiner Dings mehr für unehrlich oder verächtlich angesehen, sondern durchgehends für ehrlich gehalten, ausser den Städten und Märkten auf dem Lande von Bauern in Dienst genommen, auch Realitäten und Gründe besitzen können, ohne das Jemanden erlaubt sey, ihnen wegen des vorigen Lebenswandel nur den mindesten Vorwurf zumachen. b)

§. 11.

In Rücksicht auf Religion theilen sich die Personen in Christliche und Nichtchristliche ein; unter die letzten gehören hauptsächlich die Juden.

§. 12.

Wir haben meines Wissens in V. Oesterreich keine kundgemachte Judenordnung, ob zwar deren

a) H. d. 28. August 1783.

b) H. D. 13. Octob. 1753.

in Niederösterreich drey erschienen sind, daher hat man sich in den B. Oest. Landen in Ansehung der Judentoleranz, meistens, in so fern selbe nicht durch besondere Verordnungen abgewürdiget worden, nach den gemeinen Rechten gerichtet, vermög deren den Juden eines Theils einige Freyheiten in der Religionsausübung gestattet, andern Theils aber bürgerliche Freyheiten versagt werden.

§. 13.

Die Freyheiten in Rücksicht auf Religionsausübung bestehen darinne, daß sie 1. durch keine äusserliche Gewalt gezwungen werden dürfen die christliche Religion anzunehmen; a) noch 2tens der Verkündigung des Evangeliums, oder den Predigten der katholischen Pfarrern beyzuwohnen; so sehr es auch die Päpste verordnet haben, daß sie unter Verwirkung des Handels und Wandels mit den Katholiken, wöchentlich einmal einer Controverspredigt beywohnen sollen. b) 3tens

Daß

---

a) *Can.* 5. *Dist.* 45. *& cap.* 9. *de Judæis.*

b) Bull Greg. XIII. sanct. mat. de anno 1588.
Clement. XI. Constit. Propagandæ de an. 1704.

Daß sie im Gottesdienste nach ihren Gesetzen leben, die ihnen gewöhnlichen Ceremonien beybehalten, und in Haltung ihrer Festtagen nicht gehindert werden dürfen; a) *) 4tens Dürfen ihre unmündige Kinder ohne Wissen und Willen beyder Eltern nicht entführt und getauft werden.

§. 14.

Es hatte sich öfters ereignet, daß Christen aus übertriebenem Religionseifer unmündige Judenkinder heimlich entführt, und getauft haben; weil aber so ein Unternehmen sowohl dem Natur- als bürgerlichen Rechte zuwider ist; **) ist selbes aufs schärfste verboten

a) 9. Cap. *de Jud.* l. 2. & 13. Cod. *de Judæit & Cælicol.*

*) In Civil, Kriminal, und Ehesachen unterliegen sie den österreichischen Gesetzen; doch soll ein jüdischer Arrestant an ihren Gebot und andern Feyertagen mit öffentlicher Arbeit verschont, am Sonntage aber und den christlichen Feyertagen zu angemessener Hausarbeit angehalten werden. Hd. 30. Octob. 1790.

**) Dem Naturrechte weil es der väterlichen Gewalt und einem vollkommenen Rechte widerspricht; dem bürgerlichen Rechte weil es den Juden die Ausübung ihrer Religion, folglich auch das Recht einräumt ihre Kinder nach ihren Religionsgrundsätzen zu erziehen.

boten worden. a) Doch macht das Gesetz selbst von dieser Regel zwo Ausnahmen; die erste, wenn ein unmündiges Judenkind sich in Lebensgefahr befände; Allein diese Ausnahme ist durch eine spätere Verordnung aufgehoben, vermög welcher allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von 1000 Dukaten, oder einer halbjährigen Gefängniß die Taufe der Judenkinder gänzlich, also auch in dem Falle, wo aus Umständen der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirkliche Besorgniße entstehen sollten, verboten worden ist; weil derley Kinder immer den Eltern gehören, und also diesen nur allein zustehe sie taufen zu lassen oder nicht. b) Die zweyte Ausnahme ist, wenn der Vater, oder Vormund das Kind verstöße; Nimmt der Christ in diesem Fällen ein Judenkind an, und tauft es, so handelt er nicht mehr wider die väterliche Gewalt, weil ihr der Vater schon entsaget hat.

§. 15.

---

a) Hofd. 15. Febr. 1765.

b) Hofd. 12. April. 1787.

§. 15.

Wie aber wenn ein unmündiges Judenkind selbst getauft zu werden verlangte? für diesen Fall ward verordnet, daß das Kind nicht getauft werden könne, bis man sicher sey, daß es die hinlängliche Erkenntniß, und entweder einen übernatürlichen, oder aus Ueberzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht, noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft Ursache gegeben; welches alles in Gegenwart der Eltern, Befreundten, und Religionsgenossen gründlich untersucht, und bestättiget, auch nach Verlauf von 6. Monaten erneuert werden muß; besteht nun das Kind bey was immer für Jahren auf seinem Verlangen; so soll es in der christlichen Religion unterrichtet und getauft werden; wenn aber im Gegentheil nicht vollkommene Freyheit, Furcht, Reizungen, eine vorhergegangene Strafe, oder Unwillen dem Berufe auch nur eine entfernte Gelegenheit gegeben haben sollte; so soll das Kind, welches nicht sui juris ist, seinen Eltern und Befreundten nicht benommen oder vorbehalten werden. a)

§. 16.

a) Hofd. 31. März 1782.

§. 16.

In Hinsicht auf das Alter ist festgesetzet worden, daß kein Judenkind vor Erreichung des 18. Jahres getaufet werden solle, es wäre dann, daß ein Judenkind von einem solchen Alter, wo es das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande ist, das 18. Jahr noch nicht erreichet, aus eigenem Antriebe auf dem Todbette die Taufe verlangte. a)

§. 17.

Doch ward den politischen Landesbehörden in jeder Provinz die Befugniß eingeraumt in Ansehung jener Judenkinder, welche das vierzehnte Jahr bereits zurück gelegt haben die Dispensazion zu ertheilen; in Fällen aber, wo das Kind noch jünger wär, jedesmal die höchste Bewilligung hierüber einzuhohlen anbefohlen. b)

§. 18.

Wenn endlich von einem jüdischen Ehepaar sich eines derselben zur katholischen Religion bekennt, so ist

---

a) Hofd. 30. Oct. 1789.

b) Hofd. 21. Oct. 1791.

ist verordnet, daß, wann der Gatte sich dazu bekennt, auch alle jene Kinder beyderley Geschlechts, die noch vor der Taufe des Vaters gebohren worden, und die annos discretionis (oder das 7. Jahr noch nicht erreichet haben) ebenfalls getauft, und in der christlichen Religion erzogen werden sollen; in dem Falle aber, wo der Vater in dem Judenthume verbleibt, und die Mutter zur katholischen Religion übertritt, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters zu folgen haben, jedoch nur so lang, als dieser lebt, nach dessen Tode aber, und wenn seiner Seits kein jüdischer Großvatter vorhanden, der die Besorgung der Kinder auf sich nimmt, es der katholischen Mutter unbenommen bleibe ihre Kinder, welche die Vernunftsjahre noch nicht erreichet haben, ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zuerziehen. a)

§. 19.

Dieß sind die Fälle, in welchen ein Judenkind getauft werden darf; ausser diesem ist die Taufe zwar

uner-

a) Hofd. 19. Hornung 1790.

unerlaubt, aber dennoch gültig; und daher soll ein auf unerlaubte Art getauftes unmündiges Judenkind seinen Eltern abgenommen, und bey christlichen Leuten auf Kosten dessen erzogen, der es taufte; falls aber dieser nicht so viel Vermögen hätte, in ein Waisenhaus gebracht werden. Die Eltern sind zwar nicht mehr schuldig selbes zu ernähren, weil es ausser der väterlichen Gewalt ist; den Pflichtheil aber legitimam, müßen sie ihm entweder durch Bürgschaft, oder Depositirung sicher stellen; nicht aber gleich bezahlen. a)

§. 20.

Bürgerliche Freyheiten, die den Juden vermög der gemeinen Rechte versagt werden, sind, 1. daß sie von allen Ehren, Würden, Aemtern, Bürger, und Zunftrechte, Handwerken, Erbschaften: und Vermächtnisse der Christen ausgeschlossen sind b) 2tens ihr Zeugniß gegen ein Christen ungiltig ist. c)

3tens

---

a) Hofd. 15. Hornung 1765.

b) *L. ult. Cod. de Judæis cap.* 16. *do Judæis.*

c) *L.* 21. *Cod. de hæret. Cap.* 21. *de testibus.*

3tens Sie keine christliche Dienstbothen, noch Hebammen, oder Säugammen halten. a) 4tens Ohne besonderer Erlaubniß keine neue Synagogen bauen. b) 5tens Am Charfreytage weder Fenster noch Thüren öfnen. 6tens Am Passionssonntage nicht öfentlich im Publikum erscheinen dürfen. c) *) 7tens Daß sie sich enweder an der Kleidung, oder durch ein anderes Zeichen vom Christen unterscheiden sollen. d)

§. 21.

Jetzt aber sind ihnen in Oesterreich verschiedene bürgerliche Freyheiten zugestanden worden. 1. Ist ihnen zwar erlaubt, aber nicht geboten, sich durch äusserliche Zeichen von Christen zu unterscheiden; daher können auch die verheuratheten Juden, und Wittwer ent-

---

a) *L. 3. Cod. ne christiani mancipia.*

b) *Cap. 19. de Judæis.*

c) *Cap. 4. 17. de Jud.*

*) Diese letztere zwey Stücke sind in Oesterreich längst aus der Mode, weil die der Religion nachtheiligen Passionsprozessionen untersagt worden sind.

d) *Cap. 15. & Judæis.*

entweder mit einem langen, oder kurzen, oder auch ohne Bart einhergehen.

§. 22.

Zweytens: Wo sie keine Schulen haben, können sie ihre Kinder in die christliche Normalschule schicken; doch sind sie auch befugt ein Mitglied aus ihnen auf gemeine Kösten zur Erlernung des normalmäsigen Unterrichts in der deutschen Mundart nach Freyburg zuschicken, um bey den Hauptsynagogen eigene deutsche Schulen einführen zu können, welche aber unter der Leitung der k. k. Schuldirektion zu Freyburg, wie die deutschen Christenschulen zu stehen haben.

§. 23.

Drittens: Sind die vermöglichern Judensöhne von höhern Schulen, die einzige Theologie ausgenommen, wo Universitäten bestehen, nicht ausgeschlossen; mit dem Anhang jedoch, daß nicht nur aller Handel mit andern studierenden Christenkindern unterbleibe; sondern auch die neu einzuführenden jüdischen Lehrbücher nicht auser den Erblanden gedruckt,

übri-

übrigens aber ihnen die Lesung der nach den Censursgrundsätzen gestatteten Bücher unbenommen seyn solle.

§. 24.

Viertens; Können sie zwar nicht Doktorn des kanonischen Rechtes, doch aber, wenn sie alle Erfordernisse geleistet haben, Doktorn des bürgerlichen Rechtes und zugleich Advokaten werden, und in dieser letzten Eigenschaft Juden, und Christen vertreten. *) Doch soll kein Jud zum juridischen Studium zugelassen werden, der sich nicht mit ordentlichen Zeugnißen über das hintergelegte philosophische Studium ausgewiesen hat. a)

§. 25.

Fünftens: Sind sie befugt alle freye Künste als Mahlerey, Bildhauerey, Bau, und Architekturkunst u. s. w. auszuüben; alle freye Fabrikaten, worunter das Spinnen, Weben der Leinenware und

*) Schlüg daher ein Gegenstand des Streites in das kanonische Recht ein, so könnte er von einem jüdischen Advokaten nicht vertretten werden.

a) Hofd. 10. September 1790.

Tafetmachen ohnehin begeriffen sind, zuübernehmen, besonders jene, wozu kostbare Maschinen nöthig sind; doch ist ihnen das Hausiren sowohl in Städten als auf dem Lande unter Confiscirung ihrer Waare verboten. a)

§. 26

Sechtens: Dürfen sie die Handwerke der Schneider, Schuster, Maurer, und Zimmerleute gegen die gewöhnliche Abgabe bey christlichen Meistern erlernen; Haben sich aber weder des Meisterrechts zu erfreuen, noch der Erlaubniß Gesellen zuhalten, oder als solche christlichen Meistern zu dienen, sonder lediglich für sich diese vier Handthierungen treiben zu dürfen. b)

§. 27.

Siebentens: Wird ihnen die Pachtung der öden, oder auch beurbarten Dominikalgründe, jedoch daß die Bearbeitung durch jüdische Hände geschehe, auf mehrere, auch auf 20 Jahre hindurch, wie auch das Eigen=

---

a) H. R. 25. April 1781.

b) H. V. 17. Jäner 1782.

Eigenthum, wenn sie Christen werden, gestattet; *) auch dürfen sie sich mit dem Fuhrwesen abgeben. a)

§. 28.

Achtens: Sind die Juden von der bisher üblich gewesenen Entrichtung der doppelten Gerichtstaxe enthoben, doch ohne die, für die Juden eigends in verschiedenen Rubriken schon bestimmte Taxgebühren, welche keinen Christen betreffen hierunter zubegreifen. b)

§. 29.

Neuntens: Sind sie aber verbunden nach Verfluß zweyer Jahren vom 1. Jäner 1782, folglich vom 1. Jäner 1785. anzufangen, alle Kontrakte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, und alle andere gerichtliche und ausserge-

a) H. V. 20. Octob. 1781.

*) Hieraus folgt, daß, wenn sie Geld auf Realitäten ausleihen, sie im Nichtzahlungsfalle nicht berechtiget sind, sich dieselbe einschätzen, oder einantworten, sondern nur schätzen, und versteigern zu lassen, weil sie das Eigenthum der Realität, wenn sie nicht Christen werden, nicht besitzen können.

b) H. N. 30. Octob. 1781.

richtliche Handlungen, oder Urkunden, die eine Verbindlichkeit mit sich bringen, nicht mehr in jüdischer, sondern in Gerichts üblicher Sprache jeden Landes bey Strafe der Ungiltigkeit auszufertigen. a)

§. 30.

Zehntens: Darf kein Jud, den besondern Fall einer sehr ansteckenden Krankheit ausgenommen vor zweymal vier und zwanzig Stunden unter einer Polizey Geldstrafe beerdiget werden. b)

§. 31.

Eilftens: Muß jeder Hausvater für seine Familie, jeder Vormund für seine Waisen, und jede ledige weder unter der väterlichen Gewalt, noch unter der Vormundschaft stehende Mannsperson, vom 1. Jäner 1788. einen bestimmten Geschlechtsnamen führen; das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Namen ihres Vaters, verheurathete den Namen ihres Mannes annehmen; jede einzelne Person aber ohne

---

a) Hofd. von 20. Octob. 1781.

b) D. vom 10. April 1787.

ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beyle-gen, und solche Zeit Lebens beybehalten. *)

§. 32.

Zwölftens: Soll jeder Hausvater den für seine ganze Familie; und jede einzelne Person den für sich bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen längstens bis letzten Novembr. 1787. an den Orts-magistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu woh-nen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis, oder Oberrabiner unterfertigten jedoch ungestempelten Zeugnißzettel erproben: daß er der-mal auf beständig den Familien Namen N. mit dem für jede Person bestimmten besondern deutschen Vornamen angenommen; jedoch vom

*) Daher sollen alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten hat z. B. Scholem Brei-sach — Jochem Ihringen — Tov Hörben u. s. w. üb-lich geweßte Benennungen gänzlich aufhören.

Geschlechte N. herstamme, und zuvor den Namen N. N. geführet habe. *)

§. 33.

Dreyzehntens: Müßen vom 1. Jäner 1788. die Beschneidungs und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, dann alle Gebohrne, Gestorbene, und Getraute eben nicht anders als mit deutschen Vor- und ihrem auf immer bestimmten Geschlechtsnamen eingetragen werden; jedoch behalten die bis letzten Dezember 1787. von der gesammten Judenschaft nnter den bis dahin geführten Namen ausgestellten Urkunden ihre unabänderliche Wirk-

*) Diese Zeugnißzettel mußten von den Ortsobrigkeiten wohl aufbewahrt, und bey der Konscriptionsrevision dem Revisionsoffizier übergeben werden, um selbe 1788. das erstemal mit beyden Namen dem angenommenen nämlich und vormals geführten in das Konscriptionsbuch einzutragen; in die Zukunft aber nur den angenommenen Vor- und Geschlechtsnamen fortzuführen; da nun die Conscription aufgehoben worden; so müßen selbe fürs künftige in den Kanzeleyen der Ortsobrigkeit aufbewahret; und von jedem sich ansiedelnden Juden verlangt werden.

Wirksamkeit, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen seyn mag.

§. 34.

Vierzehntens: Sind, um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dem Gesetze die volle Wirksamkeit zu verschaffen, auf die Uebertreter desselben folgende Strafen festgesetzt worden: als A. ist derjenige Rabiner, der vom Jäner 1787. an die Geburts, Traungs, und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache, und nicht nach dem bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in deutscher Sprache führen sollte, zum erstenmal mit 50. fl. zu bestrafen; das zweytemal aber seines Dienstes zu entlassen, und für Dienst unfähig zu erklären. B. derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen Vor, und Geschlechtsnamens sich künftig nicht, sondern eines andern gebrauchen sollte, wenn er vermöglich ist, ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen; ist er aber unvermöglich aus allen östereichischen Staaten verwiesen werden; Hätte er aber auch unter einem andern Namen Schuldscheine und andere verbindliche Urkunden ausgestellet, so sollen sie gegen ihn vollkom-

mene Rechtskraft haben, falls er deren überzeugt wird. C. Derjenige der bis letzten Novemb. 1787. seinen obenbefohlenen Zeugnißzettel nicht beygebracht haben wird, ist mit 10. fl. an Geld, oder im Unvermögenheits Falle mit achttägiger öffentlichen Arbeit unnachsichtlich zubestrafen. *) C. Sollen alle diese Strafgelder der zur Hälfte dem jüdischen Domestikalfond jeden Landes, zur Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt, und angezeigt haben wird. a)

§. 35.

Die Christen unterscheiden sich in Katholische und Nichtkatholische; die Katholischen sind entweder Geistliche, oder Weltliche; und unter den Geistlichen sind einige Ordensmänner, andere Weltpriester. Die letztern haben die nämlichen Rechte, wie andere weltliche Personen. Sie können sich

Ver-

---

*) Für die neu sich Ansiedelnden muß die Frist nun von der Obrigkeit bestimmt werden.

a) Hofd. 23. July. 1787.

Vermögen erwerben, und mit selbem nach Belieben schalten, und walten, nur sind ihnen verschiedene Freyheiten, deren sie vormals genoßen, benommen worden. *)

§. 36.

---

*) So hat keine Exemtion von der Jurisdiktion der Bischöffe mehr statt, ob zwar vormals einige Kathedral, und Kollegialstifter, ja so gar einzelne Weltgeistliche dergleichen Exemptionen von Päbsten erhalten. V. v. 11. Sept. 1782. 2tens Hat das Privilegium fori, kraft dessen die Geistlichen auch in Civilsachen nur vor den geistlichen Gerichtsbehörden ihrer Bischöffe belangt werden konnten, seinen Abschied bekommen; und ist nun jeder Geistliche, der nicht von Adel, oder Prälatenstande ist, folglich unter die Landrechte gehöret, dem Ortsgerichte, wo er wohnt, in Civilsachen unterworfen. Hofd. v. 13. Febr. 1784. Eben so ists um die Kriminaljurisdiktion; jeder Geistlicher der sich eines Kriminalsverbrechens schuldig macht, kann nun von dem betreffenden Kriminalgericht arretirt, untersucht, und nach den Kriminalgesetzen verurtheilt werden; nur soll ihm bis zur Verurtheilung statt des gewöhnlichen Arrestes ein ordentliches seinem Stande gemäßes Zimmer angewiesen werden, R. v. 20. August 1787. S. auch die V. v. 17. März. 1791. und 3. März 1792. wie sträfliche Geistliche und Seelsorger zu behandeln seyn.

§. 36.

Die Ordensgeistlichen aber sind in vielen Fällen der bürgerlichen Freyheit beschränket worden; diese Beschränkungen beziehen sich I. auf Erwerbung unbeweglicher Güter. II. Auf Erwerbung beweglicher Güter. III. Auf Verwaltung ihres Vermögens. IV. Auf ihre Zahl, Profeßjahre, Wahl und Aemter und V. auf Beschränkung verschiedener Freyheiten, die ihnen vormals zugestanden worden.

§. 37.

Die I.te Beschränkung bezieht sich auf Erwerbung unbeweglicher Güter; Schon Ferdinand I. verordnete, daß die Stifter und Verkäufer unbeweglicher Güter an geistliche Gemeinden, wie auch ihre nächste Blutsverwandte gleichen Namens und Stammens befugt seyn sollen dergleichen Güter wieder zu kaufen, oder einzulösen, oder dieses Recht an einen Dritten zuübertragen. *)

§. 38.

---

*) Kam ein unbewegliches Gut titulo lucrativo, z. B. durch Schenkung an einen geistlichen Orden — so war es eigent-

§. 38.

Wenn aber weder der Verkäufer, noch Stifter, noch jemand anderer desselben Namens und Stammens vorhanden wär; so behielte sich der Landesfürst das Wiedereinlösungsrecht, sammt dem Rechte selbes an einen Dritten zu übertragen vor; das also schon damals kein Fall möglich war; wo die geistliche Güter nicht wieder in weltliche Hände hätten kommen können. a)

§. 39.

Dieses Gesetz wurde von nachfolgenden Landes-

---

lich eine Stiftung — kam es titulo oneroso, z. B. durch Ankauf dahin, so war es zwar ein geistliches, aber doch kein Stiftungsgut. In beyden Fällen war es erlaubt das Gut wieder an sich zubringen; wenn der Werth des unbeweglichen Gutes, welcher durch Schätzung bestimmt werden mußte, erlegt wurde; im ersten Fall hieß diese Art das Gut wieder an sich zubringen Wiedereinlösung; in zweyten Wiederkauf; doch mußte der Kaufschilling oder Wiedereinlösungsbetrag zu dem nämlichen Ende verwendet werden, zu welchem der Stifter das Gut bestimmt hatte.

a) Patent vom 14 Octob. 1524.

desfürsten als Maximilian II., a) Leopold I., b) Karl VI., c) und Maria Theresia d) nicht nur bestättigt und erläutert, sondern auch dahin erweitert, daß kein Stift oder Kloster ohne ausdrücklicher Erlaubniß des Landesfürsten ein unbewegliches Gut an sich bringen könne; ausser es wären Bergwerksantheile, oder Kuxen, mit ihren Zugehörungen, cum apperti nentiis, welche sie zu kaufen, und zu besitzen, nicht aber durch Erbschaft, oder Schenkung zuerwerben, berechtigt sind. e)

§. 40.

Dieser Gesetze ungeachtet hatten die geistliche Stifter Mittel erfunden auch ohne Landesfürstlichen Consens unbewegliche Güter an sich zu bringen. Verfiel nämlich ein Unterthan, der ein Zins oder ein Erb-

---

a) Patent v. 22. Dezemb. 1567. 1. July 1568. und 20. July 1575.

b) Pat. v. 22. Jener 1681. und 9. May 1684.

c) Pat. 20. May 1739.

d) Pat. v. 12. July 1753. und 22. August. 1764.

e) V. v. 23. May 1781.

Erbzinsgut von ihnen hatte, in die Nothwendigkeit selbes auf was immer für eine Art zuveräussern; so übten sie unter dem Vorwande des Obereigenthums dominii directi, das Einstandrecht aus; und zogen auf diese Art die unbeweglichen Güter der Unterthanen an sich; weil nun diese Erwerbungsart sich mit dem Endzweck des Amortsazionsgesetzes nicht verträgt, ward verordnet: daß die Geistlichkeit bey Veräusserung eines unter ihre Herrschaft gehörigen, unterthänigen Immobilis kein Einstandrecht auszuüben befugt, und alle darüber machende Kontrakte mit den Unterthanen, wie auch zu dem Ende geschehene Vormerkungen in den Grundbüchern null und nichtig seyn sollen. a) *)

§. 41.

---

a) Hofd. v. 22. Juny. 1781.

*) Doch erstreckt sich die Nichtigkeit der gemachten Vormerkungen nur so weit, als den Stiftern kein unterthäniges Gut eingeschätzt, und eingeantwortet werden darf; nicht aber daß, wenn es auf die Bezahlung aus dem Erlöse des Guts ankömmt, sie in Rücksicht der übrigen Gläubiger des aus der Vormerknng erwachsenen Pfand, oder Prioritätsrechtes verlustigt wären.

§. 41.

Die II. Beschränkung bezieht sich auf Erwerbung beweglicher Güter. In Ansehung dieser hatten die Ordensgeistlichen, bis in die siebziger Jahre eine vollkommene Erwerbungsfreyheit; welche aber nach und nach beschränkt wurde; So ward schon 1771. verordnet, daß kein österreichischer Unterthan, der in ein Kloster tretten will, mehr als 1500 fl., worunter die Ausstattung, Einkleidung und alle übrigen Kosten ohne Ausnahme begriffen sind, mitzubringen berechtiget seyn, und das Dotationsquantum in keinem liegenden, sondern nur fahrenden Vermögen bestehen solle.

§. 42.

Doch ward den Eltern erlaubt ihren Kindern, die ins Kloster traten, eine Lebenslängliche Nutznießung, vitalitium, zu besserem Unterhalte auszusetzen, allein die Zinse durften 200 fl. nicht übersteigen, und das Kapital mußte auffer dem Kloster angelegt werden; damit es nach dem Tode des Geistlichen jenem zufiele, welchem es vermög rechtlicher Ordnung gebührte. Auch war es erlaubt unter dem Namen

eines

eines Almosen, oder einer frommen Stiftung als auf heilige Messen, Jahrstäge u. s. w. den Klöstern so viel zu vermachen, als man wollte, nur mußte das Kapital in öfentliche Fonds gelegt werden. a)

§. 43.

Dieser Erlaubniß wußten sich die Klöster so zu bedienen, daß das ganze Gesetz ohne Wirkung war, und dessentwegen ein Erläuterungspatent erschien, welches verordnete, daß 1. künftig für eine Messe nur 1 fl; für gesungene Aemter aber, Vigilien u. s. w. so viel die Taxordnung bestimmt, von Novizen gestiftet; 2. nur jenen Ordensgeistlichen ein Allmosen geschenkt oder vermacht werden dürfe, welche Bettelmönche im strengsten Verstande sind; sollte aber die Summe des vermachten Allmosens 100 fl. übersteigen; so wäre die Summe in öffentlichen Fond anzulegen, wovon die Bettelmönche nur die Nutznießung hätten; 3. daß alle Handlungen, welche diesem Gesetze gerade zu entgegen laufen, oder zu Hinterge-

hung

---

a) Patent v. 26. August 1771.

hung desselben begangen werden könnten, null und nichtig seyn sollen. a)

§. 44.

Weil diese zwo Einschränkungen nur Novizen, und Allmosen betrafen, von einem Dritten, und andern frommen Vermächtnißen als auf Messen, Vigilien u. s. w. keine Meldung machten, suchten sich die Mönche auf zweyerley Art gegen diese Verordnung schadlos zuhalten; 1tens errichteten sie mit weltlichen Personen Leibgedingskontrakte, kraft deren diese dem Stift oder Kloster ihr Vermögen in Realitäten, oder Kapitalien noch bey Lebzeiten gegen die Verbindlichkeit abtraten, daß das Stift oder Kloster sie Lebenslang mit Kost, Trank, Kleidung, und allen andern Nothwendigkeiten versehen, nach dem Tode sie beerdigen, und einige heilige Messen für sie lesen lassen sollte. 2tens Ueberredeten sie die vermöglichen Novizen vor Ablegung ihrer Gelübte häufige fromme Vermächtnisse auf ewige Lampen, Altäre; Messen u. s. w. zu machen; wodurch sie weit mehr Geld an sich brachten, als die Gesetze verstatteten.

§. 45.

---

a) Pat. v. 28. Jän. 1775.

§. 45.

Daher dergleichen Leibgedingniskontrakte für null und nichtig erkläret, a) und befohlen worden, daß alle Testamente der Novizen bevor sie unterschrieben worden, der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt werden sollen, damit nach ihrem Befund dergleichen unnöthige Vermächtnisse abgestellet werden. b)

§. 46.

Weil aber diesen allerhöchsten Verordnungen ohngeachtet noch immer das festgesetzte Dotationsquantum durch fromme Vermächtnisse überschritten wurde, ward endlich befohlen, daß von nun an kein Noviz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der Ordensgelübde ein Testament, oder sonst letztwillige Disposition machen will, dem Kloster nicht mehr als 1500 fl. vermachen oder zu bringen könne; es stehet ihm zwar frey, einige fromme Stiftungen zu machen, doch muß deren Betrag von dem Dotationsquantum pr.

a) V. v. 28. August 1779.

b) V. v. 18. Sept. 1779.

1500 fl. abgerechnet werden; ausser dem können die weltlichen Erben zu allen Zeiten das darüber sich belaufende Quantum bey den betreffenden Justizbehörden vindiziren. a) *)

§. 47.

Die III. Beschränkung der Ordensgeistlichen betrift die Verwaltung ihrer Güter, welche nach Maaß der eingeschlichenen Mißbräuche, auch mehrere Beschränkungen erhielt. Dem übermäßigem Aufwande der Prälaten und Klostervorsteher, die deßwegen ihre Klöster mit Schulden überhäuften. ward dadurch Einhalt gethan, daß sie ohne Vorwissen ihrer Priorn, und Einwilligung des Konventkapitels kein Geld mehr aufnehmen dürfen. b)

§. 48.

---

a) Hofd. v. 17. Dezember. 1780.

*) Durch diese Verordnung ist es von der anbefohlenen Uebereichung der von Novizen gemachten Testamente bey den Hof- und Länderstellen wieder abgekommen.

b) Hofd. v. 31. August. 1771.

§. 48.

Um sich durch größern Wucher, als in Oesterreich erlaubt war, zu bereichern, hatten sich verschiedene Stifter und Klöster beygehen lassen Geld entweder in klingender Münze, oder auch durch Wechsel ausser den Erblanden anzulegen, und selbes dort nach Belieben zu verwenden, wie auch den ausser den österreichischen Staaten sich aufhaltenden Ordensgeneralen zur beliebigen Verwendung zuzusenden; Diese dem Staate höchst schädliche Geldausschleppung ist nun unter der Strafe verboten, daß wenn ein geistlicher Orden beyderley Geschlechts sich noch künftig, was dergleichen beygehen lassen solte, der schuldige Orden, oder das schuldige Kloster zu Erlegung eines eben so viel ausmachenden Betrags zur Strafe seines Ungehorsames angehalten; bey wiederhollter Uebertrettung aber gänzlich aufgehoben werden solle; a) Ueberhaupt ist allen Ordensgeistlichen, als eine ihrem Beruf nicht angemessene Sache, die Führung aller

a) Hofd. v. 31. August. 1771.

Geldnegotien, soweit solche durch Wechsel geschehen dermassen verboten, daß bey keinem Gerichte auf Klage, oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rucksicht genommen werden soll.

§. 49.

Die Ordensprovinzen, worunter alle Häuser des nämlichen Ordens in einer Provinz zuverstehen sind, machten nicht nur in geistlicher., sondern auch weltlichen Dingen eine moralische Person aus, und konnten daher erwerben, Kontrakte errichten, Geld lehnen, und borgen; Sie hatten ihr eigenthümliches Vermögen, das man die Provinzkasse nannte, welche unter dem Provinzial stand, und von dem Provinzprokurator verwaltet wurde; weil aber die Provinziale öfters wider den Willen der Stifter einem Kloster Geld wegnahmen, und es einem andern Kloster zuwandten, oder die blos zur Bestreitung gemeinschäftlicher Unkösten bestimmte Provinzkasse damit vermehrten, oder es wohl gar nach Rom schickten; so ward die moralische Verbindung der Klöster in weltlichen Dingen gänzlich aufgehoben, und die Pro-

vinz

vinz blieb nur eine moralische Person in geistlichen Sachen. a)

§. 50.

Es ist also keinem Provinzial mehr erlaubt mit den Geldern einzelner Klöster zu disponiren; Doch können die Provinziale, wenn sie die Visitationen vornehmen müßen, einen kleinen Geldbeytrag zu Reisekosten, und der innländischen Korrespondenz, denn die ausländische hat ohnehin aufgehöret, abfordern: Es giebt daher keine Güter mehr, die allen Klöstern des nämlichen Ordens in einer Provinz eigenthümlich wären; *) auch haftet kein Kloster mehr für das andere, sondern jeder Klostervorsteher hat nur für die Verwaltung des Vermögens seiner Gemeinde, und für die Facta seines Prokurators Rechenschaft zu geben.

a) Patent v. 1 April 1775.

*) Nur dann, wenn ein Kloster sehr reich, das andere aber durch einen Unglücksfall sehr arm geworden wäre, könnte der Provinzial mit Einwilligung der geistlichen Hofkommission, oder der Landesstelle, die doch nur im Nothfalle einwilligen, etwas von dem Ueberfluß des einten Klosters dem andern zu wenden.

§. 51.

Unter andern Erwerbungsarten bedienten sich die Klöster auch dieser, daß sie auf ihren eigenen Namen Interessen von einem dem Kloster nicht zugehörigen Kapital für einen Dritten ex fundis publicis, erhoben; hiedurch geschah es, daß so ein Kapital nie in der Schuldensteuer fatirt ward, die Klöster im beständigen Besitze der Forderung blieben, und also nach und nach ohne Konsens des Landesfürsten dergleichen Kapitalien an sich brachten: diesem Unfuge zu steuern, ergieng das allerhöchste Verbot; das kein Kloster unter seinem Namen für andere Eigenthümer in öffentlichen Fonds quittire, wenn sich auch der Eigenthümer selbst im Kloster befände; widrigenfalls soll ipso facto das Duplum des Quittungsbetrages von dem Kloster in die Armenkasse erlegt werden. a)

§. 52.

Weil in dem Patent vom 1. April 1775. nur die moralische Verbindung der Klöster in weltlichen Din-

---

a) Hofd. v. 14. April. 1775.

Dingen aufgehoben; in geistlichen Sachen aber beybelassen worden; so dehnten sie diese Verbindung auch auf Acquisitionen der geistlichen Verrichtungen aus, und verschickten Meßstipendien u. s. w. an fremde Klöster, ohne zu bedenken, daß die Verschickung des im Oesterreichischen gesammelten Stipendiengeldes eben auch eine verbotene Geldausschleppung seye; daher ward verordnet, daß keine Meßgelder; wenn derley Suffragia von den Geistlichen nicht etwann selbst verrichtet, oder erfüllet werden können, auch in dem geringsten Betrage ausser den k. k. Erblanden, an auswärtige Klöster oder Stifter bey Strafe der Unfähigkeit des dawider handelnden Obern, und Aufhebung eines solchen Klosters versendet werden sollen. a)

§ 53.

Um endlich die geistlichen Güter sicher zustellen; ist allen geistlichen Personen, und Gemeinden überhaupt die Veräusserung ihres beweglich, und unbeweglichen Vermögens ohne Landesfürstlicher

a) V. v. 3. März 1781.

Erlaubniß untersagt. *) Hat Jemand wider das Verbot ein derley geistliches Vermögen ohne Bewilligung des Landesfürsten an sich gebracht; so kann der Fiskus die an sich gebrachte Sache nicht nur vindiziren, sondern auch noch eine den Umständen angemessene Strafe verlangen; die Geistlichen aber, die auf was immer für eine Art, dergleichen Güter veräussern, sind schuldig: selbe zu ersetzen, und durch Sperrung der Einkünfte dazu anzuhalten; Wer immer so ein veräussertes Gut entdeckt, bekömmt durch

3.

---

*) Das Wort **Veräusserung**, wird hier im weitläufigsten Verstande genommen, wie in Dekretalen *Tit. de reb. eccles. alienandis vel non*, so daß es allen Verkauf, Tausch, Aufkündigung, Schankung, mit einem Worte; jede Handlung, wodurch entweder durch lebzeitige, oder letzwillige Anordnung (per actus inter vivos, & mortis causa das Ober, oder Nutzeigenthum, oder ein dingliches Recht, oder auch nur ein Recht auf die Sache jus ad rem) veräussert werden kann, in sich begreife; und erstreckt sich auf alle Grundstücke, Realitäten, Kapitalien, Kirchen, und Kostbarkeiten, Pretiosa; alle Mobilien die nicht zum Wirthsschaftstriebe gehören, und alle bestimmte und unbestimmte jährliche Nutzungen oder Einkünfte, was sie immer für Namen haben mögen.

3. Jahre 4 Prozent Interesse des Schätzungspreises, wenn es ein unbewegliches oder des Kaufschillings, wenn es ein bewegliches Gut ist nebstdem, daß sein Namen verschwiegen bleiben muß. a)

§. 54.

Weil aber die Mobilien, welche zum Wirthschaftstriebe gehören, von diesem Verbote ausgenommen sind, und das durch die Verordnung vom 20. März 1772. einigen Klöstern gestattete Ausschänkungsrecht ihrer eigenen Weine und Bieres nicht benommen worden ist; so können sie diese noch itzt veräussern, wenn sie nur die in der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Bedingnisse halten. *)

a) Pat. v. 5. Octob. 1782.

*) Nämlich, daß diejenigen Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zu Ausschänkung ihrer eigenen Weine oder Bieres haben, die Schänkstuben, wenn es anders möglich ist, niemals innerhalb den Klostermauern halten; wenn dieses aber bey einschichtigen Klöstern nicht zu vermeiden wäre, hiezu doch, so weit als es seyn kann, von den Klostermauren abgesönderte Zimmer widmen; die Ausschänkung blos durch weltliche Kellner verrichten lassen, hiezu keiner Ordensperson,

Eben so ist insbesondere der Prälatenstand Briesgauischen Gestades befugt seine Waldungen, wie vormals nach der vorgeschriebenen Waldordnung wieder selbst zuverwalten, und das überflüßige Holz daraus zu veräussern. a)

§. 55.

Damit aber bey Veräusserung geistlicher Güter, sie mögen mit oder ohne Landesfürstlichen Consens geschehen, kein Unterschleif, oder Verfälschung unterlaufe, müßen die darüber auszustellenden Urkunden immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Konvente unterschrieben, und nicht an einen dritten Geistlichen, wie es bey einigen Stiftern, und Klöstern üblich gewesen, die Befugniß übertragen werden, derley Urkunden mit dem Namen des Vorstehers, und Konvents zu unterfertigen. b)

§. 56.

---

weder Priester noch Leybrüder sich bedienen, und sonst auch die Geistlichen unter keinerley Vorwand, und Ursache in die Schänkzimmer schicken.

a) V. v. 3. Novemb. 1787.

b) V. v. 27. März 1787.

§. 56.

Was bey den gestifften Klöstern die Verwaltung der Güter ist, das ist bey den Mendikanten das Recht zu sammeln, und mit den aus der Sammlung erworbenen Sachen nach Belieben zu disponiren. Auch diesen Zweig des Unterhaltes haben die Gesetzgeber nicht auffer Acht gelassen.

§. 57.

Die Mendikanten theilen sich in zwo Klassen; die einte darf vermög ihrer Regel keine unbewegliche Güter, oder Stiftungsfond besitzen, und muß also nothwendiger Weise aus Freygebigkeit, und Almosensammlung leben; hieher gehören Franciskaner, und Kapuziner. Die zweyte kann unbewegliche Güter besitzen, zählt sich aber nicht wegen der ihnen vorgeschriebenen Regel, sondern wegen freywilliger Ordensstatuten unter die Mendikanten, und diese sollen nur in so weit sammeln, als ihre Stiftung nicht hinreichend ist sie zu ernähren, dergleichen sind Dominikaner, Augustiner, Minoriten u. s. w.

§. 58.

§. 58.

Man hatte wahrgenommen, daß mehrere Mendikanten Klöster der zweyten Klasse entweder aus eigenen Stiftungen, oder andern Zuflüßen hinlänglich zu leben hatten, und daher verschiedenen Klöstern das Sammeln, besonders in erarmten Bezirken eingestellet; dieses Verbot zu vereiteln, haben sich die Klöster, denen es verboten war, mit andern Klöstern des nämlichen Ordens dahin einverstanden, daß diese in den befreyeten Bezirken sammeln, und den Ertrag davon jenen zu kommen lassen; diesem Unfuge Einhalt zu thun ist verordnet, daß jeder Obere von diesem Unternehmen bey Strafe der Absetzung und Unfähigkeitserklärung für künftige Aemter sich enthalien solle. a)

§. 59.

Auch ausländische geistliche Orden ließen sichs beygehen in östr. Staaten zu sammeln; Diesen ist aber die Sammlung unter was immer für einem Vorwande, oder Deckmantel sie geschehen möge, unter folgenden

Stra-

---

a) V. v. 24. July 1779.

Strafen untersagt: Bey der ersten Sammlung, und dessen Betrettung soll das Gesammelte, es bestehe in Geld, oder Naturalien abgenommen, und unter die Armen derjenigen Gemeinde vertheilt werden, die den fremden Sammler angehalten hat; ihm ist aber eine schriftliche Warnung mitzugeben, daß er bey nochmaliger Betrettung sich einer schärfern Strafe aussetzen werde. Wenn der nämliche Sammler, oder auch ein anderer, doch aus dem nämlichen Kloster zum zweytenmale betretten würde, soll nebst der Abnehmung des Gesammelten er so lang im Arrest behalten werden, bis nach Ersatz der Atzungskösten noch 100 fl. Strafe zu seiner Auslösung erlegt werden, die abermal zum Besten der Gemeinde, wo die Sammlung geschehen, zu verwenden. Im dritten und fernern Uebertrettungsfalle, kann auch das Auslösungsgeld vergrößert werden. a)

§. 60.

Endlich ist auch allen innländischen Mönchen befohlen, daß Niemand ohne die ausdrückliche Erlaubniß

a) Hofd. d. 1. Juny 1782.

niß hiezu erhalten, und sich darüber in jedem Orte bey der betreffenden Herrschaft, dem Verwalter, oder Richter ausgewiesen zu haben, zu sammeln befugt seye. a)

§. 61.

Die IV. Beschränkung bezieht sich auf die Aufnahme der Ordensgeistlichen; deren Profeßjahre, Versorgung, Wahl und Aemter u. s. w.

§. 62.

In Rücksicht der Aufnahme darf kein Kandidat, ohne Landesfürstlicher Erlaubniß; b) und kein Jüngling, er mag Inn- oder Ausländer seyn, in ein Kloster aufgenommen werden, der nicht das philosopische Studium auf einer österreichischen Lehranstalt mit gutem Fortgange zurückgelegt; oder, sich an einer solchen aus den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, nämlich: aus der Logik, Metaphysik, praktischen Philosophie, Mathematik und Physik c)

hat

---

a) V. v. 13. Sept. 1782.

b) V. v. 14. Sept. 1782.

c) 31. Dez. 1791. §. 2.

hat prüfen lassen, und sich darüber mit den Zeugnissen der Lehrer, die ihn prüften, bey der Landesstelle ausgewiesen hat. Die Klosterfrauen können gegen drey österreichische Kanditatinen nur eine Fremde aufnehmen. a)

§. 63.

In Ansehung der Profeßjahre, wird zur Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde das vollkommen erreichte 24te Jahr des Alters erfordert. a) Die Eintrittsjahre sind zwar nicht bestimmt, indessen kann Jedermann vor der Profeß austretten, und der Orden darf weder für Kost, noch für etwas anders einen Ersatz fordern; selbst damals nicht, wenn vorher ein bestimmtes Quantum durch Vertrag wäre ausgemacht worden, weil dieser von Rechts wegen nichtig ist; doch wird den V. Oe. Stiftern und Abteyen gestattet, daß auf ihr Ansuchen von Seite der Landesstelle auch nach dem 21. Jahr, aber nie vorher,

in

---

a) Hofd. v. 14. Sept. 1791.

b) Pat. v. 16. Octob. 1770.

in den Profeßjahren dispensirt werden könne a) welche allerhöchste Begünstigung auf die hierländische Frauenstifter und Klöster ausgedehnt worden ist. b)

§. 64.

Läßt ein Orden Jemanden vor dem gesetzmäsigen Alter zur Profeß; so soll er, falls er Güter fähig ist, 3000 fl. Strafe dem Fiskus erlegen. Mendikanten aber fürs künftige Jahr der Sammlung verlustigt seyn; und wer unter diesem Alter die Profeß ablegt, soll aus dem Kloster bis zu Erreichung des 24ten Jahrs entlassen, und ihm frey gestellet werden, ob er dann wieder in den Orden tretten, und die feyerlichen Ordensgelübde ablegen wolle, oder nicht.

§. 65.

Ein Noviz genießt vor der Profeß, weil er blos weltlich ist, aller weltlichen Rechte, und muß ihm bey seiner Rückkehr alles, was dem Kloster in Ansehung seiner zu Theil geworden, zurückgegeben,

oder

---

a) V. v. 21. Sept. 1790.

b) V. v. 16. Merz. 1791.

oder nach seinem Tode den rechtmässigen Erben verabfolgt werden. Jedoch darf kein Noviz entlassen werden, bis die Obern eine Antwort auf ihre vorher gethane Anzeige, von den Eltern, Verwandten, oder Vormündern des Novizen wegen desselben Uebernehmung erhalten haben; antworten diese nicht, so haben sich die Vorsteher an den Ortsmagistrat, oder die sonst unmittelbare Obrigkeit zu wenden, um so dann auf Unkösten der Eltern oder Vormünder die Uebernehmung zu bewirken; falls aber auch da nichts ausgerichtet würde, muß der ganze Verlauf der Sache der politischen Landesstelle angezeigt werden, welche von Amtswegen die dazu nöthigen Mittel vorkehren, und das Kloster wegen dießfalls aufgewandten Kösten schadlos zu stellen hat. a)

§. 66.

Den Klöstern wollten diese heilsamen Verordnungen nicht behagen, weil die meisten Kandidaten vor dem 24ten. Jahre wieder austraten; sie verleiteten daher die jungen Leute sich mit zeitlichen Gelübden,

a) Hofd. von 4. März 1781.

votis temporalibus, zu verbinden, daß sie wenigsten bis Zurücklegung des 24ten. Jahres im Kloster verbleiben wollen, in der sichern Hofnung selbe auch nachgehends beyzubehalten. Andere verschickten die Novizen in auswärtige Klöster, wo das Profeßalter nach dem Tridentinum nicht mehr als 16. Jahre fordert, und ließen sie dort Profeß ablegen: beyden Unfugen steuerten S. K. K. M. durch eine Hofresoluzion, wodurch die vota temporalia sowohl, als alle andere wie immer Namen haben mögende Gelübde, oder Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster, oder Orden bis zu dem legalen Profeßalter haben, nicht minder die Versendung in auswärtige Klöster vor abgelegten Ordensgelübden fürs erstemal bey Absetzung des dawider handelnden Obern, und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern; fürs zweytemal unter Aufhebung des Klosters verboten worden. a)

§. 67.

In Ansehung der Versorgung der Religiosen ist verordnet; 1tens daß alle Kloster beyderley Geschlechts

a) Hofd. 17. July. 1782.

schlechts ihren Geistlichen und Klosterfrauen Kost, Kleidung, Wäsche und Arzneyen selbst anschaffen, und hiezu von Niemanden, unter was immer für einem Vorwande eine Beytrag fordern sollen. a)

§. 68.

2tens Damit unter dem Vorwande der Wahnsinnigteit den Ordensobern keine Gelegenheit werde ihre Mitbrüder aus bloßem Verfolgungsgeiste auf mehrere Jahre in ihren Klöstern einzusperren, soll jeder Geistlicher der mit diesem Zustande behaftet ist, an das nächstgelegene Kloster der barmherzigen Brüder, oder Elisabethinerinnen mit einem auszumessenden Unterhaltsquantum übergeben, und darinn verpfleget werden; b) auch sollen die Mendikanten Klöster den wahnwitzigen Geistlichen, welche sie den barmherzigen Brüdern übergeben, den nöthigen Unterhalt verschaffen. c)

a) V. v. 20. März 1772.
b) V. v. 3. März. 1783.
c) V. v. 8. April. 1783.

§. 69.

Wenn jedoch, 3tens an einem Orte, oder nicht weit davon keine barmherzige Brüder, oder Elisabethinerinnen wären sollen die wahnsinnigen geistliche Personen beyderley Geschlechts in ihren Klöstern zwar wohl verwahret, damit sie Niemanden einen Schaden zufügen, aber dennoch mit Arzney, andern Hilfsmitteln, und geistlicher Geduld gut verpflegt werden. a)

§. 70.

Um alle Gelegenheit zu Privathaßausübungen der Klosterobern zuverhindern, sind alle hie und da noch bestehende Klosterkerker abgeschaft, in Holzgewölber, oder andere nothwendige Behältniße umgeändert, die doppelte Thüren, und harten Verschließungen weggethan, überhaupt alles auf die Seite geräumt worden, welches derley Oerter zu fernerem Gebrauch für Gefängnisse fähig machen könnte. b) Damit aber die strafbaren Geistlichen aus dieser Aufhebung der Klo-

ster-

a) V. v. 20. May 1783.

b) Hofd. v. 11. März.

sterkerker nicht etwann Anlaß nähmen, sich auch ferner strafbar aufzuführen, ist erlaubt worden, daß für die strafbaren Geistlichen bestimmte Korrekzionszimmer in den Klöstern errichtet werden können, die mit eisernen Fenstergittern, und guten Thürschlössern versehen sind auf das derley Geistliche nicht entweichen können. a)

§. 71.

Ist endlich Jemand in dem Fall, daß er glaubt von seinen Ordensgelübden losgesprochen werden zu können, so hat er sich dieserwegen unmittelbar an die Herren Bischöffe zuverwenden, um von ihnen sich die Dispensation zu erwirken. b)

§. 72.

In Hinsicht auf die **Wahl der Ordensobern** darf kein Ausländer für einen Kloster, oder Provinzobern gewählt werden; c) Und jenen Klöstern, die unter keinem Abte stehen (denn diesen ist die nach

a) V. v. 17. Juny 1783.
b) V. v. 25. Jäner 1782.
c) V. v. 20. März 1772.

den kanonischen Gesetzen bisher übliche Wahlart beygelassen worden) ist in Rücksicht auf die Wahl, und Ernennung ihrer Ordens, und Klosterobern folgende Vorschrift ertheilt:

Erstens, hat künftighin jedes Kloster und Konvent sich seinen Prior, Quardian, Rektor mit einem Wort seinen unmittelbaren Vorsteher selbst zu wählen; die Wahl aber muß unter der Leitung des Subpriors, oder Vikarii, oder sonst des zweyten Klostervorstehers von allen Ordensprofessen, mit Ausschließung der Leyenbrüder vorgenommen werden. Wahls fähig aber, in voce passiva, sind nur jene Ordensprofessen, die bereits Priester sind, sie mögen sich im Kovent, wo die Wahl vorgehet, oder ausser selben in einem andern zur Ordensprovinz gehörigen Kloster befinden. Zur Giltigkeit der Wahl werden vota absolute majora erfordert; wenn jedoch auch bey dem dritten Scrutinio keine vota absolute majora sich vorfänden, ist derjenige der im dritten Scrutinio relpective majora für sich erhalten, als der neuerwählte Obere anzusehen; Alle drey Jahr ist eine neue Wahl anzustellen, wobey auch der alte Obere bestät-

bestättigt werden kann; und bey dieser ganzen Sache hat der Provinzial nichts anders zu thun, als entweder die Wahl zu bestättigen, oder dem Unfähigen exclusivam zugeben.

§. 73.

Zweytens: Haben die auf diese Art erwählten Priores, Quardianen ꝛc. das Recht ihre Subpriores, Vikarien und mindern Klosteroffizianten etwmächtig zu ernennen, und weil

§. 74.

drittens: Die Subprioren, und Vikarii ꝛc. von den Prioren und Quardianen ernannt werden: können von dem Provinzial die Religiosen aus ihrem dermaligen Standorte in kein anders Kloster verschickt werden; ausser in jenen Fällen, wenn es besondere wichtige Umstände erheischen.

§. 75.

Viertens: Sind die bisher üblichen auf die ganze Provinz sich erstreckenden Visitationen der Provinzialen einzustellen, und kann der Provinzial nur

in jenen Fällen, und in jenen Klöstern die Visitation vornehmen, wenn, und wo Unordnungen, oder andere Vorfälle und Umstände seine persönliche Gegenwart unentbehrlich machen; endlich

§. 76.

Fünftens: Sollen in den Provinzialkapiteln, wo es in Zukunft lediglich um die Wahl eines neuen Provinzials zu thun ist, nebst dem Provinzial nur die Priores ꝛc. oder ersten Obern jedes einzelnen Klosters erscheinen um den neuen Provinzial zu wählen, oder den alten zu bestättigen; welches Provinzialamt künftig durch 6. Jahr zu dauern hat. Daher sind auch nur nach Verlauf eines Zeitraums von sechs Jahren die Provinzialkapitel wieder abzuhalten; und jedesmal der neu erwählte, oder bestättigte alte Provinzial den Herren Ordinariis, in deren Diözesen die Ordensprovinz ein oder mehrere Klöster hat, und der politischen Landesstelle zur Bestättigung bekannt zu machen; a) doch wird den Provinzialkapiteln

a) Hofd. v. 3. Novemb. 1784.

piteln der Stifter, und Klöster die Errichtung neuer Statuten auf das schärfste verboten, und wenn etwa schon einige errichtet, und der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung nicht vorgelegt worden, werden selbe für null und nichtig erklärt. a)

§. 77.

Die Aemter der Religiosen betreffend, ist 1tens den Klosterobern aufgetragen worden, daß sie sich unter scharfer Strafe keiner Direktorien, oder Kirchenkalender ohne vorläufige Zensur der Landesstelle bedienen sollen; b) 2tens werden alle definitores, uud Discreten in den Klöstern aufgehoben; c) und 3tens werden die sogenannten Magistri Theologiæ, oder Magistri ordinis præsentati, und Prædicatores generales sowohl bey den Dominikanern, als Augustinern, Minoriten, und in welchen Orden sie sonst üblich waren, abgestellt. d)

§. 78.

---

a) V. v. 15. Dez. 1785.
b) V. v. 10. April 1782.
c) V. v. 30. Nov. 1784.
d) V. v. 21. März 1786.

§. 78.

Sind die als Pfarrer und Lokalkapläne angestellten, oder auch ausser den Klöstern, als Kapläne, Kooperatorn und Vikarien in der wirklichen Seelsorge sich befindenden Mönche über ihr aus den Eingängen einer solchen Pfründe erspartes, und sonst erworbenes Vermögen eine letzwillige Disposition zu errichten befugt; doch wenn ein solcher Pfarrer oder Lokalkaplan ab intestato verstürbe, soll dessen hinterlassenes Vermögen, nach der die Weltpriester betreffenden vorgeschriebenen Successionsordnung in drey Theile: nämlich für die Armen, des Verstorbenen Verwandten, und die Kirche seines zu letzt versehenen Beneficii vertheilt werden. a)

§. 79.

Endlich sind die Ordensgeistlichen V. in Betreff ihrer vorhin genossenen Freyheiten beschränkt. Aller nexus passivus, das ist alle Verbindlichkeit und jeder Zusammenhang der geistli-

chen

---

a) V. v. 21. April und 6. Nov. 1786. 12. Dez. 1788.

chen Orden in den Erbstaaten mit auswärtigen Klöstern des nämlichen Ordens, und ihren Vorstehern ist gänzlich aufgehoben; nur die Confœderationes quoad suffragia & preces, weil sie dem Staate keinen Schaden bringen, sind davon ausgenommen. a) *)

§. 80.

Diese Verbindung ist aber nicht blos quoad temporalia, sondern auch quoad spiritualia, und disciplinaria interna aufgehoben. Die geistlichen Orden sollen künftig unter ihren Provinzialen, aber auch zugleich unter der Aufsicht der Bischöffe, und der weltlichen Landesstelle stehen; es soll künftig keine Pro-

---

a) Pat. v. 24. März 1781.

*) Da aber vormals eine Verbindung zwischen den Klöstern der Erbstaaten, und zwischen auswärtigen Klöstern bestand, hat das Patent befohlen, daß derley Klöster binnen 2 Monaten die Anzeige machen sollen, wie sie in der Provinz sich zu vereinigen, oder eine eigene innländische Konföderation zu errichten dächten; und somit wurde auch alle Verbindung mit den Ordensgeneralen verboten, wenn diese ihren beständigen Aufenthaltsort nicht in öster. Staaten hätten.

Provinz ein anderes dem Landesfürsten nicht unterworfenes Kloster in sich begreifen, und die Generalkapitel oder andere Versammlungen außer den Erbstaaten von erbländischen Klöstern nicht besucht werden; daher dürfen die Klöster der Erbstaaten auch keinen Visitatorn oder Korrektorn einer auswärtigen geistlichen Obrigkeit annehmen, weil alle Verbindung mit ihnen aufgehöret hat, und diese ihnen nichts zubefehlen haben. Nur Landeskinder, oder Nationalisirte können Ordensobere seyn, und sollen die Provinzial oder Klösterkapitel blos im Lande, und nach Anzeige an die Landesstelle gehalten; folglich alle Reisen der Ordensgeistlichen nach Rom, oder auswärts als überflüßig vermieden werden.

§. 81.

Eben dieß alles soll in so weit von den Frauenklöstern verstanden werden, als deren keines unter Strafe der allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberinn, von einem Vorsteher, oder sonstigen Oberen, welcher nicht von innländischer Geistlichleit ist, in etwas abhangen, oder mit selbem in einigem nexu passi-

passivo quoad disciplinaria aut temporalia verbunden seyn sollte. a) *)

§. 82.

Und damit alle Privatcommunikation mit den auswärtigen Ordensgeneralen vermieden werde, ist die in Provinzialkapiteln ausgefallene Wahl der Provinzobern den Ordensgeneralen nicht anders, als durch ein Schreiben zu wissen zu machen, welches die Kapiteln an die Landesstelle, diese an die k. k. geheime Hof und Staatskanzley einzusenden, von welcher dann die Anzeige an den Generalen geschehen; auch durch diese nämliche Weege den Ordensobern die Antwort hierauf zu kommen solle; überhaupt

soll

---

a) V. v. 8. Octob. 1781.

*) Als einer Folge des aufgehobenen Nexus quoad spiritualia, und disciplinaria, ward zugleich mit befohlen, daß sich kein Orden mehr beygehen lassen solle: Breviere, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papiere, unter der Konfiscation und anderen nach Umständen zu verhängenden Strafen aus fremden Landen kommen zu lassen.

soll die Regulargeistlichkeit keinen Brief in Zukunft von den Ordensgeneralen, welcher ihnen nicht auf obgemelte Art zukommen würde, mehr annehmen, vielweniger öfnen; sondern selbem gleich versiegelter der Landesstelle übergeben, und sich auf gleiche Art in Ansehung dessen Beantwortung, oder sonstigen Correspondenz genau benehmen.

§. 83.

Es gab vormals mehrere Orden, die vermög verschiedener päbstlicher Privilegien von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöffe befreyet waren; diese Exemptionen sind in Ansehung aller geistlichen Personen, sie mögen nun einzelne, oder Gemeinden betreffen und das Privilegium wie immer erhalten worden seyn, gänzlich abgestellt; es sollen demnach alle und jede unter dem ordentlichen Bischofe stehen, und ihm nicht nur in Betreff der Lehrgegenstände, sondern auch in Disciplinarsachen gehorchen. Alle Urkunden welche eine Exemzion ertheilen, sie mögen in forma Brevis, Bullæ, oder in was immer für einer Gestalt

a) Hofd. v. 24. März 1783.

stalt abgefaßt seyn, null und nichtig gehalten, selbst, wenn ein Bischof, oder deren Vorgänger einen Vertrag mit einem Kloster seines Kirchensprengels gemacht hätte, selber ungiltig seyn, weil solche Verträge der ersten Einsetzung der Bischöfe zuwider ist. a) *)

§. 84.

Endlich hatte man bemerkt, daß hin und wieder, besonders auf dem Lande bey Absterben der Bauern, und zuweilen auch in Städten bey wohlhabigen Bürgersleuten, die zum letzten Beystande für den Kranken herbeygeholten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamente gebrauchen lassen; wodurch mei-

---

a) Pat. v. 11. Sept. 1782.

*) Den Bischöfen liegt also ob, die Klöster zu visitiren, die Klosterzucht zuverbessern; die Ordensgeistlichen nach Gutbefinden zur Seelsorge zuverwenden; und auf die Aufhebung der Klöster, welche diesem Patente zu widerhandeln würden, nach Umständen einzurathen. Damit aber mit den Exemtionsurkunden auch in Zukunft kein widriger Gebrauch gemacht werden könnte, ward zugleich befohlen, daß alle Exemzionsurkunden bis 1. Nov. 1782. der Landesstelle in der Urschrift (oder im Original) überreicht werden sollen.

meistens große, die Erben beschwerende fromme Vermächtniße, Stiftungen oder Legaten für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfaßt hat, herausgekommen, und von den Erben viele Klagen hervorgebrochen sind, diesen Mißbrauch zuheben, ist die sonst allen Bürgern gemeine Freyheit in Rücksicht der Geistlichen, besonders der Religiosen dahin eingeschränkt worden, daß kein Geistlicher, Weltpriester, oder Religios unter der Strafe der Nullität für einen Dritten ein Testament verfertigen, weder in Geschriebenen; a) noch Nunkupattivtestamenten einen giltigen Zeugen abgeben können. b)

§. 85.

Als ein Appendix, oder Anhang zu den Religiosen, besonders des seraphischen Ordens gehört auch noch der Regel, oder dritte Orden, dessen Mitglieder Tertiaren, und Tertiarinnen genannt wurden; *) in Rücksicht dessen ward verordnet,

1tens

---

a) V. v. 4. Sept. 1771.

b) V. v. 20. März 1785.

*) Diese legten zwar keine feyerliche Klostergelübde ab, verbanden sich aber dennoch nach einer gewissen ihnen vorge-

1tens. daß von nun an Niemand mehr in den so genannten Regel- oder dritten Orden an- und aufgenommen werden, sondern dieses Institut nach Absterben der darinn schon befindlichen Mitglieder beyderley Geschlechts gänzlich erlöschen solle. a)

§. 86.

2tens Daß die Eremiten oder Waldbrüder aller Orten ohne Unterschied, und Rücksicht, ob sie Kirchen, entweder als Meßner und Sikristen, oder sonst auf

---

schriebenen Regel, die immer zum Besten des Ordens abzielte, zu leben, und standen mit dem seraphischen Orden, besonders den Franciscanern in communione suffragiorum, precum & bonorum operum; Sie waren von zweyerley Gattung, einige trugen den Klosterhabit, den Kapuz ausgenommen; und diese waren meistens Eremiten, oder Einsiedler; andere giengen zwar in weltlichen Kleidern, waren verheurathet, mußten aber doch zum Zeichen des dritten Ordens einen Fleck vom Ordenshabit entweder in Gestalt eines Scapuliers, oder auf eine andere Art an sich tragen; und hatten öftermal Stiftungen um ihren gemeinschaftlichen Endzweck zu befördern.

a) D. v. 15. Juny 1776.

was immer für eine Art bedienen, oder nicht, binnen 14 Tagen ihre Eremitenkleider auf immer ablegen, und sich in die weltliche Tracht umkleiden sollen, sie mögen Gelübde gethan haben, oder nicht; Die für sie gemachten Stiftungen aber an jenen Orten, wo sie sich entweder als Meßner, oder Normalschullehrer mit Anwenduug brauchen lassen, ihnen noch ferner ad dies vitæ ausgefolgt; widrigens aber in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und an allerhöchstes Ort einbefördert; Die Eremitagen, oder sogenannten Brüderhäuser, wie andere weltliche Behältniße, sammt was dazu gehöret, von den Eigenthümern behandelt, und zu andern Gebräuchen vewendet werden sollen. a)

§. 87.

3tens Daß nicht nur die Eremiten oder Waldbrüder, und ihnen ähnliche Ordensschwestern, sondern überhaupt alle Tertiarien, dritten Ordensbrüder oder Schwestern, und deren Bruderschaften bey den P. P. Franciscanern, oder wo solche immer existiren, aufgehoben, die bey den aufgeho-

---

a) V. v. 12. Jäner 1782.

gehobenen Bruderschaften des dritten Ordens vorhandenen Kapitalien zu Handen des Religionsfonds eingezogen, und in Ansehung der auf diesen Kapitalien haftenden Stiftungsschuldigkeiten sich nach denen für derley bey den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Verbindlichkeiten vestgesetzten Direktivregeln benommen werden solle. a) *)

§. 88.

Eine Mittelgattung, theils zwischen Weltgeistlichen und Ordensmännern, theils zwischen jenen, und den Weltlichen in Rücksicht auf gewisse Rechte und Verbindlichkeiten sind die Exmönche, und Exnonnen; unter den Exregularen sind die Exjesuiten die ältesten, wegen welchen drey besondere Ver-

a) V. v. 23. Sept. 1782. und 10. März 1783.

*) Eine einzige Ausnahme ist in Rücksicht der Tertiarerinnen, welche den Franciscaner Habit mit Ausnahm der Kapuze tragen, mit diesen Geistlichen klösterlich leben, und *quoad suffragia* gleich gehalten werden; diese Gattung soll bis zu ihrem Absterben geduldet, aber kein neues Glied mehr aufgenommen werden.

ordnungen ergangen sind; die erste, daß alle ehemalige Jesuiten, in so lang sie nicht durch eine anderweite Versorgung qualitatem personalem verändern, den Landesfürstlichen Benefiziaten, als willkührlich pensionirte Weltpriester gleich zu halten, folglich auch bey Sterbfällen sowohl in Ansehang ihrer Person, als ihres hinterlassenen Vermögens auf gleiche Art zubetrachten seyn; die Beerdigungskösten belangend, wird gestattet, daß deren Betrag für die noch in communione beysammen lebenden Exjesuiten, wenn des Verstorbenen Verlassenschaft nicht zu reichen sollte, mit der geringsten Stoltaxe bestritten, und bey der Kammeralkasse behörig in Verrechnung gebracht werden möge. a)

§. 89.

Die Zweyte betrift ihre künftige Aquisitionen, oder Erwerbungen. Die Exjesuiten, welche die zweyte Profession abgelegt haben, können dasjenige, was den weltlichen Intestaterben bis zu Aufhebung der Societät zugefallen ist, nicht mehr zurückverlangen; sonder

a) V. v. 12. Dez. 1772.

dern dieselben sind als Eigenthümer bey ihrem erlangten Rechte zu schützen; nach der Aufhebung können sie sowohl durch Erbschaften als Schankungen ꝛc. erwerben, doch wird ihnen von so einem erworbenen Gut alle Veräusserung, und Disposition inter vivos untersagt, folglich nur der Fruchtgenuß des Erworbenen eingestanden; daher soll ein derley acquirirtes Kapital allemal in fundo publico versichert, ein unbewegliches Gut aber im gehörigen Wege so versorgt werden, daß es nie mit einer Schuld belegt werde. Die Fahrnisse aber von mindern Werthe, welche den Exjesuiten etwan legirt oder geschenkt werden, bleiben in ihrer freyen Disposition: Doch können sie auch mit ihrem inter vivos unveräusserlichen Vermögen mortis causa disponiren, jedoch so, daß die letzwillige Disposition niemals zu Händen eines Fremden, ausser den k. k. Erblanden befindlichen Unterthans sub pœna nullitatis geschehen könne. a)

§. 90.

Die Dritte ist dadurch veranlasset worden, daß viele Exjesuiten, und andere von den Ordensgelüb-

a) D. v. 20. Juny 1774.

den entledigte Exreligiosen sich zu keiner eigentlichen Diöces bekannten; um ohne alle Ordnung und Subordination von einer Diöces zur andern herumwanderten; um also die nöthige Erhaltung einer guten Ordnung, und Zucht in der geistlichen Hierarchie zuerhalten, und diese Gott gewiedmeten Männer ihrer Bestimmung näher zu bringen, ward verordnet: 1tens daß alle in den k. k. Erblanden, und den dazugehörigen Diözesen sich aufhaltende Exreligiosen, sowohl aus der aufgehobenen Societät, als andern Orden, von den Herren Diöcesanen namentlich, und specifice conscribirt, dann einzelneweise befragt werden sollen, ob sie einer bestimmten, und was für einer Diöceß sie zugeschrieben seyn? und wenn sie es sind, sich durch ein Indultum ihres Herrn Diöcesanen ausweisen, daß sie von ihm die Erlaubniß erhalten, sich in der Diöceß, wo sie sich befinden, aufzuhalten.

§. 91.

2tens Wenn sie aber keiner Diöceß einverleibt wären, sollen sie sich gleich erklären, in was sie für eine aufgenommen werden wollen; wornach sie ohne Verzug zu ihrem Herrn Bischof abzuschicken wären, in-

dem

dem ein herumschweifender Klerikus ohne einen gewissen Obern, oder Diöcesanen nicht könne geduldet werden.

§. 92.

3tens Soll jeder der Jurisdiktion und den Anordnungen desjenigen Herrn Bischofs, dessen Diöces er sich erwählet hat, und eingeschriebeu wordeu ist, gänzlich unterstehen, und weder ohne dessen schriftlicher Erlaubniß, wenigstens auf längere Zeit, aus der Dioceß sich begeben, noch dessen Diöces völlig verlassen ohne die Dimmissoriales von seinem Herrn Bischoffe erhalten zu haben.

§. 93.

4tens Da alle, und besonders die Priester der erloschenen Societät durch die ihnen verliehene Pension mit hinlänglichen Unterhaltungsmitteln versehen, und einige derselben vermög ihres Alters und Kräften der Kirche, folglich auch dem Publikum noch nützliche Dienste leisten können: so sollen sie, zu was immer für einem Dienste der Bischof sie bestimmen werde, selben ohne Verweilen und Widerspruch mit Genießung ihrer Pension also gleich antreten; widri-

genfalls ihrer Pension verlustigt seyn; auf jene jedoch, die in der erloschenen Societät schon in der Klasse der Emeritirten waren, oder wegen ihres hohen Alters, und der schwachen Kräfte zu der Arbeit nicht mehr tauglich sind, sollen die Herren Bischöfe bey Ertheilung der Aemter, und andern Verrichtungen die Rücksicht tragen, daß einem jeden die zuzutheilende Dienste und Aemter dessen Alter, und Kräften angemessen seyn mögen.

§. 94.

Den Herren Bischöffen aber wird aufgetragen, daß sie den in ihre Diözes verlangenden Priestern wegen der Annehmung keine Schwierigkeit machen, die einmal aufgenommenen als ihre Subordinirte betrachten, schützen, und auf ihre gute Aufführung fleißig sehen sollen, besonders da aus ihrer Aufnehmung, indem sie mit lebenslänglichen Pensionen versehen sind, keine Last bevorstehe; und anderer Seits hiedurch der guten Ordnung, und Hierarchie wohl berathen seye; auch sollen die Herrn Diöcesanen von den in ihre Diöces aufgenommenen Exjesuiten, oder andern Ex-

relt-

religiosen einen Katalogus an die politische Landesstellen überschicken. a)

§. 95.

Jene Geistliche, deren Orden zwar nicht aufgehoben worden, aber dennoch mit Dispensation ihren vorigen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand eintretten, können jenes, was bis zu ihrem Austritte den weltlichen Intestaterben zugefallen, zwar nicht zurück fordern; von dem Antritt aber des Weltpriesterstandes sind sie so wohl der Erbschaften, als anderer Aquisitionen durch lebzeitige Handlungen fähig. b) *)

§. 46.

Die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, wie auch die Non-

---

a) V. v. 27. Jän. 1775.

b) V. v. 9. Nov. 1781.

*) Diese haben also ein größere Freyheit als Exjesuiten, und Glieder der aufgehobenen Orden, in dem ihnen nicht nur der Fruchtgenuß, sondern mit der Erwerbung des Eigenthums auch die freye Schalt und Waltung der durch lebzeitige Handlung erworbenen Güter eingestanden wird.

Nonnen der aufgehobenen Klöster, die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eintreten, können von dem Tage der Aufhebung an durch Erbschaft, und auf andere gesetzmäßige Weise erwerben, und Eigenthum an sich bringen; wovon ihnen aber nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräusserung bey Lebszeiten zu gestanden wird; und sollen die ihnen zugefallenen Kapitalien in öffentlichen Fond angelegt, unbewegliche Güter aber durch die gesetzlichen Weege gegen Veräusserung so wohl, als Verschuldung sicher gestellt werden; doch steht ihnen frey, mit den zu Lebszeit unveräusserlichen Gütern, und Vermögen durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten; nur darf das Vermächtniß unter der Strafe der Ungiltigkeit niemals zu Händen eines Fremden, oder auch auser den k. k. Staaten lebenden Unterthans gebracht werden. a)

§. 97.

Lautete die letzwillige Anordnung zu Gunsten Auswärtiger, oder hätten sie keine letzwillige Anordnung errichtet: so soll die gesetzliche Erbfolge Platz greiffen, und

a) V. v. 30. August 1782.

und wenn alle durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten nicht in den k. k. Erbländern wohnen, die Erbschaft dem Fiscus zufallen. a) Welche Verordnung auch auf die aus den aufgehobenen Orden getrettenen Laybrüder, wenn sie Gelübde haben, oder eine Pension genießen, erstreckt worden ist, sie mögen von Jesuiten, oder einem andern aufgehobenen Orden seyn. a)

§. 98.

Ob zwar den Exmönchen, die in den Weltpriesterstaud übergetretten, und den Exnonnen die Erwerbuug durch Erbschaft zugestanden worden, haben dennoch einige Eltern aus Vorliebe zu ihren andern Kindern diese nur mit einem Legat, das weit unter dem Pflichtstheile war, bedacht; diese Kränkungen zu heben ist der Befehl seiner Majestät allgemein bekannt gemacht worden, daß den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übergetretten, wie auch den Nonnen der aufgebobenen Klöster in Anse-

hung

---

a) V. v. 6. Nov. 1786.

hung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern gebühren; doch soll diese Anordnung auf künftige Fälle zu verstehen, nicht aber auf verflossene zuerstrecken seyn, da nämlich der Erblasser zu der Zeit gestorben, wo sein Kind noch mit Klostergelübden gebunden gewesen. a)

§. 99.

Da die pensionirten Exreligiosen entweder zur Seelsorge, oder zum Schulunterrichte, wenn sie dazu fähig sind, verwendet werden sollen; und viele von ihnen unter dem Vorwande der kränklichen Umstände sich dieser zwo Pflichten entzogen haben: ward befohlen, durch unpartheyische Untersuchung den Grund oder Ungrund ihres Angebens jedesmal verläßlich zu erheben, und bey befundener Unstatthaftigkeit, den falschen Angeber mit dem Verlust seiner Pension, den Arzt aber, der ihm zu Gunsten ein falsches Attestat ausgestellet hat, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen. a)

§. 100.

---

a) V. v. 4. Jäner. 1787.

b) V. v. 21. August. 1786.

§. 100.

In Rücksicht der Exnonnen ist noch eine besondere Resoluzion ergangen, Kraft deren allen Exnonnen, welche sich zu einem andern Institut erklärt, auch nach der Hand solches angenommen, in so lang, als sie die neuen Gelübde nicht abgelegt haben, noch immer der Austritt in die Welt frey stehet, wie auch denen, die der Zeit das gemeinschaftliche Zusammenleben in den dazu gewidmeten Häusern vorgewählt, zu allen Zeiten unbenommen seyn soll, wieder in die Welt tretten zu können.

§. 101.

Nun kommen wir auf die Nichtkatolischen Kristen, worunter Protestanten, Reformirte, und nichtunirte Griechen zu verstehen sind. Alle diese waren vormals nur geduldet, und hatten die Freyheit anderer katholischer Bürger nicht; Sie hatten ohngeachtet des Westphälischen Friedens, der in Religionssachen in Oesterreich nicht angenommen ward, nicht einmal das Privatreligionsexercitium; indessen sind diese Beschränkungen durch das Toleranzsystem abgeän-

dert

dert worden, welches man wegen Schädlichkeit des Religionszwanges, und wegen der Vortheile, die durch die Gewissensfreyheit für die Kirche, und den Staat erwachsen, eingeführet hat.

§. 102.

Das Toleranz Patent macht gleichsam die Grundlage des Toleranzsystemes aus, und behandelt zween Gegenstände. A. Die Ausübung der Religion. B. Die den Akatholischen zugestandenen bürgerlichen Rechte, und Freyheiten. a)

§. 103.

Weil in Rücksicht des Religionsexercitiums noch mehrere allerhöchste Verordnungen erlassen worden sind, die 1tens Bezug auf die freye Bekenntniß zu einer der tolerirten Religionen; 2tens auf ihre Bethhäuser und Schulen; 3tens auf Anstellung der Pastorn, und Schulmeister, und ihre Rechte; 4tens auf ihre Bücher und Lehre

ha-

a) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 1.

haben; so will man Deutlichkeit halber den ersten Gegenstand des Tolrranzpatentes nach den hier angeführten Eintheilungen behandeln.

§. 104.

Imo. **Ward die Bekenntniß zu einer der tolerirten Religionen jedem frey gestellt, und zugleich den Akatholischen das Privatreligionsexercitium aller Orten, auch wo sie es vormals nicht hatten, zugestanden, so daß sie eigene Bethhäuser bauen dürfen, wenn ihrer wenigstens 100 Familien beysammen sind, a) doch ohne Nachtheil der katholischen Religion.**

§. 105.

Diese allermildeste Gesinnung des Monarchen in Ansehung der christlichen Toleranz ward von vielen Unterthanen um eher die zu einem Bethhause erforderliche Zahl zusammen zubringen, ganz widrig ausgelegt, so daß sie nicht nur mit Worten, sondern auch Thaten gegen die katholische Religion, und ihre

Vor-

---

a) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 1.

Verwandten zudringlich wurden; um sie in die Schranken der christlichen Toleranz zurück zu führen ward festgesetzt. 1tens Sobald sich wo Unruhen äussern, solle den Akatholischen sogleich erkläret werden, daß sie sich nach dem Toleranzpatent genau zu achten, und dadurch kein einziges Recht erworben haben, das ihnen nicht ausdrücklich zugestanden worden.

§. 106.

2tens Solle man den Unterthanen nicht gestatten sich wechselseitig aufzusuchen, und zu versammeln; sondern jeder, der sich zu einer andern als der katholischen Religion bekennen will, soll sich entweder bey seiner Herrschaft, wenn er ein Unterthan ist, oder bey dem Magistrate, wenn er in einem Landesfürstlichen Orte wohnet, oder beym Kreisamte schriftlich melden; über die gemachte schriftliche Anmeldung aber seye ihm ein Schein zuertheilen, damit er sich für alle Fälle legitimiren könne.

§. 107.

3tens Ward den Akatholischen verbothen ihre Weiber, Kinder, und Dienstboten entweder durch

Dro-

Drohungen, oder auf was immer für eine Art zu einer akatholischen Religion zu zwingen, oder zu locken; wider die katholische Religion Schmähungen auszustossen, oder wohl gar in Thätigkeiten auszubrechen; sich an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern äusserlichen Religionszeichen zuvergreifen; diejenige, die dawider handeln, sollen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gestraft werden, weil sie einen Gewissenszwang ausüben wollen, der gerade in Ansehung ihrer aufgehoben worden ist.

§. 108.

Weil aber besonders in Wirthshäusern auf dem Lande Religionsstreitigkeiten entstehen, die nicht selten in Schlägereyen ausarten; so ward 4tens befohlen, sich in Wirthshäusern, und allen Zusammenkünften der Religionsstreitigkeiten zu enthalten; und den Wirthen und Obrigkeiten aufgetragen, darob zu seyn, daß dergleichen Streitigkeiten vermieden werden: hätte sie Jemand hindern können, und selbe dennoch zugelassen, so soll er dafür bestraft werden.

§. 109.

5tens Seye den Katholiken obgelegen, den Akatholischen Liebe und Freundschaft zuerzeigen, und sich

aller Schmähungen zu enthalten; worüber die Verwalter auf dem Lande, die Magistrate in Städten, die Kreisämter und Landesregierungen zu wachen, und die letztern besonders dahin zu sehen haben, daß die Dorfrichter und Wirthe vorzüglich in diesem Gesetze unterrichtet werden.

§. 110.

6tens Sollen die Obrigkeiten weder einen Haß noch Abneigung gegen die akatholischen Unterthanen hegen, noch bey Begünstigungen oder Strafen einen Unterschied der Religion machen; wären einige wegen ihres Ungehorsames zubestrafen, so seye der ausdrückliche Beysatz zumachen, daß sie nicht wegen ihrer Religion, sondern als bürgerliche Verbrecher bestraft; und wären Katholische mit verflochten, so sollen sie mit der nämlichen Strafe belegt werden.

§. 111.

7tens Sollen die katholischen Geistlichen bey ihren Christenlehren aller Controversen sich enthalten, wider die akatholischen Religionen nicht schmähen, sondern in ihren Predigten die reine Lehre des Evangeliums,

liums, jedoch ohne alle Anspielungen, und Sticheleyen auf die Glaubensgegner auslegen, und mehr trachten gute Sitten und Religion einzuprägen, als ihre Gelehrsamkeit, und theologische Zwistigkeiten, dem sie nicht begreifen könnenden Volke auszukrämen; worüber die Obrigkeiten, und ordentliche Bischöffe wachen sollen, damit nicht etwa die Unterthanen durch derley Predigten zu Gehässigkeiten, und Zänkereyen gereizt werden. a)

§. 112.

Aber auch dieses Patent ward unrecht verstanden; denn hatte sich vor selben Niemand gemeldet, wenn er zur akatholischen Religion übergieng, so kamen nun ganze Gemeinden Hauffenweise und schrien unter einander, daß sie nicht mehr katholisch seyn wollen, da doch verordnet worden, daß jeder einzelne seiner Obrigkeit eine schriftliche Erklärung geben solle, um ersehen zu können, ob die normalmäsige Zahl vorhanden seye, ihnen ein Bethhaus zugestatten.

a) Pat. v. 16. Jäner 1782. §. 1. 2. 3. 4. 5.

§. 113.

Daher ward verordnet, daß, wenn eine ganze Gemeinde sich zur akatholischen Religion zugleich bekennet, diese Erklärung nicht als giltiger Beweis angesehen werden dürfe, sondern alle die sich so erkläret haben, noch einmal vorgeruffen, jedes Individuum von der Ortsobrigkeit einzeln vernommen, und um seinen Sinn befragt werden soll.

§. 114.

Hierzu soll der Bischof geschickte Geistliche bestellen, die bey dem Bekenntniß zugegen seyn, und die zu den drey tolerirten Religionen sich Bekennenden um ihre Religionsmeinungen, und Zweifel kurz und bündig fragen sollen, weil sich manche zur protestantischen Religion bekannten ohne einen Unterschied zwischen ihr, und der katholischen zu wissen. Der geistliche Kommissär soll sich Mühe geben die Unwissenden und Schwankenden mit sanften Worten zubelehren, und wie möglich zur katholischen Religion zurückzuführen; die Antworten des Bekennenden aber müßen protokollirt, ihnen vorgelesen, und das Protokoll

von

von ihnen unterschrieben, oder, wenn sie des Schreibens nicht kündig, mit drey Kreuzzeichen bezeichnet werden. *)

§. 115.

Sollte sich Jemand zu einer andern als den drey tolerirten Religionen bekennen wollen; so ist ihm zu bedeuten, daß diese Religion, wozu er sich bekennen will, nicht geduldet seye, und daß der Willen des Landesfürsten ausdrücklich dahin gehe, nur die drey benannten Religionen zu dulden: wollte er sich zu keiner derselben bekennen, so müßte er für einen Katholiken gehalten werden, und auch den katholischen Gottesdienst besuchen. a)

§. 116.

Weil sich aber bey den Erklärungen, der vorhergetroffenen Maaßregeln ungeachtet noch immer

*) Doch darf der geistliche Kommissär, der immer einer der geschicktesten, sanftmüthigsten, und bescheidesten Geistlichen seyn soll, das Erklärungsprotokoll selbst nicht aufnehmen, oder schreiben, sondern bey der Aufnahme von den Obrigkeiten nur zugegen seyn. V. v. 18. März 1782.

a) Pat. v. 31. Octob. 1782. §. 1.

viele Anstände, Wiederspenstigkeiten, ja sogar Frevelthaten ereigneten, ward befohlen, daß an jenen Orten, wo es bey Erklärung der Unterthanen die meiste Anstände giebt, ein Oberamtsbeamter erscheinen, und den Vernehmungen derselben beywohnen solle, um nichts ausser Acht zulassen, was zur wesentlichen, und ruhigen Beförderung dieses wichtigen Geschäftes führen kann. Doch seye auch bey dieser Art die einzelnweise Ausfragung, und Unterschrift eines jeden sich akatholisch erklärten Unterthans mit allem Ernste handzuhaben, und weder gegen widerspenstige Gesetzverachter sich nachgiebig zu bezeigen, noch auch von den gegebenen Vorschriften blos darum, weil sie den Unterthanen nicht gefallen, oder mit ihren irrigen Begriffen nicht übereinkommen, in wesentlichen Stücken abzuweichen; besonders da dieß ganze Erklärungsgeschäfte mehr ein Wohlthat für sie als eine Beschwerniß ist, blos allein zu diesem Endzwecke eingeführet, daß einer Seits jene, die aus Furcht, oder Zwang, oder Irrwahn sich Haufenweise mit den Gemeinden gemeldet; oder wider Wissen und Willen in die Verzeichnisse eingeschaltet worden, Gelegenheit bekommen ihre wahre Gesinnungen unverhalten,

halten, und offenherzig zu entdecken; anderseits aber auch jene, die aus freyem Willen zur lutherisch oder reformirten Glaubenslehren übertreten wollen, in sichere Erfahrung gebracht werden, um ihnen sodann nach den Normalvorschrift die erforderliche Bethhäuser, und Aufnehmung der Pastorn und Schulmeistey gestatten zu können.

§. 117.

Jene die bey der Einberuffung nicht erscheinen, oder sich nicht erklären, oder ihre Erklärung nicht gehörig unterfertigen wollen; sollen für katholisch gehalten, somit auch nöthigen Falls zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienstes, der Christenlehre, und des Schulunterrichts nach Art und Weise der Katholiken, so wie zu Beobachtung der katholischen Kirchendisciplin; mit alleiniger Ausnahme jener heiligen Sakramente, bey deren gezwungenen Genuße sich selbe nur einer Profanation schuldig machen würden, angehalten werden; welches allen derley Unterthanen von der Kommission ausdrücklich zu erinnern ist.

§. 118.

Solten sich bey dem Erklärungsakte einige Unterthanen eines ungezimmenden Betragen gegen den geistlichen Kommissär, oder Beamten schuldig machen, oder sonst Ausschweifungen, und Unfug verüben, so sollen selbe dem Oberamte ungesäumt nahmhaft gemacht, und von selbem gebührend bestraft werden. a)

§. 119.

Diesem gemessensten Befehle ungeachtet hatten sich dennoch einige akatholische Unterthanen dergleichen Frevelthaten zu begehen nicht gescheuet, daß selbst Kriminalgerichte die Anfrage machten, ob sie diese Frevelthaten nicht criminaliter bestrafen sollten; worauf die allerhöchste Resoluzion ergieng, daß in den aus einem übelgenommenem Verstande des Toleranzpatents sich ergebenden Fällen die politische Stelle derley Ausschweifung mit einer Polizeystrafe belegen; b) und in loco dilecti vollziehen solle; fände aber

---

a) V. v. 21. März 1782.

b) V. v. 22. März 1782.

aber die Landesstelle den hiebey unterwaltenden Fall zum Kriminal geeignet; so hätte sie die allerhöchste Begnehmigung einzuhohlen, zugleich aber sich des, oder der Beschuldigten, falls sie der Flucht verdächtig wären, zuversichern. a)

§. 120.

Bey aller der weisen Vorsorge, die Se. Majestät getroffen hatten, äusserten sich bey dem Erklärungsgeschäfte der akatholischen Unterthanen noch immer Umstände, die einer nähern Bestimmung nöthig hatten, und daher verschiedene Fragen veranlaßten, als

§. 121.

Erstens: Ob jene, die entweder gar keinen oder keinen zureichenden Unterricht der akatholischen Glaubenslehre haben, zu der sie sich bekennen, denoch unter die wirklichen Akatholiken gerechnet, und unter die normalmässige Zahl gesetzt; oder ob derley Leute, besonders die Jugend, die keinen hinlänglichen Unterricht in der katholischen Religion haben,

als

a) D. v. 11. April 1782.

als wahre Katholiken betrachtet, folglich; wo nicht in der Güte, allenfalls auch mit Gewalt der katholischen Geistlichkeit zum Unterricht übergeben werden sollen.

§. 122.

Hierauf ward allergnädigst resolviret, daß alle diejenigen, die sich bey der Kommission als akatholisch erklären, und auf bescheidenes, sanftmüthiges Zureden des geistlichen Kommissärs zur katholischen Religion nicht zurückkehren, allerdings unter die Akatholiken gezählet, und in die zur Errichtung der Bethhäuser erforderliche normalmässige Zahl eingerechnet werden sollen.

§. 123.

Zweytens: Ob jene, die sich vorhin bey dem Magistrate, oder Wirthschaftsamte nicht gemeldet haben, folglich auf den vorgemerkten Listen nicht erschienen sind, sondern erst nach der Hand, und gleich bey der Kommission selbst als Akatholiken sich angegeben, und erkläret haben, unter die Zahl der Akatholiken einzutragen, oder abzuweisen seyen?

§. 124.

§. 124.

Ant. Daß, da keine bestimmte Zeit festgesetzet worden, binnen welcher sich Jedermann, der zur akatholischen Glaubenslehre tretten will, sich zuerklären habe; so müßte es Jedermann unbenommen bleiben, sich, wenn er immer wolle, zur akatholischen Glaubenslehre erklären zu mögen.

§. 125.

3tens Ob die Männer statt ihrer Weiber, die Eltern statt ihrer Kinder, und überhaupt die Anwesenden statt der Abwesenden die Erklärung machen, und beybringen können?

§. 126.

Dieß könne unter keinem Vorwande gestattet werden; maßen die einzelnen, und selbst eigenen Erklärungen wesentlich erfordert würden, weil nur durch diese allein einem jedem Gelegenheit frey und offenherzig zu reden verschaffet, aller Gewissenszwang entfernet, und auf solche Art jene, die durch Verheißungen, oder gar durch Drohungen, und Gewalt zur akatholischen Glaubenslehre verleitet worden, in

Erfahrung gebracht, und wieder zurückgeführet werden können; auch es sonst leicht geschehen könnte, daß ein und andere übelgesinnte Unterthanen ihre Weiber, Kinder, und Hausgenossen wider derselben Wissen, und Willen für akatholisch angeben könnten, um nur die normalmäsige Zahl zuerreichen; Es werde daher aufs neue bedeutet, daß, wer nicht selbst zur Erklärung erscheint, für einen Katholiken geachtet, und auch so werde gehalten werden. a)

§. 127.

So gut es Joseph mit seinen Unterthanen meinte, da er den Religions und Gewissenszwang aufhob; so undankbar, und ungerecht handelten mehrere akatholische Unterthanen gegen ihn, da sie ihn seiner selbst eigenen Religion verdächtig machten zum Vortheile der ihrigen; sie streuten aus, es wäre dem Landesfürsten nicht nur gleichgültig, sondern sogar wohlgefällig, wenn die Unterthanen von der katholischen Religion abfielen; die Abfallenden hätten sich verschiedener Vorzügs und bürgerlicher Freyheiten

a) V. v. 16. April. 1782.

heiten zuerfreuen, und es wäre genug sich zuerklären, daß man kein Katholik seyn wolle, ohne seine Religion bestimmt angeben zu müßen.

§. 128.

Die Anzeige von solch höchst ungeräumten Vorspieglungen konnten Se. Majestät nicht anders, als mit dem gerechtesten Unwillen aufnehmen, und erklärten daher; daß gleichwie die Aufrechthaltung, Aufnahme, und Verbreitung der katholischen Religion, die nur durch Unterricht und Ueberzeigung am sichersten erreicht werden mag, Ser. Majestät unveränderlichste Pflicht, und angelegenste Sorgfalt bleiben wird, also werde auch allerhöchst Dero Wunsch immer dahin gerichtet seyn, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme dieser heiligen Religion anhangen, und auf diesem sichersten Wege ihr Heil wirken möchten; doch weit entfernt zu diesem Endzwecke der gewünschten Uebereinstimmung jemals einigen Zwang anzuwenden, oder was immer für Mittel, ausser der nützlichen Aufklärung des liebvollen Unterrichts, und guten Beyspiels zugebrauchen, haben Ser. Majestät Menschenliebe gestattet, auch denjenigen Unterthanen

welche

welche Kenntniß und Ueberzeugung dem Schooße der heiligen Kirche noch nicht einverleibt hat, und sich zu einer in höchstdero Erblanden geduldeten akatholischen Religion bekennen, nach der bestimmten Vorschrift der schon ergangenen Toleranzpatenten selbe ausüben zu können.

§. 129.

Die Kreisämter sollen demnach die allerhöchste Gesinnungen, und Willensmeinung der gesammten Landesobrigkeit und Innwohnern kund machen, und insbesondere jedermänniglich wohl einbinden, daß alle diejenigen, die sich unterfangen ihre Hausgenossen, ihr Gesinde, oder ihre Unterthanen, es sey durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, falsche Vorspieglungen, oder etwa gar Bedrohungen und Thathandlungen zu einer andern Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinne der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe andern beyzubringen, unvermeidlich die allerhöchste Ungnade sich zuziehen, auch nach Umständen unnachtsichtlich aufs schärfste würden bestraft werden; und dieß um so mehr, als derley unbesonnene, oder muthwillige Leute sich eben des nämlichen schädlichen

Ge-

Gewissenszwanges, den sie für ihre Person so sehr verabscheuen, und wider den sie durch Toleranzgenerali en gesichert worden, gegen andere schuldig machen, nnd andurch sich gegen die Landesfürstlichen Befehle am gröbsten vergehen. a)

§. 130.

Es stehet also noch jetzt jedem Unterthan frey sich zu einer der tolerirten Religionen zu bekennen, doch muß die einzelne Erklärung in Kürze aufgenommen, demselben vorgelesen, und von jedem Unterthan mit Beysetzung seines Namens, oder Handzeichens unterfertigt werden. b)

§. 131.

Doch giebt es hievon zwo Ausnahmen in Rücksicht derjenigen, die nicht sui juris sind; denn es hat sich bey den Erklärungen zur akatholischen Religion ereignet, und kann sich in die Zukunft noch öfters ereignen, daß Kinder von ihren akatholischen Eltern

weg-

a) Pat. v. 26. April. 1782.
b) V. v. 9. April 1782.

weggehen, und nicht mehr zu ihnen zurückkehren, sondern bey katholischen Leuten bleiben wollen; um der Gefahr des Zwanges oder Abfalls vom Glauben zuentgehen; was ist dann zu thun?

§. 132.

Hier liegt die allerhöchste Weisung vor; da überhaupt keine Jahre bestimmt werden können, in welchen die Bekennung zu einer vor der andern Religion, als ein wahrer Beruf angenommen werden könne, indem sowohl die Aufklärung, die Umstände, der heitere Begriff, die vollkommene Freyheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe oder Unwillen auch als entfernteste Ursachen des Berufs in Betrachtung genommen werden dürfen; so soll die Erforschung aller dieser Bedingnisse keine ausgenommen, in Gegenwart der Eltern, Befreundten, und Religionsverwandten vorgenommen werden; bestättigt sich nun, daß keine derselben unterloffen, und beharrt das Kind nach Verlauf von 6 Monaten, nach neuerdings vorgenommenen Untersuchung noch darauf; so soll ein Kind bey was immer für Jahren der katholischen Religion unterrichtet, und in selber an- und aufgenommen werden.

§. 133.

§. 133.

Wenn aber auch nur eine von diesen Beobachtungen ermangelte, so soll das Kind, in was immer für Jahren es sich befände, so bald es nicht sui juris ist, als wegen einer nicht aus wahren Ursachen entstandenen Vokation, seinen Eltern, und Befreundten nicht benommen, noch vorenthalten werden. a)

§. 134.

Die zweyte Ausnahme betrift die Kinder die von Eltern verschiedener Religion erzeigt werden; ist der Vater katholisch, so folgen die Kinder der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechtes, das ist alle Kinder werden katholisch erzogen; ist aber der Vater protestantisch und die Mutter katholisch, so folgen die Kinder dem Geschlechte, und die Knaben werden protestantisch, die Mägdchen katholisch erzogen. b)

a) V. v. 28. März. 1782.

b) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 6.

§. 135.

IIdo. In Bezug auf Bethhäuser und Schulen: Dürfen die Akatholiken auf eigene Kösten sich Bethhänser bauen und Schulen errichten, wenn hundert Familien, oder wenigstens 500 Personen vorhanden sind, wenn sie auch nicht alle in einem Orte wohnen, sondern aus nicht weit entlegenen Oertern zusammen stehen; sind ihrer so viele nicht, so ist es ihnen erlaubt sich in das nächste Bethhaus zuverfügen, das inner den österreichischen Gränzen liegt. a) *)

§. 136.

Begehrt nun so eine Anzahl der Akatholiken einen Schullehrer, oder Pastor, und dotiren ihn selbst; wol-

---

a) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 1. und 31. Jäner 1782. §. 4.

*) Doch dürfen ihre Bethhäuser weder einen Thurn, noch Glocke noch öffentlichen Eingang von der Gasse haben; der einen Kirchengang vorstellte — ausser wenn so was durch Gewohnheit schon irgendwo eingeführet worden wäre — weil dieses unterscheidende Kennzeichen des öffentlichen Religionsexercitium sind, das blos allein der katholischen Religion vorbehalten ist.

wollen auch ein Bethhaus aus eigenem Gelde erbauen, so sollen die Länderstellen hauptsächlich darauf Acht haben, daß die von den akatholischen Unterthanen dazu übernehmenden Beyträge nicht etwann dem Kontributions, und ihrem eigenen Nahrungsstande nachtheilig werden, oder die Landesfürstlichen, auch sonstigen Schuldigkeiten dadurch in das Stecken gerathen; zu dem Ende sollen sie vorzüglich auf Sicherstellung und gute Richtigkeit der Landes, und übrigen Abgaben bedacht seyn. a)

§. 137.

Wenn sichs zeigte, daß die von den Unterthanen angelobten Beyträge zu Errichtung der Bethhäuser, und Schulgebäude, dann zum Unterhalte der Pastorn, und Schulmeister die Kräfte derselben übersteigen dürften, und somit über kurz oder lang den Verfall dieser dermal vom ersten Religionseifer gemachten Stiftungen nach sich ziehen, und am Ende immer zum Nachstande des Kontribuetionalis, dann der Gemeind,

a) Pat. v. 31. Jäner und 6. März 1782.

und obrigkeitlichen Prästationen gereichen müßten; so soll den sich in diesem Fall befindenden Gemeinden begreiflich gemacht werden, daß die Kosten viel zu hoch erwachsen würden, wenn sie so viele Bethhäuser erbauen, und Pastorn erhalten wollten; sie sollen daher mit einem anfangen, das in der Mitte und am gemächlichsten ausgewählet würde, damit alle Ortschaften dahin gelangen können; würde sichs zeigen, daß sie ohne Nachtheil des Kontributionalis, und anderer gemeinschaftlich und obrigkeitlichen Prästationen mehrere bauen und stiften können, so würden ihnen auch mehrere gestattet werden. a) *)

§. 138.

Zur Erleichterung aber der akatholischen Gemeinden, wird ihnen gestattet 1tens daß sie auch auser

---

a) Pat. v. 31. Jäner. §. 3. und 13. März. 1782. §. 2.

*) Wenn jedennoch eine normalmäßige Zahl um Erbauung eines Bethhauses ꝛc. einkommt, können die Länderstellen nach Umständen die Errichtung des Bethhauses zwar bewilligen; aber nicht abschlagen, sondern wenn sie einen Anstand fänden, den Bericht nach Hof erstatten. v. 16. Jan. 1782.

auſſer Landes ihre Kollekten zu Erbauung der Beth- und Schulhäuſer, dann Unterhalt des Paſtors machen können. a) 2tens daß, wenn einige alte zerfallene Kirchen, welche zum katholiſchen Gebrauche nie verwendet worden, oder vormals geweſene proteſtantiſche Kirchen ſich in einem oder dem andern Orte befinden, deren Steine und Materialien noch vorhanden ſind, ſelbe den proteſtantiſchen Gemeinden zur Erſparrung der Köſten überlaſſen werden, dergeſtalt aber, daß ſie die Bethhäuſer auf die vorgeſchriebene Art zurichten, und aufbauen ſollen. b)

§. 139.

III. In Bezug auf Anſtellung der Paſtorn, Schulmeiſter, und ihre Rechte. Iſt die Regel; ohne Bethhaus darf auch kein Prediger oder Paſtor angenommen werden. c) Iſt ein Bethhaus vorhanden, ſo kann ein Paſtor verlangt werden; dotirt ihn die Gemeinde ſelbſt, ſo hat ſie das Präſentazions-

a) V. v. 16. März 1782.

b) V. v. 18. März 1782.

c) V. v. 16. März 1782. §. 1.

zionsrecht; dotirt ihn aber die Herrschaft, so hat sie das Recht zu präsentiren. a)

§. 140.

Jeder, der präsentiret wird, muß allemal zu Erlangung der Landesfürstlichen Confirmation sich über seinen Lebenswandel und Fähigkeit mit den Zeugnissen des Teschner Consistoriums Augsburgischer Confession; oder der in Ungarn befindlichen reformirten, und lutherischen Superintendenten, weil dort keine ordentliche Consistorien sind, ausweisen, und in der Regel ein österreichischer Unterthan seyn; b) In Abgang der österreichischen Unterthanen wird gestattet, daß auch fremde Pastorn aus dem Reiche, (Sachsen, und preusisch Schlesien ausgenommen) dazu an- und aufgenommen werden können, wenn sie sich entweder zu Teschen haben examiniren lassen, oder von einem Superintendenten ihrer Religion aus Ungarn ein sicheres Zeugniß ihrer Fähigkeit beybringen. c)

§. 141.

---

a) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 3.

b) Pat. v. 16. Jän. 1782. §. 4. Im übrigen u. 6. März 1782.

c) D. v. 13. März 1782.

§. 141.

Eben so können die akatholischen Gemeinden auf ihre Kösten Schulen errichten, doch muß der anzustellende Schullehrer allemal ein erbländischer Unterthan und in der Normalschule unterrichtet seyn, a) und in Ansehung der Lehrart unter der Normalschuldirektion stehen. b)

§. 142.

Die einmal confirmirten Pastorn, denen die von Hof, und Landesstellen ergehenden Verordnungen, in so weit sie selbe angehen, jedesmal durch die betreffenden Wirthsschaftsbeamten kundgemacht, und hinausgegeben werden sollen, c) dürfen die Sakramente administriren, den Gottesdienst im Orte selbst, als auch in Ueberbringung zu den Kranken in den dazugehörigen Filialen ausüben, *) ihre kranken

a) V. v. 31. Jäner 1782. §. 2.

b) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 2.

c) V. v. 13. März. 1782. §. 3.

*) Wie aber wenn Glaubensgenossene weder zu der Gemeinde, die ein Bethhaus hat, noch zu deren Filial gehörten? Da ist den Pastorn gestattet, so wohl ihre entfernte, als nahe

Glaubensverwandte zu besuchen, und ihnen geistlichen Beystand zu leisten, a) doch nicht zuverhindern, daß der katholische Geistliche den Kranken einmal freywillig besuche. b) *)

§. 143.

Die Jura stolæ aber bleiben immerhin dem Parocho ordinorio vorbehalten, **) c) weil die katholischen Pfar-

---

liegende Glaubensgenossen zu besuchen, und diesen, jedoch blos in Krankheitsfällen das Abendmal zu reichen; ausser den Krankheitsfällen aber seye weder die Ausspendung des Abendmals, noch die Abhaltung anderer Religionsübungen, und Gottesdienstes ausser ihren ordentlichen Bethhäusern zugestatten. V. v. 7. Juny 1784.

a) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 1.

b) Pat. v. 21. Jäner 1782. §. 4.

*) Will der Kranke in der katholischen Religion sterben, so muß er ihm dazu behilflich seyn, sich bescheiden, und sanftmüthig betragen, und von aller Zudringlichkeit enthalten; äussert sich aber der Kranke, daß er sich seines Beystandes nicht bedienen wolle, so soll er sich ohne weiters entfernen.

c) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 4.

**) Was aber die Meßner betrift sind die Akatholiken ihnen nichts mehr zu geben schuldig, wie auch den Schulmeistern nicht, wenn sie ihre Kinder nicht mehr in die katholischen

Pfarrer aber diese zu beziehen haben, sind sie auch schuldig die Matrikelbücher allein zuführen, mithin die Tauf, Traunngs, und Sterbfälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorsichten genau, und richtig, und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher einzuverleiben; der Pastor kann zwar insbesondere zu seiner Privatnotiz auch eine Matrikel führen, dieser ist aber kein öffentlicher Glauben beyzumessen. a)

§. 144.

In Rücksicht auf Tauf, Trauungen, und Beerdigung der Nichtkatholiken ist zu sehen, ob in einer katholischen Pfarrey ein akatholischer Prediger vorhanden seye, oder nicht? ist einer vorhanden; so tauft, trauet, und begräbt der nichtkatholische Prediger, nachdem die Stolgebühr dem katholischen Pfarrer entrichtet ist; die Tauf, und Trauung hat er im Bethhause seiner Religionsverwandten zuverrichten;

Schulen schicken, sondern eine eigene errichtet haben, und bezahlen. V. v. 13. März. 1782. §. 4.

a) V. v. 22. Febr. 1782.

ten; die Begräbniß aber auf dem Kirchhofe der Gemeinde, wohin auch die Katholiken begraben werden. Der akatholische Prediger begleitet die Leichen seiner Glaubensgenossen unter dem Geläute der zur katholischen Kirche gehörigen Glocken, wofür die gewöhnliche Geläutstaxe zur Kasse der kathvlischen Kirche zubezahlen ist; der Prediger parentirt, und der nichtkatholische Schulmeister singt auf dem Kirchhofe, darf aber nicht in die katholische Kirche gehen um daselbst einige Funktionen auszuüben.

§. 145.

Ist kein akatholischer Prediger vorhanden, so lassen die Akatholischen, wenn sie nicht etwa zu Benachbarten halten, und legaliter dazugeschlagen sind, bey dem katholischen Pfarrer taufen, trauen, begraben; bey den ersten zwo Funktionen bedient sich der katholische Pfarrer des gewöhnlichen Rituals seiner Diöces; doch sollen die Administrirungsformeln, sowohl bey den Katholiken, als Akatholiken in deutscher Sprache ausgedruckt werden. Bey Begräbnissen geht der katholische Pfarrer, wenn er darum ersucht wird mit der akatholischen Leiche, sorgt, daß beym Leichen-

kondukt nichts anstößiges wider die katholische Religion gesungen werde; segnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Kollekte.

§. 146.

Wo zwar kein Prediger, aber dennoch ein akatholischer Schulmeister vorhanden ist, kann, wenn die Freunde des Verstorbenen nicht um die Begleitung des katholischen Pfarrers ansuchen, nach bevor erlegten Stolgebühren, die bey den Katholischen, und Akatholischen gleich sind, der nicht katholische Schulmeister zu Grabe singen. a) Ist aber auch kein akatholischer Schulmeister angestellet, so müssen die Akatholischen sich nicht nur bey dem Taufen, Trauen, und Begraben an den katholischen Seelsorger wenden, sondern auch, so lang sie keine eigene Schulen und Schullehrer haben, ihre Kinder in die katholischen Schulen schicken. b)

§. 147.

Den Ritus in den Ministerfunktionen betreffend, sollen sie sich nach der sächsischen Kirchenagende rich-

---

a) Pat. v. 16. März 1782.

b) V. v. 31. Jäner 1782, §. 24

richten, weil diese noch von Lutherszeiten herrühret, und folglich weniger, als alle andere nach der Zeit gebräuchlich gewordene Ritus, vom katholischen unterschieden ist. a)

§. 148.

IV. In Bezug auf ihre Bücher; und Lehre. Ist ihnen die öffentliche und Ordnungsmäßige Einführung *) lutherischer, oder reformirter Bibeln, Gesang und Gebethbücher aus fremden Landen, so lang gestattet, bis sie damit in den Erblanden versehen werden können, zu dem Ende wird allen Buchdruckern und Buchhändlern erlaubt folgende Bücher auflegen zu lassen, als da sind: 1. Die korrekte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischen oder Lemgower Auflage. 2. Der sogenannte kleine Katechismus. 3. Der große Katechismus. 4. Der heidelbergische Ka-

a) Hofd. v. 16 März 1782.

*) Unter der Ordnungsmäßigen Einführung wird verstanden, daß sie selbe zuvor der Bücherzensur vorlegen, und ihre Entscheidung abwarten sollen. Pat. v. 16. Jäner 1782.

Katechismus. 5. Kirchenagende für die augsburgischen Konfessionsverwandten. 6. Kirchenagende für die helvetischen Konfessionsverwandten. 7. Die Arndischen Gebethbücher. 8. Ein gutes Gesangbuch, wo das von Weise, und Zollikofer gesammelte zum Grund zu legen. 9. *Cithera Sanctorum*, aneb Žalmy, a Pissně Duchowny od Laipska 1737. 10. Die neuen verbesserten Gesangbücher der seit einigen Jahren im Hanauischen, Würtenbergischen, Hannöverischen, Braunschweigischen, Hessendarmstädtischen, in Holstein, Bremen, Dortmund eingeführet worden, und endlich 11. Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königlich Preußischen Landen vom Jahr 1780. a)

§. 149.

Wenn unter den Akatholischen Religionsstreitigkeiten entstehen, hat die politische Stelle, oder Landesregierung zu entscheiden; weil diese Streitigkeiten ver-

a) V. v. 22. Juny 1782.

vermög des Systems der protestantischen Religion an blos protestantischen Orten ebenfalls von der politischen Stelle entschieden werden; jedoch ist ein Pastor oder Theolog zuzuziehen, und von der Entscheidung der Rekurs an die politische Hofstelle den beschwerten Partheyen vorbehalten. a)

§. 150.

In Bezug auf bürgerliche Rechte und Freyheiten können die drey akatholischen Religionsverwandten Häuser und Landgüter kaufen, das Bürger und Meisterrecht in allen Zünften, alle Ehrenstellen, Zivilbedienungen, und akademische Würden erlangen, wenn sie nur zum Bürger, und Meisterrechte die vorläufige Dispensation erwirket haben. Diese Dispensation ist bey den unterthänigen Städten vom Kreisamte; bey den Landesfürstlichen Städten und Marktflecken von der Landesstelle zu ertheilen. Dem Kreisamte; oder der Landesstelle stehet es zwar frey die Dispensation zuertheilen, wenn sie keine Anstände

a) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 5.

stände findet; aber selbe abzuschlagen, stehet ihnen nicht frey, sondern sie müßen über die wichtigen Anstände eine Anzeige nach Hof machen, und die Landesfürstliche Entschließung erwarten. Wollte aber ein Akatholischer Landmann werden, und um das Inkolatrecht des höhern Standes ansuchen; so müßte er bey der böhmisch österreichischen Hofkanzeley um Dispensation einkommen, welche nach abgefordertem Berichte von der Landesstelle darüber entscheidet.

§. 151.

In Ansehung der Ehrenstellen, Bedienungen, und akademischen Würden bedürfen sie keiner Dispensation; weil verordnet worden, daß bey allen Wahlen, und Dienstvergebungen nicht auf die Religion, sondern auf die Fähigkeit, Rechtschaffenheit, und den moralischen Lebenswandel gesehen werden soll, wie es schon ehedem bey dem Militär geschah. Endlich dürfen die Verwandten der drey tolerirten Religionen nicht mehr den öffentlichen Funktionen der katholischen Kirche beywohnen, wie z. B. vormals die Handwerkspursche bey Kontroverspredigten erscheinen mußten. a)

§. 152.

a) Pat. v. 13. Octob. 1781. §. 7.

§. 152.

Aus übel verstandenen Toleranzpatenten in Rücksicht auf die den Akatholischen verliehenen bürgerlichen Rechte, hatten sich einige breisgauische Dominien und Magistrate einfallen lassen, bey vorkommenden Güter und Häuserversteigerungen auch markgräflich benachbarte Unterthanen zu Erkaufung der Immobilien einzuladen, um dadurch die Kauflustigen zu vermehren; allein sie wurden ihres Irrthums dahin belehret, daß das Toleranzpatent nur jenen Akatholiken die Ankaufung der Immobilien gestatte, welche sich im Oesterreichischen haushältig niedergelassen haben; nicht aber auch jenen die auswärts wohnen, welches in Rücksicht der Markgrafschaft um so mehr zu beobachten seye, als sie gleiche Grundsätze führe, und einem österreichischen Unterthan die Ansichbringung der in markgräflichen Gemeinden versteigert werdenden Grundstücke und Häuser nicht gestatte, noch solche Versteigerungen ausser der Markgrafschaft bekannt mache; mit dem weitern Befehle, daß der hie und da wahrgenommene Mißbrauch, die öffent-

lich

lich obrigkeitlichen Versteigerungen an Sonn, und Feyertagen gegen die gebothene Heiligung derselben vorzunehmen, unverzüglich abgestellet werden solle. a)

Zweytes Hauptstück.

Von Innländern, und Ausländern, oder Unterthanen und Fremden, deren Rechten, und Vorrechten.

§. 153.

Die Personen die im Staate wohnen sind entweder Unterthanen, oder Fremde. Unterthanen sind, welche in den Erbländern unter der Landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben. Hiezu werden aber nicht nur die Eingebohrnen des Staates, sondern auch

a) K. K. v. 4. May. 1783.

Eingebohrne eines fremden Staates gerechnet, wenn sie nur in einem der Erbländer unter der Landesfürstlichen Gewalt vereiniget sind. a) *)

§. 154.

Jeder Unterthan ist fähig zu erben, und befugt so wohl beweglich, als unbewegliche Güter zu erwer-

---

a) B. G. 2. H. §. 3.

*) Doch ist zwischen diesen letztern ein Unterschied zu machen. Ist ein Fremder entweder durch eine Landesfürstliche Verleyhung, oder durch einen 10. jährigen Aufenthalt nationalisirt, so ist er den Innländern in allen Rechten und Verbindlichkeiten gleich; kann Landmannschaft, und Bürgerrecht ohne Erlaß auswärtiger Geburt ansuchen, und darf die für die Aufnahme eines Fremden zu erlegende Taxe nicht bezahlen. V. v. 15. Hornung 1784. Hingegen kann er ohne Consens des Landesfürsten die österreichischen Staaten nicht wieder verlassen, ohne in die Auswanderungsstrafe zuverfallen; hat sich aber ein Ausländer in den k. k. Erbländern wohnhaft niedergelassen, und nicht volle 10. Jahre darinne zugebracht, kann er ohne Erlaß auswärtiger Geburt und die dafür zuentrichtende Taxe, weder Landmann, noch Bürger werden; ist aber im Gegentheile auch befugt aus den Erblanden wieder auszuziehen.

werden; daher können sie überall, wo ihnen nicht eine besondere Landesverfassung entgegen steht so wohl durch lebzeitige, als letzwillige Handlungen, Landtäfliche, bürgerliche, und Bauern Güter a) an sich bringen, auch zu dem Landtäflich, und bürgerlichen Besitze derselben gelangen, und all Rechte des Besitzes ausüben ohne daß sie durch einen Einstand, weil das Einstandsrecht aufgehoben worden, daraus verdrängt werden können. b) *)

§. 155.

Allein wegen diesem erlangten sowohl landtäflichen, als bürgerlichen Besitze kann dennoch Niemand auf die Landmannschaft, oder das Burgerrecht An-

a) V. v. 18. Hornung 1788.

b) Ibid. §. 4. 6.

*) Ausser das Einstandsrecht, wäre aus einem Kontrakt entstanden. V. v. 27. April 1787. oder es wäre bey einer öffentlichen Versteigerung mit dem vorigen Besitzer so ein Kontrakt eingegangen worden, der auf dem Reale bey der Landtafel oder Grundbuche vorgemerkt gewesen, und als ein Onus reale auf dem Gute haftete. V. v. 6. May 1788.

spruch machen, wenn er nicht bevor auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmanns, oder Bürgers erworben hat. a)

§. 156.

Allen Unterthanen, die vom Feinde gefangen sind, bleiben ihre Rechte, und Gerechtsamme bis zu ihrer Rückkehr unvermindert, sie mögen selbe schon vor der Gefangenschaft gehabt haben, oder sie mögen ihnen erst während dieser angefallen seyn; wären sie aber auf eine oder die andere Art beeinträchtiget worden; so soll ihnen alle Rechtshilfe verschaffet werden. Auch sind ihre so wohl lebzeitige als letztwillige Anordnungen, die sie während der Gefangenschaft über ihr Eigenthum, und Vermögen gemacht haben, rechtsgiltig, wenn nur erwiesen ist, daß sie freywillig, und nicht durch Gewalt oder Drohungen gezwungen, selbe gemacht, und ausser der Gefangenschaft zu solchen Anordnungen fähig gewesen sind. b)

§. 157.

---

a) Ibid. §. 5. & 6.

b) Ibid. §. 2.

§. 157.

Fremde werden jene Personen genennet, die keine gebohrne, oder nationalisirte Erbländer sind, und entweder blos durchreisen, oder, wenn sie sich auch eine Zeit lang in Erbländern aufhalten, dennoch nicht domiziliren, mithin die Absicht nicht haben, unter der Landesfürstlichen Gewalt vereinigt zu leben; diese genießen nicht gleicher Rechte mit den Unterthanen; der Landesherr läßt ihnen nur den gemeinen Landesschutz, das ist gleiche Sicherheit in Ansehung ihrer Person, ihrer Ehre, und Glücksgüter wie den Unterthanen angedeyhen; schließt sie aber von der Erwerbung unbeweglicher Güter, und deren rechtlichen Besitz so lang aus, bis sie die Eigenschaft eines Unterthans angenommen, und ihren Wohnsitz in einem k. k. Erblande aufgeschlagen haben. a)

§. 158.

Auch sind nicht alle Fremde ohne Unterschied in österreichischen Staaten erbsfähig; zur Regel wird

a) B. G. 2. Haupt. §. 7.

das Vergeltungsrecht, jus retorsionis, oder reciproci angenommen, weil es der natürlichen Billigkeit gemäs ist, sich gegen fremde Staaten des nämlichen Rechtes zu bedienen, dessen sie sich gegen uns bedienen; quod quisque jus in alterum statuit, eodem & ipse utatur. a)

§. 159.

Dieß ereignet sich hauptsächlich in zwey Fällen, 1tens beym Fremdlingsrecht (jus albinagii) vermög dessen der öst. Fiskus eines in den Erblanden verstorbenen Fremden Verlassenschaft, ohngeachtet seiner Testat, oder Intestaterben an sich zieht, wenn der Fiskus seiner Nation das nämliche gegen erbländische Unterthanen thut; *) 2tens beym Abzugsrecht, oder Abfahrtgelde (jus detractus) wenn der österreichi-

sche

---

a) Ibid. §. 8.

*) Dieses Recht ist durch Verträge meistens aufgehoben worden; mit Preußen den 13. Octob. 1762., mit Sardinien den 21. Sept. 1763., mit Frankreich den 24. Octob. 1766., mit Pohlen den 30. Octob. 1767. und mit Toßkana den 14. April 1770.

sche Fiskus einen Ausländer von der in den k. k. Erblanden ihm zugefallenen Erbschaft so viel pro Cent abzieht als den österreichischen Unterthanen von dem Fiskus seiner Nation abgezogen werden, wenn ihnen eine Erbschaft in jenem Staate zufällt. *)

§. 160.

Ausser dem können die Fremden alle Güter erben, nur müßen sie, um das Eigenthum und den rechtlichen Besitz der unbeweglichen Güter an sich zubringen die Eigenschaft eines Unterthans annehmen, und den festgesetzten Grundrechten Gnüge leisten. a)

---

*) In V. Oest. Landen ist das Landesfürstliche Abfahrtgeld aus besonderer Gnade wieder aufgehoben, und bey dem, was vor dem Patent vom 14. März 1785. üblich gewesen, folglich herrschaftlichen Abfahrtgelde belassen worden; doch so, daß von den Unterthanen fürs Verflossene nichts nachgefordert werden dürfe. V. v. 21. Sept. 1790.

a) Cit. loco §. 9.

Drittes Hauptstück.

Von Eintheilungen der Personen in Ansehung der Geburt.

§. 161.

Nach dem römischen Rechte wurden die Personen in freye, und Leibeigene, jene wieder in freygebohrne, und freygelassene eingetheilet, welches verschiedene Rechtswirkungen hatte. In österreichischen Erblanden ist diese Eintheilung nicht anwendbar, den nach Aufhebung der Leibeigenschaft a) giebts in V. Oesterreich keine andere als freygebohrne Leute, die aber in drey Hauptstände untergetheilt werden, als 1tens in den Adel, 2tens den Bürger, und 3tens den Bauernstand.

a) Pat. v. 20. Dez. 1782.

Viertes Hauptstück.

Vom Adel.

§. 162.

Der Adel ist ein erbliches Vorrecht im bürgerlichen Leben, vermög dessen Jemand einen Rang vor den übrigen Bürgern im Staate hat. Er wird in den hohen, und niedern eingetheilt; zum ersten gehören Fürsten, Grafen, und Freyherrn; zum zweyten Ritter, und Edle. Doch ist der Adel nicht einerley Gattung, der Landesadel ist von dem andern Adel unterschieden; denn nicht jeder der geadelt wird, ist darum schon ein Landmann, oder tritt in die Rechte eines Landmannes ein.

§. 163.

Wer immer die Eigenschaft eines Landmannes, oder Landstandes ansucht, muß sich durch ein von inländischen Hofstellen in Uhrschrift ausgefertigtes Diplom aus-

ausweisen, daß er in den Ritter oder Herrnstand erhoben worden seye, a) so dann behält er seinen Rang in ständischen Versammlungen vor allen jenen, die später immatrikuliret sind, wenn sie auch sonst von einem höhern Personalkarakter z. B. Geheimeräthe, Kammerherrn u. s. w. wären. b)

§. 164.

Den Adel erlangt man entweder durch Geburt, oder durch Landesfürstliche Gnade; denn obzwar der Landesfürst allein die Quelle des Adels ist; so pflegt er doch die Begnadigung auf alle Nachfolger zuerstrecken, wenn er eine Familie adelt; und hieraus entstehet der angebohrne, oder Geschlechtsadel.

§. 165.

Um den Adel zu erlangen, werden Verdienste, und das Einrathen der Landesstelle erfordert, welche aber bey Einrathung auf die Nobilitation, oder Ritterstand zugleich anzeigen soll, ob der Anwerber nebst den

---

a) V. v. 18. May. 1769.

b) V. v. 12. Dez. 1787.

den Verdiensten auch Mittel genug besitze die Ehre des höhern Standes zu unterstützen. a)

§. 166.

Will Jemand aus dem Ritterstande in den Herrnstand erhoben werden, und bekleidet ein dem Ritterstande gewiedmetes Amt, so muß er sich bevor erklären, daß er in dem Falle seiner Erhöhung das Amt niederlegen wolle. b)

§. 167.

Sucht Jemand um die Würde eines k. k. Kämmerers an, so muß er mit der erforderlichen Geschlechtsprobe versehen seyn; von väterlicher Seite drey, von mütterlicher zwey Ahnen aus gut adelicher Herkunft zählen, und die dießfälligen Urkunden seiner Bittschrift gehörigen Orts beylegen. b)

§. 168.

---

a) V. v. 14. May. 1772.
b) V. v. 15. Jäner 1768.
c) V. v. 24. Jäner 1754.

§. 168.

Will endlich Jemand die Geheimerathswürde, oder Titel ansuchen, so hat er sich dieserwegen allein bey den innländischen Behörden zu melden; und für die Ausfertigung der Diplome, welche allen von der geheimen Hof, und Staatskanzeley ausgefertigt werden, die Taxen bey den allerhöchst bestehenden Taxämtern zu entrichten. a)

§. 169.

Der Adel erlischt entweder wider den Willen des Adelichen z. B. wenn er ein Kriminalverbrechen begehet, und dessen durch Urtheil schuldig erkennet wird. Doch erstrecket sich so eine Entadelung nicht auf seine Gemahlinn, noch auf die vor der Entadelung erzeugten Kinder. b) Oder erlischt mit seinem Willen, wenn er entweder ausdrücklich, oder stillschweigend auf seinen Adel verzicht thut z. B. eine Adeliche heurathet einen Bürger.

§. 170.

---

a) V. v. 19. Octob. 1781.

b) G. B. über V. und St. Kap. 2. §. 38.

§. 170.

Der Adel läßt sich ohne gewisse Vorrechte nicht denken. Diese sind entweder persönliche, wenn sie der Person ankleben; als wie das Recht adeliche Wappen zu führen; einen eigenen Gerichtsstand zu haben; so gehören nun alle Adeliche zu dem V. Oest. Landrechte als ihrem gehörigen Gerichtsstande; a) auser es wär Jemand von einem Reichsstande, welcher von kais. Majestät mit der Comitiva majori nicht versehen ist, b) oder auch von einem Reichsstande der damit versehen ist, geadelt worden; hätte den Adel aber erst seit dem 31. Jäner 1767. und zwar ohne Erlaubniß des Hofes angesucht, und erhalten. c) Oder es sind dingliche Vorrechte, wenn sie den adelichen Gütern ankleben.

§. 171.

Die adelichen Güter sind entweder einfach, oder ganze Striche Landes; die einfachen werden in

---

a) Jurisdiktionsnorm. v. 13. Sept. 1784. §. 23.

b) V. v. 13. Febr. 1784.

c) V. v. 16. August. 1787.

in Gebäude, urbana, oder liegende Güter, rustica eingetheilt; ein adeliches Gebäude, oder Freyhaus, ist, welches zwar in dem Bezirk oder Burgfrieden der Stadt liegt, dem Magistrate aber nicht dienstbar, und nicht in das Grundbuch der Stadt, sondern in die Landtafel eingetragen ist. Die liegenden Grundstücke sind Ritter und Edelsitze, oder Edel und Freyhöfe. Die ganzen Striche Landes aber heißt man Herrschaften, welche schon unterthänige Besitzungen, als Städte, Märkte und Dörfer in sich enthalten.

§. 172.

Die Rechte, welche noch heut den adelichen Güterbesitzern zukommen sind, 1tens das Jagdrecht, welches in sich zwar ein Landesfürstliches Recht ist, weil es aber dennoch den adelichen Familien dergestalt verliehen worden, daß es den Gütern anklebe, so sind sie darinne zu schützen, wenn sie entweder ein Gesetz, oder ein Privilegium, oder auch einen längern Gebrauch oder Besitzstand für sich haben; nur müßen sie sich genau an die Jägerordnung halten, in welchem sowohl von einer Seite den Jagdeigenthümern der billige Genuß ihres Rechtes, als

von der andern Seite der allgemeine Feldbau, und die Früchte des Fleißes gegen die unmäßige Jagdlust gesichert werden. a) 2tens Der Holzschlag, auf ihren Gütern, bey welchem sie sich aber nach der Wald, Holz- und Forstordnung zu richten haben. b)

§. 173.

3tens Die Bierbrau- und Weinschänkgerechtigkeit; doch ist kein Wirth, er mag ein obrigkeitliches Schänkhaus im Bestand, oder ein eigenes haben, verbunden, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität, oder den ganzen Bedarf des Getränkes von der Obrigkeit zum Ausschank anzunehmen; ausser er hätte sich ausdrücklich durch einen Kontrakt, oder sonst freywilliges Einverständniß dazu verbunden; wenn dieß nicht geschehen ist, stehet ihm frey sich sein Getränk in, oder ausser der Herrschaft in den Erblanden beyzuschaffen. c)

§. 174.

---

a) Jaddpatent v. 28. Hornung 1786.

b) V. v. 7. Dez. 1786.

c) V. v. 27. Hornung 1788.

§. 174.

4tens Die erbliche Gerichtsbarkeit mit allen anhängenden Rechten. *) Diese wird meistens nicht von den Herrschaften selbst, sondern von ihren Beamten und Gerichtshaltern ausgeübt, für deren Handlungen sie haften müßen. Der gesammte Ritterstand, der vom 13. September 1784. so wohl in Ansehung der streitigen Gerichtsbarkeit, als des adelichen Richteramtes unter dem k. k. V. Oest. Landrechte stand, hat nun die Ausübung des adelichen Richteramts durch das ritterschaftliche Direktorium in Breisgau, so wie er es vom 1768. bis 1784. inne gehabt, in Rücksicht der adelichen Personen wieder erhalten a)

§. 175.

Die Landstände haben ihre Benennung von dem Rechte in Landesangelegenheiten zusammen zukommen, und

*) Diese wollen einige Rechtsgelehrte von der herrschaftlichen Gewalt (potestate dominica) herleiten, weil sie aber an vielen Orten ausgeübt wird, wo von undenklichen Zeiten her, keine Leibeigenschaft bestanden; so ist es weit richtiger, daß sie von einer Landesfürstlichen Gnade herkomme.

a) V. v. 18. März. 1791.

und zu schließen. Sie stellen das Land vor, und werden in drey Klassen getheilt, nämlich in den Prälaten- Ritterstand, und die Städte. Der Prälatenstand, dem die hiesige Universität auch einverleibt ist, ist der erste; unter den Ritterstand gehören alle Adeliche, die im Breisgau landtäfliche Güter besitzen; zu den Städten gehören alle unmittelbare Landesfürstliche und Kammeralstädte. Die Stände kommen meistens durch einen Ausschuß im Landhause zusammen. Diese Versammlungen werden alle 14. Tage einmal unter dem Vorsitz des Landständischen Präsidenten gehalten. Die Mitglieder derselben heißen Assessorn, deren aus dem ersten und dritten Stande zween gewählet werden, die ihr Amt durch sechs nach einander folgende Jahre versehen; für den Ritterstand aber ist allergnädigst bewilliget worden, daß die ritterschäftlichen Assessorn in Besuchung des Landständischen Conseßes für je, und allzeit unter sich turniren. a)

Pezets V. Oest. Privatrecht. M §. 176.

---

a) V. v. 27. Jäner 1792.

§. 176.

Es giebt auch V. Oest. schwäbische Landstände, deren Direktorium sich in Ehingen befindet, doch machen sie nur eine, nämlich die städtische Klasse aus, unter welchen Adeliche, und Stifter ihre Stimme haben.

Fünftes Hauptstück.

Von Bürgern.

§. 177.

Die Bürger sind Personen, die in Städten wohnen; unter einer Stadt versteht man aber einen mit Mauren, und Thoren versehenen, oder wenigstens solchen Ort, der seine Obrigkeit, und das vollkommene Recht der bürgerlichen Nahrung hat.

§. 178.

Die Administration in Städten hat einen dreyfachen Bezug. Itens Auf das Justizwesen. IItens

Auf

Auf das politische, und IIItens auf das ökonomische Fach. Die Obrigkeit derselben ist der Stadtrath, oder Magistrat.

§. 179.

Zu dem Justizfache, es mag nun der Magistrat organisiret, oder nicht organisiret seyn, kann Niemand gelangen, der von der vereinigten Landes und Appellazionsstelle das Wahlfähigkeitsdekret nicht erhalten hat. a) Zu dem politischen Fache aber können auch unstudirte Bürger, wenn sie rechtschaffene Männer sind, und das gemeine Zutrauen haben, auch Zunftmeister, oder die äusseren Rathsglieder zugezogen werden. b)

§. 180

Die Räthe werden aus dem Mittel der Bürger, die Bürgermeister, die den Vorsitz und das Direktorium haben, meistens aus dem Mittel der Räthe gewählet; doch werden bey Rathswahlen die

a) V. v. 19. Dez. 1785.

b) V. v. 16. Sept. 1790. §. 1. 2.

innere Rathsglieder zur Mitstimmung, wie vorhin zugelassen. a) Die subalternen Dienstkathegorien wählt der Magistrat nach der Mehrheit der Stimmen. Den Magistratswahlen aber in Munizipalorten hat die unmittelbare Obrigkeit vorzustehen, und hievon dir Anzeige an das betreffende Kreisamt zu machen. b)

§. 181.

Was das ökonomische Fach betrift, sind die Einkünfte der Städte entweder persönlich, oder dingliche. Persönliche sind Taxen; Dingliche, den unbeweglichen Gütern anklebende Dienste.

§. 182.

Die Städte können ihre Einkünfte entweder zu ihrem, oder der Herrschaft Nutzen verwenden; oder sie müßen sie den Ständen verrechnen. Zu der ersten Gattung gehören die Taxen, und Gebühren der

---

a) V. v. 16. Sept. 1790. §. 3.

b) V. v. 25. Aug. 1790.

der Grundbücher; zu der zweyten die Landesfürstlichen Anlagen; worinn sie sich blos nach den Landesgesetzen zu richten haben. Die städtische Kasse stehet unter der Aufsicht der Rathsversammlung, und wird durch einen Ausschuß verwaltet, der jährlich Rechnung ablegen muß.

§. 183.

Die Städte sind entweder **Landesfürstlich** oder **unterthänig.** Landesfürstliche Städte sind, welche unmittelbar unter dem Erzherzoge von Oesterreich stehen; diese müßen, die von ihren Unterthanen eingehobenen Abgaben entweder dem ständischen Kollegium einhändigen, wenn es Landesanlagen sind; oder sie zum Besten der Stadt verwenden, wenn es keine Landesanlagen sind. Sie heben die Landesanlagen vermög des Subkollektationsrechts von ihren Bürgern ein, und senden sie an die Landständische Kasse. Die übrigen Einkünften verwaltet der Magistrat, und muß jährlich darüber die Rechnung an die Landesregierung einschicken.

§. 184.

Unterthänige Städte, und Märkte sind, welche nur mittelbar unter dem Erzherzoge von Oesterreich stehen, und einen andern unmittelbaren Herrn haben. Diese heben zwar auch die Landesanlagen von ihren Bürgern ein, übergeben sie aber der Herrschaft, damit sie durch selbe an die Oberämter, und von da an die Landesstände gelangen; von den übrigen Einkünfen müßen sie aber der Herrschaft Rechnung legen.

§. 185.

In Städten und Märkten wird einigen das Bürgerrecht ertheilt, das ist, der Innbegriff jener Rechte, die Theils die bürgerliche Nahrung, und Theils den Besitz bürgerlicher, unbeweglicher Güter betreffen. In Städten ertheilt dasselbe der Magistrat; in Märkten der Marktrath doch unter den Bedingnißen, daß 1tens der Bittwerber den Bürgereid ablege: das ist, schwöre, daß er dem Stadt oder Marktrathe in allem Folge leisten, und nichts dem Besten der Stadt zuwider thun wolle, 2tens Die

Bür-

Bürgertaxe zahle. 3tens Sich in die Bürgerladen einschreiben lasse. 4tens Das Aufnahmsdekret löse, und 5tens die nach seinem Vermögen und Einkünften bestimmte Bürgersteuer zahle.

§. 186.

Das Bürgerrecht wird I. mittels eines Handels, II. eines Gewerbes, III. des Besitzes unbeweglicher Güter innerhalb dem Bezirke, oder Burgfrieden der Stadt erhalten.

§. 187.

I. Mittels eines Handels. Denn wer immer eine bürgerliche Handlung errichten will, muß bevor bey dem Magistrate, um das Bürgerrecht anhalten; das Befugniß aber alle so genannten Kommerzialgewerbe zu verleihen mit alleiniger Ausnahm der Großhandlung, und der förmlichen Fabrikenkonzeßion, deren Verleihung der Landesstelle vorbehalten ist, ist den Magistraten in den Städten, und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen. a) *)

a) V. v. 4. April. 1791.

*) Die Großhandlung ist von den bürgerlichen Komerzgewerben, und Kaufmannschaft darinne verschieden, daß der Kaufmann

§. 188.

II. Mittels eines Gewerbes. Die meisten Gewerbe sind in Zünfte getheilt; die Zünfte aber sind Gemeindschaften, oder sittliche Personen, welche als solche eine eigene Kasse oder Zunftlade haben, die theils zu Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen, und theils zu Ernährung der armen Meister und Gesellen bestimmt ist. Sie haben Vorsteher oder Zunftmeister, die, so oft es das Beste der Zunft erfordert, Zunftsversammlungen halten; sie haben auch eigene Statute, Privilegien, und Zunftartikel welche von dem Landesfürsten bestättiget werden müßen; aus diesen werden meistens die in Handwerkssachen entstehenden Streitigkeiten entschieden.

Auf

---

im Kleinen nach Ellen, und Maaß; der Großhändler im Großen nach Stück, Saum, Zentner verkauft; die Großhändler und Fabrikanten sind in der Regel keine Bürger, und werden als Fremde betrachtet, denen verschiedene Privilegien ertheilet worden; und ob sie zwar itzt auch unter der Polizeyaufsicht derjenigen Magistrate stehen, in deren Bezirke sie sich aufhalten, so genießen sie doch der ihnen verwilligten Freyheiten.

Auf dem Lande, wo es keine Bürger giebt, sind die Zünfte jenen der nächstgelegenen Landesfürstlichen Stadt einverleibt, und machen die Viertel, so wie die in der Stadt die Hauptlade aus. a)

§. 189.

In Betreff der Lehrjungen, Gesellen und Meister sind verschiedene allerhöchste Verordnungen erlassen worden. Die Lehrjungen werden in die Handwerke aufgedungeu, wobey sie den Taufschein b) und das Zeugniß dem Meister beybringen müßen, daß sie wenigsten die zweyte Klasse der Normalschule vollendet, und nebst den darinn vorgeschriebenen Gegenständen auch Conti, oder Auszüge, Quittungen, und dergleichen für Handwerker nöthige Aufsätze zuverfassen wissen; die sich aber dem Handelsstande, oder Künsten widmen wollen, sollen nicht anders als nach vollendeter vierten Klasse der Normalschule in die Lehre aufgenommen werden. c)

§. 190.

---

a) V. v. 20. April 1757.
b) V. v. 5. Juny 1741.
c) V. v. 20. März 1782.

§. 190.

Der Aufgedungene muß die Lehrjahre aushalten, die in den Handwerksartikeln verschiedentlich bestimmt sind, und darf nicht eher frey gesprochen werden; ausser er gieng in Kriegsdienste, hätte sich während seiner Lehrjahre keines Verbrechens schuldig gemacht, und nur noch einige Monate zu lernen. a)

§. 191.

Die Freysprechung bestehet in der Ertheilung des Lehrbriefes, oder schriftlichen Zeugnißes von dem Meister, bey dem der Junge in der Lehr gewesen, über dessen Geschicklichkeit im Arbeiten, und über seine Sitten, die er während der Lehrjahre gezeiget hat. Jeder Freyzusprechende mußte vormals ein Zeugniß über den genugsamen Unterricht im Christenthume vorweisen, b) welches aber itzt nicht mehr erfordert wird, weil er schon als aufzunehmender Lehrjung, das Zeugniß der vollendeten Normalschule,

wo

a) V. v. 9. April 1758.

b) V. v. 16. Octob. und 23. Nov. 1758. und 6. Dezemb. 1759.

wo die Kinder im Christenthume vollständig unterrichtet werden, beybringen muß.

§. 192.

Die Gesellen dürfen sich ausser den Erblanden um Dienste umsehen, oder wandern; allein sie müßen hiezu vorläufig von ihrer Obrigkeit die Erlaubniß ansuchen, und sind verbunden jährlich wenigstens einmal ihren Aufenthaltsort entweder der Obrigkeit, oder den Eltern, Vormündern, oder Verwandten durch Briefe anzuzeigen; dürfen sich aber ohne besondere neue Erlaubniß über 3. Jahre ausser den österreichischen Vorlanden nicht aufhalten, wenn sie nicht in die Emigrazionsstrafe verfallen wollen. a) Doch sind sie nicht verbunden, ausser Landes zu wandern, und ist dieserwegen Niemanden bey der Meisterwerdung einige Hinderniß in Weg zu legen. b)

§. 193.

Auch fremde Gesellen dürfen in V. Oesterreich kommen, müßen aber mit ihren Handwerksurkunden,

als

---

a) Ausw. Pat. 28. April. 1785. §. 3.

b) D. v. 13. May 1780.

als Geburts- Tauf- Lehrbriefe, und einer Kundschaft, das ist einem Zeugnisse des letzten Meisters, bey dem der Gesell in Arbeit gestanden, über ihr Verhalten versehen seyn; sonst werden sie als Vagabunden angesehen, und behandelt.

§. 194.

Vormals hatten die Gesellen einen wöchentlichen Lohn für ihre Arbeit, weil sie aber an den aufgehobenen Feyertägen nicht arbeiten, und dennoch den Lohn beziehen wollten, ward statt dessen der Taglohn eingeführet, a) und den Zunftmeistern bey 6. Reichsthaler Straf verbothen einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der eher seinen Dienst verläßt, als sich dem Gebote seines Meisters füget an einem der aufgehobenen Feyertagen, oder an einem sogenannten blauen Montage zuarbeiten. b)

§. 195.

Wenn ein Gesell Meister werden will, muß er bey dem Stadtrath um das Meisterrecht einkommen,

der

---

a) V. v. 21. April 1770.

b) V. v. 13. July 1786.

der hierüber mit Zuziehung des Handwerks Ausschußes, eine Tagsatzung anordnet, bey welcher sich der Bittwerber. 1tens Durch Urkunden ausweisen muß, daß er des Handwerks kündig seye. 2tens Muß er ein Meisterstück verfertigen, welches aber nicht in einem kostbaren Stücke, sondern von solcher Gattung seyn darf, daß er es leicht an Mann bringen kann. a) 3tens Muß er darthun, daß er so viel Vermögen besitze, als er zur Anschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten Materialverlags bedarf; doch soll der Magistrat auch untersuchen ob die Profession nicht schon übersetzt seye, b) 4tens Erlangt er nun das Mesterrecht, so muß er die Meistertaxe bezahlen, und wird dann in die Zunftlade eingeschrieben. c)

§. 196.

Ein Burger und Meister darf sein Handwerk ungestört treiben, und Gesellen halten; wer aber in die

---

a) V. v. 1. Jnny 1787.

b) V. v. 2. May 1790.

c) All. Handv. O. v. 19. April 1732. §. 12. u. d. f.

die Zunft nicht eingeschrieben ist, und dennoch ein Handwerk treibt, wird ein Pfuscher genennet, und diesem soll, wenn er sich nach der ersten Ermahnung noch einmal betretten läßt, das Werkzeug weggenommen werden. a) *)

§. 197.

---

a) V. v. 16. August. 1787.

*) Hievon sind ausgenommen, 1tens alle Manufakturanten, und Fabrikanten, deren erlaubt ist zur Beförderung der Industrie ein Gewerb zu treiben, und die hiezu nöthigen Arbeitsleute aufzunehmen ohne Bürger oder Meister zu seyn. V. 7. Aug. 1751. und 9. Aug. 1766. 2tens Alle Kommerzialhandwerker, deren viele nicht einmal zünftig sind, und kein Meisterrecht haben. V. 9. July 1767. und 19. Hornung 1768., besonders die Stricker und Leinweber. V. 25. July 1773. 3tens Die Juden in Rücksicht des Schneider, Schuster, Maurer, und Zimmermannshandwerkes, doch dürfen sie keine Gesellen halten, sondern diese vier Handthierungen lediglich für sich treiben. V. v. 17. Jäner 1782. 4tens Alle freye Künste, als Mahler, Zeichner, Bildhauer u. s. w. V. v. März 1768. und nun auch die Glocken, und Rothgieser, weil sie in die Klassen der freyen Künste erhoben worden; doch müßen sie ein Probstück ihrer Geschicklichkeit dem Magistrate vorweisen, um ihre Kunst ausüben zu dürfen. V. v. 9. April. 1784.

§. 197.

III. Mittels des Besitzes unbeweglicher Güter innerhalb dem Burgfrieden der Stadt, wozu auch die Vorstädte, die unter der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats stehen, gerechnet werden. Jeder also der in dem Bezirk, oder Burgfrieden der Stadt ein unbewegliches Gut besitzt, ist befugt das Bürgerrecht gegen die zuerlegenden Gebühren, und den abzulegenden Bürgereid zu verlangen; sind Gründe und Häuser zwar im Bezirke der Stadt, die aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats nicht unterliegen, so werden sie Freygründe, oder Freyhäuser genennet; unterstehen aber die Besitzer der unbeweglichen Güter: als der Gründe, und Häuser der Gerichtsbarkeit des Magistrats, ohne das Bürgerrecht angesucht und erhalten zu haben, so werden sie Satzburger genennet.

Sechstes Hauptstück.

Von Bauern.

§. 198.

Die Bauern werden entweder im weitläufigsten Verstande für alle jene die auf dem Lande wohnen, oder im engern Verstande für jene genommen, die Häuser und Grundstücke auf dem Lande haben, und mit Ackerbau sich beschäftigen. Die Verbindlichkeiten der Bauern bestehen 1tens in Leistung gewisser Dienste. 2tens In Leistung gewisser Abgaben, die sie ihren Herrschaften zu Folge des Obereigenthums, welches diese auf den in ihren Bezirk liegenden Gütern haben, entrichten müßen. *)

§. 199.

*) Doch ist hierunter das Kontributionale, welches an das ständische Kollegium abgeführet wird, nicht begriffen.

§. 199.

Die Bauern haben verschiedene Benennungen nach der Verschiedenheit ihrer Verbindlichkeiten, und Befreyungen. Wenn die Verbindlichkeit Herrschaftsdienste, und Abgaben zu leisten der Person anklebt, so heißen sie **Leibeigene**, deren es in Oesterreich keine mehr giebt. a) Klebt aber diese Verbindlichkeit dem Grunde an, so werden sie **Grundholden**, oder **Unterthanen** genennet; **Grundholden** im eigentlichen Verstande, wenn sie ihren Wohnsitz in der Stadt, auf dem Lande aber, nur Häuser, und Grundstücke haben. **Unterthanen**: wenn sie zugleich auf dem Lande ihren Wohnsitz haben. Der Grundhold muß zwar von seinen Häusern und Gründen gleiche Dienste wie der Unterthan leisten, doch ist er seiner Person nach der Herrschaft nicht unterworfen. Noch einige Bauern heißen **Freysaßen**, weil sie von der Verbindlichkeit der Dienste, und Abgaben zu leisten befreyet sind.

a) Pat. v. 20. Dez. 1782.

§. 200.

Die Unterthanen auf dem Lande nennet man angelobte Unterthanen, weil sie ihren Herrschaften angeloben, oder versprechen; Treu, hold, und gewärtig zu seyn; sie können also nicht aus der Gerichtsbarkeit derselben treten, ohne bevor einen Entlaßschein erhalten zu haben, der ihnen unentgeltlich gegeben werden muß. a) *)

§. 201.

Die Bauren im engen Verstande, sind entweder Ganz-, Halb-, Viertel-, oder geringere Bauern. Man hat in der Praxis den Grundsatz angenommen, daß wer 36 Jauchert besitzt; ein ganzer Bauer; wer 18 Jauchert besitzt, ein Halbbauer,

---

a) Hofd. v. 25. Juny 1785.

*) Es wäre dann, daß ein Unterthan aus den k. k. Erblanden gänzlich weg, und in ein fremdes Land entlassen würde, in diesem Falle hat es bey dem Manumissions und Abfahrtgelde zuverbleiben, wie selbes vor dem Patent v. 20. Octob. 1782. jeden Orts bezogen worden. V. v. 2. May 1785.

bauer, wer 9. Jauchert besitzt, ein Viertelbauer, und der noch weniger besitzt, ein geringer Bauer seye; ob zwar dieser Maaßstab nicht überall seine Anwendung hat; und man an manchen Oertern, die geringern Unterthanen in Gärtner, Häußler, Hintersassen und Löhnler eintheilet.

§. 202.

Die Bauerngründe sind entweder Hausgründe, welche als ein Theil und Zuwachs des Hauses betrachtet werden, und nur mit dem Hause ans Eigenthum gebracht werden können; oder sie sind bloße Landgründe, Landstücke, die kein Theil des Hauses sind, und ohne Haus verkauft werden können; durch die letztern kann ein Bauer unter verschiedenen Herrschaften stehen.

Siebentes Hauptstück.

Von Herrschaften.

§. 203.

Unterthanen setzen Herrschaften voraus, deren es fünf Gattungen giebt; 1tens **Grund**, 2tens **Dorf**, 3tens **geistliche Lehns**, 4tens **Vogt**, und 5tens **Zehentherrschaften**, *) welche alle verschiedene Rechte über ihre Unterthanen haben, und denen die Unterthanen verschiedene Verbindlichkeiten schuldig sind; so daß wenn eine Herrschaft mehrere Gattungen der Herrschaftsrechte besitzt, auch die Unterthanen dieser mehr zu leisten verbunden sind.

§. 205.

*) Von den **Lehnherrschaften** im Verstande des **Lehnrechtes** wird hier nicht gehandelt, weil dieses Recht in V. Oesterreich, sein eigenes Lehrfach hat; auch aus diesem Rechte auf Unterthänigkeit noch nicht geschlossen werden kann.

§. 204.

Die Rechte der Grundherrschaften über ihre Unterthanen fließen entweder aus einer Landesfürstlichen Gnade z. B. die Erbgerichtsbarkeit; oder aus der Natur des Zinß oder Erbzinsvertrages z. B. das Recht den Grunddienst zu fordern. Diese Rechte lassen sich füglich auf drey Hauptgattungen zurück führen. I. Auf das Recht Dienste zu fordern. II. Auf das Recht Abgaben zu fordern, nnd III. auf das Recht der persönlich und dinglichen Gerichtsbarkeit.

§. 205.

Zur 1ten Gattung gehören die Frohndienste; Frohndienste sind verschiedene Gattungen der Arbeiten, welche die Unterthanen ihren Grundherrschaften leisten müßen. Sie werden in gemessene und ungemessene eingetheilt. Die gemessenen sind, bey welchen die Gattung der Arbeiten, und der Täge bestimmt sind, über welche nichts mehr gefordert werden darf. Ungemessene, wo die Herrschaft

nach Belieben der Gattungen die Arbeit, wie auch die Zeit vorschreiben kann. *)

§. 206.

Ferners sind die Frohndienste entweder Zug oder Handfrohndienste; deren jene mit Pferd oder Ochsen, diese hingegen mit der Hand verrichtet werden; nach dem Gegenstand der Arbeiten haben sie noch verschiedene Ramen als Pflugfrohndienste, wenn die Dominikaläcker zu pflügen; Wegfrohndienste, wenn der Weg zu verbessern ist u. s. w.

§. 207.

In Rücksicht der Frohndienste haben wir in V. Oesterreich keine allerhöchste Verordnung. Wo selbe noch nicht ausgelöset worden, sind sie so zu leisten, wie

*) Da diese Gattung der Frohndienste aus der Leibeigenschaft entsprungen ist, welche in V. Oesterreich nie vollkommen eingeführet war: hat auch keine Herrschaft das Recht von ihren Unterthanen ungemessene Frohndienste zu fordern; und einige Stifter und Klöster, welche sie prätendirten, haben sich nach aufgehobener Leibeigenschaft mit ihren Unterthanen vergleichen müßen.

wie sie durch Lehnbriefe, Urbarien, Dingrödel und Verträge zwischen Herrschaften, und Unterthanen bestimmt sind.

§. 208.

Das II. Recht der Grundherrschaften ist; Abgaben von ihren Unterthanen fordern zu können. Hieher gehören A. Der Grunddienst. B. Das Abfahrtgeld. C. Das Umgeld. D. Das Kaduzitäts oder Heimfälligkeitsrecht.

§. 209.

Der Grunddienst ist bey nahe, was im römischen Rechte der canon annuus war, *) das Recht der Herrschaften ihn zu fordern, fließt aus dem Zins, oder Erbzinsvertrage, ob zwar hier Landes

*) Ich sag bey nahe, weil die unterthänigen Güter nicht alle Erbzinsgüter, sondern viele auch eigentliche Zinsgüter sind, in welchen das volle Eigenthum dem Besitzer gehöret; und nach deutschen Rechte im Zweifel die Vermuthung immer eher für die Zins, als die Erbzinsgüter ist.

die Bauern ihre Güter überhaupt Lehen zu nennen pflegen, und auch sogenannte Lehenbriefe darüber erhalten.

§. 210.

Der Grunddienst, welcher bey jenen Bodenzins genennet wird, die zwar das Eigenthum eines Grundstückes haben, und selbes durch Erbzinsvertrag einem andern überlassen, doch nicht Herrschaft des Bezirkes seyn, indem das Grundstück liegt, wird zur Erkenntniß des Eigenthums bezahlt; folglich ist zwischen ihm und den Früchten keine Verhältniß, und muß auch dann bezahlet werden, wenn der Grund wirklich keine Früchte getragen hat; auch kann die Herrschaft den rückständigen Grunddienst von den Erben fordern, weil er eine dingliche Verbindlichkeit ist.

§. 211.

Statt des Grunddienstes ist meistens auf dem Schwarzwalde die Drittheiligkeit eingeführet, und durch Verträge, Dingrodeln, und altes Herkommen bestättiget; Doch ist die Drittheiligkeit nicht einer-

ley

ley Art, und begrift nicht immer gerade den dritten Theil des Vermögens in sich. An einigen Orten wird der dritte Theil bezogen; an andern unter dem Namen der Drittheiligkeit nur gewiße: z. B. 10., auch hie und da nur 5. Prozent; je nachdem die Herrschaften entweder besondere Verträge mit ihren Unterthanen eingegangen, oder eine oder die andere Parthey den unfürdenklichen Besitz für sich hat.

§. 212.

Es ist also die Drittheiligkeit, wie der Grunddienst, ein gewisser Betrag an Gelde, welcher der Grundherrschaft bey einer mit dem Besitz eines unbeweglichen Guts vorgehenden Veränderung bezahlt werden muß. Diese Veränderung kann zweyfach seyn; wenn der Besitzer stirbt, oder wenn er das Gut veräussert; und ist zwischen den zween Fällen nur der Unterschied, daß, wenn das sogenannte Lehen mit Haus, Hof, und den davon untrennbaren Gründen bey Lebzeiten des Besitzers veräussert wird, das ganze Drittel des Verkaufpreises der Herrschaft zufalle; wenn aber der Gutbesitzer stirbt, der Antheil des

nach

nachfolgenden Besitzers von der Drittheiligkeit frey seye; und nur die Erbschaft der übrigen Erben den Abzug des Drittels zu leiden habe. *)

§. 213.

In beeden Fällen aber dürfen die auf dem Gut häftenden Schulden nicht vorläufig in Beschlag gebracht werden, z. B. wenn Jemand ein Haus und Gut verkauft, oder hinterläßt, das 6000. fl. werth ist, jedoch auf selbes 2000. fl. Schulden gemacht hat, so wird bey Abzug des Deittheils auf selbe keine Rücksicht genommen; weil sonst gerade die liederlichsten Unterthanen so viele Schulden machen könnten, daß das ganze Recht ihrer Grundherrschaft vereitelt würde.

§. 214.

---

*) Stirbt z. B. ein Bauer und hinterläßt ein Gut von 4000. fl. aber auch 4. Kinder; so sind die ersten 1000 fl, welche dem neuen Besitzer als Erben zu fallen, von dem Drittheile frey, und wird selbes nur von 3000 fl. bezogen; ist daher nur ein einziger Erbe, nämlich ein Sohn, oder eine Tochter; so hat die Drittheilichkeitsforderung gar nicht statt.

§. 214.

Nicht nur auf dem Schwarzwalde, sondern auch auf dem platten Lande haben die meisten Herrschaften von undenklichen Zeiten her nach dem Tode des Gutbesitzers das Fallrecht ausgeübt. *) Dieses bestand ehedem in dem Bezug des besten Stück Viehs, oder auch des besten Kleides; jetzt aber ist der Naturalbezug des im Vieh bestandenen Falls in ein Geldquantum verändert worden, und zwar nach der Zahl der Jaucherten Feldes, die ein Unterthan besitzt; der 50. Jauchert oder darüber besitzt, giebt für den Viehfall 40. fl., der 30. Jauchert oder darüber bis 50. hat: 30. fl., der 20. bis 30. Jauchert inne hat: 20 fl., und endlich jener, welcher unter 20. Jauchert besitzt, nur 10. fl. an die betreffende Herrschaft. a)

§. 215.

Dieses Fallrecht war, so lang die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten auf dem Lande bestand, nur

---

*) Dieß Fallrecht ist vermuthlich aus Nachahmung des jenmaligen Lehenfalles eingeführet worden.

a) V. v. 14. März. 1787.

nur auf den Todfall des letztern der Ehegaten ausüblich, weil beyde die nämliche Güter in solidum besaßen; allein da nach aufgehobener Gütergemeinschaft von 1787. an, jeder Theil das Eigenthum seines Zugebrachten hat; oder wenn auch ausdrücklich in den Ehepakten ein Gütergemeinschaft wäre bedungen worden, selbe sich nur auf die Hälfte des Zugebrachten erstreckt, a) so wird itzt der Fall von jedem der Eheleuten nach ihrem Tode nach Maaß ihres Eigenthumes bezogen.

§. 216.

Das Abfahrtsgeld ist eine Gabe, welche der Grundherrschaft von jenem Vermögen gezahlt werden muß, das unter eine andere Herrschaft gebracht, oder ausser Land geführet wird. *) Bey dessen Bezug

a) A. B. G. Haupt. 3. §. 992. und 93.

*) Wegen des Abfahrtgeldes ergieng ein allerhöchstes Patent den 14. März 1785, wodurch das Abfahrtgeld der Herrschaften eingeschränkt, jenes aber des Landesfürsten, das hier Landes nie üblich gewesen, eingeführet wurde; den 21. Sept. 1790. aber ward aus besonderer Gnade bewilliget, daß es

zug ist wieder ein Unterschied auf dem platten Lande, und dem Schwarzwalde zu merken.

§. 217.

Auf dem platten Lande werden von jenem unterthänigen Vermögen, welches zwar im Lande bleibt; doch aber durch Erbschaft, oder Hinwegziehung unter eine andere Herrschaft gebracht wird, 3. kr. vom Gulden oder 5. Prozent; von jenem aber, welches in ein anderes Erbland, oder gar ausser Landes geht, 6. kr. vom Gulden, oder 10 Prozent bezogen; doch müßen bevor alle Schulden abgerechnet; und das Abfahrtgeld nur vom reinen Vermögen genommen werdent a)

§. 218.

Auf dem Schwarzwalde ist durch einen unfürdenklichen Besitz und Gewohnheit hergebracht, daß

---

in V. Oest. Landen in Rücksicht des Abfahrtgeldes dabey sein Bewenden haben solle, was vor dem Patente v. 14. März 1787. herkommlich gewesen, jedoch solle von den Unterthanen für die verflossene Zeit nichts nachgefordert werden.

a) H. R. 20. Feb. 1713. und 4. July. 1753.

daß die Herrschaft statt des Abfahrtgeldes von dem unterthänigen Vermögen, das aus einer in eine andere Herrschaft übergehet, den dritten Theil nicht nur vom Werthe des unbeweglichen, sondern auch alles beweglichen Vermögens, den dritten Löffel nicht ausgenommen, bezieht. *)

§. 219.

Das herrschaftliche Umgeld, ist eine Abgabe, welche die unterthänigen Wirthe: Wein und Bierschänker von dem ausgeschänkten Getränke der Herrschaft abzuführen schuldig sind; sie bestehet im zehenten Theile des nach wahrem Werthe ausgeschänkten Getränkes; folglich kommen der Herrschaft von jedem Saum pr. 80. Maaß, 8. Maaß ihrem Werthe nach zu entrichten. **)

§. 220.

---

*) Der Stein des Anstosses, und so vieler Unruhen; die meines Erachtens gehoben werden könnten; wenn sich die Herrschaften auf dem Schwarzwalde mit dem Abfahrtgelde begnügten, welches die Herrschaften auf dem platten Lande beziehen.

**) Dieß Umgeld muß mit dem Landesfürst oder Landständischen Umgelde nicht verwechselt werden; vermög dessen von

§. 220.

Das Raduzitäts, oder Heimfälligkeitsrecht ist, das Recht ein offen gewordenes Lehen an sich zu ziehen; dieses Recht mißbrauchten die Herrschaften und dehnten es auf verschiedene mit dem Lehensbande gar nicht verknüpfte Fälle aus; starb ein Unterthan ohne männlichen Erben, oder begieng einen Lehnsfehler, oder ließ bey Erbzinsgütern zwey bis drey Erbzinse auf einander stoßen, oder gieng mit seiner Herrschaft unter gewissen Umständen einen Heimfälligkeitkontrakt ein; so zogen sie mit Hintansetzung der Allodialerben die Güter der Unterthanen an sich. Dieß Recht ist nun wieder in seine natürlichen Schranken zurückgeführet, und festgesetzt worden, daß der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Gutes nur damals statt habe, wenn dessen lehnbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Hinsicht ein ordentlich ausgefertigter Lehnbrief vorhanden

---

jedem Saum Weins ohne Unterschied des Werths 1. fl. 15 kr. von jedem Saum Bier 50 kr. zuentrichten sind. Umgeldpatent v. 9. August 1769.

handen ist; wo sodann der Heimfall nur auf das Lehncorpus selbst, nicht aber auf das Allodiale erstreckt werden darf. a)

§. 221.

Doch wird noch gestattet, daß, wo das Heimfälligkeitsrecht zwischen Herrschaften und Unterthanen auch in andern giltigen Verträgen, und Urkunden, welche vor dem 7. September 1789. eingegangen worden, gegründet ist, solches für das Verflossene giltig seyn könne; für die Zukunft aber sollen alle Verträge wegen des Heimfälligkeitrechtes, wenn nicht ein nexus feudalis erweißlich ist, ungiltig seyn. b)

§. 222.

Das IIIte Recht der Grundherrschaften ist die Erbgerichtsbarkeit über ihre angelobten Unterthanen. *) Zu dieser gehören hauptsächlich Imo.

Das

---

a) V. v. 7. Sept. 1789.

b) V. v. 24. Juny. 1790.

*) Nach der Jurisdikzionsnorme von 13. Hornung 1784. haben die Grundherrschaften nicht nur über ihre Unterthanen, sondern auch über alle in ihrem Bezirk wohnende, nicht adeliche Personen die Personalgerichtsbarkeit.

Das Recht ein Grundbuch zu führen. IIdo. Das Recht alle Geschäfte des streitigen so wohl, als adelichen Richteramts in Rücksicht ihrer angelobten Unterthanen, und deren Güter zu erledigen. IIItio. Das Recht Grundbuchsgebühren, und Gerichtstaxen zu beziehen. IVto. Das Recht die ungehorsamen Unterthanen zu bestrafen, und sie im nöthigen Falle auch abzustiften.

§. 223.

Imo. Das Grundbuch ist ein Buch, in welches 1tens die Besitzer der dienstbaren Gründe, 2tens die mit den Besitzern vorgehenden Veränderungen, und 3ns alle dingliche Beschwerden eingetragen werden; das Grundbuch soll also in drey verschiedenen Büchern bestehen; deren das erste: **Urbarium**, oder Dienstbuch, weil es die Besitzer der dienstbaren Gründe enthält; das zweyte: **Grundbuch** im engern Verstande, weil die Veränderungen der Besitzer in selbes eingetragen werden, und das dritte: **Satz**, oder **Pfandbuch**, weil dieß alle dingliche Beschwerden in sich fasset, worunter besonders die Hypothecken gerechnet werden.

§. 224.

Grundbücher sind durch mehrere allerhöchste Verordnungen anbefohlen, a) in V. Oesterreich aber noch nicht eingeführet worden; in Rücksicht des rechtskräftigen Pfandrechts auf Güter, oder der Hypotheken dienen statt deren die gerichtlichen Protokolle; b) in Rücksicht auf die Besitzer, und deren Veränderung die Lagerbücher und gewöhnlichen Dingrodeln.

§. 225.

IItens Die Geschäfte des streitigen und adelichen Richteramts. Den welchem Richter die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, dem gebühret auch die Gerichtsbarkeit in Geschäften des adelichen Richteramts über die Personen, welche seiner Gerichtsbarkeit in Streitsachen unterworfen sind. c)

§. 226.

---

a) V. v. 31. Dez. und 6. April 1789.

b) V. v. 13. Dez. 1790.

c) Jurisd. Nor. v. 13. Hornung 1784. §. 18.

§. 226.

IIItens Die Grundbuchsgebühren, und Gerichtstaxen. Die Herrschaften haben zwar alle gerichtlichen Taxen zubeziehen, doch dürfen sie in Streitsachen die Taxordnung vom 1. Nov. 1781. in Geschäften des adelichen Richteramts die Taxordnung vom 13. Sept. 1787. nicht überschreiten. In so weit aber die Gegenstände der itzt gedachten Taxordnungen mit den Landtafel- Stadt- Grundbuch- und Bürgerrechtstaxen nicht übereinstimmen; können diese noch ferner, und in so lang nach der bestehenden Observanz, oder ehemaligen Gesetzen abgenommen werden, bis eine eigene Taxordnung für die Landtafel- Stadt- und Grundbuchstaxen nachfolgen wird. a)

§. 227.

In der allgemeinen Taxordnung von 12. Nov. 1768. wird den Herrschaften zugestanden, daß sie bey Erbsabtheilungen, Inventarien, Kauf, Tausch,

a) V. v. 24. Dez. 1787.

Schuldverschreibungen, Zinswürfen, Bürgschaften, und dergleichen Handlungen vom ersten Hundert: 1. fl. vom zweyten: 50 kr.; vom dritten: 45. kr. von vierten: 40. kr. vom fünften: 35. kr vom sechsten hundert und allem übrigen Vermögen von jedem Hundert 30. kr. beziehen dürfen; und dieses Taxbezuges bedienen sie sich noch immer fort.

§. 228.

Allein da für die Errichtung des Inventariums über ein Verlassenschaftsmasse keine andere Taxe, als welche die für die Geschäfte des adelichen Richteramts bestimmte Taxordnung vorschreibt, statt finden soll; a) da die Gerichtsbehörden angewiesen werden keine andere Taxe abzunehmen als die Taxordnungen von 1. Novemb. 1781. und 13. Sept. 1787. vorschreiben: den einzigen Fall ausgenommen: daß jener Orten, wo ordentliche Landtafeln, oder Grundbücher mangeln, Urkunden zur obrigkeitlichen Protokollirung vorgelegt würden, um den Besitz

zu

a) Hofd. v. 11. Dez. 1788.

zu bewirken, oder ein bestandenes Pfandrecht zu heben. a) So glaub ich, daß ausser den hier genannten Fällen, die Herrschaften nicht befugt sind, die Taxen nach der Taxordnung vom 12. Nov. 1768. mehr zu beziehen.

§. 229.

Die meisten Herrschafteu hatten ihre Unterthanen im Zwange, daß selbe alle Urkunden vor der Obrigkeit schließen, und durch deren Besiegelung, wo für sie ein gewisses Siegelgeld bezogen, bestättigen lassen mußten; dieser Zwang, folglich auch das Siegelgeld ist nun aufgehoben, und dafür festgesetzt worden, daß die volljährigen Unterthanen zwar ihre auf das Eigenthum des Grund und Bodens, und die daraus zu radizirenden Pfandrechte sich beziehende Kontrakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprokoll eintragen lassen; in den übrigen Kontrakten aber, in so weit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, davon befreyet seyn sollen, weil freye Leute

a) K. Z. v. 10. Dez. 1789.

ihre Kontrakte für sich selbst schließen können, ohne dießfalls an die Obrigkeit gebunden zu seyn. a)

§. 230.

IVtens Haben die Grundherrschaften das Recht die ungehorsamen Unterthanen zu strafen. Jeder Unterthan ist verpflichtet, die Befehle und Aufträge seiner Herrschaft zu vollziehen; und ob ihm zwar im Falle einer Bedrückung die Beschwerdführung offen stehet, und ihm nach der Hand, wenn seine Beschwerde gegründet gefunden wird, eine hinlängliche Entschädigung von der Grundherrschaft, oder ihrem Beamten verschaft werden muß; so ist er doch, wenn er die Folgleistung verweigert, strafbar, und nach Gutdünken der Obrigkeit, doch nie an Geld, oder Geldeswerth zu strafen.

§. 231.

Bevor aber die Grundherrschaft, oder ihr Beamter was immer für eine Strafe gegen den Unterthan verhängt, muß er selbem in Gegenwart seines

a) Hofd. v. 23. Jän. 1789. und 13. Dez. 1790.

ſes Richters, oder zweyer wohlverhaltenen, und unverfangenen Nachbarn ſein Vergehen vorhalten und deſſelben Entſchuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelaſſen anhören; findet ihn dann die Obrigkeit ſchuldig, ſo iſt ſie befugt ihn zu beſtrafen; doch muß ſie über jede derley Verhandlung ein eigenes Verhör, und Strafprotokoll in der Kanzeley führen, in ſelbes jedesmal, und alſo gleich in Gegenwart des bey dem Verhör des Untesthans anweſenden Richters, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er deſſen geſtändig, oder durch die Sache ſelbſt, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwieſen ſeye, und ihm ſo dann eine ſeinem Vergehen angemeſſene Strafe beſtimmen.

§. 232.

Die Strafen, auf welche die Obrigkeit oder Grundherrſchaft erkennen, ſind: 1tens ein auſtändiger, und der Geſundheit offenbar unnachtheiliger Arreſt allenfalls bey Waſſer und Brod. 2tens Strafarbeit. 3tens Verſchärfung des Arreſtes, und der

Strafbarkeit mit Anlegung der Fußeisen; dann 4tens die Abstiftung von Haus und Hof.

§. 233.

Bey Verhängung dieser Strafen soll immer auf das hohe, und gar niedere Alter, und die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans billige Rücksicht genommen werden; und die schimpflichere nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangenen gelinderen Strafen ohne Wirkung geblieben; welches immer in dem Strafprotokolle angemerkt werden soll; überhaupt aber ist die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeit suspendiret, und nur nach deren Vollbringung zu vollziehen.

§. 234.

Sollte die Strafe dem Unterthan, den sie betrift, unbillig, oder übermäßig scheinen, und selber sich darüber beschweren wollen: so stehet ihm frey von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör, und Strafprotokoll anzu-

verlan-

verlangen, die ihm unverweigerlich und unentgelt. lich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Stafe vorgehen.

§. 235.

Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über 8. Täge lang mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen; so muß selbe über eine solche Bestrafung vorläufig die kreisamtliche Genehmhaltung einhohlen, und zu dem Ende ihm das Strafprotokoll zusenden; findet das Kreisamt das Vergehen des Unterthans so geeignet, daß die von der Obrigkeit bestimmte Strafe dem selben angemessen seye, so hat es binnen 8. Tagen die wider den Unterthan zuverhängende Strafe, der Obrigkeit zubedeuten; sonst aber die gehörige Untersuchung einzugehen, und eine dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

§. 236.

Einen Unterthan abstiften heißt: Haus und Hof des Unterthans dem Meistbietenden verkaufen, und ihm den Kaufschilling nach Abzug aller Schul-

den

den hinauszahlen; weil aber die Abstiftung ein sehr hartes Mittel ist, ward den Kreisämtern anbefohlen, daß selbe die Abstiftung der Unterthanen den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den letzten, und äussersten Fall gestatten sollen. a)

§. 237.

Ursachen der Abstiftung können seyn, wenn der Unterthan nichts als Raufhändel, und Unruhen im Dorfe stiftet; wenn er seine Gründe schlecht bauet; und sich auf vorhergegangene Ermahnungen nicht gebessert hat; wenn er so viele Schulden macht, daß selbe zwey Drittel seines Vermögens übersteigen; und in diesen Fällen der obrigkeitlichen Abstiftung gehört die Erkenntniß zur politischen Behörde, b) wobey das Vermögen des Unterthans durch zween auswärtige, unpartheyische, ehrliche, und verständige Beamten mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertretters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret werden muß.

§. 238.

---

a) Instrukzion für die Kreisämter v. 6. März 1782. §. 2.

b) Hofd. v. 11. Juny 1793.

§. 238.

Die Untersuchung besteht darinn, daß die Schätzung der Grundstücke, und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, und zugleich die Aufforderung der Gläubiger vorgenommen werde, wo so dann der Aktiv und Passivstand zusammen zusetzen, von den dazu gewählten zwey Beamten zu unterfertigen, und von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuch um Bewilligung der Abstiftung einzureichen ist. Von dem Kreisamte muß sodann sowohl die Herrschaft, als der Unterthan vorgefordert, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften, und Unterthanen verfahren, und entschieden werden, ob selbe statt habe, oder nicht? Dem einten aber, wie andern Theile der Rekurs offen gelassen, und bis zu dessen Erledignng mit der Abstiftung innegehalten werden. a)

§. 239.

Eine Dorfherrschaft, welche hier Landes gemeiniglich mit der Grundherrschaft vereiniget ist,

ist

---

a) Hofd. v. 18. April 1785.

ist diejenige, welche in einem gewissen Bezirke die Polizeysachen zu besorgen hat, als 1tens das Recht über die Polizeyverordnungen, die das gemeine Beste angehen, zu halten, und zu ihrer Festhaltung die nöthigen Anstalten zutreffen. 2tens Das Recht und die Obliegenheit die Landesfürstlichen Gesetze zuverkündigen, und die verkündigten ins Andenken zurückzubringen. 3tens Das Recht über Rauchfange zuwachen, Gemeindsdiener, und Nachtwächter zubestellen, und was sonst noch zur innerlichen Polizey gehöret. 4tens Das Recht über alle Wege, Stege, Waiden, Gehölze die zur Gemeinde gehören. 5tens Das Recht die Einlegung der Soldaten bey Durchmärschen zubesorgen; und das Verpflegungswerk mit Einverständniß des Militärs über sich zunehmen; kurz alle die Polizeysachen auszuüben, die in den Landesfürstlichen Städten, und Märkten der Magistrat als Burgfriedsobrigkeit auszuüben berechtiget ist.

§. 240.

Nebst dem hatten sie vormals auch gewisse nutzbringende Rechte, als 1tens die Schankgerechtigkeit in den Gemeindswirthshäusern, worauf sie einen

Wirth

Wirth anstellten, und ihm ihre Weine und Bier um gewissen Preis zuverschänken auftrugen; allein nun ist verordnet, daß nur jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schänkhäuser im Bestand haben, und sich ausdrücklich durch ein Kontraktmässiges, oder sonst verabredetes freywilliges Einverständniß verbunden haben, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität, oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränkes zum Ausschank abzunehmen, zu dieser Abnahme verbunden seyn sollen; ausser einer solchen Verbindlichkeit aber können weder die Bestandsinnhaber obrigkeitlicher Schankhäuser, noch viel weniger jene, die eigenthümliche, oder keine obrigkeitliche Schänkhäuser besitzen, zur Abnahm, und Ausschank obrigkeitlichen Getränkes verhalten werden. a) 2tens Haben sie das Recht der Gemeinweiden nach dem bisherigen Besitze.

§. 241.

Die geistliche Lehnherrschaft ist das Recht dem Bischoffe einen Geistlichen zu einer erledigten Pfründe

---

a) Hofd. v. 27. Febr. 1788.

Pfründe vorzuschlagen; der aber dazu tauglich seyn muß. Hiezu wird in V. Oest. erfordert, daß er nebst den Eigenschaften, die das canonische Recht vorschreibt, den ganzen theologischen Kurs, nicht zu Konstanz, sondern an der hohen Schule zu Freyburg zurückgelegt; a) und in dem jährlich zweymal abzuhaltenden Generalkonkurse aus allen Prüfungsgegenständen die Note der ersten Klasse erhalten habe. *) Hat Jemand aus allen Prüfungsgegenstände die erste Klasse erhalten, so kann er durch sechs auf einander folgende Jahre zu jeder Pfründe vorgeschlagen werden; sind aber diese verstrichen, ohne daß

---

a) Hofd. v. 9. Jäner 1791.

*) Die Ordensgeistlichen können zwar ohne der halbjährigen Prüfung sich unterzogen zu haben, auf die ihren Stiftern und Klöstern einverleibten Ordenspfarreyen dem Bischoffe vorgeschlagen werden; doch müßen sie vor dem wirklichen Vorschlage aus allen Konkursprüfungsgegenständen schriftlich, über die Art zu Katechisiren aber, und den Vortrag im Predigen mündlich geprüft werden; welcher die erste Klasse nicht erhält, soll so lange für untauglich zum Pfarramte gehalten werden, bis er bey einer neuen Prüfung seine Tauglichkeit beweiset.

daß er zu einer Pfründe gelanget ist: so muß er sich dem Konkurse wieder unterziehen. a)

§. 242.

Von diesem Konkurse können befreyet werden. 1tens Jene Pfarrer die sich bey ihrem Seelsorgenamte besonders auszeichnen; nämlich die so wohl von Seite ihrer guten Grundsätze, ihres Verstandes, Pastoralklugkeit, und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufsgeschäfte, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmässigen Aufklärung, und für die Aufnahme der so wohl kirchlich als politischen Anstalten z. B. die Schul und Armenversorgnißanstalten; und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, Abschaffung schädlicher Mißbräuche, und die Beförderung eines reinen, und vernünftigen Gottesdienstes in der Diöces gleichsam allgemein bekannt sind, und diese Verdienste einer Seits durch den allgemeinen Ruf,

ander

---

a) Hofd. v. 21. Jäner 1792.

ander Seits durch glaubwürdige Zeugniße ihrer Gemeinde, des Landdechants, der Bischöffe, und Obrigkeiten erproben. a) *)

§. 243.

2tens Sind die theologischen Lehrer von Konkursprüfungen mit Ausnahm der einzigen Probpredigt frey, zu letzterer aber darum angewiesen, um zu zeigen, ob sie nebst der gehörigen Theorie der auf dem Predigstuhl vorzutragenden Lehren, auch einen anständigen Vortrag, die gehörige Stimme, und den der Würde, und der Absicht des Predigers entsprechenden äußerlichen Anstand eigen haben; Diese Begünstigung ist auch jenen Individuen, die einst öffentliche Lehrer waren, ihr Lehramt aber entweder freywillig niedergelegt, oder bey Reduktion der Universitäten zu Licäen, verlohren haben, dergestalt verliehen worden, daß

---

a) Hofd. v. 24. Dez. 1785.

*) Doch soll diese Befreyung nur selten, und blos bey auffallenden Verdiensten des Bittstellers geschehen, in jedem Falle bey der Landesregierung angesucht, und von dieser ertheilt werden. Hofd. v. 31. Jäner 1792.

daß sie von Verlassung der Lehrkanzel an durch 3. Jahre in Ansehung der Konkurse den wirklich theologischen Lehrern gleich zu halten sind. a)

§. 244.

3tens Dürfen jure reciproci keine venetianische, b) noch bayerische Unterthanen c) vorgeschlagen; überhaupt die Benefizien nur Innländern verliehen werden, ausser ein Ausländer hätte den ganzen theologischen Kurs auf einer österreichischen Universität mit den gehörigen Klassen zurückgelegt, und wäre entweder ausdrücklich durch allerhöchste Begnadigung, oder stillschweigend durch einen 10. jährigen Aufenthalt im Oesterreichischen nazionalisiret. d)

§. 245.

Nach dem canonischen Rechte schlägt die geistliche Lehnherrschaft, oder der Patron dem Bischoffe einen Geistlichen vor, und dann untersucht erst der

a) Hofd. v. 19. May. 1784.
b) Hofd. v. 30. Dez. 1769.
c) V. v. 11. April 1772.
d) Hofd. v. 12. October 1781.

Bischoff, ob er zu der Pfründe tauglich seye, oder nicht? im Oesterreichischen muß diese bischöfliche Untersuchung vorausgeschickt werden; daher soll von den Ordinariaten die Erledigung der Beneficien ihrer Diozesangeistlichkeit auf das schleunigste bekannt gemacht werden, damit sich die Kandidaten oder Pfründwerber sogleich bey selben melden können; dann muß das Ordinariat untersuchen, welche von ihnen zur Seelsorge oder den Pfründespflichten tauglich sind, und alle taugliche Kompetenten dem Patron innerhalb sechs Wochen nahmhaft machen, damit er einen daraus wähle, und dem Bischoffe zur Verleihung der erledigten Pfründe vorschlage. a)

§. 246.

In Ansehung der Frist, binnen welcher sodann der Vorschlag geschehen muß, ist nach dem canonischen Rechte zu unterscheiden, ob der Patron geistlich, oder weltlich seye? im ersten Falle muß er binnen 6., im zweyten binnen 4. Monaten den Vorschlag,

oder

---

a) Hofd. v. 15. Sept. 1790. und 31. Jäner 1792. §. 5.

oder Präsentation machen. Der weltliche Patron kann inner der bestimmten Frist, entweder auf einmal, oder auch nach, und nach mehrere präsentiren, und dann ist die Auswahl dem Bischoffe überlassen; der geistliche aber nicht. Wenn der weltliche einen unwürdigen vorgeschlagen hat, kann er unter der gesetzlichen Frist einen andern in Vorschlag bringen; der geistliche Patron aber verliert für diesen Fall das Präsentazionsrecht. *)

§. 247.

Haben mehrere das Patronatrecht mit einander, so wird eine ordentliche Wahl des vorzuschlagenden vorgenommen, in welcher, wie bey jedem Schluße, eines Körpers als einer moralischen Person die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Haben sie aber dieserwegen einen Vertrag, daß sie wechselweise präsentiren wollen, so muß gesehen werden, ob sie alle zusammen einerley Gattung des Paronatrechtes,

*) Dieser Fall ist in Oesterreich nicht mehr möglich, weil der Bischof dem Patron keinen zum Vorschlage namhaft machen er nicht tauglich gefunden hat.

oder ob sie ein vermischtes Patronatrecht haben; ob nämlich einer davon ein geistlicher, der andere ein weltlicher Patron seye? im ersten Falle präsentiren sie innerhalb der Frist, die jeder Gattung der Patronen bestimmt ist; im zweyten muß man Acht haben, ob die wechselweise Präsentation im Namen des Präsentirenden allein, oder im Namen aller zusammen geschehe? geschieht sie im Namen des Präsentirenden allein, so ist er an die nach seiner Eigenschaft bestimmte Zeit, und Ordnung gebunden; präsentirt er aber im Namen aller, so genießt der weltliche Patron die günstigern Privilegien des geistlichen, und der geistliche die günstigern Privilegien des weltlichen Patrons, läßt aber der Patron die Zeit verstreichen, so fällt die freye Verleihung dem Bischof anheim.

§. 248.

Wenn die geistliche Lehnherrschaft streitig ist; so muß man sehen, ob der Streit den Besitzstand oder das Eigenthum des Patronatsrechts betreffe? wird um den Besitzstand, in possessorio, gestritten, und ist keiner im Besitze, so stellt in dessen der Bischoff, oder in dessen Namen der Ruraldekan einen

Vikar

Vikar auf, a) weil es der Religion nachtheilig wäre, wenn die Pfründen besonders jene, mit welchen die Seelsorge verbunden ist, bis zum Ausgange des Prozesses leer stehen müßten; ist aber einer im Besitze zu präsentiren, und der Streit betrift nur das Recht, in petitorio, so präsentiret der Besitzer, weil es die Vermuthung des Rechtes für sich hat.

§. 249.

Ob zwar in Oesterreich das Patronatrecht ein blos weltliches Recht ist, ist dennoch in V. Oesterreich der Unterschied zwischen dem geistlichen, und weltlichen Patronatrechte nach dem canonischen Rechte bey behalten werden; das geistliche Patronatrecht ist, welches einer geistlichen Pfründe, einem geistlichen Amte, oder Würde anklebet, und von dessen Besitzer ausgeübet wird. Das weltliche welches entweder einem unbeweglichen Gute anklebt, oder unter dem Eigenthume persönlicher Rechte begriffen ist, und daher so wohl von geistlich, als weltlichen Personen besessen werden kann.

a) Hofr. v. 24. Octob. 1783.

§. 250.

Der Unterschied zwischen beyden ist, daß das geistliche Patronatrecht nur ein dingliches Recht seyn kann, und also unter die Kirchensachen gehöre, bey deren Veräusserung, die im Kirchenrecht vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet werden müßen. Das weltliche kann aber ein dinglich, oder auch persönliches Recht seyn, bey dessen Veräusserung die canonischen Rechtsfeyerlichkeiten ausser Acht gelassen werden können: das dingliche klebt dem Grunde an, und geht auf jeden Besitzer über; das persönliche hört mit der Person auf, ausser es wäre erblich, dann übergeht es auf alle so wohl Testat, als Intestaterben; oder es ist ein Agnat, oder Familienrecht, und dann fällt das erste nur auf die männlichen Abkömmlinge, das zweyte aber auch auf die weiblichen Descendenten, erlischt aber mit Absterben der Familie; doch werden die Erben nur für eine moralische Person betrachtet, weil das Patronatrecht, in sich untheilbar ist; und succediren im Stimmenrechte entweder in capita, nach Zahl der Köpfe, wenn sie im ersten Grade sind, oder in stirpes' Stam-

Stammenweise, wenn sie Erben von entfernterem Grade sind.

§. 251.

Die geistlichen Lehnherrschaften haben nebst dem noch andere Rechte, die theils Ehr, und theils Nutzbringend sind. Unter die Ehrbringenden gehören: daß ihre Namen und Wappen in die Patronatkirche gemahlt, oder in Bildhauerarbeit aufgestellt, und aufbewahret werden; sie den ersten Platz in der Kirche einnehmen; bey öffentlichen Feyerlichkeiten, und Zusammenkünften den Vorrang, das Inzensations, oder Einräucherungsrecht, nebst dem Rechte des Weihbrodes, und der geweihten Kerzen haben, und daß nach ihrem Tode die Kirchentrauer in Abhaltung einer feyerlichen Seelenmesse abgehalten werden müße.

§. 252.

Nutzbringende Rechte sind, daß wenn der Patron durch einen nuvorgesehenen Zufall in die Armuth geräth, er von den, nach Abzug der nöthigen Ausgaben übrig bleibenden Einkünften der Kirche ernähret, und wenn ihrer mehrere in diesem Falle wären, alle ernähret werden müßen, mit dem Un-

terschiede, daß, wer aus ihnen zur Stiftung der Pfründe mehr beygetragen, auch mehr zu seinem Unterhalte bekomme.

§. 253.

Doch haben sie auch beschwerliche Obliegenheiten. Sie müßen 1tens den Kirchenrechnungen unentgeltlich beywohnen, a) welche nach dem vorgeschriebenen Formular von 14. Sept. 1774. zulegen sind. 2tens Für das Kirchenvermögen Sorge tragen, daß selbes nicht veräussert, oder zu einem andern Gebrauche, als es die Stiftung fordert, verwendet werde. b) 3tens Bey Schul und Kirchenbau die Bezahlung der Handwerker über sich nehmen, und so viel als bisher üblich gewesen, zum Unterhalte der Schulmeister beytragen. c)

§. 254.

Die Arten, auf welche das Patronatrecht erworben wird, sind in V. Oesterreich, ausser dem päbst-

---

a) Hofd. v. 31. März. 1786.
b) Hofd. v. 17. August 1789.
c) Hofd. v. 31. July 1787.

päbstlichen Privilegium, das bey uns nicht statt hat, die nämlichen wie im canonischen Rechte. 1tens Wer den Grund zum Kirchenbau hergiebt, die Kirche bauet, oder dotirt erwirbt das Patronatrecht ohne sich selbes ausdrücklich bedingen zu müßen. 2tens Wird es durch Verjährung von 40. Jahren gegen eine freye Kirche, oder geistlichen Patron; gegen einen weltlichen durch Verjährung in 10. Jahren in dessen Anwesenheit, von 20. Jahren in dessen Abwesenheit, wenn das Patronatrecht dinglich ist; und von 30. Jahren, wenn es persönlich ist, erworben. 3tens Durch Kauf, Tausch, Verpfändung des Grundes dem es anklebt, doch darf selbes im Preise nicht in Anschlag gebracht werden; weil nach dem canonischen Rechte eine Simonie begangen würde; allein da schon oben gesagt worden, daß das Patronatrecht ein blos weltliches Recht seye, sehe ich nicht ein; wie man sich einer Simonie schuldig machen könnte.*)

§. 155.

---

*) Auch wird selbes in Böhmen, wie ein anders Recht z. B. Jagd — Fischrecht geschätzt, und verkauft, es mag dienglich, oder persönlich seyn.

§. 255.

Das Patronatrecht wird auf die nämliche Art, wie im canonischen Rechte verlohren; durch, oder ohne Verbrechen. Durch Verbrechen 1tens Wenn der Patron den Pfründner entweder selbst stümpelt, oder ermordet, oder es durch einen andern thun läßt. 2tens Wenn er sich die Einkünften der Kirche zueignet, oder zu einem andern Gebrauche verwendet, als sie durch den Stifter bestimmet worden. 3tens Wenn er das Patronatrecht auf einen andern überträgt. 4tens Wenn er sich zu einer nicht tolerirten Religion bekennet; und 5tens sich des Verbrechens, der beleidigten Majestät schuldig macht. *)

§. 256.

Ohne Verbrechen: wenn die Kirche zu Grunde gehet, oder in die Hände der Ungläubigen fällt, wenn

*) Doch verliehrt er das Patronatrecht nicht ipso jure, sondern nach vorhergegangener Untersuchung, und richterlichen Spruches; vormals war die Landesstelle in diesem Falle Richter, nun ists der Richter der Personalinstanz des Verbrechers, oder im 1. und 5. Falle das Kriminalgericht.

wenn der Patron seine Patronatskirche mit einer andern vereinigen, oder einer andern einverleiben läßt ohne sich das Patronatrecht vorzubehalten; wenn er es freywillig an Bischoff, oder ein Kirche abtritt, oder selbes verjähren läßt: endlich durchs Aussterben der Familie, wenn es ein Familienpatronatrecht war.

§. 257.

Die geistliche Vogtherrschaft, kömmt noch von Zeiten des Faustrechtes her, wo sich die Stifter, und Klöster unter den Schutz mächtiger Nachbarn begaben, und ihnen dafür verschiedene Rechte, auch Zehenten einräumten. Die Verbindlichkeit der Vogtherrn war, sie im Nothfalle gegen fremde Angriffe zu schützen, und bey Gerichte zu vertheidigen. Allein da nach eingeführtem Landfrieden das Faustrecht abgethan worden, haben sich die meisten Stifter wieder von der Vogtey losgekauft, und wo sie noch bestehet, werden die wechselseitigen Verbindlichkeiten entweder nach altem Herkommen, oder durch Verträge bestimmt.

§. 258.

§. 258.

Die Zehentherrschaft ist, welche das Recht hat einen Theil der Früchte und Einkünfte von jenen zubeziehen, die entweder durch Gesetz oder Gewohnheit ihr selben zugeben verpflichtet sind; dieß Recht wird gemeiniglich das Zehentrecht genennet, weil in der Regel der zehente Theil der Früchte und Einkünfte gegeben wird, wenn nicht besondere Satzungen, Ortsgewohnheiten, oder Verträge vorhanden sind. *)

§. 259.

In V. Oesterreich haben wir in Rücksicht des Zehenten, die Novalien, oder Neubrüche ausgenommen, keine besondere Verordnung, und folgen daher den Verordnungen des canonischen Rechtes nach. Nach diesem giebt es zweyerley nämlich den weltlich und geistlichen Zehent; jener gehört zum Eigenthume des Zehentherrns und wird aus dem Grunde

des

*) Durch dergleichen Gewohnheiten wird an manchen Orten der 9te, 12te, 14te auch nur 20te Theil gegeben.

des Eigenthumrechtes bezogen; *) dieser wird wegen geistlichen Verrichtungen gegeben.

§. 260.

Der Zehent ist entweder dinglich, oder persönlich; jener wird von Früchten der Erde; dieser vom Gewinn der Industrie entrichtet; einige setzten noch den gemischten hinzu, der Theils vom Gewinn durch Fleiß, und theils von Produkten der Natur gegeben wird, z. B. der Bluttzehent. Der persönliche Zehent ist in Deutschland nicht mehr üblich, weil statt dessen meistens die Stolgebühr eingeführt worden ist.

§. 261.

Der dingliche oder Realzehent wird in Groß, und Kleinzehent eingetheilt; Doch kann keine gewisse Regel gegeben werden, welche Früchte zum Groß=

*) Doch ist das Lehnrecht kein Dominakalrecht, weil es auch Grundholden haben können; die Grundherrschaften haben demnach keine rechtliche Vermuthung für sich, daß ihnen das Zehentrecht gebühre: sondern es wird hier auf den Besitz gesehen.

Großzehent, und welche zum Kleinzehent gehören; man muß sich dieser wegen an Verträge, oder altes Herkommen halten; ist nichts durch Verträge, oder Herkommen bestimmt; so tritt die Regel ein! Was der Halm trägt, gehöret zum Groß, das übrige zum Kleinzehent.

§. 263.

Der Zehent ist entweder alt oder neu, nachdem er aus einem immer angebauten: oder ungebauten Felde bezogen wird. Der Neuzehent wird entweder aus Brachfeldern; oder aus Feldern, bey denen ein Veränderung der Kultur vorgegangen; oder aus Aufbrüchen, oder endlich aus Neubrüchen bezogen. Brachfelder sind, die ein oder zwey Jahre öde gelegen, und wieder angebauet werden; Eine Kulturveränderung ist, wenn der Anbau so geändert wird, daß, wo vormals Großzehntbare Früchte waren, nun! Kleinzehentbare Früchte angebauet werden; und im Widerspiel. Aufbrüche sind, wenn ein Acker zwar vormals angebauet gewesen, aber dennoch zehen Jahre öde gelegen, und nun wieder angebauet wird; Neubrüche, oder Neugerieth,

rieth, wenn ein Grund ohne Furch und Strang vorhanden, von dem Niemand denkt, daß er je angebauet gewesen.

§. 263.

Der alte Zehent gebührt dem, der das Recht dazu hat, und selbes beweisen kann, im Zweifel, ob es Jemanden andern gebühre, hat der Pfarrer die rechtliche Vermuthung für sich. a)

§. 264.

Der Zehent aus Brachfeldern gehört dem, der das Recht hat, den Altzehenten zubeziehen; ausser das Brachfeld würde mit Futterkräutern, das ist: Klee, Rüben, Erbsen, Wicken u. s. w. welche grün abgeschnitten, und dem Vieh zum Futter gegeben werden, angebauet; für diesen Fall sind die Brachfelder Zehentfrey. a)

§. 265.

---

a) Cap. 13. 18. 29. 30. de decimis cap. 2. de dec. in VIto. & cap. 2. de restit. spoliat.

b) Hofd. v. 24. May. 1787. §. 13.

§. 265.

Bey der ungeänderten Kultur kömmt zu bemerken, ob nur ein Zehentherr im Orte seye, oder ob der Groß und Kleinzehent verschiedenen Zehentherren gebühre? im ersten Falle bezieht der Zehentherr auch aus den in der Kultur umgeänderten Feldern den Zehenten; im zweyten Falle ist zu unterscheiden: ob einem Zehentherrn gewisse Aecker, oder aber nur gewisse zehentbare Fruchtsorten angewiesen? Sind ihm gewiße Aecker angewiesen; so bezieht er den Zehenten aus den angewiesenen Aeckern, es mag Groß oder Kleinzehentbare Frucht darinn angebauet werden; sind ihm aber gewiß Zehentfruchtsorten angewiesen: so ändert die veränderte Kultur auch den Zehentherrn, so daß der Großzehentherr den Großzehenten, der Kleinzehentherr den Kleinzehenten bezieht, die Frucht mag auf was immer für einem Acker wachsen; wenn jedoch der Pfarrer an seiner Congrua, oder canonischen Portion, die bey uns 300 fl. Wiener oder 360 fl. Reichswährung ist, a) da-

---

a) Hofd. v. 27. Juny 1791.

dadurch verletzt würde, so muß ihm der Mitzehentherr die Congruam, oder den nöthigen Unterhalt ergänzen. a)

§. 266.

Aus dem Aufbruch bezieht jener den Zehenten, der ihn bevor, als das Feld öde geblieben, bezogen hat; wenn das Feld nicht aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden öde geblieben; oder schon vor her Zehentfrey gewesen ist. b) Aus den Neubrüchen aber bezieht ihn der Regel nach der Pfarrer. c)

§. 267.

Doch ist in V. Oesterreich zwischen den Neubrüchen, die aus einer Huttweide, und jenen die aus sonst öde gelegenen Gründen gemacht werden, ein großer Unterschied; denn wenn eine Huttweide in urbare Felder umgeschafen wird, so sind die Neubrüche durch 30. Jahre Zehentfrey. d)

a) Capit. 9. de decimis, & Cap. 2. §. 2. eod. in Vto.

b) Hofd. v. 24. May 1783. §. 3. und 6.

c) Cap. 13. & 29. de decimis.

d) Hofd. v. 26. May 1769. und 24. May 1787. §. 10.

§. 268.

In Hinsicht auf öde Gründe, die keine Hutweiden sind, muß man dreyerley Gattungen derselben unterscheiden. 1tens Gründe die bereits vor 1750 als öde angegeben worden, und noch ungebauet sind, oder es wenigstens bis 1787. waren; 2tens Gründe die aus Mangel eines Besitzers, oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von den Grundherren versteuert werden müßen; 3tens. Gründe welche von den Grundholden besessen, und versteuert, aber ungebauet gelassen werden.

§. 269.

Die Gründe der ersten Gattung sind, wenn sie itzt angebauet werden, durch 20. Jahr Zehentfrey. Die Gründe der zweyten Gattung, welche erst nach 1750. verödet worden, und wenigstens 10. Jahre lang öde liegen; genießen bey dem Anbau eine 10. jährige Zehentfreyheit; waren sie aber auch vorhin Zehentfrey gewesen, so bleiben sie es für immer. Die Gründe der dritten Gattung haben keine Zehentfreyheit, weil der Zehentherr durch Nachläßig-

keit

keit des Grundholden nicht beeinträchtiget werden darf; und es soll so ein Grundhold, welcher entweder seinen ganzen Grund, oder nur einige Theile desselben ungebauet liegen läßt, von der Grundobrigkeit dieses Unfleißes wegen durch drey Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden, von dem Grunde abgestiftet werden. a)

§. 270.

Der dingliche Zehent muß aus allen Früchten der Erde, und Einkünften unbeweglicher Güter entrichtet werden, es mag sie wer immer auf eine gerecht oder auch ungerechte Weise besitzen; und wenn sie des Jahrs mehrmal Früchte tragen, muß er auch mehrmal gegeben werden, b) ausser es wäre eine andere Gewohnheit eingeführt. c) Der persönlich Zehent aber, wo er noch im Brauch ist, wird nur einmal

a) Hofd v. 24. May 1787. §. §. 1. 2. 3. 6. 9.

b) Cap. 6. 21. & 26. de decimis.

c) Cap. 20. & 30. ibid.

entrichtet, nämlich zu Ende des Jahres, und nur von rechtmäßig erworbenem Gewinn. a)

§. 271.

Der Fruchtzehent wird nach dem Schnitt, der Weinzehent nach der Weinlese bezogen; hier Landes ist es gebräuchlich, daß der Zehenthold die zehente Garbe, oder den zehenten Pittich auf dem Felde läßt, welche sich der Zehentherr heimführen lassen muß; der Bluttzehent wird gegeben, wenn das Küchlein ohne Mutter bequem leben kann.

§. 272.

Der Fruchtzehent muß in Natur ohne Abzug der auf die Anblümung ausgelegten Kosten gelassen werden; und wenn auch der Zehentherr durch 30. Jahre statt der Naturalien Geld genommen hätte, ist er dennoch befugt selben in Natur zu fordern, ausser die Zehentholden wären in einem unfürdenklichen Besitze Geld statt Naturalien zugeben.

§. 173.

---

a) Cap. 22. de decimis.

§. 273.

Weil aber der Zehent nicht vom Grunde, sondern nur von den darauf gewachsenen Früchten entrichtet werden muß, folglich die Zehentpflichtigkeit nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar dem Grunde anklebt; so hat der Zehentherr des Zehenten halber kein dingliches Recht auf dem Grunde, sondern nur ein persönliches auf den Zehentholden oder Fruchtbezieher. Wenn daher der Zehenthold seinen Acker verkauft ohne den Zehent entrichtet zu haben, gehet der Zehentrückstand, ausser es würde ausdrücklich bedungen, auf den Käufer nicht über, sondern der Zehentherr muß sich an den Verkäufer halten; ein anders wäre es, wenn Jemand als Universalerb, der in alle Rechte, und Schuldigkeiten des Erblassers eintritt, zu dem Grunde gelangte.

§. 274.

Das Zehentrecht kann durch Verjährung, oder Verträge, oder, wenn es weltlich ist, auch durch Erbschaft, und alle rechtmässige Erwerbungsarten erlangt werden; nur ist bey der Verjährung

acht zu haben, ob Jemand das Zehentrecht wider eine andere Kirche präscribiren wolle? im ersten Fall, wird nebst dem Besitze von 40. Jahren, noch ein gerechter Titel oder Erwerbungsgrund erfordert; b) im zweyten ist der Besitz von 40. Jahren auch ohne Titel hinreichend; b) Ist das Zehentrecht weltlich so wird selbes binnen 10. Jahren unter Anwesenden, binnen 20. unter Abwesenden, wie ein anderes Recht präscribiret.

§. 275.

Gleich wie aber das Zehentrecht durch Verjährung, und Verträge erworben wird; so kann es auf die nämliche Arten wieder verlohren gehen. Durch die Verjährung erlischt die Zehentpflichtigkeit gegen die Pfarrkirche durch 40. Jahre mit einem gerechten Titel, gegen andere auch ohne Titel. Allein wenn auch Jemand die Zehentfreyheit durch eine 40. jährige Präscription erwirbt, so ist er dennoch von der Novalzehentpflichtigkeit noch nicht enthoben. Durch Ver-

a) Cap. 1. de præsc. in Vto.

b) Cap. 4. 6. 8. de præscript.

Verträge kann zwar jeder Pfarrer auf den Zehentbezug für sich Verzicht thun, nicht aber seinem Nachfolger nachtheilig seyn.

§. 276.

Entstehet in Zehentsachen ein Streit, so ist in V. Oesterreich der weltliche Richter der gehörige Gerichtsstand, bey dem die Klagen sowohl in possessorio, als petitorio angebracht, und entschieden werden müßen.

Achtes Hauptstück.

Von Eintheilung der Personen in Ansehung der ehelichen Gesellschaft.

§. 277.

Nachdem römisch und canonischen Rechte wurden den Ehen Eheverlobniße vorangeschickt, wodurch sich zwo ledige Personen verbanden einander zu heurathen; weil aber diese Eheverlobniße, zu deren Erfül-

lung die Kontrahenten auch durch geistliche Zwangsmittel angehalten werden konnten, zu gezwungenen Ehen Anlaß gaben, die sowohl den Privatpersonen, als auch dem Staate nachtheilig waren, sind sie gänzlich aufgehoben worden. a)

§. 278.

Es haben also heunt zu Tage in B. Oesterreich die Eheverlobnisse gar keine Verbindlichkeit, und rechtliche Wirkung; zwey Fälle könnten vorkommen, in welchen gezweifelt werden könnte, ob diese Regel anwendbar seye? 1tens Wenn Jemand einer Person die Ehe verspricht mit der Klausel, daß er für den Fall, wo er das Versprechen nicht erfüllen würde, ein Reuegeld, z. B. von 100. Dukaten als eine conventionele Strafe zahlen wolle. 2tens Wenn Jemand einer Person die Ehe verspricht, und sie entweder vor, oder nach dem Versprechen schwängert. Allein in beyden Fällen ist er zur Ehe, und im erstem Falle auch zur Strafe, oder Bezahlung des Reuegeldes nicht verbunden.

§. 279.

---

a) A. B. G. 3. Haupt. §. 3.

§. 279.

Denn nebst dem, daß nach dem bürgerlichen Gesetze dergleichen Eheverlobnisse, sie mögen auf was immer für eine Art abgefaßt, und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, künftighin weder eine Verbindlichkeit, noch rechtliche Wirkung haben sollen, a) war zugleich die Absicht des Gesetzes allen gezwungenen Ehen vorzubeugen; es ließe sich aber ein mittelbarer Zwang begreifen, wenn Jemand das bedungene Reuegeld zu erlegen verpflichtet wäre.

§. 280.

Wenn zu dem Eheverlobniß eine Schwängerung hinzukömmt; hat zwar die geschwängerte Person eine rechtliche Klage wider den Schwängerer, damit er die Unkösten der Schwangerschaft, und des Kindbettes ersetze, das Kind versorge, und eine durch Vergleich, oder richterliche Mäßigung bestimmte Summe zur Genugthuung entrichte. Doch aber

giebt

a) 3. Hauptst. §. 1.

giebt ihr dieß kein Recht auf die Ehlichung zu dringeu. *)

§. 281.

In Ansehung der ehelichen Gesellschaft werden die Personen in Verheurathete und nicht Verheurathete, oder Ledige eingetheilet. Die Ehen wurden ehedem im Oesterreichischen ganz nach dem canonischen Rechte geschloßen, nun aber sind verschiedene Veränderungen getroffen worden. Die Katholiken betrachten die Ehen von zwey Seiten, nämlich als einen bürgerlichen Vertrag, und als ein Sakrament. Das bürgerliche Gesetzbuch hat sie blos als einen bür-

*) Heut zu Tage müßen also die Heurathskontrakte anders eingericht werden, als sie es vormals waren; die vorgeschriebene Formel ist: Nachdem sich N. N. mit N. N. zuverehelichen gesonnen ist; so sind folgende Bedingniße zwischen ihnen verabredet worden u. s. w., welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung ihre Kraft haben sollen. Hofd. v. 30. Aug. 1782. §. 4. Wenn aber auch diese Klausel dem Heurathskontrakte nicht einverleibt würde, so wird sie als eine gesetzliche Bedingniß von selbst verstanden; und kann nach der Einsegnung von keinem Theil willkührlich geändert werden.

bürgerlichen Vertrag behandelt, und sich mit der Entscheidung nicht abgegeben, welche Ehen Sakramente seyen, weil sie in dieser Rücksicht der bürgerlichen Gesetzgebung nicht unterworfen sind. Die Veranlassung zu diesen Gesetzen war, weil einer Seits die Ehen so wohl auf das Glück einzelner Familien, als auch auf die Wohlfahrt des Staates einen nicht geringen Einfluß haben, folglich ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung sind; anderer Seits aber weil die vorhandenen Ehegesetze theils zerstreuet, theils dem Wohl der Unterthanen nicht angemessen waren; daher ist näher bestimmt worden, welche Ehen als Verträge betrachtet giltig, oder ungiltig seyen.

§. 282.

Wenn also wegen den wechselseitigen Rechten, und Verbindlichkeiten, welche aus dem ehelichen Vertrage entspringen, Streitigkeiten entstehen, müßen selbe vor dem ordentlichen Richter angebracht und von ihm entschieden werden a); ausser es entstünd

ein

---

a) Ibid. §. 3. Hofd. v. 5. März. 1787.

ein Streit über die Giltigkeit der Ehe wegen unterloffenem Ehehinderniße, oder wegen der gänzlichen Trennung vom Ehebande; da gehöret der Streit zu dem k. k. V. Oestecreichen Landrechte. a)

§. 283.

Der erste, und vorzüglichste Theil des Gesetzbuches im 3ten. Hauptstücke von den Rechten zwischen Eheleuten, bestimmet die Hinderniße der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages, welche der Landesfürst aus der ihm zukommenden Machtsvollkommenheit festzusetzen allein befugt ist; zur Regel der Ehekontraktsgiltigkeit ist festgesetzet worden: Jedermann ist befugt ein giltige Ehe einzugehen, der durch das bürgerliche Gesetzbuch dazu nicht für unfähig erkläret wird. b) *)

§. 284.

---

a) Hofd. v. 22. Febr. 1791. §. 3.

b) Ibid. §. 4.

*) Sonst hieß es der nicht durch das Ehepatent vom 16. Jäner 1783. für unfähig erkläret wird; allein dieß Patent ist durch das B. G. v. 1. Jäner 1787. so abgewürdiget worden, daß man sich darauf nicht mehr beruffen darf.

§. 284.

Das erste Ehehinderniß, ist die Minderjährigkeit. Minderjährige können ohne Einwilligung jener Personen, deren Leitung sie unterworfen sind, keinen giltigen Ehekontrakt schließen; es wird also zu dessen Giltigkeit die Einwilligung des Vaters, oder in dessen Abgang des Großvaters von väterlicher Seite erfordert. a)

§. 285.

Wenn der Vater, oder väterliche Großvater die Einwilligung versaget, so kann sowohl der Minderjährige, oder auch der Theil, mit welchem die Ehe nicht zugelassen wird, oder dessen Vater oder Vormund sich an die Gerichtsbehörde wenden, in einer Bittschrift alle Umstände getreu vorstellen, die Person, die ihm zur Heurath abgeschlagen worden, benennen, und das Gericht um die Einwilligung von Amtswegen bitten. b) Hierauf wird von dem Ge-

---

a) Ibid. §. 5.

b) Ibid. §. 6.

Gerichte eine Tagsatzung angeordnet, um den Vater, oder Großvater wegen den Ursachen der Verweigerung zuvernehmen.

§. 286.

Findet sodann die Gerichtsbehörde die vom Vater oder Großvater angeführten Gründe erheblich, soll selbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abschlagen. Werden aber die Verweigerungsgründe nicht wichtig genug befunden; so soll sie zuerst den Weg der Güte einschlagen, und den Vater oder Großvater durch vernünftige Vorstellungen zur Einwilligung zubereden suchen; fällt dieser Versuch fruchtlos aus; so kann das Gericht die Einwilligung von Amtswegen ertheilen. Durch diese gerichtliche Einwilligung wird der Ehekontrakt giltig; und verbindet den Vater ein Heurathgut zu geben, als wenn er eingewilliget hätte, weil dieß den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheil gereichen soll. a)

§. 287.

---

a) Ibid. §. 7.

§. 287.

Wenn daher Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters, oder väterlichen Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verboth ohne die angesuchte gerichtliche Einwilligung, oder gar gegen die gerichtliche Abweißung eine Ehe schließen; so ist selbe ungiltig und ohne alle Wirkung. a) *)

§. 288.

Es kann geschehen, daß der Vater, oder Großvater von väterlicher Seite die gesetzliche Vormundschaft ausschlägt, oder daß er von der Vormundschaftsbehörde wegen erheblichen Bedenklichkeiten davon ausgeschlossen, und statt seiner ein anderer Vormund aufgestellet wird; für diesen Fall ist zur Giltigkeit des Ehekontrakts die Einwilligung des Vaters, oder Großvaters von väterlicher Seite nicht zurei-

---

a) Ibid. §. 8.

*) Hier ist also das Tridentinum abgewürdiget worden, vermög welchem die Ehen der Minderjährigen auch ohne Einwilligung der Eltern giltig sind, Sess. XXIV. cap. 1. de reform. matrim.

zureichend, sondern muß auch die Einwilligung des Vormunds hinzukommen; sind diese verschiedener Meinung, so muß die Anzeige an das Gericht gemacht, und der Streit von ihm entschieden werden. a)

§. 289.

Das zewyte Ehehinderniß ist die Minderjährigkeit derjenigen, denen Vater, und Großvater gestorben sind; diese müßen zur Giltigkeit der Ehe die Einwilligung ihres Vormunds haben; doch ist die Einwilligung des Vormunds allein nicht genug, sondern es muß auch noch die Genehmhaltung der Vormundschaftsbehörde angesucht werden. b)

§. 290.

Bey Ertheilung des obervormundschaftlichen Consenses aber kömmt es nicht blos auf die Vermögensverhältniße, sondern hauptsächlich auf den moralischen Karakter desjenigen, mit dem die Waise den Ehekontrakt eingehen soll, auf sonstige Umstände, und

---

a) Ibid. §. 9.

b) Ibid. §. 10.

und auf die Ueberzeigung an; daß die Ehe dem freyen Willen des Waisen angenehm seye, daher soll die Vormundschaftsbehörde in einem so wichtigen, und unheilbaren Geschäfte mit schuldiger Aufmerksamkeit, und Sorgfalt sich angelegen seyn lassen vor Ertheilung des Konsenses diese Verhältniße standhaft zuerheben, und den Konsens nach derselben Befund zuertheilen, oder abzuschlagen. a)

§. 291.

Wenn der Vormund in die Heuerrath nicht einwilligen, oder die Vormundschaftsbehörde um die Einwilligung nicht angehen wollte, kann sowohl der Minderjährige selbst, als der Theil, mit welchem die Ehe nicht zugelassen wird, oder ein anderer in seinem Namen sich an die Behörde wenden; welche nach dazu angeordneter Tagsatzung den Vormund zu vernehmen, und nach Billigkeit zu entscheiden hat. b)

a) Hofd. v. 22. May. 1789.

b) Ibid. §. 11.

§. 292.

Großjährige, wenn sie auch nicht gerichtlich dafür erkläret worden, sondern die Vormundschaft aus andern Ursachen fortdauert, können dennoch ohne Einwilligung der Vormundschaft sich giltig verehlichen; a) so sind auch die Heurathen großjähriger Kinder, wenn sie auch ohne, oder wohl gar wider den Willen des Vaters, oder Großvaters geschlossen worden, giltig. Siud jedennoch die Ursachen der vom Vater oder Großvater geschehenen Verweigerung so beschaffen, daß sie vom Gerichte für gründlich gehalten werden; so sind sie von aller Ausstattung nicht nur entbunden, sondern können auch, wenn sie nicht etwa nachher die Heuerrath gebilliget haben, so ein ungehorsames Kind enterben. b)

§. 293.

Alle jene Personen, die zu einer ohne Wissen oder Willen des Vaters oder Großvaters geschlossenen Ehe

---

a) Hofd. v. 2. Nov. 1787.

b) Ibid. §. 12.

Ehe entweder verführet, oder aus Arglist, und Gewinnsucht sich zur Unterhandlung haben gebrauchen lassen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, oder Vorschub gegeben haben, sollen nach Beschaffenheit der Umstände ohne Unterschied der Personen bestrafet werden. a)

§. 294.

Das dritte Ehehinderniß ist der Unterschied der christlichen, und nicht christlichen Religion. Denn ein österreichischer Unterthan christlicher Religion, kann mit einem andern, welcher der christlichen Religion nicht zugethan ist, keine giltige Ehe schließen. a)

§. 295.

Das vierte Ehehinderniß ist das wirkliche Band der Ehe; wenn jemand verheurathet ist,

a) Ibid. §. 13.

b) Ibid. §. 14.

kann er, so lang diese Ehe bestehet, sich mit keiner andern Person verehlichen. a) *)

§. 296.

Wenn daher verehlicht gewesene Personen zu einer neuen Ehe schreiten wollen, und der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich verehlichen nicht bekannt ist, so müßen sie den Tod des vorigen Ehegatten durch einen Todtenschein, oder auf eine andere rechtmässige Art beweisen. Ausser dem sind sie zur Ehe nicht zuzulassen. b)

§. 297.

Das fünfte Ehehinderniß ist die Blutsverwandtschaft. Diese ist entweder in auf oder absteigender Linie, oder in der Seiten Linie. In der auf und absteigenden Linie ist diese Unfähigkeit immer

a) Ibid. §. 15.

*) Nach der Analogie des §. 111. d. H. sollte auch die Verehlichung einer Wittwe so lang nicht gestattet werden, bis kein Zweifel mehr über die Schwangerschaft aus der ersten Ehe entstehen kann.

b) Ibid. §. 16.

mer während. In der Seiten Linie ist die Ehe nach dem canonischen Rechte bis in vierten Grad ungiltig. Zur Bestimmung aber des Grades hat man wider das römische Recht die Regel festgesetzt. Zween Seitenverwandte sind in dem nämlichen Grade einander verwandt, in welchem einer derselben von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernet ist, wenn beede gleich entfernt sind: oder in welchen einem entferntere mit dem gemeinschaftlichen Stammen verwandt ist. Dieses Ehehinderniß ist nach öst. Gesetze auf den zweyten Grad nach der canonischen Berechnung eingeschränkt worden; und damit Niemanden ein Zweifel erregt werden könne, sind die Seitenverwandten zwischen denen keine Ehe statt hat, ausdrücklich benennet; nämlich: zwischen Bruder und Schwester; Bruder, und seines Bruders oder Schwester Tochter; Schwester und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohn; und zwischen den Geschwisterkindern. a) *)

a) Ibid. §. 17.

*) In Rücksicht der Juden ist das Ehehinderniß zwischen Geschwisterkindern aufgehoben; und erstreckt sich selbes nur

§. 298.

Die Blutsverwandten sind entweder einbändig, oder zweybändig, je nachdem sie nur den Vater, oder die Mutter gemeinschaftlich; oder aber eben denselben Vater, und eben dieselbe Mutter haben; ferner aus ehlich, oder unehelicher Erzeugung verwanndt; in allen dreyen Fällen ist die Verwandschaft eine Hinderniß der Ehe; a) nur muß die Verwandtschaft aus unehelicher Erzeugung zuerst bewiesen seyn, weil der Vater oft ungewiß ist.

§. 299.

Das sechste Hinderniß ist die Schwägerschaft zwischen dem Manne, und den Verwandten seines Weibes; dann zwischen dem Weibe, und den Verwandten ihres Mannes ebenfalls bis in den zweyten Grad mit eingerechnet: b) auch hier wird kein Unter-

---

auf Bruder und Schwester; dann Schwester und einen Sohn oder Enkel ihtes Bruders, oder Schwester. Hofd. v. 18. Febr. 1791.

a) Ibid. §. 18.

b) Ibid. §. 19.

Unterschied gemacht, ob die Verwandtschaft einbändig, oder zweybändig; aus ehlicher, oder unehlicher Erzeugung entsprenge. *)

§. 300.

Wenn Jemand eine Person heurathen will, die im ersten; oder zweyten Grade mit ihm verwandt, oder verschwägert ist, muß er bey dem Landesfürsten um Dispensazion ansuchen, in dem Gesuche, die erheblichen Ursachen, welche die Ehe räthlich machen, anbringen, und dann der darüber ergehenden Anordnung nachleben. a)

*) Bey den Juden erstreckt sich dieß Ehehinderniß nur auf die zunächst verschwägerten Personen. Der Mann ist nicht befugt eine Verwandte seines Weibes in auf und absteigender Linie, noch die Schwester seines Weibes zu heurathen. Das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf und absteigender Linie, ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von dem Bruder oder Schwester ihres Mannes zur Ehe zu nehmen; nur, wenn wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester räthlich machen, wird dem Manne erlaubt die Dispensazion dazu bey der politischen Stelle anzusuchen. Hofd. v. 18. Febr. 1791. §. 1.

a) Ibid. §. 20.

§. 301.

Das siebente Ehehinderniß ist die gewaltsame Entführung. Wenn Jemand eine Weibsperson Gewaltsamerweise entführt, so kann er mit ihr keine giltige Ehe schließen; denn die rechtliche Vermuthung ist: er habe der Weibsperson Zwang angelegt, ausser welchem sie die Einwilligung zur Ehe nicht würde gegeben haben: diese Vermuthung verschwindet aber, wenn die Weibsperson ausser der Gewalt des Entführers ihn zu Heurathen einwilliget. a) *)

§. 302.

Das achte Ehehinderniß ist der Ehebruch. Ein Ehebrecher, und Ehebrecherin sind unfähig mit einander eine giltige Ehe zu schließen, wofern der begangene Ehebruch noch vor der geschlossenen Ehe gericht-

---

a) Ibid. §. 21.

*) Ausser die Weibsperson wäre Minderjährig; denn da würde nebst ihrer Einwilligung, auch jene des Vaters, Großvaters ꝛc. zur Giltigkeit der Ehe gefordert.

gerichtlich erwiesen worden; a) *) wird der Beweis erst nach der Ehe hergestellet, so schadet er der Giltigkeit nicht mehr.

§. 303.

Das neunte Ehehinderniß ist der Gattenmord. Wenn also ein Ehegatte den andern in der Absicht, sich mit einer dritten Person zu verehlichen, oder eine dritte Person in der Absicht sich mit dem überlebenden Gatten zu verehlichen, einen Gatten entweder selbst unmittelbar, oder auch durch einen andern mittelbar ermordet; so kann zwischen diesen Per-

---

a) Ibid. §. 22.

*) Unter dem Ausdrucke gerichtlich erwiesen worden: scheint mir nicht nur der Beweis vor dem Richter der streitigen Gerichtsbarkeit, oder das darauf erfolgte Urtheil; sondern auch der Beweis vor der politischen Obrigkeit, oder der darauf erlassene Bescheid verstanden zu werden. Denn da der Ehebruch bey uns ein politisches Verbrechen ist, über welches auf Verlangen der beleidigten Parthey die Untersuchung vorgenommen werden muß G. über V. u. St. 2ter. Theil §. 48. so muß der bey der politischen Behörde angebrachte Beweis die nämliche Wirkung haben, wie jener.

Personen keine giltige Ehe eingegangen werden. Die Ermordung mag mit beydseitiger Einwilligung, oder auch ohne Wissen, und Willen des andern Theils verübt worden seyn. a)

§. 304.

Das zehente Hinderniß betrift die Militarpersonen, worunter nicht nur Soldaten, die in wirklichen Kriegsdiensten stehen; sondern auch Beurlaubte, und sonst in Militarspflichten stehende Personen begriffen werden; Diese sind nicht befugt ohne schriftlicher Erlaubniß des Regiments, Korps, oder ihrer sonstigen Obrigkeit sich zuverehlichen; sollte es dennoch geschehen; so ist nicht nur die Ehe ungiltig, sondern der Pfarrer, Pastor, oder Pope, welche die Militarpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet hat, nach Beschaffenheit der Umstände zubestrafen. b)

§. 305.

---

a) Ibid. §. 23.

b) Ibid. §. 24.

§. 305.

Das eilfte Ehehinderniß sind die feyerlichen Gelübde, und die höhern Weyhungen. Unter den feyerlichen Gelübden verstehet man jenes Keuschheitsgelübde, welches entweder durch die Profeß in einem approbirten Regularorden, oder durch Hinzukunft der höhern Weyhungen solennisiret worden ist; unter den höhern Weyhungen aber: das Subdiakonat, Diakonat, und Priesterthum. In Rücksicht dieser Hindernisse hat es das bürgerliche Gesetz bey dem bestehenden canonischen Rechte belassen. a) Daher ist jeder Ordensmann, der Profeß abgelegt, und jeder Weltgeistliche, der die höhern Weyhungen genommen hat, unfähig eine giltige Ehe einzugehen.

§. 306.

Doch ist zwischen den feyerlichen Gelübden, und höhern Weyhungen noch der Unterschied, daß die feyerlichen Gelübde, worunter die Ordensgelübde, und das bey Annehmung der höhern Weyhungen frey-

a) Ibid. §. 25.

freywillig abgelegte Keuschheitsgelübde verstanden werden, nicht nur die einzugehende Ehe ungiltig machen, sondern auch eine schon eingegangene, aber noch nicht consumirte Ehe vom Bande trennen; die höhern Weyhungen aber, wenn sie ohne ausdrücklichem, und freywilligem Keuschheitsgelübde genommen worden, die einzugehende Ehe zwar ungiltig machen, jene aber, welche schon vor Annehmung der höhern Weyhungen geschlossen worden, von dem Ehebande nicht trennen. *)

§. 307.

Die Ehe ist ein Vertrag, wodurch eine ledige Manns und Weibsperson sich verbinden in eine Gemein-

---

*) In Rücksicht der nicht unirten Griechen ist hier eine Ausnahm zu machen; denn da bey ihnen weder die Ordensgelübde, noch die höhern Weyhungen ein trennendes Ehehinderniß sind; kann sich so wohl der Ordensmann, als auch der Weltpriester giltig verheurathen, doch muß jener seinen Ordens, dieser den geistlichen Stand, und seine Pfründe verlassen. Samuel Klein de Szaad. Diss. can. dic. matr. juxta disciplinam ecclesiæ orientalis §. XLVI. — L.

meinschaft zutreten um Kinder zu erzeigen, zu erziehen, und der mit dem Ehestande verbundenen Rechte zu geniessen. a)

§. 308.

Das zwölfte Ehehinderniß ist Mangel an Einwilligung. Denn da die Ehe ein Vertrag ist, dessen Giltigkeit nur von beyderseitiger Einwilligung entstehen kann; so muß all dasjenige die Ehe ungiltig machen, was der beyderseitigen Einwilligung entgegen steht, als da sind. 1tens Mangel an Vernunft. 2tens Irrthum, und 3tens Gewalt.

§. 309.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, kann weder den Endzweck, noch die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, folglich auch in sie nicht einwilligen, oder eine giltige Ehe schliessen; ausser er hätte heitere Zwischenstunden, in welchen er diese Rechte, und Verbindlichkeiten einsehen,

a) Ibid. §. 25.

hen könnte; welches aber immer sehr schwer zubeweisen, und dabey immer zu fürchten ist; er werde die Verbindlichkeiten nicht erfüllen, wenn die heiteren Stunden vorüber sind. Stumme und Taube sind nicht unfähig eine Ehe zu schließen, wenn sie die Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können. a) Weil bey diesen der Gebrauch der Vernunft vermuthet wird; ob zwar diese Vermuthung bey jenen die von Geburt aus taub und stumm zugleich waren, sehr schwankend ist, und daher aus Umständen entnommen werden muß, ob sie den Gebrauch der Vernunft haben, oder nicht?

§. 310.

Nichts ist der Einwilligung zu einer Sache mehr entgegen als Irrthum, weil der Gegenstand der Einwilligung gänzlich verfehlet wird; indessen ist nicht jeder Irrthum ein Ehehinderniß; man muß zwischen einem wesentlichen, und dem Irrthume in einer Eigenschaft, oder Nebensache wohl unterscheiden.

§. 311.

---

a) Ibid. §. 28.

§. 311.

Ein wesentlicher Irrthum ist, wenn in der Person, mit welcher man sich verehlichet, geir. ret worden ist; ein Beyspiel von so einem Irrthume liefert uns das A. T. wo Lya statt Rachel dem Jakob beygelegt worden. In Nebensachen unterläuft ein Irrthum, wenn man eine Person wegen einer Eigenschaft heurathet, die sie nicht hat; und in diesem Falle ist zu unterscheiden, ob die Eigenschaft, die Wesenheit der Person ändere oder nicht? ändert sie die Wesenheit der Person, so macht der Irrthum auch in Nebensachen die Ehe nngiltig. Z. B. Ein Vater erkläret sich für seine Tochter, daß er selbe dem erstgebohrnen Sohne eines Majoratgutsbesitzers zur Ehe geben wolle, nach der Heuerrath zeigt sichs aber, daß er der Zweytgebohrne seye; da kann die Ehe als nichtig erkläret werden, weil der Irrthum wesentlich ist; indem die Eigenschaft des Zweytgebohrnen die Wesenheit der Erstgeburt ändert.

§. 312.

Aendert aber die Eigenschaft, in welcher geirret wird, die Wesenheit der Person nicht; so bleibt

ungs-

ungeachtet des Irrthums die Ehe dennoch giltig; z. B. wenn Jemand eine Person heurathet, weil er sie für reich hält; so gilt die Ehe, wenn sie auch nicht reich wäre; ausser er hätte die Nebensache zur ausdrücklichen Bedingniß gesetzt; z. B. Wenn du 12000. Gulden hast, so heurathe ich dich; und die zu verehlichende Person, hätte die Eigenschaft betrüglicher Weise vorgegeben. a)

§. 313.

Zum Irrthume wird nach österreichischen Gesetzen auch gerechnet, wenn Jemand eine Person geehlichet hat, die zur Zeit der ehelichen Verbindung von einem Dritten wirklich schwanger war, und selber von der Schwangerschaft vorher nichts gewußt; sondern sie erst nach geschlossener Ehe entdecket hat. Doch muß der Mann, sogleich, als er die Schwangerschaft entdecket, die Anzeige bey Gericht machen, und beweisen, daß er ehe davon nicht gewußt habe. b) *)

§. 314.

---

a) Ibidem §. 29.

b) Ibidem §. 30.

*) Ob dieses Hinderniß sich auch auf den Fall erstrecke, wenn Jemand eine Person heurathet, von der er nicht wußte, daß

§. 314.

Eben so ist die Ehe ungiltig; wenn die Einwilligung dazu durch Furcht und Zwang erpreßt worden ist, und die Furcht so beschaffen war, daß die Person, welcher sie eingejagt worden, nicht widerstehen konnte; indem die Eheverträge freywillig eingegangen werden müßen. a)

§. 315.

Die Giltigkeit der aus Irrthume oder Furcht eingegangenen Ehe kann aber nur der Theil anstreiten, der in Irrthum versetzt, oder dem Furcht eingejagt worden ist; nicht aber der schuldige Theil, weil die-

---

ste schon iemals entbunden worden, und es nach der Ehe erfährt? Ant. nein. Die Ursache liegt in dem Endzwecke der Ehe, nämlich in Erzeugung der Kinder, welche gleich nach geschlossener Ehe von dem Manne nicht kann erreichet werden, wenn er eine Person ehlicht, die von einem Dritten wirklich schwanger ist; doch aber gleich erreicht werden kann, wenn die Verheurathete auch schon iemals entbunden worden.

a) Ibid. §. 31.

ser seine Einwilligung zum Ehekontrakte schon gegeben hat; und selbst der beschwerte Theil ist mit seiner Beschwerde nicht mehr zu hören, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder abgelegter Furcht entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, durch freywillig fortgesetzte ehliche Beywohnung, die Einwilligung erneuert hat. a)

§. 316.

Das dreyzehnte Ehehinderniß ist, wenn die Ehe nicht in Gegenwart des Pfarrers bey den Katholiken, des Pastors bey den Protestanten, des Popen bey den nicht unirten Griechen, und des Rabiners bey den Juden, in dessen Pfarre oder Sprengels die Brautleute wohnen, und in Beyseyn zweyer Zeugen geschlossen wird; doch kann der rechtmässige Pfarrer, Pastor, Pope, oder Rabiner statt seiner einem andern Geistlichen die Vollmacht geben; um in seinem Namen bey Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn. b) *)

§. 317.

---

a) Ibid. §. 32.

b) Ibid. §. 33.

*) Dieß Hinderniß ist also das nämliche, wie es im canonischen Rechte, und durch das Tridentinum festgesetzt worden, mit

§. 317.

Wenn die Brautleute unter verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, so gilt es gleich, ob die Ehe von dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen, oder Rabiner der Braut geschlossen werde. a) *)

§. 318.

Das vierzehnte Ehehinderniß ist der Mangel des dreymaligen Aufgebots, oder Verkündigung. Jede Ehe bevor sie geschlossen wird, muß in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonn-

dem einzigen Unterschiede, daß nach dem Tridentinum entweder der Bischoff, Pfarrer, oder dessen Bevollmächtigter das Brautpaar trauen, bey uns aber auch der Bischoff ohne Vollmacht des Pfarrers sie nicht giltig zusammen geben kann.

a) Ibid. §. 34.

*) Dieß gilt aber nur, wenn die Brautleute einerley Religion sind; Ist eines davon katholisch, das Andere nicht: so muß sie der katholische Pfarrer trauen, weil der Katholik das Rechte zum Genuße des Sakrameutes hat, das ihm ein akatholischer Priester nicht ausspenden kann.

tage, oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sich sonst das Volk in großer Menge versammelt, öffentlich aufgeboten, oder verkündet werden; welches darinne bestehet, daß die Brautleute mit Tauf und Geschlechtsnamen genennet, auch ihr Geburtsort und Stand angezeiget, und das Aufgebot noch an zween folgenden Sonn- oder Feyertägen wiederhohlet werde; dieß geschieht zu dem Ende, damit jeder, welchem ein dieser Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt ist, Zeit genug habe selbes zuentdecken, und die priesterliche Einsegnung zu hindern. a)

§. 319.

Wenn die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke gehören; so muß das dreymalige Aufgebot in beyder Pfarre geschehen; und hält sich eines oder auch beyde der Brautleute noch nicht sechs Wochen in der Pfarre auf, in welcher sie wohnen, so muß das Aufgebot auch noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welcher sie vor dem gestanden; daher

kann

---

a) Ibid. §. 35.

kann es Fälle geben, daß die Ehe in drey, auch vier Pfarren verkündiget werden muß. a)

§. 320.

Wenn ausserordentliche Fälle eintretten, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann um Nachsicht des dreymaligen Aufgebots angesucht werden. b) *) Diese Nachsicht muß in ganz Breisgau bey der Landesstelle zu Freyburg, in den übrigen oberämtlichen Bezirken aber bey den betreffenden k. k. Oberämtern angesucht werden. c) Als welchen das Befugniß eingeräumt worden, in solchen Fällen zu dispensiren. Wird in allen drey Aufgeboten dispensirt, so soll die politische Stelle von den Brautleuten bevor den Eid abnehmen: daß sie sich keines

---

a) Ibid. §. 36.

b) Ibid. §. 37.

*) Z. B. wenn Jemand wegen wichtigen Staatsgeschäften verreisen müßte, der im Begriffe stehet sich zu verehlichen, und die Zeit der dreymaligen Verkündigung nicht abwarten könnte.

c) Hofd v. 13. Dez. 1787. und 14. Febr. 1788.

nach dem Gesetz bestehenden Ehehindernißes bewußt seyen. a) Durch diesen Eid wird die Absicht, welche das Gesetz bey der dreymaligen Verkündigung hat, einiger massen erreicht, weil es nicht zu vermuthen, daß Personen, die sich eines Ehehindernißes bewußt wären, den Eid ablegen würden. Wird aber die Dispensazion nur so gegeben, daß die Brautleute wenigstens einmal verkündet werden müßen, so ist ihnen kein Eid abzunehmen. b)

§. 321.

Da die Ehe ohne dreymaligem Aufgebote, oder darüber erhaltener Dispensazion ungiltig ist, soll in Fällen, wo das Aufgebot in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, kein Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabiner die Brautleute trauen, ohne sich bevor das Zeugniß der geschehenen Verkündigung, oder die erhaltene Dispensazion, oder, wenn es eine Militarsperson betrift, die schriftliche Erlaubniß des Regiments

---

a) Hofd. v. 29. März. 1785.

b) Hofd. v. 6. Juny 1785.

ments, Korps, oder vorgesetzten Obrigkeit geben zu lassen, und dieß zwar unter schwerer Strafe. a)

§. 322.

Jeder Pfarrer, Pastor, Pope, oder Rabiner soll ein ordentliches Trauungsbuch führen; in dieses sind alle in seiner Pfarre geschlossene Ehen einzutragen, die Trauung mag von ihm selbst, oder von einem andern dazu Bevollmächtigten; in seiner eigenen, oder mit seiner Bewilligung in einer fremden Pfarre geschehen seyn; die Brautleute müßen mit Tauf und Geschlechtsnamen und ihrem Stande; und eben so die Zeugen in besondern Rubriken; wie auch die Zeit und der Ort der geschehenen Ehlichung, vom Pfarrer eingetragen, und von ihm, oder demjenigen, der zur Trauung bevollmächtigt war, unterfertigt werden; damit jeder über die Ehe, und Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehender Zweifel daraus gehoben werden könne. b)

---

a) Ibid. §. 38.

b) Ibid. §. 39.

§. 323.

Die Ehe kann auch durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden; doch ist ihm nicht erlaubt, ausser der Schadloshaltung, wenn er des Geschäftes wegen Auslagen gehabt hätte, *) weder vor, noch nach der Ehe etwas für seine Mühe zufordern; auch damals nicht, wenn wirklich auf den Fall der Heurath, etwas ausdrücklich wäre versprochen worden; so ein Versprechen ist durch das Gesetz ungiltig erkläret worden, vermuthlich aus der Ursache, daß der Unterhändler ein Gewinnes wegen sich nicht einer Arglist oder anderer unerlaubter Mittel bediene, Heurathen zu stiften, die unglükliche Folgen nach sich ziehen; und wenn dem Unterhändler schon etwas für seine Unterhandlung gegeben worden; so kann das Gegebene vor, oder nach der Heurath, und zwar binnen einen Jahre von der geschlossenen Ehe anzurechnen, zurückgefordert werden; Ausgenommen der Unterhändler, oder Bevollmächtigte könnte erweisen, daß ihm das Ge-

gegebene

*) Z. B. Er hat eine Reise unternehmen müßen, so kann er die Schadloshaltung der Reisekösten verlangen.

gebene ohne Rücksicht, ob die Heurath erfolgen werde, oder nicht, freywillig geschenket worden. a)

§. 324.

Wird aber dem Unterhändler erst nach erfolgter Heurath aus freywilliger Erkenntlichkeit was versprochen, oder gegeben; so ist es ein Geschenk, und hat die Giltigkeit, die es von Rechtswegen haben kann: *) weil hier der Grund des Gesetzes wegfällt, nämlich; damit keine unglückliche Ehen gestiftet werden. Jedoch muß das Geschenk freywillig ohne Zunöthigung oder Arglist des Unterhändlers geschehen; widrigenfalls könnte der Schenker nicht nur das Gegebene zurückfordern; sondern der Unterhändler wäre auch nach Beschaffenheit der Umstände noch zu bestrafen. b)

§. 325.

---

a) Ibid. §. 40.

*) Wenn also das Geschenk 500. Solidos überstieg, könnte sich die Schenkung nur bis auf diese erstrecken.

b) Ibid. §. 41.

§. 325.

So bald der Ehevertrag ordentlich geschlossen worden, nehmen die beyderseitigen Rechte und Pflichten ihren Anfang. a)

§. 326.

Die hauptsächlichste und wesentlichste Pflicht der Eheleute ist die eheliche Beywohnung; wenn nun ein Ehetheil wegen Unvermögenheit diese Pflicht nicht erfüllen könnte, so hat der benachtheiligte Gatte das Recht Beschwerde anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungiltig erkläret werde. b) Diese Beschwerde muß bey dem k. k. Landrechte angebracht, und entschieden werden; welches aber nie von Amtswegen, sondern allzeit nur auf die eingereichte Beschwerde des benachtheiligten Ehegatten verfahren darf. c)

§. 327.

---

a.) Ibid. §. 42.

b.) Ibid. §. 43.

c) Hofd. v. 22. Febr. 1791. §. 2.

§. 327.

Bey einer solchen Beschwerde darf sich das Landrecht nie mit dem Geständniß desjenigen begnügen, wider den die Beschwerde geführet wird; weil es sonst in der Willkühr der Eheleute stünde eine Unvermögenheit vorzugeben, damit sie von einander getrennet sich mit Jemanden andern verheurathen könnten; sondern es muß der Beweis allemal nach Verschiedenheit der Personen durch Kunstverständige; nämlich durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Hebammen gemacht werden. a)

§. 328.

Das fünfzehnte Ehehinderniß ist also die Unvermögenheit der ehelichen Pflicht. Doch ist nicht jede Unvermögenheit ein Hinderniß; Die Unvermögenheit ist 1tens entweder immerwährend, wenn sie nicht mehr gehoben werden kann, sie mag überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn; oder sie ist

zeit-

a) Ibid. §. 44.

zeitlich, wenn sie durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann. 2tens Ist sie entweder schon zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, oder erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursacht worden. Wird nun erwiesen, daß die Unvermögenheit immerwährend, und schon vor der Ehe vorhanden war, so muß die Ehe als ungiltig erkläret werden; ist es aber zweifelhaft, ob die Unvermögenheit immerwährend, oder zeitlich seye; so muß der Bescheid gegeben werden, daß die Eheleute noch 3. Jahre beysammen wohnen; dauert nach deren Verlauf die Unvermögenheit noch fort, so kann der benachtheiligte Gatte die Beschwerde wiederhohlen, worauf die Ehe getrennet werden muß. a)

§. 329.

Ist aber die Unvermögenheit nur zeitlich, oder auch immerwährend, doch erst nach geschlossener Ehe durch

---

a) Ibid. §. 45.

durch Krankheit, oder einem andern Zufall entstanden; so ist der Beschwerdeführer abzuweisen. a)

§. 330.

Ob zwar die eheliche Gesellschaft der Natur nach eine gleiche Gesellschaft zu seyn scheinet, so ist doch nach unserm Gesetze der Mann das Haupt dieser Gesellschaft, und hat das Recht die Handlungen des Weibes, in soweit sie den Endzweck der ehlichen Gesellschaft betreffen, nach Vernunft, Anständigkeit, und Billigkeit zu leiten; dagegen liegt ihm auch ob das Weib seinem Stande gemäß zu unterhalten, und sowohl gerichtlich, als ausser gerichtlich zu vertreten. a) *)

§. 331.

Kömmt der Mann seiner Pflicht, dem Weib den nöthigen Unterhalt zuverschaffen nicht nach, so

daß

---

a) Ibid. §. 46.

b) Ibid. §. 47.

*) Wenn also das Weib in einen Prozeß verwickelt wird, kann der Mann als gesetzlich Bevollmächtigter auch ohne Vollmacht derselben für sie bey Gerichte auftreten.

daß deßwegen von dem Weibe Beschwerde geführet wird, so soll der Richter schleinige Vorsehung treffen; er muß in solchem Falle ein Tagsatzung anordnen, und die Partheyen zu einem güttlichen Vergleich über den Unterhalt zu bewegen suchen; läuft dieser Versuch fruchtlos ab, so muß er den Unterhalt gerichtlich ausmessen, und hiebey das Vermögen, und den Stand des Mannes zum Maaßstabe nehmen. a)

§. 332.

Das Weib erlangt das Recht den Namen, und das Wappen des Mannes zu führen, und wird nach seinem Stande aller seiner Ehren, und Vorzüge theilhaftig; *) kann von ihm auch den Unterhalt, und sowohl gerichtlich, als aussergerichtliche Vertrettung verlangen; dagegen ist des Weibes Schuldigkeit dem Wohnsitze des Mannes zu folgen, und demselben nach Verschiedenheit des Standes in seinem Nahrungs-

---

a) Ibid. §. 48.

*) Wenn daher ein Bürgermädchen einen Adelichen heurathet, so steht sie auch unter der Gerichtbarkeit ihres adelichen Mannes.

rungsstande Hilfe zu leisten, und bey Erziehung der Kinder, und Besorgung des Hauswesens nach Kräften beyzustehen. a)

§. 333.

Die übrigen Rechte, die den Eheleuten wechselseitig zustehen, erhalten die gesetzliche Bestimmung dort, wo über die Gegenstände, welche sie betreffen, insbesondere nach österreichischem Rechte gehandelt wird. b)

§. 334.

Wenn Ehen geschlossen werden, wird gemeiniglich ein Heurathgut, und eine Widerlage bedungen; das Heurathgut ist, was das Weib ihrem Manne mitbringt, oder Jemand anderer in ihrem Namen hergiebt, um die ehelichen Beschwerden zu bestreiten; und in Rücksicht der Frage, wer das Heurathgut zu bestimmen habe? muß unterschieden werden, ob die Braut großjährig, oder minderjährig seye. Ist

sie

---

a) Ibid. §. 49.

b) Ibid. §. 50.

sie großjährig, und hat eigenes Vermögen, so kann sie bestimmen was und wie viel sie dem Manne zubringen will. Ist sie aber Minderjährig, und hat eigenes Vermögen, so bestimmt es der Vormund mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde. Lebt aber der Vater, oder Großvater der Braut noch, und hat ihr Vermögen als gesetzlicher Vormund in seiner Verwaltung, so bestimmt dieser es, aber auch mit gerichtlicher Begnehmigung; wobey immer auf das Vermögen der Braut, und den Stand des Bräutigams Rücksicht genommen werden muß. a) *)

§. 335.

Hat aber die Braut kein eigenes Vermögen ein anständiges Heuerrathgut zu geben, so sind jene Personen verbunden, welche ihr den Unterhalt zu verschaffen schuldig sind, weil das Heuerrathgut eigentlich der Ersatz für die Verbindlichkeit sie zu nähren ist.

---

a) Ibid. §. 51.

*) Hieraus folgt, daß, wenn die Braut eigenes Vermögen hat, weder der Vater noch sonst Jemand ihr ein Heuerrathgut zu geben schuldig seye.

ist. Diese Personen sind 1tens der Vater; ist dieser entweder gestorben, oder unvermögend ein Heuerrathgut zu geben. 2tens Die Mutter; ist auch diese nicht im Stande. 3tens Die Großeltern väterlicher Seite; und bey deren Unvermögenheit die Großeltern mütterlicher Seite. Jedoch ist die Mutter, und die Großeltern sowohl väterlich, als mütterlicher Seite nur damals dazu verbunden, wenn die Tochter, oder Enkelinn die Einwilligung zur Ehe bey ihnen eingehohlet hat; wenn sie also wider den Willen der Mutter, und Großeltern sich verheuerrathet, sind diese zu einem Heuerrathsgute nicht verbunden. a)

§. 336.

Von der Regel, daß die Eltern den Töchtern ein Heuerrahtgut zu geben schuldig sind, hat das Gesetz mehrere Ausnahmen gemacht; die 1te ist, wenn die Eltern aus gesetzmässigen Ursachen von der Verbindlichkeit enthoben so sind den Kindern den Unterhalt zu verschaffen, sind sie auch von der Verbindlichkeit eines Heuerrathguts befreyet. 2tens

a) Ibid. §. 52.

Wenn durch das Heuerrathgut entweder sie selbst, oder die noch übrigen Kinder am Unterhalte einen Abbruch leiden müßten. 3tens Wenn die Eltern ihrer Tochter, oder die Großeltern ihrer Enkelinn schon ein Heuerrathgut gegeben; oder selbe abgefertiget haben; *) wenn auch das schon Empfangene ohne ihr Verschulden, verlohren gegangen wäre. 4tens Wenn die großjährige Tochter, welche mit Rechten nach Belieben disponiren kann, sich des Heuerrathgutes ausdrücklich begeben; oder 5tens Auf die Erbschaft der Eltern Verzicht gethan hat; Denn das Heuerrathgut ist ein Theil der Erbschaft, indem es in der Regel zugetragen werden muß; hat sie nun auf die Erbschaft Verzicht gethan, so kann sie auch kein Heuerrathgut mehr fordern; eben so verhälts sichs. 6tens Wenn die Eltern der Tochter auf die Erbschaft ihrer Eltern Verzicht gethan haben; denn da nach unsern Gesetzen die Enkelinn ihre Großeltern nur Vermög

des

---

*) Z. B. Der Vater, der 12000. fl. im Vermögen hat, käm mit seinen 3 Kindern überein, daß jedes davon nach seinem Tode 4000 fl. erben solle; denn wäre die Tochter großjährig und der Vater gäb ihr die 4000. fl., so wäre sie mit ihrem Erbtheile abgefertigt.

des Vorstellungsrechtes jure repræsentationis, erbt, hat sie kein Recht mehr auf die Erbschaft der Großeltern, folglich auch bey deren Lebzeiten auf kein Heuerrathgut. a)

§. 337.

Wenn diejenige, die ein Heuerrathgut zugeben verpflichtet sind, selbes verweigern, so kann die Braut, allenfalls auch der Bräutigam, oder diejenigen, denen die Vertretung der Braut, oder des Bräutigams obliegt, gegen die Weigerden Klage führen. Der Richter muß sodann eine Tagsatzung anordnen, und den weigerden Theil in Güte zu einem Heurathgut zu bewegen trachten. Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, so muß der Richter die Gründe der Verweigerung untersuchen, findet er sie den Gesetzen gemäß z. B. daß die Eltern selbst mittellos sind, so hat er ihn von der Klage loszusprechen; findet er die Gründe nicht hinlänglich, so muß er von Amtswegen das Heuerrathsgut bestimmen, und den Weigernden zu dessen richtiger Abreichung eine Frist festsetzen; wird

a) Ibid. §. 53.

nach Verlauf dieser Frist, das Heuerrathgut nicht erleget, so kann die klagende Parthey um Exekuzion einkommen; doch stehet auch dem beklagten Theile, wenn er sich beschwert zu seyn glaubte, der Rechtszug an oberen Richter offen. a)

§. 338.

Bey Bestimmung des Heuerrathgutes hat der Richter. 1tens den Stand, und Würde der Personen; 2tens die Kräfte des Vermögens jener, die das Heuerrathgut geben sollen, zum Maaßstabe zunehmen. 3tens Muß er auch auf das Gewerbe und Vermögen des Bräutigams bedacht seyn. *) 4tens Ist auf die Anzahl der noch übrigen Kinder zu sehen, besonders wenn sie noch unversorgt sind, damit diese an ihrem Erbtheile nicht verletzt werden. 5tens Muß er noch auf andere in den Hausaufwand einfließende Umstände Acht haben; doch ist ihm nicht erlaubt eine nachtheilige

---

a) Ibid. §. 54.

*) Wenn der Bräutigam ein gemeiner Handwerker wäre, so braucht er keines so großen Heuerrathgutes, als bey einem Fabrikanten, der zu seinem Gewerbe mehr Geldes bedarf.

lige Untersuchung des Vermögens z. B. durch Inventirung vorzunehmen. a)

§. 339.

Wenn die Bestimmung des Heuerrathguts aussergerichtlich und freywillig geschieht, so hängt der Betrag von der Willkühr der Eltern, oder Großeltern ab; sollten diese aber ein zu geringes, und mit der Anständigkeit nicht übereinstimmendes Heuerrathgut geben wollen, und die Partheyen darüber nicht übereinkommen; so muß die Sache wieder vor Gerichte nach obiger Art entschieden werden. b)

§. 340.

Das Heuerrathgut kann auch während der Ehe bestimmt, oder das vorhin bestimmte vermehret werden; dieß geschieht, wenn entweder derjenige, der das Heuerrathgut gegeben hat, dessen Summe vermehret, oder wenn der Bräutigam, oder Empfänger des Heuer-

a) Ibid. §. 55.

b) Ibid. §. 56.

rathgutes die zugebrachte Summe vermehret. *) Wenn aber der Mann oder das Weib vor der Heuerrath von den Eltern oder Großeltern kein Heuerrathgut verlangt, oder mit einem geringern Heuerrathgute sich begnüget hätten, können sie nach geschlossener Ehe selbe weder um Heuerrathgut, noch um dessen Vermehrung gerichtlich belangen, weil sie gleichsam auf das Recht ein Heuerrathgut zu fordern Verzicht gethan, da sie es vor der Ehe nicht ausgeübt haben. a)

§. 341.

Jene, welche das Heuerrathgut zugeben schuldig sind, können bey dessen Bestimmung ohne Einwilligung des Bräutigams keine Bedingniße von was immer für Art hinzusetzen; weil das Gesetz ein unbedingtes Heuerrathgut fordert, und die Eltern oder Großeltern in Rücksicht dessen Schuldner sind, die

dem

*) Z. B. Es heuerrathet Jemand eine Person die ihm nur 1000. fl. zubringen kann, er legt noch 3000. fl. dazu, damit ihm 4000. fl. im Heuerrathsbriefe verschrieben werden, so sind diese 3000. fl. eine Vermehrung des Heuerrathguts, und genießen der nämlichen Rechte.

a) Ibid. §. 57.

dem Gläubiger, der hier der Bräutigam ist, kein Bedingniße vorschreiben können; willigt aber der Bräutigam ein, Bedingniße beyrücken zu lassen, so hat er auf sein Recht Verzicht gethan; aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, darf der Braut nicht zum Nachtheil gereichen, weil auch sie das Heuerrathgut fordern kann; ausser sie wäre großjährig, nnd hätte das unter solchen Bedingnißen bestimmte Heuerrathgut auf Abschlag ihres künftigen Erbtheils, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung angenommen. Ist die Braut minderjährig, und wird das Heuerrathgut aus ihren eigenen Mitteln bestimmt, so können ihr um so weniger dergleicheu Bedingniße vorgeschrieben werden; Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle dergleichen nachtheilig scheinende Bedingniße zum Vortheile der minderjährigen Braut gereichten, und dieser Vortheil ohne Beyrückung derselben nicht erhalten werden könnte; so muß darüber die gerichtliche Genehmhaltung eingehohlet werden. a)

a) Ibid. §. 78.

§. 342.

Eine großjährige Braut, oder Ehegattinn, welche aus ihrem eigenen Vermögen ein Heuerrathgut bestimmt, kann demselben nach eigenem Belieben Bedingnisse beysetzen, weil sie mit ihrem Vermögen schalten und walten kann; auch ein Dritter, der ein Heuerrathgut zugeben nicht verbunden ist, kann, wenn er eins giebt, demselben Bedingnisse und Nebenverträge beyfügen, weil so ein Heuerrathgut eine Schenkung ist; doch müßen diese Bedingnisse, und Nebenverträge gleich bey Bestimmung des Heuerrathsguts hinzugefügt werden, sonst erlangt der andere Theil ein unbedingtes Recht darauf, das ihm wider seinen Willen nicht mehr beschränkt werden kann. a)

§. 343.

Wenn einmal Bedingnisse dem Heuerrathsgute beygesetzt worden sind, können sie zum Schaden eines Dritten von den Eheleuten nicht abgeändert werden z. B. ein Dritter hätte aus freyem Willen ein Heuer-

rath-

---

a) Ibidem §. 59.

rathgut gegeben, mit dem Bedingniß, daß, wenn die Ehe auf was immer für eine Art aufgelöset werden sollte, das gegebene Heuerrathgut ihm wieder an heim fallen solle; dieß Bedingniß können nach der Hand die Eheleute nicht ändern: a) wenn es aber den Vortheil eins der Eheleuten selbst beträf, da sind sie befugt, falls sie mit ihrem Vermögen disponiren können, sich die Bedingnisse wechselseitig nachzulassen, es mögen selbe von den Eltern, Vormündern, oder einem Dritten beygefügt worden seyn. b)

§. 344.

Die Erlegung des Heuerrathgutes wird entweder auf eine bestimmte Zeit versprochen, oder nicht; ist eine gewisse Zeit bedungen worden; so kann selbes vor Verlauf dieser Frist nicht gefordert werden; ist aber keine Frist ausgedungen, so sollte es vermög der Natur der Sache gleich nach der Verehlichung erlegt werden; allein das Gesetz hat dem Versprecher des Heuerrathsgutes eine Frist von sechs Wochen zugestanden,

a) Hofd. v. 5. Nov. 1789.

b) Ibidem §. 60.

standen; ist nun entweder die bedungene, oder gesetzmässige Frist verstrichen, so kann das Heuerrathgut gerichtlich, und aussergerichtlich, verlangt, und eingehoben werden, und zwar mit den verfallenen Zinsen und Nutzungen; doch mit dem Unterschiede, daß die Zinse von jenem Heuerrathgute, für dessen Erlegung eine gewisse Frist bedungen worden, erst von Verlauf dieser Frist; bey welchem keine Frist bedungen worden, vom Tage der geschlossenen Ehe verlangt werden können; denn ob zwar für diesen Fall das Gesetz den Versprecher begünstiget, daß es ihm eine Zahlungsfrist von 6. Wochen gestattet, so will es doch den Bräutigam nicht beschweren, der die Lasten der Ehe vom ersten Tage an zu tragen hat. a)

§. 345.

Gegen die Eltern, und Großeltern kann das Heuerrathgut nur unter der Beschränkung eingeklagt werden, daß sie selbst dem Nothstande nicht ausgesetzt werden; wenn z. B. der Vater ein Heuerrath-

gut

a) Ibid. §. 61.

gut von 1000 fl. versprochen hat, während der bedungenen, oder gesetzlichen Zahlungsfrist aber durch ein Unglück in den Stand gesetzet wird, daß er die 1000. fl. ohne selbst Noth zu leiden nicht zahlen kann, so gebührt ihm die Rechtswohlthat, daß er nicht bis auf den letzten Heller exequiret werden darf, *) und da muß der Richter nur in soweit ihn zu Erlegung des Heuerrathguts verurtheiln, als es sein Nahrungsstand erlaubt; einem Dritten aber gebührt diese Rechtswohlthat nicht, ausser er hat das Heueerrathsgut aus bloser Freygebigkeit versprochen. a) **)

§. 346.

Der Mann erwirbt an dem übergebenen Heuerathgute manchmal das volle Eigenthum, manchmal nur

*) Er hat also das römische beneficium competentiæ.

a) Ibid. §. 62.

**) Ein Dritter ist nie zum Heuerrathgute verbunden, folglich giebt er es immer aus Freygebigkeit. Ist also diese Clausel des Gesetzes unnütz? Ant. Nein. Es kann geschehen, daß ein Dritter dem Mädchen ein Heuerrathgut aus Dankbarkeit verspricht, und dann ist es nicht bloße Freygebigkeit.

nur die Nutznießung; das volle Eigenthum erwirbt er, wenn 1. das Heuerrathgut in verzehrbaren Sachen bestehet, die durch den Gebrauch verzehret, und durch Gewicht, Zahl, oder Maaß gegeben werden, als da sind Geld, Getraide, Wein u. s. w. 2tens Wenn es eine Schuldforderung ist, deren Schuldschein dem Bräutigam übergeben wird; 3tens Wenn es zu einem gewissen Werthe angeschlagen worden ist, es mag selbes in beweglichen, oder unbeweglichen Gute bestehen; z. B. es wird ein Haus zum Heuerrathgute gegeben und um 6000. fl. angeschlagen.

§. 347.

Weil also der Mann in diesen Fällen der vollkommene Eigenthümer des Heuerrathgutes wird, so kann er 1tens mit selben frey schalten, und walten, selbes auf alle Art benutzen, auch verpfänden, und veräussern; doch muß er 2tens alle auf selbes gemachte Auslagen bestreiten; *) alle Gefahr, und

allen

*) Z. B. Wenn ein unbewegliches Gut schätzungsweise ihm zum Heuerrathsgut gegeben ist, muß er alle darauf haftende Steuer und Abgaben, auch Anbauungskösten auf sich nehmen.

allen Schaden tragen; *) und 3tens ist er nach aufgelößter Ehe nicht mehr verbunden die nämliche Sache, die er empfangen, sondern nur eben soviel in der nämlichen Güte, und Eigenschaft zurückzustellen; oder wenn ein unbewegliches Gut Schätzungsweise gegeben worden, nur den angeschlagenen Werth zurückzugeben. a)

§. 348.

Wenn das Weib ihrem Manne bewegliche Güter, als Fahrniße ohne einen bestimmten Schätzungswerth zum Heuerrathgute mitgebracht hat; so kann sie nach aufgelößter Ehe selbe, wofern sie bey dem Manne, oder dessen Erben vorhanden sind, wie sie sich damals befinden, zurücknehmen. Hätte sie aber der Mann während der Ehe veräussert, so kann sie selbe von einem Dritten nicht zurückfordern, sondern nur von dem Manne, oder dessen Erben den Werth ver-

*) Wenn daher das in Geld gegebene Heuerrathgut gestohlen, die verzehrbare Sachen verdorben würden, fällt der Schaden blos auf den Mann als den Eigenthümer.

a) Ibid. §. 63.

verlangen, den sie zur Zeit der Veräusserung gehabt haben. a) *)

§. 349.

Die Nutznießung des Heuerrathguts erwirbt der Mann damals, wenn ihm das Weib entweder ein liegendes Gut; oder ein auf einem liegenden Gute haftendes Recht zum Heuerrathgute bringt, ohne daß selbes auf einem gewissen Werth angeschlagen worden; in diesem Falle bleibt das Eigenthum bey dem Weibe, oder bey demjenigen, der das Heuerrathgut gegeben, und sich das Eigenthum vorbehalten hat. b)

§. 350

---

a) Ibid. §. 64.

*) Aus eben der Ursache, daß sie den Werth der veräußerten Fahrniße zurückverlangen kann, kann sie ihn auch verlangen, wenn selbe von dem Manne wären verdorben worden, und zwar nach demjenigen Werthe, den sie zur Zeit des Verderbnisses hatten; weil der Mann nur die Nutznießung und Gebrauch, keineswegs aber das Eigenthum, oder das Recht zuverderben darauf erworben hat.

b) Ibid. §. 65.

§. 350.

Vermög der Nutznießung hat der Mann während der Ehe nicht nur die Verwaltung des Heurathguts, sondern allen möglichen Nutzen, sowohl aus dem Heurrathgute selbst, als auch dem allenfalsigen Zuwachs desselben zugenießen. *) Das Eigenthum aber des Zuwachses bleibt bey dem Eigenthümer des Heurrathgutes; weil jeder Zuwachs dem Eigenthümer der Hauptsache gehört. a)

§. 351.

Weil der Mann nicht nur Nutznieſſer, sondern gesetzmässiger Verwalter des Heurrathguts ist, so ist er 1tens verbunden auf selbes allen Fleiß zu verwenden, und selbes, wenn es von einem Dritten angefochten wird, sowohl gerichtlich, als ausserge-

richtlich zu vertreten; doch mit dem Unterschiede, daß, wenn die Nutznießung allein angefochten wird, der Mann allein: wenn aber das Eigenthum angestritten

---

*) Wenn z. B. dem unbeweglichen Gute ein Stück Landes durch die Gewalt eines Flußes, per vim Fluminis, oder durch Alluvion zuwüchse.

a) Ibid. §. 66.

stritten wird, er es nicht, ausser mit Einwilligung des Eigenthümers vertretten könne. 2tens Kann er als Verwalter das Eigenthum des Heuerrathguts nicht veräussern, weil die Veräusserung ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht geschehen kann. 3tens Darf er keine Handlung unternehmen, woraus eine Verschlimmerung, oder Beschwerung des Heuerrathguts entstehen könnte; geschieht was dergleichen: so ist der Mann, oder seine Erben allen Schaden zu ersetzen schuldig. a)

§. 352.

Obwohl der Mann den Schaden, der dem Heuerrathgute, von welchem er nur die Nutznießung hat, durch seine Schuld zugestoßen, zu ersetzen verbunden ist; so hat er doch für keinen zufälligen Schaden zuhaften; und auch für jeden Aufwand, den er zu Erhaltung desselben, oder zu dessen Besserung gemacht, und erwiesen hat, bey zu Rückstellung des Heuerrathguts den Ersatz zu fordern. *) b)

§. 353.

---

a) Ibid. §. 66.

a) Ibid. §. 68.

*) Nach dem römischen Rechte wurden die Kösten in nothwendige, nützliche, und Vergnügungskosten eingetheile

§. 353.

In den Fällen, in welchen der Mann an dem Heuerrathgute das Eigenthum erwirbt, kann sich derjenige, der es giebt, die Versicherung desselben entweder im Heuerrathsbriefe selbst, oder auf andere Art, z. B. mündliche Verabredung bedingen. Doch wirkt dieses Bedingen das Pfandrecht noch nicht; weil bey uns die dinglichen Rechte, worunter auch das Pfandrecht gehöret, nur durch Uebergabe in beweglichen, durch Vormerkung in unbeweglichen Gütern erlanget wird. Es mag daher der Eigenthümer das Pfandrecht im Heuerrathsbriefe selbst, oder auf eine andere Art, entweder durch Verschreibung alles Vermögens, oder durch die Verschreibung eines besondern Guts bedungen haben, so erhält er

---

je nach dem sie um die Sache zu erhalten, oder nützlicher zu machen, oder Vergnügen zu haben gemacht worden. Auch bey uns hat diese Eintheilung noch statt; vermög welcher der Mann die nothwendigen, und nützlichen Kosten allezeit, die Kosten zum Vergnügen aber niemals fordern kann; ausgenommen wenn diese letztern vom Heuerrathsgute ohne dessen Nachtheil getrennet werden können.

es erst damals, wenn die Uebergabe einer beweglichen Sache erfolgt, oder bey unbeweglichen Sachen die Versicherungsurkunde, oder Heuerrathsbrief entweder bey der Landtafel intabuliret, oder in dem Grundbuche, und wo selbes noch nicht eingeführt ist, im Gerichtsprotokolle vorgemerket wird. a) *)

§. 354.

Wenn die Sicherstellung des Heuerrathgutes nicht gleich Anfangs geschehen ist, kann selbe das Weib auch währender Ehe in zwey Fällen nachsuchen: 1tens Wenn der Mann unbewegliche Güter besitzt; da kann der Mann, oder wer immer die Sicherstellung zu leisten verbunden ist, angehalten werden das Heuerrathgut durch eine landtäflich, oder grundbücherliche Verschreibung einer Hypothek zuversichern. 2tens Weun er zwar keine unbewegliche Güter hat, aber entweder in dem Heuerrathsbriefe,

oder

---

a) Ibid. §. 65.

*) Man könnte einwenden, also ist ein Bedingniß der Sicherstellung im Heuerrathsbriefe unnütz? Nein! sie giebt das Recht, auf ein besonderes Gut das Pfandrecht anzusuchen, das man auser diesem nicht hätte.

oder auf eine andere Art, sein ganzes Vermögen oder auch nur ein besonderes fahrendes Gut verschrieben hat; da kann das Weib das gerichtliche Pfandrecht an einem vor Gerichte nahmhaft gemachten Gute z. B. an 100. Saum Wein erwerben.*) Die gerichtliche Vormerkung aber giebt jedoch dem Weibe den Vorzug vor jenen Gläubigern nicht, die schon auf diesem Gute vor ihr das Pfandrecht erhalten haben. a)

§. 355.

Wenn sich das Weib um kein gerichtliches Unterpfand beworben hat, so gehört sie unter die Chyrographargläubiger; zur besondern Begünstigung aber

*) Dieses Sicherstellnngsgesuch ist um so nothwendiger, als bey uns das stillschweigende Pfandrecht, welches nach dem römischen Rechte so privilegiret war, daß das Weib mit ihrem Heuerrathgute allen Hypothekar Gläubigern vorgezogen würde, in Rücksicht des Heuerrathsguts gänzlich aufgehoben worden, Hofd. v. 8. März 1787. §. 4. sogar für den Fall aufgehoben worden ist, wenn auch der Mann nachdem 1. Jäner 1787. keine Sicherstellung mehr zugeben vermögend wäre.

a) Ibid, §. 70.

der Ehe ist ihr, der Vorzug vor allen blos brieflichen; oder sonst persönlichen Ansprüchen, und Forderungen zugestanden worden, so daß sie nach befriedigten Pfandgläubigern, mit dem Heuerrathgute zuerst zu befriedigen ist. a)

§. 356.

Damit sie aber dieses Vorzugs genieße, muß sie den Beweis führen, daß sie das Heuerrathgut dem Manne wirklich zugebracht habe; führt sie den Beweis gegen ihren Mann, oder seine Erben, so ist das Eingeständniß des Mannes hinlänglich; weil er sich präjudiziren kann, und die Erben an das Faktum des Erblassers gebunden sind. Wenn aber der Beweis gegen die Gläubiger des Mannes geführet werden muß, so macht das Eingeständniß des Mannes nicht einmal einen halben Beweis, auf welchen das Weib zum Erfüllungseide zugelassen werden kann; wenn daher das Weib von dieser Seite sicher seyn will, so muß sie zur Erlegung des Heuerrathguts zween Zeugen zuziehen, welche die vom Manne ausstellte

a) Ibid. §. 71.

gestellte Quittung mit unterschreiben, oder auch ohne Unterschrift die gemachte Zahlung bezeugen. a)

§. 357.

Wenn die Braut oder Eheleute mit ihrem Vermögen frey schalten, und walten können, stehet es in ihrer Willkühr die Sicherstellung des Heuerrathguts anzusuchen oder nicht; weil jeder derselben auf sein Recht Verzicht thun kann. Ist aber die Braut minderjährig, so haben die Vormünder, oder Obervormundschaft von Amtswegeu dafür zu sorgen, daß, wo der Mann unbewegliche Güter hat, binnen sechs Wochen von der Verehlichung das Heuerrathgut vorgemerket werde; verabsäumt die Vormundschaftsbehörde diese Sicherstellung, und das münderjährige Weib wird dadurch in Schaden versetzt, wenn z. B. der Mann zwischen der Zeit das Heuerrathgut verschwendet hätte; so muß sie für den Schaden haften. b) *)

---

a) Ibid. §. 72.

b) Ibid. §. 73.

*) Wenn also das Heuerrathgut erst nach erlangter Großjährigkeit des Weibes Gefahr liefe, hat die Obervormundschaft

§. 358.

Hat der Mann die freye Verwaltung seines Vermögens, so muß er die Sicherstellung selbst leisten; hat er sie noch nicht, so muß der Vater, oder Vormund, dem die Besorgung seines Vermögens obliegt, Sicherung stellen. a)

§. 359.

Wenn der Mann kein eigenes, oder kein hinlängliches Vermögen hat; so sind die Eltern, oder Großeltern schuldig es zu versichern; in sofern es ohne ihrem merklichen Nachtheil geschehen kann. b)

[§. 360.

Das Heuerrathgut wird zu Bestreitung der ehelichen Beschwerden gegeben, folglich kann es während der Ehe nicht zurückgefordert werden; wenn jedoch der Mann ein kundbarer Verschwender würde, oder

sein

---

nicht zu haften; weil es sodann ihre Sache ist, für die Sicherheit des Heuerrathguts zu sorgen.

a) Ibid. §. 74.

b) Ibid. §. 75.

sein Vermögen sonst durch Unglüksfälle in Abnahm käme; so kann das Weib, wenn sie nicht schon eine Sicherstellung des Heuerrathguts hat, selbe gerichtlich verlangen; und zwar, wenn der Mann unbewegliche Güter hat, durch Vormerkung, wenn er nur bewegliches Vermögen hat, durch Deponirung bey Gerichte. a)

§. 361.

Die **Widerlage** ist eine Vergeltung des zugebrachten Heuerrathgutes, welche sich die Braut von dem Bräutigam ausbedingt; in Rücksicht dieser soll alles wie bey dem Heuerrathgute gehalten werden; daher kann der Mann nur dann selbst die Widerlage bestimmen, wenn er die freye Verwaltung seines Vermögens hat; und weil selbe eine Vergeltung des Heuerrathguts ist, kann sie das Weib nur damals verlangen wenn sie dem Manne wirklich ein Heuerrathgut zugebracht hat. Doch kann die Widerlage mit dem Heuerrathgut in gleichem, grösern, oder auch mindern Betrage bestehen.

a) Ibid. §. 76.

§. 362.

Gleichwie aber aus freyen Willen ein Heuerrathgut ohne Widerlage, so kann auch eine Widerlage ohne Heuerrathgut gegeben werden; a) weil jedennoch die Widerlage eine Vergeltung des zugebrachten Heuerrathsgutes ist, so wird die Widerlage in dem Falle, wo kein Heuerrathgut zugebracht worden, für eine Schenkung des Mannes gehalten; und muß daher das Weib bey einem etwa ausfallenden Konkurse gegen den Mann mit der Forderung so einer Widerlage allen Gläubigern nachgesetzt werden.

§. 363.

Jenen Personen, die den Töchtern und Enklinnen ein Heuerrathgut zugeben verpflichtet sind, müßen auch ihren Söhnen und Enkeln eine Widerlage geben, wenn sie verlangt wird; diese Pflicht liegt hauptsächlich dem Vater ob, ist dieser nicht bey Leben, oder Mittellos; so ist die Mutter; in deren Abgang die Großeltern väterlicher, und dann die Großeltern müterlicher Seits dazu verbunden.

Wenn

a) Ibid. §. 77.

Wenn sie über den Betrag der Widerlage nicht übereinkommen können, stehet es den Söhnen, und Enkeln frey sich an den Richter zu wenden; welcher bey einer Tagsatzung zu einem gütlichen Vergleiche antragen, und wenn dieser nicht zu Stande käm, von Amtswegen die Widerlage bestimmen muß, doch immer mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen dessen, der die Widerlage zugeben hat, und dem sie versprochen wird, a)

§. 364.

Weil aber die Wiederlage eine Vergeltung des Heuerrathgutes ist, so folgt, daß das Weib die Uebergab derselben während der Ehe nicht fordern, noch auf die Nutznießung einen Anspruch könne. Daher bleibt der Mann, oder, derjenige, der die Widerlage versprochen hat, während der Ehe Eigenthümer, Verwalter und Nutznießer derselben.b)

§. 365.

In allen übrigen Fällen wird bey der Widerlage das nämliche beobachtet, was von dem Heuerrath-

a) Ibid. §. 78.

b) Ibid. §. 79.

rathgut verordnet ist, den einzigen Fall ausgenommen, daß obzwar das Weib mit dem Anspruche des Heuerrathguts allen Gemeingläubigern des Mannes vorgezogen wird, sie diesen Vorzug in Rücksicht der Widerlage nur so weit habe, als diese das Heuerrathgut nicht übersteigt; a) mit dem Ueberschuße kömmt sie in die Klasse derjenigen, denen was geschenkt worden ist, also in die letzte Klasse.

§. 366.

Ausser dem Heuerrathgute und der Widerlage können sich zwar die Eheleute auch mit Geschenken betrauen; allein diese Geschenke sind von andern nicht unterschieden, haben also auch keinen Vorzug. b)

§. 367.

Ausser sie wären ausdrücklich zu Vermehrung des Heuerrathgutes, oder der Widerlage gegeben worden; da genießen sie auch ohne Hypothek des persön-

a) Ibid. §. 80.

b) Ibid. §. 81.

persönlichen Vorzugrechtes vor den Gemeingläubigern des Mannes, in soweit nämlich die vermehrte Widerlage das zugebrachte Heuerrathgut nicht übersteigt; übrigens fallen dergleichen Schenkungen, wenn der beschenkte Theil vor dem Schenkenden stirbt, an den Schenkenden wider zurück. a)

§. 368.

Ausser dem Heuerrathgute, der Widerlage, und den Geschenken, welche sich die Eheleute machen, bleibt jedem Ehegatten das Eigenthum seines Vermögens, er mag selbes schon vor der Ehe gehabt, oder erst während der Ehe erworben haben; daher kann kein Theil auf das Vermögen des andern einen Anspruch machen. b)

§. 369.

Gleichwie jedem Theile sein Vermögen eigen bleibt, so gebührt auch jedem Theile die Verwaltung seines Vermögens, so das er in deren Ausübung

von

---

a) Ibid. §. 82.

b) Ibid. §. 83.

von dem andern Theile nicht gestöret werden darf. Der Mann kann sich zwar der Geschäfte seines Weibes, und der Verwaltung ihres Vermögens annehmen, in Fällen, wo keine besondere Vollmacht erfordert wird, weil er hiezu als gesetzlicher Vertreter eine stillschweigende Gewalt, und Vollmacht hat; doch ist das Weib berechtiget, der fernern Verwaltung des Mannes zu widersprechen, und solche selbst zu übernehmen. b)

§. 370.

Wenn das Weib die Verwaltung ihres Vermögens dem Mann ausdrücklich aufgetragen hat; so muß man sehen, 1tens ob sie ihm selbe auf ein unbestimmte Zeit; oder 2tens auf eine bestimmte Zeit z. B. auf 10. Jahre; oder 3tens auf immer übertragen habe; im ersten Falle kann das Weib nach Wohlgefallen die Verwaltung zurückrufen; im zweyten: erst nach Verlauf der bestimmten Frist; und im dritten erst nach aufgelößter Ehe. b)

§. 371.

---

a) Ibid. §. 84.

b) Ibid. §. 85.

§. 371.

Wenn aber das Weib eine Schmälerung ihres Vermögens wahrnähme, wegen der übeln Verwaltung ihres Mannes, und daher eine ihrem Vermögen bevorstehende Gefahr erweisen könnte; ist sie befugt auch den ausdrücklich gemachten Auftrag ihrer Verwaltung, noch vor Verlauf der bestimmten Frist zurückzuruffen. b)

§. 372.

Wo fern dem Manne nebst der Verwaltung die Nutznießung nicht zugleich überlassen worden, hat er zwar keinen Anspruch auf die Früchte zu machen, sondern ist schuldig selbe dem Weibe zu übergeben; doch ist in dem Falle zu sehen, ob sich das Weib eine jährliche Rechnung vom Manne ausdrücklich bedungen habe, oder nicht? im ersten Falle ist er die jährliche Rechnung zu leisten verpflichtet: im zweyten aber erst dazumal, wenn entweder die Verwaltung aus gegründeten Ursachen widerruffen wor-

---

a) Ibidem §. 85.

worden, oder die Frau gestorben ist; und auch damals kann so wohl er, als seine Erben nur zu Berechnung und Ausweisung derjenigen Nützungen verhalten werden, welche vom Tage der geschehenen Widerruffung, oder des erfolgten Todes bezogen worden; für die frühern hören alle Forderungen auf, weil gerichtlich vermuthet wird, daß sie entweder berichtiget, oder freywillig nachgesehen worden sind; hätte aber der Mann an der Sache selbst Schaden verursachet, z. B. wenn er die gehörigen Kosten zu deren Erhaltung nicht angewendet hätte, so ist er zum Ersatz verbunden. a)

§. 373.

Wofern dem Manne die Nutznießung durch Ehepakten, oder andere Verträge, a) *) aber die Verwaltung des Vermögens nicht überlassen worden; so ist der Mann zwar der gesetzliche Verwalter,

---

a) Ibidem §. 87.

b) Hofd. v. 8. März 1787. §. 1.

*) Denn die Nutznießung, welche sonst dem Manne aus dem Gesetze, oder auch Gewohnheitsrechte, Zustand, ist völlig aufgehoben.

ter, allein das Weib kann ihm die Verwaltung entziehen; Doch muß sie die Nutzungen selbst einheben, und selbe dem Manne als dem Nutznießer einhändigen; hat sich nun der Mann über die Verwaltung seines Weibes keine jährliche Rechnungen, ausbedungen, so ist sie selbe nur auf Verlangen des Mannes zu geben schuldig, wenn auch schon mehrere Jahre verstrichen wären; und sind ebenfalls weder sie, noch ihre Erben von den früher bezogenen Nutzungen eine Rechnung, abzulegen verpflichtet; denn auch der Mann, der keine jährliche Rechnung verlangte, bekennet dadurch, daß er in Betreff der frühern Nutzungen von dem Weibe befriediget worden, oder ihr den Rückstand nachgesehen habe. a)

§. 374.

Das Weib mag dem Manne die Verwaltuug ihres Vermögens aufgetragen, oder auch die Nutznießung desselben überlassen haben, so bleibt sie dennoch die Eigenthümerinn ihres Vermögens, und kann selbes auch wider den Willen ihres Mannes an einen

Dritten

---

a) Ibidem §. 88.

Dritten veräussern; doch sind bey dieser Veräusserung zween Fälle zu unterscheiden, nämlich ob das Weib ihm nur die Verwaltung, oder ob es ihm auch die Nutznießung eingeräumt habe?

§. 375.

Hat es ihm nur die Verwaltung übertragen, diese Uebertragung mag auf eine bestimmte, oder unbestimmte Zeit, oder auch auf immer geschehen seyn, so gebührt dem Manne nur die Verwaltung solang als das Weib Eigenthümerinn ist; überläßt sie das Eigenthum durch Verkauf an einen Dritten, so hört auch die Verwaltung des Mannes auf.

§. 376.

Hat sie aber dem Manne die Nutznießung übergeben, so muß unterschieden werden, ob dieses Vermögen in unbeweglichen, oder beweglichen Gütern bestehe? bestehet es in unbeweglichen Gütern, und der Mann hat sich darauf der Nutznießung wegen vormerken lassen, so hat er das Pfandrecht erworben; und können diese Güter zu seinem Nachtheile nicht veräussert werden, weil die dinglichen Pflichten auf jeden Besitzer übergehen; bestehet es aber in beweglichen

Sa-

Sachen, oder auch unbeweglichen Gütern, worauf sich der Mann nicht hat vormerken lassen, so kann sie selbe so veräussern, daß der neue Besitzer dem Manne zu nichts verbunden ist; doch hat er die Personalaktion gegen seine Frau, daß sie ihn der Nutznießung halber schadlos halte. a)

§. 377.

Der Mann hat eine Gattung der Gewalt über das Weib, folglich auch das Recht ihre Handlungen damals zu leiten, wenn das Weib ihr Vermögen selbst verwaltet, damit sie zum Nachtheile der Kinder selbes nicht verschwende; fängt sie an ihr Vermögen zu verschwenden, so ist sowohl der Mann, als auch die beyderseitige Verwandtschaft befugt, um gerichtliche Hilfe anzusuchen. Findet das Gericht das Angeben gegründet, so soll es vor allem das Weib zu bereden suchen, daß sie die Verwaltung ihres Vermögen dem Manne freywillig auftrage; weigert sie sich dessen, so soll das Gericht die Verwaltung desselben dem Manne, oder wenn gegen diesen er-

a) Ibid. §. 89.

hebliche Bedenken vorhanden wären, einem Anverwandten, und bey dessen Ermangelung einem Dritten von Amtswegen auftragen; und hiebey auf jene Art zu Werke gehen, wie es in Ansehung derjenigen verordnet worden, die ihrem eigenen Vermögen vorzustehen unfähig sind. a)

§. 378.

Wenn der Mann das Vermögen des Weibes verwaltet, und ihr die Nutzungen verrechnen muß, so ist er wie jeder Verwalter eines fremden Vermögens berechtiget, die nothwendigen, und nützlichen Auslagen auf die Sache zurückzufordern, oder sich schadlos zu halten; hat er aber die Nutznießung, oder hebt zwar die Nutzungen für das Weib ein, doch ohne sie verrechnen zu dürfen; so kann er für die gemachten Auslagen auf die Sache nichts zurückfordern, weil entweder die Nutznießung, oder auch die Nachsicht der Rechnungslegung ihn schon schadlos zu halten vermuthet wird; ausser er könnte beweisen, daß

a) Ibidem §. 90.

daß die nothwendigen, und nützlichen Auslagen, die er gemacht hat, die eingehobenen Nutzungen übersteigen. a)

§. 379.

Die Gemeinschaft der Güter, communio bonorum, welche in V. Oesterreich zwischen Eheleuten, die nicht durch ausdrückliche Verträge davon abgiengen, schier überall durch Gewohnheitsrecht eingeführet war, ist, wenn zwischen zwey Personen das beyderseitige Vermögen dergestalt zusammen gegeben wird, daß sowohl der eint, als der andere Theil Miteigenthümer des Ganzen wird; so lang also diese Gemeinschaft dauerte, konnte kein Theil währender Ehe auf eine Theilung Anspruch machen; eben so verhielt sich die Sache mit der Errungenschaft, das ist, mit jenem Vermögen, welches während der Ehe erworben wird, ob zwar in Rücksicht der Errungenschaft die Gewohnheit nicht überall gleichförmig war; in einigen Orten bekam jeder Theil, wenn die Theilung nach dem Tode, oder aus andern gerechten

a) Ibid. §. 91.

Ursachen vorgenommen wurde, die Hälfte derselben; in andern der Mann zwey Drittel, die Frau oder ihre Erben nur ein Drittel.

§. 380.

Wenn aber die Gütergemeinschaft durch ausdrückliche Verträge nämlich in Heuerrathsbriefen bedungen wurde, so wurde in Hinsicht auf die Errunschaft entweder festgesetzt, daß jenes, was beyde Eheleute während der Ehe erworben, ein gleiches Vermögen seyn solle; oder, was währender Ehe erworben wird, ein gemeinschaftliches Gut seyn solle. Im ersten Falle erhielt jeder Theil das Miteigenthum nur Verhältnißmäßig, so daß der Mann die Hälfte der Errungenschaft noch währender Ehe, und eben so die Frau die andere Hälfte noch währender Ehe begehren, und sich zueignen konnte; im zweyten Falle aber war die Errungenschaft eine Vermehrung des gemeinschaftlichen Gutes, und zog das Miteigenthum (condominium in solidum) auf das ganze Vermögen nach sich, so daß kein Ehegatte währender Ehe auf seinen Theil einen Anspruch machen, son-

dern

dern erst nach aufgelößter Ehe auf die Theilung gedacht werden könnte.

§. 381.

Allein die durch Gewohnheit eingeführte oder gesetzliche Gütergemeinschaft ist gänzlich aufgehoben a), und angeordnet worden, daß in jenen Ehen, welche schon vor dem 1. Jäner 1787. geschlossrn gewesen, das bis Ende 1786. vorgefundene gemeinschaftliche Vermögen so getheilet werden solle, daß jedem der Ehegatten soviel zu Theil werde, als ihm hievon durch die vorigen Gesetze oder gesetzlichen Gewohnheiten gebühret habe; und in die Zukunft jeder der Ehegatten das Eigenthum seines abgesönderten Vermögens, und die Nutzungen davon allein genießen, auch für sich allein erben, und erwerben könne.

§. 382.

Eben so mußte auch jenes errungene Gut, so bereits im letzten Dezember 1786. bestanden hatte,

a) B. G. B. 3. Haupt. §. 97.
b) Hofd. v. 23. 1787. §. 2.

den Eheleuten nach jenem Verhältnisse zu getheilet werden, wie ihnen diese Theilung nach vorigen Gesetzen, oder Gewohnheiten gebührte. a)

§. 383.

Bey der Errungenschaft aber, die seit dem 1. Jäner 1787. entstanden, soll, es mag die Ehe schon vor dem 1. Jäner 1787. bestanden haben, oder erst nachhin eingegangen worden seyn, auf das genaueste untersucht werden, ob die Errungenschaft aus der Nutznießung des Eigenthums des Mannes, oder des Weibes entstanden, oder ob das Vermögen von dem Manne oder Weibe erworben worden; wann diese Umstände erhoben sind, gehöret die Errungenschaft, oder das erworbene Gut demjenigen, aus dessen Eigenthume sie entstanden, oder von dem das Gut erworben worden. b)

§. 384.

Wenn diese Umstände nicht erhoben werden könnten, so steht die gesetzliche Vermuthung dafür, daß

---

a) Ibid. §. 2.

b) Hofd. v. 23. August. 1787. §. 3.

daß die Errungenschaft ein Eigenthum des Mannes seye, und dieß zwar so lang, bis nicht das Weib oder die in ihre Rechte eintretenden Erben das Gegentheil zuerweisen vermögen. a)

§. 385.

Die durch Verträge errichtete oder fürs künftige zu errichtende Gütergemeinschaft ist zwar nicht verboten, aber dermaßen eingeschränkt, daß, wenn auch eine Gemeinschaft der Güter errichtet wird, dennoch ein jeder Ehegatte vollkommener Eigenthümer seines entweder schon vor der Ehe gehabten, oder erst während derselben erworbenen Vermögens bleibt, und daher selbes auch ohne Wissen, und Willen des andern Ehegatten, verpfänden, vertauschen, veräussern oder verbrauchen kann; erst nach aufgelößter Ehe hat der überlebende Theil das Recht auf die Hälfte desjenigen Anspruch zu machen, was von dem gemeinschaftlichen Gute vorhanden ist; ist nichts mehr vorhanden, so hat auch kein Anspruch statt. b)

a) Hofd. v. 23. August. 1787. §. 4.
b) A. B. G. 3. Hauptst.

§. 386.

Von dieſr Regel iſt eine einzige Ausnahme; nämlich, wenn ſich unter den gemeinſchaftlichen Gütern unbewegliche Güter befinden, und der Heuerrathsbrief, oder was immer für eine Urkunde, in welcher die Gütergemeinſchaft bedungen worden, entweder bey der Landtafel, oder dem Grundbuche vorgemerkt iſt; ſo kann ein Theil ohne Einwilligung des andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit dem ganzen Vermögen, das er der Gütergemeinſchaft unterworfen hat, nach Belieben diſponiren, nach dem Tode aber des einten gehört dem überlebenden Theile ſogleich das vollkommene Eigenthum an der Hälfte des gemeinſchaftlichen Gutes. Doch kann ſo eine Vormerkung bey der Landtafel, oder dem Grundbuche, den vorher auf dieſe Güter verſicherten Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen. a)

§. 387.

Wenn zwey Eheleute die Gütergemeinſchaft ſo errichten, daß entweder das gegenwärtige Vermögen allein,

a) Ibid. §. 93.

allein, oder auch das künftige darunter begriffen seyn soll, z. B. was beyde Eheleute auf was immer für eine Art währender Ehe an sich bringen werden; soll ein gemeinschaftliches Gut seyn; so wird darunter doch die Ererbungsart nicht begriffen, wenn von der Ererbung nicht eine ausdrückliche Meldung geschieht. Doch wird alles, was sich unter dem künftigen Vermögen befindet, für ein erworbenes, und gemeinschaftliches Vermögen gehalten, bis erwiesen wird, daß es ein ererbtes Vermögen seye; a) daher ist der überlebende Ehegatte nicht verbunden die Erwerbung zubeweisen, sondern die Ererbung muß von jenem bewiesen werden, der den Theil der Güter anspricht. *)

§. 388.

Eine vollständige Gütergemeinschaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit oder auch ohne

---

a) Ibid. §. 94.

*) Z. B. Nach dem Tode des Mannes finden sich 8000 fl. erworbenes Gut, so bekömmt die Frau 4000 fl. davon; ausser ein Erb des Mannes bewiese, daß unter den 8000 fl. 2000. ererbt worden, dann bekäm die Frau 3000. fl.

ohne Einschluß der Ererbungen kann zwischen Eheleuten ohne aller Feyerlichkeit eingegangen werden; wenn aber diese Gemeinschaft nur Theilweise errichtet wird z. B. nur über das gegenwärtige Vermögen, oder nur über jenes, was künftig erworben, oder ererbt werden wird; so muß dasjenige Vermögen, welches jeder Theil bey der Verehelichung hatte, ordentlich beschrieben, und dieser Beschrieb von beyden Theilen unterfertiget seyn; *) Wird diese Beschreibung bey der Theilweisen Gütergemeinschaft nicht errichtet; so ist sie ohne Wirkung; und kann der überlebende Theil weder zu einem andern Beweise, noch zur gerichtlichen Vormerkung zugelassen werden. a)

§. 389.

---

a) Ibidem §. 95.

*) Um noch sicherer zu gehen ist es gut, wenn zwey gleichlautende Urkunden ausgefertiget, und jedem der Eheleuten eine zugestellt; auch die Sachen geschäzt, die und Schätzung der Spezifikazion beygerückt werde; denn, wenn bis zum Tode des einten ein bewegliche Sache verlohren gienge, z. B. ein Ring, könnte man ihn nachgehends nicht mehr schätzen.

§. 389.

Doch giebt's in V. Oesterreich von dieser Regel eine Ausnahme, wenn nämlich die Gemeinschaft in Ehen vor 1787. durch einen ausdrücklichen Vertrag eingegangen worden ist; in diesem Falle hat es bey den Verträgen sein unabänderliches Verbleiben, und zwar nicht blos auf dasjenige Vermögen, so die Eheleute bereits mit dem 1. Jener 1787. besessen haben, sondern auch in Betreff desjenigen Vermögens, so selben seit dem zugeflossen ist. a)

§. 390.

Wenn ein Ehegatte stirbt, und also zur Theilung des gemeinschaftlichen Guts geschritten werden soll, so müßen zuerst die auf dem Gute haftenden Schulden abgezogen werden, wobey zu sehen ist, ob eine vollständige, oder nur eine Theilweise Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten bestanden habe? War es eine vollständige Gütergemeinschaft, so müßen alle Schulden ohne Ausnahme gemeinschaftlich bezahlt, und in Abzug gebracht werden; was übrig bleibt

a) Hofd. v. 12. Juny. 1789.

bleibt, wird so dann in 2. gleiche Theile getheilt, und einer davon dem überlebenden Ehegatten, der andere den Erben eingeantwortet.

§. 391.

Ist es aber nur eine Theilweise Gütergemeinschaft über das gegenwärtige; oder das erworbene Vermögen allein; so können nur jene Schulden von dem Gute abgezogen, und gemeinschaftlich bezahlet werden, welche zu Erhaltung, und Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes gemacht worden sind. Alle übrige Schulden aber hat jeder Theil, der sie gemacht hat, aus seinem Vermögen zu zahlen. a)

§. 392.

Uebrigens kann keine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten als bestehend angesehen werden, wenn der Vertrag, wodurch sie eingegangen worden, den Partheyen nicht Rechts beständig erwiesen wird. b) *)

§. 393.

---

a) Ibid. §. 96.

b) Ibid. §. 97.

*) Folglich ist die gesetzliche Gütergemeinschaft, die durch Gewohnheit eingeführt war, gänzlich aufgehoben.

§. 393.

Wenn die Ehe nach Vorschrift des Gesetzes eingegangen worden, ist selbe zwischen Katholiken, unauflößbar, und kann solang beede Eheleuten leben, unter keinem Vorwande getrennet werden. a)

§. 394.

Doch verbindet das Gesetz die Eheleute nicht, die ehelichen Verbindlichkeiten in solchen Fällen zu erfüllen, wo deren Erfüllung mit besondern Beschwerlichkeiten verbunden ist. b)

§. 395.

In diesen Fällen kann zu Trennung von Tisch, und Bette geschritten werden; doch hat selbe nur dann statt, wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen; auch müßen sie zuvor übereingekommen seyn, was für einen Antheil des Vermögens, oder der Einkünfte jedes derselben zu behalten, oder künftig zu empfangen habe. c)

§. 396.

---

a) Ibid. §. 98.

b) Ibid. §. 99.

a) Ibid. §. 100.

§. 396.

Wenn die Eheleute darüber einverstanden sind; müßen sie sich bey ihrem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner melden, und ihm ihr Vorhaben entdecken; dieser soll solche Eheleute durch nachdrückliche Vorstellung über die Pflichten ihres Gewissens, mit Rücksicht auf Moralität und Religion zur Wiedervereinigung zubereden suchen; wenn aber dieser Versuch fruchtlos ablief, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen; daß er bey diesen uneinigen Eheleuten die ihm auferlegte Pflicht erfüllet habe, daß er aber die Trennung wirklich für billig halte, oder ungeachtet aller Bemühungen die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht habe. a)

§. 397.

Nachdem müßen sie sich noch vor der Trennung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden; ihr das Zeugniß des Pfarrers, Pastors, Popen,

a) Ibid. §. 102.

pen, oder Rabiners aufweisen; und sich erklären, daß sie getrennet leben wollen, und mit der getroffenen Vorsehung in Rücksicht des Vermögens zu frieden seyn; *) diese Erklärung wird protokollirt, und den Partheyen auf Verlangen ein Protokolls Auszug zu ihrer Legitimirung gegeben, ohne daß der Richter befugt ist, zu untersuchen auf was Art und Weise das Uebereinkommniß wegen dem Vermögen getroffen seye. a) **)

§. 398.

*) Wenn beyde Eheleute großjährig sind, ist diese Erklärung hinreichend; wäre aber eines davon minderjährig, so muß die Einwilligung des Vaters, Großvaters, oder Vormundschaft eingehohlet werden; denn gleichwie die Ehe eines Minderjährigen ohne deren Konsens nicht geschlossen werden kann; so kann sie auch ohne ihre Einwilligung nicht getrennet werden.

a) Ibid. §. 101.

*) Ein einzige Ausnahme ist: wenn Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden sind, da muß die Obrigkeit von Amtswegen entscheiden, wer selbe zum Unterhalt, und Erziehung übernehmen müße, und was jeder Theil zu diesem Ende beyzutragen habe.

§. 396.

Wenn ein Ehegatte aus vorsetzlicher Bosheit in die Trennung von Tisch und Bette nicht einwilligen wollte, um der andere aus der Ursache selbe zubehaupten vermeinte, weil er vom Ehegatten mißhandelt, oder Lastern, und verderbten Sitten ausgesetzt wird; so stehet dem beleidigtem frey, bey dem ordentlichen Richter Klage zu führen; worüber wie in einer andern Rechtsache verfahren, und entschieden werden soll; a) und eben so ist über die Abtheilung des Vermögens, wenn die Partheyen nicht übereinkommen, zu verfahren; Doch muß bey der Klage auf eine solche Trennung das oben verlangte Pfarrzeigniß beygelegt werden; und daher soll jener Theil, der freywillig vor dem zu Pfarrer erscheinen, sich weigerte, mit Einschreitung der Obrigkeit dahin gestellet werden. b)

§. 399.

Durch eine Trennung aber von Tisch und Bette, gehen die Heuerrathsverträge nicht zu Grunde, sondern

---

a) Hofd. v. 17. Jäner 1787.

b) Hofd. v. 8. Febr. 1790.

dern bleiben in ihrer vollen Kraft; daher ist der Mann nach der Trennung das Heuerrathgut zurück zugeben nicht verbunden. Indessen stehet von Tisch und Bett getrennten Eheleuten zu allen Zeiten frey, sich wieder zuvereinigen, wenn sie sich nur zu diesem Ende bey der Obrigkeit oder dem Richter melden, und ihre Erklärung zu Protokolle zu nehmen bitten. a)

§. 400.

Es ist oben §. 396. gesagt worden, daß eine zwischen Katholiken giltig geschlossene Ehe unauflösbar seye; die nämliche Bewandniß, hat es mit den Ehen, in welchen auch nur ein Ehegatte katholisch ist; b) Sind aber beyde Eheleute der katholischen Religion nicht zugethan; so kann die Eht in folgenden Fällen auch in Ansehung des Ehebandes getrennet werden. c)

§. 401.

Erstens: Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen

a) Ibid. §. 103.

b) Hofd. v. 29. Jäner 1787.

c) Ibid. §. 104.

hat; ist diese That erwiesen, so soll die Behörde das ganze Eheband für aufgelößt erklären. a)

§. 402.

Zweytens: Wenn ein Ehegatte von dem andern boßhafterweise verlassen wird; z. B. Der Mann wird flüchtig, und läßt sein Weib im Nahrunglosen Zustande zurück; wenn in diesem Falle das Weib um Trennung der Ehe einkömmt, so muß der Abwesende bevor durch öffentliche Edikte, welche in Zeitungsblätter einzurücken sind, dreymal vorgeladen, und zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit unter einer bestimmten Frist aufgefordert werden; unterläßt der Aufgeforderte seine Rechtfertigung binnen der beraumten Frist beyzubringen, so kann das Eheband aufgehoben werden. b)

§. 403.

Drittens; Wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Ehescheidung verlangen

---

a) Ibidem §. 105.

b) Ibid. §. 106.

langen; doch soll in diesen Fällen die Behörde die angesuchte Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bette veranlassen, und diese nach Beschaffenheit der Umstände wiederholen. a)

§. 404.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehl schlagen, und alle Hofnung verschwunden ist, dergleichen Eheleute wieder zu vereinbaren; so kann die Behörde zur gänzlichen Ehescheidung schreitten, wenn beyde Eheleute dieselbe nochmals verlangen, und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern kein Nachtheil zugezogen wird. a)

§. 405.

Bey den Juden kann eine rechtmässig geschlossene Ehe nicht anders als durch einen Scheidebrief des Mannes aufgelöst werden; diesen Scheidebrief können zwar die Partheyen von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen; allein er hat keine Wirkung,

a) Ibid. §. 107.

b) Ibid. §. 108.

bis die Partheyen mit dem obgemeldtem Zeugniße ihres Rabiners sich persönlich vor der Behörde stellen, und erklären, daß der Mann frey und ungezwungen einwillige ihn zu geben, und das Weib frey und ohne Zwang einwillige ihn zu nehmen; und sodann mit Genehmigung der Behörde der Mann vor selber dem Weibe den Scheidebrief übergiebt.

§. 406.

Doch soll die Behörde diese Uebergabe nicht gleich bewilligen, sondern sie wieder zuvereinigen suchen; blieben sie dennoch bey ihrem Begehren; so soll sie die Behörde auf einen oder zwey Monat zurückweisen; wenn endlich auch diese Fruchtlos abliefen, in die Uebergabe des Scheidbrieses willigen.

§. 407.

Hat aber das Weib einen Ehebruch begangen, so ist der Mann befugt, sie auch wider ihren Willen, wenn die That vorher gerichtlich erwiesen worden, vor der Behörde von sich zu entlassen. a)

§. 408.

---

a) Hofd. v. 18. Febr. 1791. §. 2.

§. 408.

Ueber die Ungiltigkeit einer eingegangenen Ehe, oder zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung des Ehebandes, soll niemals ein Prozeß zwischen Eheleuten geführet werden. a)

§. 409.

Glaubt ein Ehetheil die Ungiltigkeit, bey Akatholiken die Auflößung des Bandes behaupten zu können; so muß er sein Gesuch mit allen dazu dienlichen Beweisen bey dem Landrechte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben. b).

§. 410.

Wenn dieses Gesuch eingereicht ist, soll das Landrecht mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, die Sache von Amtswegen untersuchen; einen vertrauten, rechtschaffenen und

a) Hofd. v. 22. Febr. 1791. §. 3. lit. a.

b) Ibidem lit. b.

verständigen Mann zu Vertheidigung der Ehe, und Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiscalamte diese Vertheidigung auftragen. Wenn Fälle vorkommen in welchen das der Giltigkeit der Ehe entgegen stehende Hinderniß gehoben werden kann; soll selbes die Sache durch gütliche Ausgleichung, durch Hebung des Hindernißes, oder, wenn es einer Dispensation nöthig wäre, durch Einleitung derselben auf solche Art abzuthun trachten; daß die Ehe zur unzweifelhaften Giltigkeit gelange; in den Fällen aber der Trennung zwischen nicht Katholiken die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen suchen; wenn aber dieß zu erreichen nicht möglich wäre, soll das Landrecht das Urtheil abfassen, ob die Ehe nach den Gesetzen giltig, oder aufzulösen seye. a)

§. 411.

Wenn ein Umstand angebracht würde, der nach dem Gesetze die Ungiltigkeit des Ehekontraktes nach sich zu ziehen vermögend wäre, soll nicht nur in dem

---

a) Ibid. §. 3. lit. c.

dem Ehehinderniße der Unvermögenheit, sondern auch in allen andern die Ungiltigkeit des Ehekontraktes betreffenden Fällen, auf das einstimmige Geständniß beyder Eheleuten keine Rücksicht genommen, sondern Untersucht werden, ob der Umstand durch ordentliche Beweise vollkommen dargethan seye, oder erhoben werden könne, und eben so ist zuverfahren, wenn die Auflösung der Ehe zwischen nicht katholischen Personen nach dem Gesetze angesucht wird. a)

§. 412.

Wenn daher Eheleute geständig, oder überwiesen würden, daß sie um die Ungiltigkeit, oder Auflösung der Ehe zubewirken, sich einer angewandten Arglist, oder eines Zwanges, oder dergleichen Mittel bedienet haben: so sollen sie ohne Nachsicht, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. b)

§. 413.

In allen Ehescheidungsfällen müßen die von einer, oder der andern Parthey angebrachten Ansprüche, z. B.

a) Ibid. §. 3. lit. d.

b) Ibid. §. 3. lit. e.

die Zurückgabe des Heuerrathguts, Theilung gemeinschaftlichen Güter; und alle übrigen Forderungen, entweder in der Güte von dem Landrechte zugleich berichtiget, oder, wenn die Partheyen nicht zuvergleichen wären, mit ihren Ansprüchen an den ordentlichen Richter gewiesen werden. Insbesondere aber darf in keine Ehescheidung gewilliget werden, wenn Kinder vorhanden sind, ohne daß bevor die Frage wegen Unterhalt, Erziehung derselben entweder durch einen gerichtlich bestättigten Vertrag der Partheyen, oder durch richterliche Ausmessung entschieden seye. Daher soll kein Geistlicher unter Strafe der Absetzung einen geschiedenen Ehegatten, der aus der ersten Ehe Kinder hat, nochmals trauen, wenn dieser sich nicht bevor wegen der getroffenen Borsehung der Kinder ausgewiesen hat. a)

§. 414.

Wenn die Ehe in Ansehung des Bandes giltig getrennet ist, so steht es beyden Partheyen frey, zu einer andern Ehe zu schreiten; doch nicht mit jeder Per-

a) A. G. B. Hauptst. §. 109.

Person; denn ist die Ehe wegen einem Verbrechen geschieden worden, so ist der Verbrecher nicht befugt den Mitschuldigen des Verbrechens zu heuerrathen, wenn selbes gerichtlich erwiesen worden; z. B. das Weib hat einen Ehebruch begangen, der Mann klagt sie dessen an, beweißt seine Klage, und verlangt getrennet zu werden; erfolgt die Trennung darauf, so kann sich das Weib zwar wieder verheuerrathen, allein mit dem Mitschuldigen nicht. a)

§. 415.

Bey der Verehelichung eines geschiedenen Weibes muß allzeit die gehörige Zeit abgewartet werden, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwann empfangenen Kindes kein Zweifel entstehe, wer Vater seye? b)

§. 416.

Durch die Ehescheidung wird der Ehevertrag null und nichtig; wenn daher die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so müßen sie aufs neue

a) Ibid. §. 110.

b) Ibid. §. 111.

neue einen Ehevertrag eingehen, dabey alles beobachten, was zu Schließung einer jeden Ehe erfordert wird. a)

§. 417.

Wenn eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernißes ungiltig ist, und das Hinderniß ihnen unbekannt war; so stehet es ihnen frey bey dem Landesfürsten um Dispensation anzusuchen, und die Giltigkeit der Ehe dadurch zu bewirken, doch soll das Ehehinderniß in der Geheim gehoben werden, damit kein Aergerniß entstehe; sind aber nicht beyde einverstanden, sondern es dringt nur ein Ehegatte auf die Auflösung, so muß sie nichtig erkläret werden, wenn auch das Ehehinderniß unbekannt gewesen, weil keine Ehe ohne wechselseitiger Einwilligung bestehen kann. Haben aber die Partheyen Hindernisse gewußt, und dennoch die Ehe geschlossen, so ist die Ehe nicht nur als ungiltig zu erklären, sondern die Partheyen sind nach Verschiedenheit des Standes auch mit dreyjährigem Ar-

reste

a) Ibid. §. 112.

reste, und Arbeit, oder mit angemessenen Strafen zu belegen. a) *)

§. 418.

Sobald eine Ehe für ungiltig erkläret wird, hören zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Ehevertrage entspringende wechselseitige Rechte, und Verbindlichkeiten auf; **) daher soll bey Erkenntniß der Ungiltigkeit der Bedacht dahin genommen werden, daß die Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde. a)

§. 419.

Wenn aus einer ungiltigen Ehe Kinder erzeugt worden sind, so bleiben sie allzeit unter des Vaters Ge-

---

a) Ibid. §. 113.

*) Besonders ist derjenige zu bestrafen der von dem Hindernisse gewußte ein dessen unwissende Person zur Ehe verleitet hat; überhaupt hat sich der Richter in Bestrafung dieses Verbrechens nach §. 48. von politischen Verbrechen und Strafen zu achten.

**) Daher muß der Mann das Heuerrathgut zurückzugeben, und das Weib verliehrt die Ansprüche auf die Wiederlage.

b) Ibid. §. 114.

Gewalt; was aber von beyden Eltern zur Erhaltung und Erziehung derselben verhältnißmäßig beyzutragen ist, muß gleich bey der Auflösung der Ehe bestimmt werden; Wenn die Eheleute darüber nicht übereinkämen, so hat der Richter über alles dieses, wie auch über die Ansprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, des wegen aus Anlaß einer ungiltigen Ehe erlittenen Schadens, oder auf andere Weise entstehen könnten, die Entscheidung nach den Gesetzen zugeben. a)

§. 420.

Wenn die Ehe durch den Tod aufgelöset wird, so fällt das Heuerrathgut an das überlebende Weib, oder ihre Erben; und die Widerlage an den überlebenden Mann, oder seine Erben zurück; ausser es wäre ein anderes ausdrücklich bedungen worden, z. B. die Eheleute wären übereingekommen, daß der überlebende Theil, das Heuerrathgut, oder die Widerlage bekommen solle; in diesem Falle fiel das Heuerrathgute nach dem Tode

des

a) Ibid. §. 125.

des Weibes nicht auf ihre Erben, sondern auf den Mann, als den überlebenden Theil; und eben so nach dem frühern Tode des Mannes, dem Weibe nicht nur ihr zugebrachtes Heuerrathgut, sondern auch die Widerlage zu. a)

§. 421.

Wird hingegen die Ehe bey Lebenszeit entweder darum getrennet, weil ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestrebet, oder einen Ehebruch begangen hat; oder wegen einer boshaften Verlassung, oder einer Hauptfeindschaft und unüberwindlichen Abneigung das Eheband gelöset; so muß man Acht haben, ob der Mann, oder die Frau, oder beyde daran Schuld tragen? im ersten Falle gewinnt das Weib nebst der Zurücknahme ihrrs Heuerräthguts auch die Widerlage; im zweyten: der Mann nebst Erlöschung seiner Verbindlichkeit zur Widerlage das Heuerrathgut b) und zwar so, daß diese Rechte weder durch vorhandene Kinder, noch durch eine von dem

a) Hofd. v. 27. April 1787.

b) Hofd. v. 2. Novemb. 1787.

dem andern Ehegatten errichtete letzwillige Anordnung gekränket werden können. a) Im dritten Falle, heben sich diese Rechte gegen einander auf, so daß dem Manne nur die Widerlage, dem Weibe nur das Heuerrathgut anheim fällt.

§. 422.

Wenn der Wittwe ein Leibgeding, Witthumrecht, oder wittiblicher Unterhalt verschrieben worden; so muß selber vermög dieser Verschreibung ihr verabfolgt werden; dieser wittibliche Unterhalt kann aber auf dreyerley Art bestimmt werden; 1tens in Naturalien, 2tens im Geldbetrage, oder 3tens in Sachen, wofür auch ein Geldbetrag bestimmet wird; Im ersten Falle, wenn z. B. 100 Viertel Getraid angewiesen worden, muß sie sich mit der Naturalleistung begnügen, und ist nicht befugt dafür eine Geldsumme zu fordern; Im zweyten Falle wenn z. B. 600. fl. an Geld ausgeworfen worden; kann sie nur diese Summe, nicht aber Naturalien dafür fordern; Im dritten Falle: wenn z. B. entweder

a) Hofd. v. 2. Nov. 1787.

100. Viertel Getreid, oder 600 fl. an Geld ausgeworfen worden, hat die Wittib die Wahl, ob sie Geld, oder Naturalien verlangen will; ausgenommen diese Wahl wäre ausdrüklich dem Erben des Mannes vorbehalten worden. a)

§. 423.

Der wittibliche Unterhalt nimmt nach sechs Wochen von des Mannes Tode seinem Anfang; bis dahin muß sie aus der Verlassenschaft des Mannes, wie bey dessen Lebzeiten verpflegt werden; ausser wenn diese Verpflegung den wittiblichen Unterhalt weit überstieg, und den Gläubigern des Mannes nachtheilig wäre. Ist aber die Wittib schwanger, so genießt sie den Unterhalt aus dem Vermögen des Mannes bis sechs Wochen nach der Niederkunft; auch sind aus diesem Vermögen die Kosten des Kindsbettes zu bestreiten, ohne daß selbe an den weiblichen Ansprüchen auf Heurrathgut abgerechnet werden dürfen; ausser das Weib wollte sich freywillig dieses Rechtes begeben. b)

§. 424.

---

a) Ibid. §. 117.

b) Ibid. §. 118.

§. 424.

Wird aber noch bey Lebzeiten gegen den Mann der Konkurs eröfnet, so hat das Weib des verschuldeten Mannes das Recht, vom Tage des eröfneten Konkurses alles dasjenige aus der Konkursmasse zum Unterhalt zu fordern, was sie sich für den Fall der Verwitwung zum wittiblichen Unterhalt ausbedungen hat. a)

§. 245.

Das Weib hat in Ansehung des wittiblichen Unterhalts weder ein Pfandrecht, noch einen persönlichen Vorzug, weil sie damit als eine beschenkte Person betrachtet wird; doch kann sie ihren wittiblichen Unterhalt auf ein liegendes Gut ihres Mannes vormerken lassen, und dann erhält sie das Pfandrecht. b)

§. 426.

Wenn jedoch einer minderjährigen Braut in dem Heuerrathbriefe entweder ein wittiblicher Unter-

---

a) Hofd. v. 7. Dez. 1789.

b) A. B. G. §. 1179.

halt oder auch bey Lebzeiten des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauch bestimmet worden, welches das Spiel oder Nadelgeld genennet zu werden pflegt; sind diejenigen, unter derer Obsorge die Braut stehet, nämlich die Eltern, Vormünder, und Vormundschaftsbehörde unter eigener Dafürhaftung verbunden, den wittiblichen Unterhalt, oder dergleichen Nadelgeld, wie das Heuerrathgut durch gerichtliche Vormerkung versichern zulassen. a)

§. 427.

Allein die Hypothek oder das Pfandrecht des Weibes, welches sie durch die Vormerkung auf ein unbewegliches Gut des Mannes in Rücksicht ihres Nadelgelds erlangt hat, erstreckt sich nur auf die Forderung der drey letzten Jahre, wenn sie daher durch mehrere Jahre selbes zu fordern vernachläßigt hat, und der Mann in einen Konkurs verfällt; kömmt sie mit den Forderungen der übrigen Jahr

a) Ibid. §. 121.

in die letzte Klasse, weil diese als ein bloßes Geschenk betrachtet werden. a)

§. 428.

Wenn das Weib in Forderung des Spiels oder Nadelgeldes nachläßig ist, so gereicht ihr dieß nicht nur in Konkursfällen; sondern auch ausser dem Konkursfalle zum Nachtheil, wenn Kinder des vorstorbenen Mannes vorhanden sind; denn da darf kein Rückstand, welcher über drey Jahr alt ist, vor Bestimmung des Pflichttheils von dem Vermögen des Mannes abgezogen, sondern muß so lang in der Verlassenschaft gelassen werden, bis der Pflichttheil bestimmt ist; z. B. der Mann stirbt, und hinterläßt Kinder: nun kömmt das Weib mit ihren Ansprüchen, unter welchen auch Spiel oder Nadelgelder sich befinden, die von acht Jahren her ausständig sind, in diesem Falle kann das Weib nur die von drey Jahren her rückständigen Nadelgelder aus der Verlassenschaftsmasse vor dem bestimmtem Pflichttheile fordern; mit dem Rückstande von den alten fünf Jahren muß

sie

a) Ibid. §. 122.

sie zuwarten, bis der Pflichttheil bestimmt ist, und erst alsdann kann sie von dem Ueberrest ihre Befriedigung verlangen. a)

§. 429.

Alle Rechte die einem Ehegatten auf die Verlassenschaft des andern zu kommen, haben volle Kraft, wenn auch ein Theil vor der ehlichen Beywohnung gestorben ist; auch schadet dem überlebenden Ehegatten die Ungiltigkeit der Ehe an seinen erworbenen Rechten nicht, wenn 1tens die Ungiltigkeit bis zum Tode verschwiegen geblieben und 2tens der überlebende Theil die Ehe für giltig gehalten hat; z. B. zwey Eheleute wären im zweyten Grade Blutsverwandte, lebten aber dessen ungeachtet in der Ehe fort, nun stirbt der Mann, nnd da das Weib ihre weiblichen Ansprüche geltend machen will, wenden ihr die Erben des Mannes, die Nichtigkeit der Ehe ein; Hat nun das Weib vor dem Tode des Mannes von diesem Ehehinderniße nichts gewußt, so werden die Erben mit ihrer Einwendung nicht

a) Ibid. §. 129.

gehöret, und sie bekommt nicht nur das Heuerrathgut, sondern auch die Widerlage, und den wittiblichen Unterhalt, wenn diese in dem Heuerrathsbriefe ausbedungen worden sind. a)

§. 430.

Wenn die Wittwe zur zweyten Ehe schreitet, höret der wittibliche Unterhalt auf, weil sodann der Mann verpflichtet ist, dieselbe Standesmäßig zu unterhalten; ausgenommen es wäre im Heuerrathsbriefe bedungen worden, daß sie das Witthum auch dann genießen solle, wenn sie zur zweyten Ehe schreitet. Ueberhaupt macht sich jeder Ehegatte aller jener Vortheile, und Gerechtsame, die ihm von dem vorstorbenen Ehegatten im Heuerrathsbriefe zugedacht worden, aus eben denselben Ursachen unwürdig, aus welchen er von der gesetzlichen Erbfolge des Ehegatten ausgeschlossen wird. *) In einem solchen Falle erhält

---

b) Ibid. §. 123.

*) Nämlich 1tens wenn er den Erblasser durch Betrug oder Gewalt an der Errichtung, oder Abänderung des Testaments verhindert, oder 2tens den vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrückt oder 3tens den Etblasser ermordet; oder

erhält der überlebende Ehegatte zwar, was er dem Verstorbenen zugebracht, wieder zurück, wird aber von der Verlassenschaft, und allen andern Ansprüchen, die ihm vom Verstorbenen titulo lucrativo, im Heuerrathsbriefe bestimmt waren, gänzlich ausgeschlossen. a)

§. 341.

Zu Ende dieses Hauptstückes ist noch die Frage zuerörtern, was der überlebende Ehegatte in Ansehung dessen, was ihm aus dem Vermögen des Verstorbenen vermög Heuerathsansprüchen gebühret, für ein Recht darauf habe? Hier sind zween Fälle zu unterscheiden, nämlich 1tens ob das, was nach dem Tode eines Ehegatten dem Ueberlebenden aus den Heuerrathsverträgen zufällt, noch in der Natur vorhanden; oder 2tens ob es in der Verlassenschaft nicht wirklich vorhanden seye? Im ersten Falle wird der überlebende Ehegatte, gleich nach dem Tode des an-

---

4tens ihm nach dem Leben gestanden, oder 5tens ihn eines Kriminalverbrechens fälschlich angeklagt hat. G. S. O. 11. May. 1786. §§. 25. 26. 27.

a) Ibid. §. 124.

dern das volle Eigenthum erhalten; Im zweyten Falle ist zu sehen, ob jenes, was dem Ueberlebenden aus der Verlassenschaftsmasse zufallen soll, und wirklich nicht in selber vorhanden ist, ihm schon gerichtlich übergeben, oder vorgemerkt seye, oder nicht? Ist es ihm schon übergeben, so erwirbt er auch gleich das Eigenthum; ist es aber nur vorgemerkt, so hat er das Pfandrecht oder die Hypothek darauf; Und wenn die Vormerkung bey Lebzeiten des Verstorbenen nicht geschehen ist, so kann sie auch nach dessen Tode angesucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf sie angesucht wird eine Vormerkungs fähige Urkunde ist. a) *)

§. 432

Ist aber das, was dem Ueberlebenden aus der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten gebühret, und nicht wirklich vorhanden ist, gerichtlich nicht vorgemerkt

---

a) Ibid. §. 125.

*) Das ist: wenn die Urkunde nebst der Unterschrift des Ausstellers noch von 2. Zeugen unterfertigt ist; und der Aussteller in selber auch die Einwilligung zur Vormerkung ausgedruckt hat.

gemerkt, und mit keiner Vormerkungs fähigen Urkunde versehen; so hat der überlebende Theil blos ein persönliches Recht darauf; und dieses bleibt ihm auch in Rücksicht des Restes vorbehalten, wenn er aus dem erhaltenen Unterpfande nicht ganz befriediget wird, weil entweder das verpfändete Gut mit seiner Forderung in keinem Verhältniße stehet, und im Werthe weniger beträgt; oder aber wenn die Vormerkung zu spät geschehen, und daher durch die ältern Pfandgläubiger ihm ein Nachtheil zugewachsen wäre. a)

---

a) Ibid. §. 156.

Neuntes Hauptstück.

Von Eintheilung der Personen in Ansehung der väterlichen Gesellschaft.

§. 433.

In Ansehung der väterlichen Gesellschaft giebt es eheliche, und uneheliche Kinder; Für ehelich werden alle Kinder gehalten, welche während der Ehe empfangen worden sind; weil jedennoch die Zeit der Empfängniß nicht so genau bestimmt werden kann, nimmt das Gesetz statt der Wahrheit eine unwiderlegbare Vermuthung, præsumtionem Juris & de Jure) an, daß alle Kinder, welche im siebenten Monate nach der Trauung, oder im zehenten Monate nach des Vaters Tode gebohren werden, für ehelich zu halten seyn:

so daß kein Beweis wider die eheliche Geburt eines solchen Kindes zugelassen wird. *)

§. 334.

Wird das Kind aber vor dem siebenten Monate nach der Trauung, oder nach dem zehnte Monate vom Tode des Mannes gebohren, so ist zwar auch noch die Vermuthung für die eheliche Geburt desselben; aber nur eine widerlegbare Vermuthung (præsumtio juris tantum) denn sie kann durch die Erwegung der Umstände, und das Gutachten der Naturkündigen, daß die Geburt so frühzeitig oder so spät nicht habe erfolgen können, für den ersten Fall von dem Manne, für den zweyten von den Erben desselben widerlegt werden.

§. 435.

*) Doch scheint diese præsumtio juris & de jure in Rücksicht des Mannes der allein die eheliche Geburt eines Kindes anstreiten kann eine Ausnahme zu leiden, wenn er nämlich beweisen könnte, daß er binnen den 7. Monaten von der Trauung, seinem Weibe nie ehelich beygewohnet habe, oder ihr beyzuwohnen unvermögend gewesen; weil auch eine unwiderlegbare Vermuthung nie die Gränzen der Möglichkeit überschreiten darf.

§. 435.

Wenn der Mann ein zu früh gebohrnes Kind für das seinige anerkennt, so macht dieß für die eheliche Geburt des Kindes einen vollkommenen Beweis. a) Denn der Mann, der ein vor dem siebenten Monate nach der Trauung gebohrnes Kind, für das seinige anerkennt, giebt dadurch zu erkennen, daß er es vor der Ehe erzeugt habe, und nun der Fall der Ehelichmachung durch Heuerrath, legitimatio per subsequens matrimonium, eintrete. *)

§. 436.

Nach vorausgeschicktem Begriffe von ehelichen und unehelichen Kindern kommen wir nun auf die Rechte und

---

a) A. B. G. 4. Hauptst. §. 1:

*) Doch kann es geschehen, daß ein dergleichen Bekenntniß ohne Rechtwirkung bleibe. Z. B. Es käm ein Fremdling mit seinem Sohne nach Freyburg; der Sohn verliebte sich in ein Mädchen, und heuerrathete sie nach 2. Monaten; 2. Monat nach der Trauung würde das Mädchen entbunden, und der Sohn erkennte das Kind für das seinige; so könnte dieses Bekenntniß dem Rechte seines Vaters, den Sohn zu erben, wenn er indessen stürbe, nicht nachtheilig seyn; weil sich ein Bekenntniß eben so wenig, als die Vermuthung auf Unmöglichkeiten erstrecken kann.

und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und Kindern. Die Hauptpflicht der Eltern ist die Pflicht ihre Kinder zu ernähren, und selbe zu einem dem Staate nützlichen Stande zu erziehen; diese Pflicht liegt hauptsächlich dem Vater ob, und zwar solang, bis sich die Kinder selbst ernähren können; können sich also die Kinder auch in der Münderjährigkeit durch ihren Fleiß selbst ernähren, so hört diese Pflicht des Vaters auf; eben so ist der Vater sie zu ernähren nicht mehr schuldig, wenn die Kinder ein eigenes Vermögen z. B. aus der Erbschaft der Mutter u. s. w. besitzen; wenn jedoch die Einkünfte dieses Vermögens größer wären, als es die Erziehung des Kindes fordert, welches in einem solchen Falle immer von der Bestimmung der Vormundschaftsbehörde abhängt, so darf er sie nicht alle zu Erziehung verwenden, sondern muß den Ueberrest zum Kapital schlagen, damit das Vermögen des Kindes bis zur Erreichung der Großjährigkeit vermehret werde. a)

§. 437.

a) Ibid. §. 3.

§. 437.

In Rücksicht der Töchter insbesonderr höret diese Verbindlichkeit auf, wenn sie sich verehlichen, weil sodann die Pflicht des Mannes ist, dem Weibe den nöthigen Unterhalt zuverschaffen. Wird aber der Mann ausser Stand gesetzt dieser Pflicht Genüge zu leisten, so gehet selbe auf dessen Eltern, und in deren Abgang auf dessen Großeltern über; wären aber auch diese unvermögend sie zu erhalten, oder schon mit Tode abgegangen; so lebt die Verbindlichkeit des Vaters wieder auf, seine Tochter zuernähren; wenn sie sich anders nicht selbst zu ernähren im Stande wär. a)

§. 438.

Die Mutter ist verbunden der Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, und zur Erziehung derselben nach Kräften beyzutragen; doch ist sie nicht verbunden sie zu ernähren; zwey Fälle ausgenommen, 1tens wenn der Vater nicht im Stande ist, sie zuernähren; und 2tens wenn der Vater gestorben ist. b)

§. 439.

---

a) Ibid. §. 4.

b) Ibid. §. 5.

§. 439.

Wenn beyde Eltern gestorben, oder zwar leben, aber unvermögend sind die Kinder zu ernähren, so sind die Großeltern von väterlicher Seite dazu verbunden; die Großeltern von mütterlicher Seite aber können nur dann dazu angehalten werden, wenn jene der väterlichen Seite entweder gestorben, oder unvermögend sind. a)

§. 440.

Diese Pflicht der Eltern, ihren Kinder solang den Unterhalt zu geben, bis sie sich selbst ernähren können, dauert auch dann noch fort, wenn auch ein Kind verdienet hätte aus gesetzlichen Ursachen von den Eltern enterbt zu werden; Und wäre der Nothfall fortdauernd, so muß der Unterhalt dem Kinde durch den letzten Willen angewiesen werden. b) Hätten daher die Eltern in ihrer letzten Willenserklärung entweder gar nichts angewiesen, oder einen zu geringen Betrag ausgemessen, so müßte dieser Betrag im

ersten

---

a) bid. §. 6.

b bid: §. 7.

ersten Falle von dem Gerichte ausgemessen, im zweyten Falle aber ergänzet werden.

§. 441.

Gleichwie aber die Eltern, und Großeltern ihre Kinder und Enkeln zu ernähren schuldig sind, eben so sind auch die Kinder und Enkeln in Rücksicht der Eltern und Großeltern dazu verpflichtet, wenn sie Vermögen haben, und jene sich zuerhalten unvermögend sind. a)

§. 442.

Was die Eltern auf die Erziehung, und den Unterhalt der Kinder, oder diese zum Unterhalt ihrer dürftigen Eltern oder Großeltern verwendet haben, kann in keinem Falle mehr zurück gefordert werden. b)

§. 443.

In den Zeiten der Vorurtheile, wurden uneheliche Kinder für Ehrlos gehalten, und konnten ohne Legitimation, weder zu Ehrenstellen, noch Handwer-

ken

a) Ibidem §. 8.

b) Ibid. §. 9.

ken u. s. w. gelangen, allein die Mackel dieser Ehrloßigkeit ist bey uns gänzlich aufgehoben; und es darf Niemanden aus der Ursache, daß er auffer der Ehe erzeugt worden, ein Vorwurf zum Nachtheil seiner Ehre, oder ein Hinderniß in seinem wo immer hingerichteten Fortkommen gemacht werden. a)

§. 444.

Den unehelichen Kindern, sie mögen aus was immer für einer verbotenen Vereinigung erzeugt worden seyn, muß eben so, wie den ehelichen von ihren Eltern, oder deren Erben der Unterhalt so lange gegeben werden, bis sie sich erhalten können. b)

§. 445.

Die Pflicht das uneheliche Kind zu ernähren liegt vorzüglich demjenigen ob, welcher Vater davon zu seyn bekennet, oder durch angemessene Beweise überführt worden ist; auffer dem aber ist die Mutter das Kind zu erhalten schuldig. c)

§. 446.

---

a) Hofd. v. 22. Febr. 1791. §. 4. lit. a.

b) Pat. v. 22. Febr. 1791. §. 4. lit. b.

c) Ibidem §. 4. lit. b.

§. 446.

Der Unterhalt des unehelichen Kindes soll nach dem Stande der Mutter ausgemessen, und vom Vater also verschaffet werden, daß die Mutter in keinem Falle an Fortsetzung ihres eigenen Nahrungsgeschäftes, durch die Sorge für das Kind gehindert werde. a)

§. 447.

Der Vater kann zwar mit der Mutter über den Unterhalt des Kindes sich absinden; doch schadet dieß dem Kinde nicht; denn leidet das Kind unter was immer für Verhältnißen Mangel am Unterhalte, weil z. B. die Mutter gestorben, oder das Empfangene verschwendet hat; so ist der Vater ungeachtet der Absindung dennoch verpflichtet selbes zuernähren; und soll, wenn er sich dessen weigerte, dem Kinde von dem Gerichtsstande, unter welchen sich es befindet, ein Vertretter bestellet, und durch diesen der Vater zur Erfüllung der gesetzmäßigen Pflicht belanget werden. b)

§. 448.

---

a) Ibid. §. 4. lit. d.

b) Ibidem §. 4. lit. d.

§. 448.

Die unehelichen Kinder tragen in der Regel den Geschlechtsnamen ihrer Mutter, jedoch ohne ihr etwan eigenen Adel, nud Wappen zu führen; Wenn aber der Vater es entweder selbst verlangt, oder wenigstens einwilliget, daß das Kind im Taufprotokolle unter seinem Namen vorgemerkt werde, und dieß Verlangen, oder die Einwillignng des Vaters durch die Unterschrift des Pfarrers, und der Pathen, oder Gevattern, denen der Vater wohl bekannt war, bestättiget wird, so kann das Kind den Namen des Vaters führen, hat aber auch in diesem Falle das Recht nicht den dem Vater etwann eigenen Adel, und dessen Wappen zu führen. a)

§. 449.

Obzwar die unehelichen Kinder das Recht haben, den Unterhalt von ihren Eltern zu fordern, kommt ihnen doch die gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen des Vaters, wie auch eines Anverwandten beyder Eltern kein Erbrecht zu. a)

a) Ibid. §. 4. lit. f.

b) Ibid. §. 4. lit. g.

§. 450.

Und, wenn ein uneheliches Kind von Eltern gezeugt worden ist, zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung das Ehehinderniß der Nichtchristlichen Religion, der schon mit einer andern Person bestehenden Ehe, der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, des Gattenmordes, oder der höhern Weyhungen, und Ordensgelübden vorhanden war; so ist das Kind auch von der gesetzlichen Erbfolge der Mutter ausgeschlossen. a)

§. 451.

Ist aber ein Kind von zwey solchen Personen gezeugt worden, zwischen welchen keines der obgemeldten Hindernisse zur Zeit der Erzeugung bestand, so tritt das Kind in die gesetzliche Erbfolge der Mutter ein, ausser diese hätte eheliche Kinder hinterlassen; Bey Abgang ehelicher Kinder kann die Mutter einem solchen Kinde auch durch letztwillige Anordnung den Pflichtheil nicht entziehen; weil er ihm für diesen Fall, wie einem ehelichen Kinde gebühret; nur waltet

---

a) Ibid. §. 4. lit. h.

tet noch der Unterschied ob, daß wenn die Mutter ein eheliches Kind im Testamente übergangen hat, selbes die Giltigkeit des Testaments anstreiten kann; wird aber ein uneheliches Kind übergangen, so kann es die Giltigkeit des Testaments nicht anstreiten, sondern nur auf den Pflichttheil sein Recht geltend machen. a)

§. 452.

Wenn die Eltern eines unehelichen Kindes in der Folge sich ehelichen, so tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind von Zeit dieser eingegangenen Ehe so wohl in Ansehung des Vaters, als der Mutter, uud der beyderseitigen Verwandschaft in alle Rechte eines ehelichen Kindes ein, doch ohne einem ehelichen Kinde, das in der Ehe mit einer dritten Person erzeugt worden ist, das Recht der Erstgeburt zu entziehen. Allein auch dieses ist nur von dem Falle zuverstehen, wenn zu Zeit der Erzeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Eltern ohne ein oben angedeutetes Hinderniß hätte bestehen können. b)

a) Ibid. §. 4. lit. i.

b) Ibid. §. 4. iit. k.

§. 453.

Wenn aber das uneheliche Kind zur Zeit der Verehelichung nicht mehr am Leben ist, so hat diese Verrehlichung auf dessen etwan vorhandene Kinder, oder Enkeln keine Wirkung. a)

§. 454.

Jene Kinder, die in einer von beiden Eltern in rechtmässigen Gesinnungen, bona fide, geschlossenen, wegen einer nachgefolgten Entdeckung eines Ehehindernißes aber für ungiltig erkennten Ehe gezeugt worden sind, haben gleich von der Geburt an auf Namen, Stand, Wappen, und frey vererbliches Vermögen ihrer Eltern alle Rechte ehelicher Kinder, und behalten selbe auch nach getrennter Ehe; Nur zur Erbfolge in die nicht frey vererblichen Stammgüter sind sie unfähig. b)

§. 455.

Die vor dem Patent vom 22. Febr. 1791. unehrlich gebohrnen Kinder behalten zwar alle Rechte,

zu

a.) Ibid. §. 4. lit. l.

b) Ibi . 4. lit. m.

zu deren wirklichen Besitze sie nach den vorher bestehenden Gesetzen bereits gelanget sind, es mag auf die körperliche Innhabung der Sachen, oder auch nur auf den Besitz des Rechtes ankommen; a) zu einem weitern Besitze können sie aber nur nach Maßgebung des gegenwärtigen Gesetzes gelangen. b)

§. 456.

Der Vater hat über seine Kinder die väterliche Gewalt, oder das Recht, die Handlungen derselben zu leiten, so weit es der Zweck der Erziehung fordert; hieraus fließt, daß dem Vater das Recht gebühre 1tens seine Kinder gerichtlich und ausser gerichtlich zu vertreten. 2tens Für die seinen Kindern zugefügten Unbilden Genugthuung zu begehren. 3tens Den Kindern in den wichtigern Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen; 4tens die fehlenden Kinder durch mäßige Züchtigungen zu bessern. 5tens Die flüchtig gewordenen Kinder überall zu ergreifen,

a) Hofd. v. 17. Juny. 1791.

b) Pat. v. 22. Febr. 1791. §. 4. lit. n.

und 6tens die ihm von andern vorenthaltenen Kinder zurückzufordern. b)

§. 457.

Da dem Vater nur jene Rechte zugestanden werden, die aus der väterlichen Gewalt fließen, so folgt, daß ihm kein Recht gebühre, welches den Zweck der Erziehung nicht befördert, oder ihm wohl gar im Wege stehet; der Vater hat also kein Recht über die Freyheit, Ehre, und guten Namen seiner Kinder; er hat kein Recht seine Kinder mit Strafen zubelegen, die dem Körper, und der Gesundheit nachtheilig sind; kein Recht bey der Wahl eines Ehegatten durch Drohungen oder Gewattthaten Zwang anzuthun. Um einen solchen widerrechtlichen Zwang zu hindern; ist nicht nur das Kind berechtiget, dem Richter davon die Anzeige zu machen, und um Schutz zu bitten, sondern auch jeder andere, dem die Ausübung eines solchen Zwanges bekannt wird, kann dem Richter die Anzeige machen, und von ihm Schutzleistung für das Kind begehren.

§. 458.

---

a) A. B. G. 4. Hauptst. §. 5.

§. 458.

In einem solchen Falle muß sich der Richter gleich bestreben die Wahrheit zuerfahren, entweder durch die freymüthige Aussage des Kindes, oder durch andere hiezu dienliche Mittel, und nach entdecktem Zwange das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit setzen; Würde aber ein Kind seiner geäusserten Abneigung ungeachtet durch Gewalt des Vaters zu einer Ehe gezwungen, so ist die Ehe ungiltig. a)

§. 459.

Da dem Rechte des einen die Verbindlichkeit des andern entsprechen muß, und der Vater das Recht hat die Handlungen seiner Kinder zum Zwecke der Erziehung zu leiten, so sind die Kinder dem Vater Ehrerbietung, Gehorsam, und vollkommene Unterwerfung in seinem Willen schuldig; die einzige Ausnahme ist, wenn er ihnen etwas befähle, was wider die Gesetze, und guten Sitten liefe. Dagegen werden sie des väterlichen Namens, Wappens, und der

a) Ibid. §. 19.

väterlichen Vorzüge, die nicht blos persönlich sind, theilhaftig, und gesetzliche Erben des Vaters; a) diese Rechte gebühren den Kindern nicht nur während der väterlichen Gewalt, sondern auch, wenn sie aus selber getreten sind, weil sie sich nicht auf die väterliche Gewalt, sondern auf die eheliche Geburt gründen.

§. 460.

Kinder, die ihre Großjährigkeit nicht erreichet haben, sind ihren Handlungen, wodurch entweder ihr Vermögen vermindert, oder ihre Person verbindlich gemacht werden könnte, eben so an die Einwilligung des Vaters, als wie die Waisen an die Einwilligung ihrer Vormünder gebunden. b)

§. 461.

Gleichwie der Vater gewisse Rechte über seine Kinder in Rücksicht ihrer Person hat, so hat er auch gewisse Rechte über das Vermögen seiner Kinder. Das Vermögen der Kinder ist von dreyerley Art;

ent-

---

a) Ibid. §. 20.

b) Ibid. §. 21.

entweder haben sie es 1tens von ihrem Vater selbst, oder 2tens von Jemand andern z. B. durch Schenkung, oder letztwillige Anordnung, oder 3tens durch ihren eigenen Fleiß ausser dem Gute, und Gewerbe des Vaters erworben. In allen drey Fällen gehöret dem Vater die Verwaltung über dieses Vermögen, wovon nur zwey Ausnahmen sind, nämlich 1tens Wenn derjenige, vom welchem das Vermögen an das Kind gekommen ist, den Vater ausdrücklich von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossen hat, und 2tens wenn gegen den Vater ein gegründeter Verdacht der üblen Verwaltung vorhanden ist. a)

§. 462.

Wenn das Kind ein Vermögen erworben hat, so ist der Vater nicht berechtiget sich der Verwaltung desselben eigenmächtig anzunehmen, sondern sie muß ihm, wie jedem Kurator eines fremden Vermögens eingeantwortet werden; was also der Vater in Rücksicht dieses Vermögens vor der gerichtlichen Einantwortung vornimmt, ist ungiltig, weil er dazu noch nicht befugt ist; Doch ist zwischen dem Vater und

Ver-

a) Ibid. §. 23.

Verwalter eines fremden Vermögens noch ein Unterschied; wenn diesem die Verwaltung des Vermögens übertragen wird, muß immer eine gerichtliche Beschreibung des Vermögens, oder Inventarium aufgenommen werden; bey dem Vater ist diese Beschreibung nur dann vorgeschrieben, wenn es die Nothwendigkeit fordert; ausser dem ist es genug, wenn die Beschaffenheit, der Werth, uud die Erträgniß zur Sicherheit der Kinder angemerket wird. a)

§. 463.

Nachdem römischen Rechte hatte der Vater vom Vermögen seiner Kinder die Nutznießung so lang sie in seiner Gewalt waren; *) nach österreichischem Rechte ist die vormals gesetzliche, oder durch gesetzliche Gewohnheit eingeführte Nutznießung des Vaters im Vermögen seiner Kinder gänzlich aufgehoben worden; b) Daher ist der Vater in der Regel, wie jeder

---

a) Ibid. §. 23.

*) Wovon doch das peculium castrense, quasi castrense, und adventitium extraordinarium ausgenommen war.

b) Hofd. v. 8. März. 1787. §. 1.

jeder Vormund dasselbe zu versichern, und darüber jährliche Rechnung zulegen schuldig; Und wenn die Einkünfte mehr als der Unterhalt des Kindes fordert, betragen; denn für denn Fall, daß das Kind Vermögen hat, ist er nicht verbunden selbem den Unterhalt zuverschaffen; so muß er die Ersparnisse zum Kapital schlagen. a)

§. 464.

Im Falle, daß der Vater von der Verwaltung des Vermögens der Kinder gleich Anfangs ausgeschlossen, oder nach erhaltener Verwaltung einer geflißentlichen Benachtheiligung, und Verwahrlosung des Vermögens überzeugt wird: soll das Gericht ihnen sogleich einen andern Vormund, und Kurator bestellen; diesem liegt ob, das Vermögen treu zuverwalten, oder wenn es von dem bis dahin verwaltenden Vater vernachlässiget worden, selbes wieder in Ordnung zu bringen, und im Namen der Kinder den Ersatz des zugefügten Schadens entweder im Wege der Güte, oder durch gerichtliche Exekuzion zubegehren. b)

§. 465.

---

a) A. B. G. 4. Hauptst. §. 24.

b) Ibid. §. 25.

§. 465.

Die Kinder sind der Mutter zu eben der Ehrerbietung, wie dem Vater verpflichtet; hiezu verbindet sie schon das göttliche Gesetze: du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß dir's wohl gehe, und du lang lebest auf Erden. Nebst dem kömmt ihr das Recht zu den Kindern in den wichtigen Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch mäßige Züchtigungen zu bessern; a) die übrigen dem Vater eingeräumten Rechte aber kommen ihr nicht zu. *)

§. 466.

Aus dem bisher gesagtem ist zu ersehen, daß die Rechte zwischen Eltern, und Kindern in diesem

Haupt-

---

a) Ibid. §. 26.

*) Daher hat sie das Recht nicht ihre Kinder gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten; die Entflohenen allenthalben zu ergreifen, und zurückzufordern; auch wird die Einwilligung der Mutter zur Giltigkeit der Handlungen ihrer Kinder nirgends erfordert; und im Kollisionsfalle entgegengesetzter Befehle sind die Kinder eher dem Vater, als der Mutter, und nach des Vaters Tode, eher dem Vormund und Pupillarinstanz zugehorchen verbunden, besonders wenn es das Vermögen derselben, oder Personalverbindlichkeiten betrift.

Hauptstücke noch nicht vollkommen abgehandelt worden, denn es giebt zwischen ihnen noch besondere Rechte z. B. in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, des Pflichttheils, der pupillarischen Substitution, u. s. w. diese werden erst da, wo die Gegenstände vorkommen, bestimmet werden. a)

§. 467.

Nebst den ehelichen, und bloß natürlichen, giebt es auch noch an Kindes statt angenommene Kinder, welche man **Wahlkinder**, adoptivos, nennet. Die Adoption ist ein Vertrag, mittels welchem Jemand an Kindes statt angenommen wird, der von Natur des Annehmers Kind nicht ist. Sie ist entweder **vollständig**, oder **unvollständig**. Die vollständige ist, wenn dadurch der Wahlvater alle väterlichen Rechte über das Wahlkind, das Wahlkind aber alle Familenrechte des Wahlvaters erhält; die unvollständige, wodurch der Vater zwar die väterlichen Rechte, das Wahlkind aber die Familien-

a) Ibid. §. 27.

milienrechte nicht erhält. *) zuerst von der unvollständigen Adoption.

§. 468.

Da die Annahme an Kindes statt, durch einen Vertrag geschieht; so können sich Großjährige selbst adoptiren lassen, und muß dann alles gehalten werden, was im Vertrage ausbedungen worden ist. Minderjährige aber können für sich diesen Vortrag nicht eingehen, weil sie nicht befugt sind Handlungen zu unternehmen, wodurch ihr Person verbunden wird; in diesem Falle wird die Einwilligung des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde erfördert. a)

§. 469.

Ueber ein unvollständig adoptirtes Kind hat der Vater 1tens das Recht, und auch die Obliegenheit

---

*) Es geschieht, daß öfters vermöglichere Leute Elternlose Kinder in ihre Versorguug nehmen; ohne sie an Kindes statt anzunehmen; dieses sind also nicht Wahl, sondern Nährkinder; haben auf nichts ein Recht, sondern alles der Gutthätigkeit zu verdanken.

a) Ibid. §. 28.

heit selbes gleich einem leiblichen Kinde zuerziehen, zu beschützen, und zuvertreten. 2tens Das eigene Vermögen des Wahlkindes zu verwalten, doch 3tens während der Minderjährigkeit selbes, wie jeder andere Vormund zu verrechnen; und wenn 4tens das Wahlkind schon vor der Adoption unter der Vormundschaft gestanden ist, so muß der Vormund selbe dem Wahlvater abtreten. a)

§. 470.

Durch die Adoption erlangt das Wahlkind kein Erbrecht auf das Vermögen des Wahlvaters, wenn es nicht im Vertrage ausgemacht worden ist; Ist aber dem Wahlkinde ein gewisser Theil an dem Vermögen des Wahlvaters bestimmt, so kann ihm dieser Theil nie entzogen werden, ausser es hätte sich eines Vergehens schuldig gemacht, wegen welchen auch leibliche Kinder enterbt werden können. Auch hat das unvollständig adoptirte Kind keine Rechte auf die übrigen Familienrechte des Wahlvaters z. B. auf Namen, Wappen, Stand, Würde u. s. w. Doch blei-

a) Ibid. §. 29.

bleiben ihm von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandschaft vorbehalten, daher erbt so ein Wahlkind seine natürlichen Eltern, wie alle übrige Kinder, und behält auch seinen vorigen Tauf und Geschlechtsnamen. a)

§. 471.

Unvollständig an Kindes statt annehmen oder adoptiren kann Jedermann; auch kann Jedermann an Kindes statt angenommen werden; *) Wenn aber eine Weibsperson ein minderjähriges Kind zum Wahlkind annimmt; so gebühren ihr die Gerechtsame des Vormunds nicht, sondern das Kind bleibt unter der Gewalt des vorigen Vormundes. b)

§. 472.

---

a) Ibid. §. 30.

*) Das öst. Recht weicht also in 4. Punkten von dem römischen ab; nach diesem konnte 1tens Niemand adoptiren, der unvermögend war, Kinder zu erzeigen. 2tens Mußte der Adoptant 18. Jahre älter seyn als der Adoptandus. 3tens konnte Niemand adoptiren, der leibliche Kinder hatte; und 4tens konnten in der Regel die Weiber nicht adoptiren, weil sie die väterliche Gewalt nicht haben konnten.

b) Ibid. §. 31.

§. 472.

Die vollständige Adoption giebt nicht nur dem Wahlvater die väterlichen Rechte, sondern auch dem Wahlkinde die Familienrechte; es erhält also 1tens den Namen, und das Wappen des Wahlvaters, 2tens nimmt Theil an Stand, und Würde desselben, und genießt 3tnes aller übrigen Geschlechtsrechte; doch muß daß Gesuch um die Bewilligung einer vollständigen Adoption immer bey der Landesstelle angebracht werden; bey adelichen Personen hat die Landesstelle das Gesuch nach Hof mit Gutachten zubegleiten; bey unadelichen kann sie die Einwilligung selbst ertheilen. a)

§. 473.

Doch darf selbe in beyden Fällen nicht eher einschreiten, als sie bevor alle jene einvernommen hat, die an der Sache wie immer Antheil nehmen; wenn daher ein Adelicher, welcher zugleich die Landmann-

a) Ibid. §. 32. Hofd. v. 25. Sept. 1788.

schaft hat, diese an das Wahlkind übertragen wollte, so müßte in jenen Provinzen, wo die Verleihung des Indigenats oder der Landmannschaft den Landständen eingeräumet ist, auch die Bewilligung derselben angesucht werden.

§. 474.

Wenn jedoch ein Weib, oder Wittwe ein Wahlkind vollständig an Kindesstatt annehmen wollte; so kann sie keinen andern, als ihren Geschlechtsnamen, und die Wappen ihres Geschlechtes an das Wahlkind übertragen, niemals den Namen, und Wappen den sie als Ehegattinn, oder Wittib führet. a)

§. 475.

Eine Aehnlichkeit mit der Adoption hat die Einkindschaftung (unio prolium) diese ist ein Vertrag vermög dessen Kinder verschiedener Ehen beyde Eltern auf gleiche Weise erben sollen; diese war in V. Oesterreich auf dem Lande schier überall durch ein Gewohnheitsrecht eingeführet, ist aber nun gänzlich auf-

a) Hofd. v. 4. Sept. 1788. §. 1.

aufgehoben worden, so daß ein Vertrag, daß die Kinder der vorigen Ehe mit jenen der zweyten Ehe gleich gehalten werden sollen, keine Rechtswirkung mehr auf gleiche Erbfolge hat. a)

Zehntes Hauptstück.

Von Eintheilung der Personen in Ansehung der vormundschaftlichen Gesellschaft.

§. 496.

Das Wohl des Staates erfordert, daß Menschen, die sich selbst nicht leiten, oder ihr Vermögen verwalten können, ein Beystand gegeben werde, welcher die Aufsicht über ihre Person, und Vermögen führe. Jener, dem die Aufsicht über die Person,

a) Ibid. §. 33.

und die Leitung ihrer Handlungen anvertrauet wird, heißt Vormund; dem aber die Verwaltung eines fremden Vermögens aufgetragen wird, Kurator.

§. 477.

Die Vormundschaft ist eine Gewalt über verwaißte, die sich selbst nicht leiten, und ihr Vermögen nicht verwalten können; diese Personen heißen Mündel, Pupillen, oder Waisen. Der Vormund wird entweder durch eine letztwillige Anordnung, oder durch das Gesetz, oder durch die Obrigkeit ernennet, und daher wird die Vormundschaft in eine testamentarische, gesetzliche, und obrigkeitliche eingetheilet.

§. 478.

Die testamentarische Vormundschaft trittt ein, wenn der Vater durch eine letztwillige Anordnung, deren Giltigkeit nichts im Wege stehet, der Person seiner Kinder einen Vormund, oder ihrem Vermögen ein Kurator ernennet, *) es mögen die Kinder zu

Er-

*) Hiedurch ist also der Unterschied des römischen Rechts zwischen einem Vormund ex testamento, und einem ex codicillo aufgehoben.

Erben eingesetzt, oder enterbt worden seyn; weil die Enterbung die väterliche Gewalt nicht entzieht. *) Der vom Vater ernannte Vormund ist verbunden die Vormundschaft zu übernehmen, doch muß er bevor von der Vormundschaftsbehörde bestättiget werden. a) **)

§. 479.

Vormund, und Kurator sind gemeiniglich in einer Person vereiniget, doch stehet es in der Macht des Vaters, der Person seiner Kinder einen Vormund, und über ihr Vermögen einen andern Kurator zu ernennen; hat er aber diesen Unterschied in seiner letzwilligen Anordnung nicht ausdrücklich anbefohlen, und nur entweder einen Vormund, oder nur einen

*) Weil die Ernennung der Vormundschaft ein Ausfluß der väterlichen Gewalt ist, kann bey uns die Mutter keinen Vormund ernennen.

a) A. B. G. 5. Hauptst. §. 1.

**) Hieraus erhellet, daß bey uns in einem gewissen Verstande, so wohl die testamentarische als gesetzliche, eine obrigkeitliche Vormundschaft genennet werden könne; weil beyde von der Vormundschaftsbehörde bestättiget; oder wenn ihnen Bedenken entgegen stehen, verworfen werden können.

Kurator ernennet; so ist der Vormund zugleich Kurator des Vermögens, oder der Kurator zugleich Vormund der Pupillen. Und hat der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des Vermögens einen Kurator bestellet, so ist der Vormund auch der übrigen Kinder Vormund, und der Kurator des ganzen Vermögens Kurator; a) weil die gegründete Vermuthung eintritt, daß der Vater am besten für seine Kinder, und ihr Vermögen gesorget habe.

§. 480.

Das Recht einen Vormund zu ernennen stehet nur allein dem Vater zu; allein einen Kurator über des Mündels Vermögen kann sowohl die Mutter, als auch jeder Fremde, der demselben etwas durch ein Testament verläßt, bestellen, doch nur über jenen Theil des Vermögens, das er ihm durch das Testament hinterlassen hat; hat er ihm schon bevor ein Vermögen geschenkt, das im Testamente nicht begriffen ist, so gehöret dieses nicht unter die aufgestellte Kura-

a) Ibid. §. 2.

Kuratel; auffer der Schenker hätte sich bey der Schenkung des Vermögens ausdrücklich vorbehalten, ihm über das geschenkte Vermögen einen Kurator setzen zu dürfen. a)

§. 481.

Manchesmal sind die Nächsten Verwandten berechtiget die Vormundschaft über einen Mündel zuverlangen, und vermög dem Gesetze verbunden, sie zu übernehmen; wenn dieser Fall sich ereignet, so tritt die gesetzliche Vormundschaft ein. Es fragt sich daher, wenn sind die nächsten Verwandten berechtiget die Vormundschaft zu verlangen? Ant. Solang eine letztwillige Vormundschaft gehoffet wird, oder solang das Recht eines letzwilligen Vormundes währet; können die Verwandten darauf keinen Anspruch machen. Wenn daher 1tens der Erblasser in seinem Testament zwar einen Vormund ernennet, aber eher stirbt, als der Vormund die Großjährigkeit erreichet hat. 2tens Der Erblasser zwar im Testamente einen Vormund ernennet, aber erst nach einer gewissen Zeit z. B.

a) Ibid. §. 13.

er solle nach zwey Jahren die Vormundschaft antreten. 3tens Der Erblasser den Vormund unter einer Bedingniß ernennet. 4tens Ihn zwar unbedingt bestellet, aber der eingesetzte Erbe, die Erbschaft noch nicht angetreten hat, sondern erst überlegt, ob er sie antreten solle oder nicht? 5tens Wenn der letztwillige Vormund, abwesend oder 6tens blödsinnig ist, doch aber Hofnung hat, von der Blödsinnigkeit wieder befreyet zu werden; so ist in allen diesen Fällen noch Hofnung zur letztwilligen Vormundschaft, und die nächsten Verwandten können selbe nicht begehren; sondern der Richter muß bis zu Erfüllung der Bedingniß, oder bis zum Antritt der letzwilligen Vormundschaft, indessen einen obrigkeitlichen Vormund bestellen.

§. 482.

Ist aber der Erblasser entweder ohne letzwilligen Anordnung gestorben, oder hat ein ungiltiges Testament gemacht, oder in einem giltigen Testamente keinen Vormund ernennet; oder hat der letztwillige Vormund die Vormundschaft nicht angetreten, weil er entweder eine rechtmäßige Entschuldigung hat, oder von der

Vormundschaftsgehörde für untauglich befunden worden ist; oder aber wenn er zwar die Vormundschaft angetreten, diese aber in der Folge aufgehöret hat, weil er entweder gestorben, oder entsetzt worden ist; so tritt die gesetzliche Vormundschaft ein, wo zu die Gesetze die Anverwandten des männlichen Geschlechts und unter diesen vorzüglich die Nächsten beruffen. a) *)

§. 483.

Für den nächsten Anverwandten wird aber jener gehalten, welcher unter jenen, die sich gemeldet haben, oder wenn sich keiner gemeldet hat, unter jenen, die dem Gerichte bekannt sind, der nächste ist; folglich müßen sich die Verwandten, die auf die Vormundschaft einen Anspruch machen, beym Gerichte melden, und ihre Verwandschaft beweisen. Hat sich binnen 14 Tagen vom Tode des Erblassers Niemand gemeldet; so ist das Gericht verbunden

den

---

a) Ibid. §. 4.

*) Das Gesetz beruft den nächsten Verwandten, weil die Vormundschaft eine Beschwerde für den Vormnnd ist, die nur jener billiger Weise über sich nehmen muß, der die Hofnung zur Erbschaft hat.

den bekannten nächsten Anverwandten, oder in dessen Ermangelung einen nicht Anverwandten von Amtswegen zum Vormunde zubestellen. a)

§. 484.

Wenn auf diese Art die Vormundschaft einem nicht Anverwandten, oder auch einem entferntern Anverwandten aufgetragen worden ist; so kann der nächste Anverwandte sich noch binnen einem Jahre um die Vormundschaft melden; ist aber das Jahr verstrichen, dann kann der bestellte Vormund nicht mehr verdrängt werden; ausser derjenige Anverwandte, der sich zu spät meldet, bewiese ein rechtmässiges Hinderniß, warum er sich zur vorgeschriebenen Zeit nicht habe melden können. a)

§. 485.

In dessen bleibt in diesen Fällen, wenn es das Wohl des Waisen fordert, dem Gerichte vorbehalten, einem binnen diesem Jahr, oder auch nachher bekannt gewordenen Anverwandten die Vormundschaft

---

a) Ibid. §. 5.

b) Ibid. §. 6.

schaft aufzutragen, und den bisherigen Vormund zu entlassen; Auch ist der bestellte Vormund befugt seine Entlassung zubegehren, wenn ein näherer Anverwandter gefunden wird. a)

§. 486.

Doch kann auch in diesen Fällen der Vormund während des Jahrsgangs zu Abtretung der Vormundschaft nicht angehalten werden; die Ursache hievon ist, damit in den Vormundschaftsrechnungen nicht so leicht eine Irrung entstehen könne, und der Vormund Zeit habe seine Rechnung berichtigen zu können; doch giebt es drey Ausnahmen von dieser Regel 1tens wenn sich der bestellte Vormund freywillig, und ausdrücklich erkläret, daß er selbe vor Ausgang des Jahres abtreten wolle. 2tens Wenn in Vormundschaftsgeschäften noch gar keine Handlung unternommen worden, denn da ist keine Irrung in Rechnungen zubefürchten: und 3tens wenn es das Beste des Pupillen fordert, damit er vor allen Schaden gesichert werde; in diesen Fällen kann das Gericht

auch

a) Ibid. §. 7.

auch während dem Jahre zur Abänderung des Vormunds schreiten. a)

§. 487.

Die Gesetze rufen zur Vormundschaft den nächsten Verwandten; wenn sich aber binnen 14 Tagen vom Tode des Erblassers Niemand um die Vormundschaft meldet, so kann das Gericht jenen Anverwandten dazu bestellen, welchen es für den nächsten hält; und dieser ist verbunden die Vormundschaft über sich zunehmen, wenn er nicht auf der Stelle einen nähern Anverwandten angeben kann, der zur Vormundschaftsführung tauglich ist, und keine rechtmäßige Entschuldigung hat. b)

§. 488.

Weibspersonen, wenn sie auch die nächsten Verwandten sind, werden von der Vormundschaft ausgeschlossen; vermuthlich weil ihnen die Gesetze die dazu erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit nicht zu trauen; doch ist wieder eine Ausnahme von der

Regel

a) Ibid. §. 8.

b) Ibid. §. 9.

Regel in Rücksicht der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter; diese können die Vormundschaft, wenn sie freywillig wollen, verlangen, denn man vermuthet, daß bey diesen die Liebe zu ihren Kindern und Enkeln ersetzen werde, was bey andern Weibspersonen ermangeln würde; doch können sie nie gezwungen werden die Vormundschaft wider ihren Willen anzunehmen. a)

§. 489.

Die gesetzliche Vormundschaft gebühret zuerst dem väterlichen Großvater. *) Ist dieser gestorben oder unfähig dazu; so kann sie die Mutter bey Gerichte verlangen, wenn sie noch im Wittibstande, und großjährig ist; wäre sie minderjährig, so muß das Gericht während ihrer Minderjährigkeit einen Vormund bestellen, der die Vormundschaft bis zu ihrer Großjährigkeit führe, und sie ihr sodann übergebe. b)

§. 490.

---

a) Ibid. §. 10.

*) Warum nicht dem Vater nach dem Tode der Mutter? weil dieser nur Kurator über das Vermögen der Kinder seyn kann, nicht Vormund, sonst müßte er der väterlichen Gewalt entsagen.

b) Ibid. §. 11.

§. 490.

Die Mutter hat das Recht die Vormundschaft zuverlangen, nur solang sie im Wittibstande ist, schreitet sie zur zweyten Ehe, so ist selbes erloschen; und verehelichet sie sich nach schon übernommener Vormundschaft, so ist sie verbunden dieselbe abzutreten. Indessen kann sie bey der Vormundschaftsbehörde einkommen, daß ihr die Vormundschaft auch in der zweyten Ehe aufgetragen, oder belassen werde; darüber hat die Vormundsschaftsbehörde nach Umständen zuerkennen, und ihr Gesuch zugewähren, oder abzuschlagen; wird ihr die Führung der Vormundschaft gestattet, so muß es mit der ausdrücklichen Bedingniß geschehen, daß, wenn sie nicht selbst hinlängliche Sicherheit leisten kann, ihr Ehemann zugleich das Waisengut versichere. a)

§. 491.

Wenn immer die Mutter zur Vormundschaft gelanget, muß ihr ein Mitvormund gegeben, und falls dieser durch Tod, oder aus andern Ursachen ab=

a) Ibid. §. 12.

abgienge, wieder ersetzt werden; *) Den Mitvormund kann zwar die Mutter vorschlagen, allein die Behörde ist an diesen Vorschlag nicht gebunden, sondern kann ihn entweder bestättigen, oder nach Umständen einen andern, und wenn es geschehen kann, einen Anverwandten dazu ernennen; der Mitvormund ist aber die Vormundschaft, wie jeder andere anzunehmen schuldig, wenn er nicht hinlängliche Entschuldigungsursachen anzubringen im Stande ist. a)

§. 492.

Wenn die Mutter Vormünderinn ist, liegt ihr sowohl die Erziehung des Mündels, als auch die Verwaltung seines Vermögens ob; und nur in jenen Geschäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nöthig ist, muß die Mutter gemeinschaftlich mit dem Mitvormunde handeln, und die

*) Eben dieß scheint mir statt zu haben, wenn die Groß oder Uhrgroßmutter die Vormundschaft verlangt. Die Ursache des Gesetzes ist, weil in den Vormundschaftsgeschäften öfternal Sachen vorkommen, denen ein Weib nicht gewachsen ist; und daher das Gesetz eben sowohl auf die Groß und Uhrgroßmutter auszudehnen ist.

a) Ibid. §. 13.

die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde entweder mit ihm aufuchen, oder, wenn sie es für sich allein thut, so muß die Vormundschaftsbehörde den Mitvormund darüber vernehmen. Ist aber dem Mitvormunde entweder mit Willen der Mutter, oder auch ohne ihren Willen aus gerechten Ursachen vom Gerichte die Verwaltung des Pupillarvermögens entweder ganz, oder zum Theile aufgetragen worden, so ist er als wahrer Kurator anzusehen, und der Mutter bleibt nur das Recht, und die Obliegenheit den Pupillen zuerziehen. a)

§. 493.

Die Pflichten des Mitvormundes sind; 1tens der Mutter als Vormünderinn nicht nur auf ihr Ansuchen in Vormundschafts Angelegenheiten mit Rath, und That beyzustehen, sondern auch von selbst ohne ihr Ansuchen, ihr alles an die Hand zugeben, was das Beste des Pupillen befördern, und Schaden von ihm abwenden kann. 2tens Ist er schuldig auf das Betragen der Mutter mit Anstand Acht zu haben,

und

a) Ibid. §. 14.

und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen; damit bey Zeiten jene Vorkehrungen getroffen werden mögen, die den Mündel vor Schaden sicher halten. Daher hat auch der Mitvormund den Pupillen für keinen Schaden zuhaften, ausser es würde bewiesen, daß er der Mutter auf ihr Ansuchen mit Rath und That nicht beygestanden; oder ihr, was zum Besten des Pupillen gewesen, nicht au Hand gegeben; oder die wahrgenommenen Gebrechen der Mutter der Vormundsschaftsbehörde nicht angezeigt habe. a)

§. 494.

Nach der Mutter gebühret die Vormundschaft jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge des Waisen der nächste ist, ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft von väterlicher, oder mütterlicher Seite entspringe. Wenn mehrere gleich nahe vorhanden sind, so hat das Gericht einen daraus zu wählen, allzeit aber die Vormundschaft und Verwaltung nur einem aufzutragen. b)

a) bid. §. 15.

b) Ibid. §. 16.

§. 495.

Wenn der Erblasser mehrere minderjährige Kinder hinterläßt, kann der älteste Bruder, sobald er die Großjährigkeit erlangt, die Vormundschaft über seine Geschwister verlangen, und sie muß ihm übergeben werden; ausser der Vater hätte ihn in seinem Testamente ausdrücklich ausgeschlossen, oder es stünden ihm andere Bedenken entgegen, wegen welchen ihn die Vormuudsschaftsbehörde davon auszuschließen für gut befände. a)

§. 496.

Die Regel, daß nach der Mutter den nächsten Verwandten ohne Unterschied ob sie von väterlicher, oder mütterlicher Seite sind, die Vormundschaft gebühre, leidet eine Ausnahme, wenn das Waisengut in Stammgütern, wozu nur der Mannsstamm berufen wird, bestehen; *) bey diesen haben jene welche von Mannsstamme sind, vor denen die vom weiblichen

---

a) Ibid. §. 17.

*) Dergleichen sind Mojorate, Seniorate, Fideicomiße, Lehen von welchen der Regel nach die Weibspersonen ausgeschlossen sind.

chen Stamme sind, den Vorzug, wenn auch die letztern nähere Verwandten wären. Doch gehören die Mutter, die väterlicher Groß, und Uhrgroßmutter nicht unter diese Ausnahme; und können auch bey den Stammgütern zur Vormundschaft zugelassen werden, wenn sie nicht durch besondere von dem Landesfürsten bestättigte Familienverträge davon ausgeschlossen sind. a)

§. 497.

Haben aber die Waisen nebst den Geschlechts oder Stammgütern noch andere freyerbliche Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der nächste ist; so muß diesem nicht nur die Verwaltung der freyen Güter, sondern auch der Stammgüter aufgetragen werden. Dieser Vormund ist aber verpflichtet jedes Vermögen unvermengt zu erhalten, und über jede Verwaltung eine besondere Rechnung zu führen. Nur dann muß die Verwaltung der Geschlechts oder Stammgüter einem andern übergeben werden, wenn entweder die gemeinschaftliche Ver-

a Ibid. §. 18.

waltung der Waisen nachtheilig, oder sonst ein offenbare Nothwendigkeit zu einer abgesönderten Verwaltung vorhanden ist. a)

§. 498.

Es mag aber ein letzwilliger, oder ein gesetzlicher Vormund vorhanden seyn, so erlangt er die wirkliche Vormundschaft, und die Vermögens Verwaltung erst durch die gerichtliche Bestättigung; daher muß sowohl der letztwillige, als gesetzliche Vormund diese Bestättigung ansuchen; und alles das genau beobachten, was von den obrigkeitlichen Vormündern verordnet worden. b)

§. 499.

Wenn Jemand an einem Orte stirbt, wo der Todfall gleich bekannt wird, soll das Gericht bey Anlegung der Sperre über alle Umstände des Vorstorbenen, in Ansehung der hinterlassenen Kinder, oder den von ihm geführten Vormundschaften genaue Nachricht einziehen, und die erforderliche Vorsehung treffen.

Weil

---

a) Ibid. §. 19.

b) Ibid. §. 29.

Weil es jedennoch geschehen kann, daß ein Todfall eines Abwesenden an dem sonst gewöhnlichen Wohnorte unbekannt bleiben könnte; so sind die Mutter, Großeltern, oder andere Verwandte der Pupillen unter eigener Dafürhaftung schuldig die Anzeige hievon dem Gerichte zu machen, besonders', wenn der Vater ausser der Gerichtsbarkeit der Behörde gestorben ist; unterlassen sie die Anzeige zu machen, so, daß aus dieser Saumseligkeit dem Pupillen ein Schaden erwächst; so sind sie ihm den Ersatz zu leisten schuldig. a)

§. 500.

Ist weder ein letztwilliger noch gesetzlicher Vormund vorhanden; so muß das Gericht, welchem der Vater zur Zeit des Todes unmittelbar unterworfen war, dem Waisen einen Vormund bestellen; und dieser heißt der gerichtlich, oder obrigkeitliche Vormund. b)

§. 501.

Die aufgetragene Vormundschaft erstreckt sich auf die Verwaltung des ganzen Vermögens, das der

a) Ibid. §. 21.

b) Ibid. §. 22.

Pupill in der nämlichen Provinz hat, wenn selbes auch unter verschiedenen Jurisdikzionsbezirken sich befände, so, daß das Gericht nicht befugt ist den Vormund in der Verwaltung des daselbst gelegenen Gutes zu hindern, weder auch über die von der Vormundschaftsbehörde getroffenen Verfügungen einer Untersuchung sich anzumessen.*) Hingegen muß sich der Vormnnd nach dem verhalten, was die Eigenschaft des Gutes da, wo es liegt, erfordert; und die Vormundschaftsbehörde kann in die dem Gerichte des Ortsgehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. a) **)

§. 502.

Wenn die Waisen in verschiedenen Provinzen liegende Güter haben, so stehet es der Behörde jeder Pro-

*) Z. B. Es stirbt ein Bürger in Freyburg, der auch ein Haus in Endingen hat; so muß der vom Stadtmagistrat in Freyburg aufgestellte Vormund auch über die Verwaltung des Hauses der Pupillarinstanz Rechnung legen, und wenn der Magistrat zu Freyburg zum Besten des Waisen zuträglich fände, dieß Haus in Endingen zuverkaufen, so hat, das dortige Gericht kein Recht diese Verfügung zu untersuchen.

a) Ibidem §. 23.

**) Der Vormund muß also von dem Hause in Endingen, die herrschaftlichen Gaben, Grunddienste u. s. w. entrichten.

Provinz zu, über das darinn gelegene Gut einen Kurator zubestellen; doch haben sie Acht zugeben, ob ein letzwilliger, oder gesetzlicher Vormund vorhanden seye, oder nicht. Ist einer von diesen vorhanden, und wird dazu tauglich gefundeu, so hat er den Vorzug vor andern, wenn ihm auch die Behörde der andern Provinz über die dort gelegene Güter die Verwaltung nicht aufgetragen hätte. Z. B. Der Vater, welcher liegende Güter sowohl in Vorlanden, als Wälschtyrol besitzt, ernennet in seinem Testamente einen Vormund, welcher wegen Nichtkenntniß der wälschen Sprache von der Tyroler Behörde von der Güterverwaltung des Pupillen ausgeschlossen wird; so kann er dennoch die Verwaltung der in Vorlanden gelegenen Güter verlangen; Ist aber weder ein letzwilliger noch gesetzlicher Vormund da, so daß ein obrigkeitlicher bestellet werden muß; so hat dieser auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht. a)

a) Ibid. §. 24.

§. 503.

Wenn die Verwaltung von liegenden Gütern in verschiedenen Provinzen einer Person anvertrauet wird, so muß die Verwaltung besonders geführet, die Rechnung bey der Behörde jeder Provinz gelegt, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern nicht vermengt werden; doch darf der Ueberschuß der Einkünfte aus einer Provinz zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden. a)

§. 504.

Wenn das den Waisen in was immer für einer Provinz gehörige Vermögen in beweglichen Sachen, oder auch in vorgemerkten Kapitalien bestehet; so gehört die Verwaltung desselben unter die Behörde derjenigen Provinz, welcher der Vater des Waisen untergeben war. b)

§. 505.

Weil der Vormund unter österreichischen Gerichtsbehörden stehen muß, so folgt, daß Niemand

als

---

a) Ibid. §. 25.

b) Ibidem §. 26.

als Vormund bestellt werden könne, der nicht im Oesterreichischen seinen Wohnsitz hat. Allein auch von jenen, die ihren Wohnsitz im Oesterreichischen haben sind einige zu vormundschaftlichen Geschäften für unfähig erkläret; als 1tens alle Weibspersonen, die Mutter, Groß- und Uhrgroßmutter ausgenommen; 2tens alle jene, welche wegen natürlicher Leibs, oder Gemüthsgebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; dergleichen sind Taube, Stumme, und Blödsinnige, Rasende, Unmündige und Minderjährige; u. s. w. Hätte dennoch der Erblasser Jemanden dieser Gattung zum Vormunde ernennet, oder beriefen ihn die Gesetze dazu; so muß die Vormundschaftsbehörde in dessen einen tauglichen Vormundschaft bestellen, bis das etwa obwaltende Hinderniß gehoben werde. a)

§. 506.

Auch wirklichen Kriegsleuten, und Staatsbeamten darf das Gericht keine Vormundschaft auftragen; ist aber Jemand aus diesen durch das Testa-

a) Ibid. §. 27.

Testament, oder durch die Verwandtschaft dazu berufen, so stehet es ihm frey selbe anzunehmen oder nicht. a)

§. 507.

Ferners darf Leuten, bey denen die Gefahr einer übeln, oder dem Stande der Waisen nicht angemessenen Erziehung vorhanden; oder wider welche ein Verdacht einer übeln Verwaltung streitet; oder welche der Vater im letzten Willen ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die Vormundschaft nicht aufgetragen werden. b)

§. 508.

Endlich kann auch jener, der an die Waisen noch einen streitigen Anspruch hat; oder an den die Waisen noch einen unentschiedenen Anspruch haben, so lang zur Vormundschaft nicht gelangen, bis der Streit geendiget ist; denn in diesen Fällen streitet die Vermuthung wider ihn, daß er das Beste der Waisen nicht besorgen werde, weil jeder viel mehr

das

---

a) Ibid. §. 28.

b) Ibidem §. 29.

das seinige, als das Beste eines andern zubesorgen, vermuthet wird. Sind aber die Ansprüche, und Gegenansprüche richtig, so wird er von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen, weil auf diesen Fall für die Pupillen keine Gefahr unterläuft; doch muß der Vormund die Beschaffenheit der Sache dem Gerichte genau anzeigen, widrigen Falls ihm die erhaltene Vormundschaft wieder abgenommen werden. a)]

§. 509.

Jedermann, dem keines von der bis her angeführten Hindernißen im Wege stehet, ist zur Vormundschaft tauglich; wenn er jedoch eine rechtmäßige Entschuldigungsursache hat, kann er dazu nicht gezwungen werden; zu den rechtmässigen Entschuldigungsursachen aber werden gerechnet. 1tens Wenn Jemand aus der Vormundschaft eine wahrscheinliche Gefahr, oder Nachtheil zu befürchten hat; 2tens alle Ursachen, wegen welchen die Vormundschaft nicht aufgetragen werden soll. a)

§. 510.

---

a) Ibid. §. 30.

b) Ibid. §. 31.

§. 510.

Die Entschuldigung von der Vormundschaft ist also nach unsern Gesetzen ein rechtmäßiger Grund, durch welchen Jemand von der Last der Vormundschaft, oder Kuratel befreyet wird, weil er entweder nicht Vormund seyn darf, wenn er es auch wollte; oder nicht Vormund seyn will, wenn er es auch könnte. Sie wird daher in eine nothwendige und willkührliche Entschuldigung eingetheilt; die nothwendige ist für jene Fälle, in welchen Jemand nicht Vormuud seyn darf; die willkührliche für jene, in welchen er es nicht seyn will. Der Unterschied zwischen beiden ist. 1tens daß die willkührliche Entschuldigung nur dann ihre Wirkung hat, wenn sie angeführt, und bewiesen wird. Die nothwendige hingegen darf nicht angeführt werden, weil die Obrigkeit von Amtswegen darauf Rücksicht nehmen muß; ausser der Obrigkeit wäre das Hinderniß unbekannt; so ist der Vormund schuldig es zu offenbaren. 2tens Wenn die Vormundschaft schon übernommen worden ist; so kann derjenige, der eine willkührliche Entschuldigung hat, selbe entweder beybehalten, oder niederlegen; nach Entde-

ckung aber einer nothwendigen Entschuldigungsursache, muß er die Vormundschaft niederlegen.

§. 511.

Die nothwendigen Entschuldigungsgründe sind in der vorhergehenden §§. bestimmt; für die willkührlichen setzt das Gesetz noch insbesondere folgende an. 1tens Ein sechzigjähriges Alter; denn ein Mann von diesem Alter könnte aus der Vormundschaft leicht einen Schaden leiden, indem er dem Geschäfte nicht mehr so gewachsen, Krankheiten mehr unterworfen, und mit seinen Geschäften genug beladen ist. 2trns Eine nothwendige Abwesenheit, sie mag schon wirklich seyn, oder zu nächst bevorstehen; doch dauert diese Entschuldigung nur solang, als die Abwesenheit selbst. a)

§. 512.

3tens Die Zahl fünf unversorgter Kinder, oder unter der Obsorge stehender Enkel; und 4tens eine schon aufgetragene, aber weitläufige, und beschwerliche Vormundschaft; wenn sie aber minder wichtig sind, so können ihrer nie mehr als dreye Jemanden wider seinen Willen aufgetragen werden. b)

§. 513.

---

a) Ibid. §. 32.

b) Ibid. §. 33.

§. 513.

Wenn bey schon angetretener Vormundschaft sich Umstände ergeben, die entweder den Vormund von deren Fortsetzung entschuldigen, oder ihn dazu untüchtig machen, so ist auf die nämliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände schon vor Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen; ergiebt sich also ein Umstand einer nothwendigen Entschuldigungsursache, so ist dem Vormunde die Vormundschaft abzunehmen; ist es eine willkürliche, so kann die Vormundschaft dem Vormunde gelassen, oder wenn er es verlangt, ihm abgenommen werden.

§. 514.

Einen bekanntermassen untauglichen, oder durch das Gesetz ausgeschlossenen, wenn er auch im letzten Willen benennet, oder der nächste Anverwandte wäre, soll die Vormundschaft nie aufgetragen, sondern statt dessen von der Vormundschaftsbehörde gleich ein anderer aufgestellet werden; doch hat die Behörde in dem Aufstellungsdekrete die besondern Ursachen, warum

---

a) Ibid. §. 34.

rum sie den letzwilligen, oder gesetzlichen Vormund ausschliesse, nicht anzuführen, sondern sich nur auszudrücken, daß sie aus erheblichen Ursachen selben nicht zur Vormundschaft zulassen könne. Wenn sich der Ausgeschlossene dadurch beschwert zu seyn glaubt, kann er vom Gerichte die Beweggründe seiner Ausschliessnng verlangen, die ihm durch einen ordentlichen Bescheid bekannt zu machen sind; glaubt er sich alsdann noch beschwert, so stehet es ihm frey binnen 14 Tagen, seine Beschwerde vor das Appellazionsgericht zubringen. a)

§. 515.

Jedem Vormund ohne Unterschied, er mag ein letzwilliger, gesetzlich, oder obrigkeitlicher Vormund seyn, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, muß die Vormundschaft unmittelbar von der Vormundschaftsbehörde aufgetragen werden; dieß geschieht durch ein Dekret, in welchen ihm zur Antretung der Vormundschaft eine 14 tägige oder, wenn dieß wegen der Entfernung zu kurz wäre, eine verhältnißmäßige Frist bestimmt werden muß. b)

§. 515.

---

a) Ibid. §. 35.

b) Ibid. §. 36.

§. 516.

Binnen dieser Frist muß entweder der Vormund die Vormundschaft antreten, oder seine Entschuldigungsursache, und wenn er deren mehrere hat, alle zugleich bey der Vormundschaftsbehörde anbringen; ist er aber einer andern Gerichtsbareit unterworfen, so ist es genug, wenn er bey der Vormundschaftsbehörde sich nur erkläret, daß er sich entschuldigen wolle, und die Entschuldigungsursachen binnen der bestimmten Frist bey seiner eigenen Behörde anbringet, welche sodann über die Zulänglichkeit derselben zu erkennen hat. a)

§. 517.

Von dem Tage, als sich der Vormund erkläret die ihm aufgetragene Vormundschaft anzutreten, oder der ihm von der Vormundschaftsbehörde gemachte Auftrag in die Rechtskräfte erwachsen ist, welches geschieht, wenn er sich binnen der bestimmten Frist nicht entschuldiget, oder seine Entschuldigungsgründe verworfen worden sind, wird der Vormund in An-

sehung

a) Ibid. §. 37.

sehung der Waisengeschäfte der Vormundschaftsbehörde unterworfen, wenn er schon unter einer andern Gerichtsbarkeit stehet. a)

§. 518.

Wenn der Vormund nach dem gemachten Auftrage die Vormundschaft nicht übernehmen wollte, so ist er nach Beschaffenheit des Standes durch Geld oder Leibesstrafen dazu anzuhalten, und für allen Schaden dem Pupillen verantwortlich, den er durch seine Zögerung verursacht hat. b)

§. 519.

Die Pflichten der Vormünder sind verschieden; sie haben andere Pflichten bey Antretung der Vormundschaft, andere während derselben, und andere bey Abtretung derselben. Die Pflichten bey Antretung der Vormundschaft lassen sich auf dreye zurückführen; nämlich, aufs Angeloben, Sicherstellen, und Verzeichniß oder Inventarium errichten.

a) Ibid. §. 38.

b) Ibid. §. 39.

§. 520.

Denn jeder Vormund muß bey der Vormundschaftsbehörde mittels Handschlags angeloben, a) daß er sich der Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesfurcht, und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nutzen des gemeinen Wesens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Seinigen besorgen, und sich in allem nach den Anordnungen der Gesetze verhalten wolle. b) *)

§. 521.

Die zweyte Pflicht ist die Sicherstellung, cautio; Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblasser im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, muß das Waisengut sicher stellen; doch nur in soweit als ihm von selbem etwas eingehändiget

---

a) Hofd. v. 22. Sept. 1791. §. 5.

b) A. B. G. 5. Hauptst. §. 40.

*) Hieraus läßt sichs schließen, daß der Vormnnd in Oest. in Vormundschaftssachen ad culpam levem in concreto verbunden seye, indem nur gefordert wird, daß er das Vermögen gleich dem seinigen besorge.

diget wird; meistentheils hat er also nur für die jährlichen Einkünfte des Pupillen Sicherstellung zu leisten, weil die Kapitalbriefe, oder das Vermögen selbst bey der Vormundschaftsbehörde deponiret, und von ihm jährliche Rechnung gelegt werden muß. a)

§. 522.

Ob die Sicherstellung durch Bürgen, Pfänder, durch einen Eid, oder blos durch eine gerichtliche Verpflichtung des Vormunds verlangt werden solle, wird der Vormundschaftsbehörde überlassen, doch hat sie den Bedacht darauf zunehmen, daß weder die Waisen einer gegründeten Gefahr ausgesetzt, noch taugliche Vormünder von der Vormundschaft abgeschrecket werden; b) Sie hat also die Mittelstraße zu wählen; denn würde sie gar zu nachsichtig mit der Kaution; so würden sich Leute in die Vormundschaft eindringen, durch welche die Pupillen Gefahr liefen; und wäre sie zu streng, so würde Niemand ein Vormundschaft annehmen, sondern immer eine Entschuldigungsursache aufsuchen.

a) Ibid. §. 41.

b) Ibid. §. 42.

§. 523.

Die dritte Pflicht bey Antrettung der Vormundschaft ist die Errichtung eines Inventariums, das ist einer gerichtlich, und ordentlichen Beschreibung des ganzen Pupillarvermögens; Sie muß also von einem Kommissär, der vom Gerichte eigends dazu bestellet ist, vorgenommen werden; welcher weil sich verschiedene Sachen in der Verlassenschaft finden können, deren Werth derselbe zubestimmen nicht vermögend ist, Kunstverständige Männer dazu beruffen muß um die Schätzung richtig eintragen zu können.

§. 524.

Die gerichtliche Beschreibung muß ordentlich geschehen, das ist: alle Individuen müßen ordentlich angesetzt, beschrieben und geschätzt werden; Daher wird das Inventarium in gewisse Rubriken eingetheilt. Z. B. I. Rubrik: unbewegliche Güter. II. Rubrik: Kostbarkeiten, oder Geschmuck, Gold, und Silberarbeit. III. Rubrik: Summe baaren Geldes. IV. Rubrik: öffentliche Obligationen, als da sind landtäfliche oder grundbücherliche Obligationen, die nach ihren Daten,

und

und anderen Eigenschaften genau beschrieben werden müßen. V. Rubrik: Privatobligationen, oder Schuldscheine, deren Eigenschaften ebenfalls zubestimmen sind. VI. Rubrik: Hauseinrichtung. VII. Rubrik: Kleidungsstücke. VIII. Rubrik: Leinwäsche u. s. w. IX. Rubrik: Passivaustände.

§. 525.

Die Verbindlichkeit ein Inventarium zu errichten ist allgemein; wenn auch der Erblasser selbe im Testamente wirklich erlassen, oder wohl gar verboten hätte; weil dieß nicht nur allein zum Besten des Pupillen, sondern auch des Vormunds selbst gereicht; theils damit der Pupill wisse, was ihm gehöre: und theils, damit sich der Vormund mit dem Inventarium schützen könne, damit man nicht mehr von ihm verlange, als ihm zur Verwaltung übergeben worden ist. Von dem Inventarium aber sind drey Exemplarien zuverfertigen; eins für den Vormund; weil es eigentlich der Grund ist, worauf die Verwaltung des Pupillarvermögens beruhet; das zweyte muß bey den Verlassenschaftsschriften aufbe-

halten werden, weil es einen Theil ausmacht: und das dritte gehöret zu dem Waisenbuche, weil es die Richtschnur ist, nach welcher der Richter in Beurtheilung der Frage, ob das Pupillarvermögen gut verwaltet werde, oder nicht? entscheiden muß.

§. 526.

Wenn in der Folge dem Pupillen etwas zuwächst z. B. durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung; oder etwas hervorkömmt, was noch nicht ins Inventarium eingetragen worden ist, z. B. eine unbekannte Schuldforderung; so muß ein Nachtrag zu selbem gemacht werden; und eben so der Abgang einer in das Inventarium eingetragenen Sache, wenn z. B. ein Haus durch Feuersbrunst zu Grunde gienge, in dem Nachtrage angemerket werden.

§. 527.

Die jährlichen Ersparniße aber, und Zuwächse, die aus dem beschriebenen Vermögen entspringen, sind nicht mehr in dem Inventarium nachzutragen, sondern in der jährlichen Rechnung als Ueberschuß der Ausgaben anzuführen.

§. 528.

---

a) Ibid. §. 43.

§. 528.

Das gerichtliche Inventarium zu errichten kömmt allein der Vormundschaftsbehörde zu; doch giebts zwo Ausnahmen von dieser Regel. 1tens Wenn unter dem Pupillarvermögen ein liegendes Gut ist, welches unter einer andern Gerichtsbarkeit lieget, so muß die Beschreibung desselben von dieser Gerichtsbarkeit vorgenommen werden, doch ist sie verpflichtet der Vormundschaftsbehörde davon eine glaubwürdige Abschrift zu geben. 2tens Wenn der Erblasser in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter hinterlassen hat, und in jeder eine besondere Verwaltung geführet wird; so muß auch die Beschreibung des Vermögens aus einer Provinz besonders geschehen; und wird ein Theil des Vermögens aus einer Provinz in die andere übertragen, so muß der übertragene Theil in dem einten Inventarium ab, und in dem andern zugeschrieben werden. a)

§. 529.

Das Inventarium darf nicht verschoben werden, wenn auch bey der Anstellung des Vormundes

a) Ibid. §. 44.

eine Verzögerung vorgienge; weil die Gegenwart des Vormundes bey Aufnehmung des Inventariums zwar gewöhnlich, aber nicht wesentlich ist, so daß ohne diesen selbes nicht rechtsgiltig aufgenommen werden könnte. a)

§. 530.

Nach dieser Beschreibung wird dem aufgestellten Vormunde das Waisenvermögen eingeantwortet; stirbt in der Folge der Vormund, oder tritt aus gerechten Ursachen ein anderer statt des ersten ein; so ist es nicht mehr nöthig ein neues Inventarium zu machen, sondern er wird an das schon errichtete Inventarium, und die letzte Schlußrechnung angewiesen. b)

§. 531.

Dem Vormunde muß bey Antretung der Vormundschaft von der Vormundschaftsbehörde eine gerichtliche Beglaubigungsurkunde ertheilet werden, damit er sich aller Orten ausweisen könne; c) doch

---

a) Ibid. §. 45.

b) Ibid. §. 46.

c) Ibid. §. 46.

doch hat diese Beglaubigungsurkunde die Wirkung nicht, daß der Vormund, oder Kurator, wenn es auch der Fiskus wäre, einen Vergleich eingehen, oder den Haupteid auftragen dürfe, ohne besonderer Erlaubniß der Vormundsschaftsbehörde. a)

§. 532.

Jede Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet bey Bestellung des Vormundes ein Vormundsschafts, oder Waisenbuch zu errichten, und mit Verläßlichkeit fortzuführen. In dieses Buch muß jede Vormundschaft, folglich der Tauf und Geschlechtsnamen sowohl des Pupillen als des Vormunds wie auch alles jenes eingetragen werden, was bey dem Antritte der Vormundschaft, in ihrer Dauer, und Erledigung geschehen ist, und zwar in Kürze, und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige Mehrere zufinden ist; damit sowohl die Vormundsschaftsbehörde sich daraus immer Raths erhohlen, nnd über die Vormundschaft die Einsicht haben, als auch die Waisen nach erreichter Großjährigkeit eine genaue Wissenschaft

---

a) Hofd. v, 3. Nov. 1789.

schaft von dem erlangen können, was mit ihrem Vermögen während der Minderjährigkeit vorgegangen ist. a)

§. 533.

Die Pflichten des Vormunds während der Vormundschaft erstrecken sich 1tens auf die Erziehung des Waisen, und 2tens auf die Verwaltung seines Vermögens. Denn der Vormund muß die Pupillen gut, und standesmäßig erziehen, und wider alle Bedrückung schützen, folglich sie sowohl gerichtlich als aussergerichtlich vertreten. a)

§. 534.

Weil jedoch natürlicher Weise zu vermuthen ist, daß die Mutter das Wohl der Waisen am Besten besorgen werde, wird ihr deren Erziehung nicht allein in der Kindheit, sondern auch der Minderjährigkeit solang überlassen, bis eine andere Erziehung nothwendig wird, und dieß zwar auch für den Fall, wenn sie zu einer neuen Ehe geschritten wäre, auss-

es

a) Ibid. §. 48.

b) Ibid. §. 49.

es äusserten sich Bedenken in Rücksicht der Erziehung gegen sie. Wo aber die Waisen immer erzogen werden, ist eine wesentliche Pflicht des Vormundes darauf Acht zu haben, und die vorgefundenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. a)

§. 535.

Der Aufwand, der zur Erziehung erforderlich ist, muß aus dem Pupillarvermögen genommen werden; wie viel aber zur Erziehung verwendet werden müße, kann in der Theorie nicht bestimmt, weder auch der Willkühr des Vormunds überlassen werden, sondern die Vormundsschaftsbehörde hat selben nach dem Vermögen, nach dem Stande, zu dem sie erzogen werden, und nach dem Karakter des Vaters zubestimmen; und dieses ist der Vormundsschaftsbehörde so eigen, daß, wenn auch der Erblasser was gewisses zur Erziehung der Waisen ausgeworfen hätte, sie deren Aufwand dennoch zu untersuchen, nach befundenem offenbaren Uebermasse ihn einzuschränken, oder nach befundener Unzulänglichkeit ihn zuvermehren befugt ist. a) §. 536.

---

a) Ibid. §. 49.

b) Ibidem §. 50.

§. 536.

Der Vormund soll, in der Regel, aus den vom Pupillarvermögen abfallenden Zinsen, und Einkünften noch etwas in Ersparung bringen; oder wenigsten das Hauptvermögen erhalten, wann auch die Einkünfte den Pupillen zu deren Erziehung genau zureichten; doch sind hievon zwey Ausnahmen, 1tens wenn die Einkünfte der Waisen zu derer Unterhalt nicht hinlänglich sind, und sonst kein Rath geschafft werden kann. 2tens Wenn dte Waisen durch einen grössern Aufwand in einen beständigen Nahrungsstand gesetzt werden können; in diesen Fällen stehet es dem Vormunde frey, jedoch nur nach eingeholter Bewilligung der Vormundsschaftsbehörde, das Hauptvermögen der Waisen ganz, oder zum Theile zur Erziehung zu verwenden. a)

§. 537.

Sind aber die Waisen ganz mittellos, so soll der Vormund Sorge tragen, damit ihrer Dürftigkeit abgeholfen, und nebst dem nothdürftigen Unterhalt

a) Ibid. §. 52.

terhalte auch die Fähigkeit verschaffet werde, sich durch Dienen ihren Unterhalt selbst zu erwerben. a)

§. 538.

Wenn es die Umstände erfordern, können die Waisen aus dem Gerichtsorte des Erblassers an einen andern Ort zur Erziehung geschicket werden; doch muß hiezu immer die Bewilligung der Vormundschaftsbehörde eingehohlet werden. Sollte aber der Waise ausserhalb der Erbländer zur Erziehung versendet werden; hat sich der Vormund nach dem politischen Gesetze des Auswanderungspatents zu halten. b)

§. 539.

Die Pflicht des Vormunds als Kurator des Vermögens erfordert; 1tens daß er das ihm anvertraute Vermögen als ein getreuer und fleißiger Hausvater verwalte; folglich selbes erhalte, und, wenn es möglich, noch vermehre; zu diesem Endzwecke wird er gelangen, wenn er die Einkünfte des Pupillen fleißig eintreibt,

---

a) Ibid. §. 53.

b) Ibid. §. 54.

treibt, und Sorge trägt, daß der Pupill allen Nutzen von seinem Vermögen ziehe, der sich davon ziehen läßt.

§. 540.

2tens Daß er sowohl die gerichtlichen als ausser-gerichtlichen Geschäfte des Pupillen mit Redlichkeit besorge a) er muß also die Prozesse des Pupillen führen, und in der ersten Schrift, wenn er nicht allegemein als Vormund des Pupillen bekannt ist, die Urkunde beylegen, welche er bey Antretung der Vormundschaft erhalten hat; am sichersten aber handelt der Vormund, wenn er die Streitsache bevor der Vormundschaftsbehörde vorlegt, und deren Bescheid abwartet.

§. 541.

Die Waisen können mit dem Vermögen, das dem Vormunde anvertraut worden, ohne Einwilligung des Vormunds nicht frey schalten, und walten; die allgemeine Rechtsregel: daß die Waisen ihren

a) Ibid. §. 55.

ihren Vermögensstand ohne Einwilligung des Vormunds zwar verbessern, nie aber verschlimmern können; ist auch in Oesterreich angenommen. Daher sind 1tens die Waisen nicht befugt, von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung desselben etwas zu veräussern, zu verpfänden, auf was immer für eine Art zubeschweren. 2tens Können sie keine Handlung unternehmen, wodurch sie ihre Person verbinden, wenn diese Verbindlichkeit die Vermünderung ihres Vermögens nach sich zieht. Alle auf diese Art unternommene Handlungen sind ungiltig, und ohne Wirkung; so daß das Veräußerte samt Nutzungen, Schaden, und Unkösten zurückgestellet werden muß.

§. 542.

Wenn jedoch ein Dritter dem Waisen für die veräusserte Sache schon etwas gegeben hat; so ist zu unterscheiden, ob das Gegebene noch vorhanden seye, oder nicht; und im letztern Falle; ob das Gegebene zum Nutzen des Waisen verwendet worden seye? Ist das Gegebene noch vorhanden, oder von dem Geber bewiesen worden, daß das Gegebene zum Nutzen

des

des Pupillen verwendet worden; so kann der Geber den Waisen in der Person seines Vormunds auf die Zurückstellung des Gegebenen belangen; weil es höchst unbillig wäre, daß der Waise sich durch Schaden eines Dritten bereichern sollte; ist das Gegebene nicht mehr vorhanden, oder kann der Geber nicht beweisen, daß es zum Nutzen des Waisen verwendet worden, so hat er kein Rechtsmittel zur Entschädigung; ausser der Waise hätte sich für großjährig ausgegeben, und das gute Zutrauen eines andern, der ihn redlicher Weise für großjährig hielt, gemüßbrauchet; dann ist er auch mit seinem Vermögen zu haften, und die Entschädigung zu leisten schuldig, quia Jura deceptis, non decipientibus succurrunt. a)

§. 543.

Hat der Waise sich mit Jemanden in eine Handlung eingelassen, welche eine Verbindlichkeit von beiden Seiten nach sich zieht, als da sind die zweybändigen Kontrakte; so ist selbe sowohl in Rücksicht des Waisen, als des andern so lang ungiltig bis der Vormund

---

a) Ibidem §. 56.

mund die geschlossene Handlung genehmiget; und kann weder der einte, noch der andere zu Erfüllung des Kontraktes angehalten werden; nicht der Waise weil er sich ohne Einwilligung des Vormundes zu seinem Schaden nicht verbinden konnte; auch nicht der zweyte Kontrahent, weil es mit der Wesenheit eines zweybändigen Kontraktes streitet, daß ein Theil aus dem Kontrakte verbunden werde, und der andere nicht.

§. 544.

Ist aber die Handlung des Pupillen durch einen einbändigen Kontrakt geschlossen worden, so ist zu unterscheiden; ob nur ein Dritter verbunden worden, so daß der Pupill dadurch einen Vortheil erhält; und dann ist der Kontrakt auch ohne Einwilligung des Vormunds giltig, weil er sich ohne dessen Einwilligung Nutzen verschaffen kann; fällt aber die Verbindlichkeit blos auf die Seite des Pupillen, so ist der Kontrakt ohne Einwilligung des Vormunds ungiltig. a) *)

a) bid. §. 57.

*) Wenn daher der Pupill von Jemanden Darlehnungsweise 100 fl. empfangen hätte, ist er das Empfangene zurück zu geben

§. 545.

Hat aber der Pupill ein erhaltenes Darlehen entweder ganz, oder zum Theile freywillig wieder erstattet; so kann er das gezahlte nicht mehr zurückfordern; denn es wird vermuthet, daß er selbes nicht aus jenem zurückbezahlet habe, was der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde in Verwahrung hat; sondern entweder aus dem, was er in seinen Händen zur freyen Disposition hat; oder was ihm vom Darlehen übrig geblieben, und er dadurch bereichert worden ist.

§. 546.

Auch ist er zur Zahlung eines im minderjährigen Alter empfangenen Darlehens verbunden; wenn er nach erreichter Großjährigkeit wohlwissend, daß er zu dessen Zahlung nicht verpflichtet ist, das selbe zu

---

nicht schuldig; aber eben so ist auch der Dritte nicht schuldig die bey dem Darlehnungskontrakte eingegangene Bedingniße zu halten; wenn er also dem Pupill 100 fl. auf Jahr und Tag gelehnet hätte, kann er gleich den andern Tag, in soweit sie noch vorhanden sind, zwar nicht actione mutui fordern, doch aber als sein Eigenthum vindiziren.

zu zahlen freywillig verspricht; dann entspringt die Verbindlichkeit, aus dem nach der erlangten Großjährigkeit freywillig gemachten Versprechen; zahlt er aber nach erreichter Großjährigkeit Zinse von einem in der Minderjährigkeit aufgenommenen Kapital, oder auch einen Theil des Kapitals, so macht ihn diese Handlung weder zur Zahlung des Kapitals, noch zur Zahlung des Ueberrestes verbindlich; weil eine dergleichen Zahlung nur eine stillschweigende Verpflichtung ist; unsere Gesetze aber fordern, daß ein in der Minderjährigkeit aufgenommenes Kapital nur damals von dem Großjährig gewordenen zurück gezahlt werden müße, wenn er sich nach erlangter Großjährigkeit ausdrücklich dazu verpflichtet hat. a)

§. 547.

Von der Regel, daß Pupillen keine Handlung zu unternehmen befugt sind, welche zu Verminderung ihres Vermögens gereichen könnte, giebt es zwo Ausnahmen. 1tens Wenn dem Waisen von seinen Einkünften eine gewisse Summe zu seinem Unterhalte gegeben. 2tens

a) Ibid. §. 60.

Wenn ihm zu seinem Bedürfnisse, oder Nutzen Sachen angeschaffet werden, und in seinen Händen sind; so kann er mit diesen Summen, und Sachen frey schalten, und walten, sie verpfänden, und veräussern; doch ist er nicht berechtiget auf die noch nicht in die Hände bekommenen Sachen vorhinein Schulden zumachen. a)

§. 548.

Da die Waisen berechtiget sind Handlungen, die zu ihrem Nutzen gereichen, auch ohne Einwilligung des Vormunds zuunternehmen; so können sie sich auch ohne dessen Einwilligung zu Diensten, und Arbeiten verdingen; indem sie sich dadurch ihren Unterhalt verschaffen, und ihren Vermögensstand verbessern; weil aber dennoch der Vormund für die Erziehung und Person des Waisen sorgen muß, ist er berechtigt dieselben nach Vorschrift der Dienstbothen Ordnung aus dem Dienste zurück zufordern; wenn er z. B. merkte, daß dieser Dienst den Waisen zu Ausschweifungen, oder verderblichen Sitten Gelegenheit gäbe. a)

§. 549.

---

a) Ibid. §. 59.

b) Ibid. §. 60.

§. 549.

Wenn Waisen, die sich zu einem Dienste oder in eine Arbeit verdungen haben Schulden machen, wenn sie im Dienste und Gewerbssachen mit einem andern eine Verbindlichkeit eingehen; kann dieser wider ihre Person, und an ihrem Verdienste sich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit sich bringt; daher kann so ein minderjähriger Waise belangt, und wenn es die Noth erfordert, sowohl seine Person, als auch sein Verdienst mit Arrest belegt werden; doch darf das unter der vormundschaftlichen Verwaltung stehende Vermögen deßwegen nicht vermindert werden, weil zu dessen Verminderung die Einwilligung des Vormunds erfordert wird; a) Hat aber der Waise jemanden in Schaden versetzt, so hat sowohl gegen seine Person, als sein Vermögen die Verbindlichkeit zu gelten, welche allgemein nach dem Gesetze zur Entschädigung bestehet, weil die Gesetze die Minderjährigen nur dann schützen, wenn sie betrogen, oder beschädiget werden, nicht aber wenn sie selbst betrügen, oder Jemanden einen Schaden zu fügen.

a) Ibid. §. 61.

§. 550.

Wenn dem Waisen eine Erbschaft anfällt, muß der Vormund ein Inventarium darüber errichten laßen, um zu sehen, ob sie dem Waisen nützlich, oder schädlich seye? Im ersten Falle muß er sich mit der vorbehaltenen Rechtswohlthat des errichteten Inventariums Erbsfähig erklären, im zweyten die Erbschaft ausschlagen. a)

§. 551.

Wenn zwischen dem Vormunde, und dem Waisen Rechtsstreitigkeiten entstehen, so hört in Betreff dieser Streitigkeiten der Vormund auf Vormund zu seyn, und muß dem Waisen von der Vormundschaftsbehörde ein besonderer Vertreter bestellet werden, welcher indessen in alle Pflichten des Vormunn. des eintritt; dieses muß auch in allen sowohl gerichtlich als auffergerichtlichen Handlungen geschehen, in welchen der Vortheil des Vormunds mit unterläuft; weil zuvermuthen ist, daß der Vormund mehr seinen eigenen als den Vortheil des Pupillen vor Augen haben werde. b)

§. 552.

---

a) Ibid. §. 62.

b) Ibidem §. 63.

§. 552.

Wenn zwischen mehreren Waisen, die der Obsorge des nämlichen Vormunds übergeben sind, Rechtsstreitigkeiten entstehen, oder sonst Geschäfte vorfallen, wo beyderseitiger Vortheil, und Schaden verflochten ist; kann der Vormund keinen von beyden vertreten, sondern es muß jedem ein eigener Vertreter gegeben werden. b)

§. 553.

Ob zwar zur Giltigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte die Einwilligung des Vormunds immer nöthig ist, so ist sie doch für alle Geschäfte nicht hinreichend; und man muß zwischen den minderbeträchtlichen, und wichtigern Vormundsgeschäften einen Unterschied machen; die minder beträchtlichen Vormundschaftsgeschäfte kann der Vormund auch ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde schließen. Geschäfte aber von größerer Wichtigkeit, sind ganz und gar ungiltig, wenn die Einwilligung der Behörde dazu nicht eingeholet worden ist.

a) Ibid. §. 64.

§. 554.

Unter die Geschäfte von gröſserer Wichtigkeit werden gesetzt. 1tens Die Veräusserung liegender Güter. 2tens Die Abtretung, oder Aufkündung vorgemerkter Forderungen. 3tens Der Ankauf liegender Güter, oder kostbarer Fahrniſse. 4tens Die Eingehung eines Vergleichs in einem wider den Waisen anhängigen Rechtsstreite. 5tens Die Fortsetzung, oder Aufhebung einer dem Waisen zugehörigen Fabrik, Handlung, oder eines andern Gewerbes. 6tens Die Einschuldung der Waisen; und endlich 7tens alle jene Handlungen, welche zur Verminderung des Pupillarvermögens gereichen können. a)*)

§. 555.

---

a) Ibid. §. 32.

*) Aus dieser Klausel läſst sichs schlieſsen, daſs schier alle vormundschaftliche Geschäfte für Geschäfte von Wichtigkeit gehalten werden können, weil sie meistens zur Verminderung des Pupillarvermögens gereichen können; daher wird jeder Vormund klug handeln, wenn er keine Handlung, die ihm nur im mindesten bedenklich scheint, ohne Einwilligung der Vormundsschaftsbehörde unternimmt.

§. 555.

Wenn dem Vormunde das Waisenvermögen übergeben ist, so fragt sichs, ob er es aufzuhalten oder zu verkauffen habe? und dann ist meines Erachtens ein Unterschied zwischen dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen zu machen. Von dem unbeweglichen Vermögen macht das Gesetz keine Meldung; und daher glaub ich, daß dieß der Regel nach nicht zu veräussern, sonder beyzubehalten seye, ausser die Veräusserung gereichte zum augenscheinlichen Vortheile des Pupillen, oder würde nothwendig.

§. 556.

Das bewegliche Vermögen aber, weil es als ein todtes Kapital liegt, und keine Zinse trägt, muß der Regel nach veräussert, das erlöste Geld zinsbar angelegt, und die Zinse davon zur Erziehung des Waisen verwendet werden; doch sind von dieser Regel einige Ausnahmen als 1. Wenn unter dem beweglichen Vermögen etwas ist, was als ein besonderes Denkmal bey der Familie aufzubewahren ist; oder 2tens dessen Aufbewahrung durch letztwillige,

oder andere Anordnungen befohlen worden; z. B. die Bibliothek für den ältesten Sohn, oder 3tens wenn was dereinst dem Waisen nützlich seyn kann, und nicht leicht wieder zu haben ist; z. B. der Pupill verlegt sich auf die Astronomie, ist aber noch nicht so weit gekommen, daß er die ihm dazu dienlichen hinterlassenen Instrumente benützen kann, mit der Zeit aber sie brauchen wird, und selbe dann nicht leicht wieder zu haben sind; so müßen sie aufbewahret werden. Entstehet ein Zweifel, ob dieß oder jenes aufbewahret werden solle, so hat die Vormundschaftsbehörde darüber zu entscheiden, und der Vormund sich darnach zurichten. a)

§. 557.

Sowohl dasjenige Vermögen, was aufzubehalten, als was zu veräussern befunden wird, muß nicht nur inventirt, sondern auch gerichtlich geschätzt, und die Preise der gerichtlichen Schätzung beygefüget werden; könnte jedoch die Schätzung ohne großen Aufwand, z. B. wegen Abgang geschworner Schätzleute,

oder

---

a) Ibid. §. 67.

oder Kunstverständigen nicht gleich vorgenommen werden; so kann sie auch bis zur wirklichen Veräusserung dieser Sachen, oder bis zur Erbtheilung verschoben werden. a)

§. 509.

Alles, was von dem Waisenvermögen aufbehalten werden soll, ist dem Vormunde einzuhändigen, oder an einen sichern Ort zu hinterlegen. Was aber veräussert werden soll, muß durch gerichtliche Feilbietung veräussert werden, und zwar an dem Orte, wo sich die Sache befindet; oder wo man vermuthen kann, daß sich die meisten Käufer einfinden werden; und weil es der Vortheil des Waisen fordert; daß sie, sobald möglich aus ihrem Vermögen Nutzen ziehen, so soll die Veräusserung bald möglichst veranlaßt werden. Ausgenommen es wären Sachen vorhanden, die mit der Zeit bessere Käufer finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werthe steigen könnten z. B. Weine. Dasjenige was bey der gerichtlichen Feilbietung nicht verkauft werden kann, ist dem Vormunde so zu übergeben, daß er selbes auch

unter

---

a) Ibid. §. 67.

unter der Hand, und unter dem Schätzungspreise verkaufen könne; weil es dem Waisen vortheilhafter ist, daß es der Vormund auch unter dem Preis verkaufe, als daß es als ein todtes Kapital liegen bleibe. a)

§. 559.

Alle den Waisen zugehörigen Schuldbriefe, Quittungen, und andere Urkunden wie auch Juvellen, und Kostbarkeiten müßen in gerichtliche Verwahrung genommen werden, und zwar gleich bey Anlegung der Sperre von den Gerichtskommissaren, welche sie mit der Sperrrelazion bey Gerichte zu erlegen haben. b) dem Vormunde sollen aber von den Urkunden Verzeichniße und Abschriften mitgetheilt, die Urschriften aber selbst nicht eingehändiget werden, ausser wenn es die Umstände erfordern. c) z. B. er führt für den Pupillen einen Prozeß, und der Gegentheil verlangt nach §. 123. d. G. O. die Einsicht der Originalien.

§. 560.

---

a) Ibid. §. 17.

b) Instrukzion für die Justizbehörden vom 9. Sept. 1785. 2. Thl. S. 48.

c) Ibid. §. 69.

§. 560.

Die den Waisen gehörigen Kapitalien können entweder von den Schuldnern oder von dem Vormunde aufgekündet werden. Wenn ein Kapital vom Schuldner aufgekündet wird, und das Geld nicht auf eine nützlichere Art verwendet werden kann; so liegt dem Vormund ob, selbes wieder sicher anzulegen. Kann er aber keinen sichern Ort ausfündig machen, so muß er diesen Umstand wenigstens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Vormundschaftsbehörde anzeigen; diese hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Kapital auszubieten, oder auf eine andere Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfruchtbar liegen bleibe. a)

§. 561.

Wenn der Vormund ein Waisenkapital aufkünden und erheben will, muß er bevor von der Vormundsschaftsbehörde eine besondere Verordnung bewirken, und solche bey der Erhebung beybringen; leistet der Schuldner die Zahlung, ohne daß der Vormund

---

a) Ibid. §. 70.

mund die Bewilligung von der Behörde beybringt, so thut er es auf seine Gefahr, so, daß, wenn der Vormund indessen das Geld verschwendet hätte, er die Zahlung noch einmal leisten müßte; auch darf die Quittung des Vormundes ohne dieser Verordnung bey keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen werden z. B. Jemand wäre dem Waisen 1000 fl. schuldig, welche auf seinem Gute angemerkt wären; wenn nun dieser dem Vomund ohne Beybringung dieser Verordnung das Geld bezahlt, und mit der von ihm ausgestellten Quittung bey der Realinstanz um die Kassirung der Vormerkung anlanget, so kann ihm diese auf die blose Quittung nicht bewilliget werden. Doch kann sich der Schuldner vor der Gefahr sicher stellen, wenn er das ohne obervormundschaftlicher Verordnung von dem Vormunde aufgekündete Kapital nicht ihm bezahlt, sondern zu Gerichtshänden erlegt. a)

§. 562.

Wenn in einem dem Waisen zugehörigen Schuldbriefe ein Unterpfand gehörig verschrieben, aber

noch

---

a) Ibid. §. 72.

noch nicht vorgemerket ist; so soll es der Vormund ungesäumt zur gerichtlichen Vormundschaftsbehörde bringen. Ist aber kein Unterpfand verschrieben; so soll er eines aussergerichtlich, und in der Güte anbegehren, um es sodann vormerken lassen zu können; wenn er es aussergerichtlich nicht erlangen kann, denn gerichtlich kann Niemand angehalten werden ein Pfand zuverschreiben; so soll er die Schuld eintreiben, auch, wenn inzwischen eine Gefahr bevorstehet, auf die Sicherheit des Waisenguts wie es am füglichsten geschehen kann, bedacht seyn.

§. 563.

Oben ist gesagt worden, daß wenn der Vormund ein Kapital des Waisen aufkünden und erheben will, er dazu eine besondere Verordnung der Vormundschaftsbehörde haben müße; diese Regel hat eine Ausnahme; wenn nämlich unverbriefte Ausstände und Forderungen vorhanden sind, kann selbe der Vormund auch ohne besondere Bewilligung selbst erheben, und wenn sie streitig wären, zu berichtigen suchen. a)

§. 564.

a) Ibid. §. 72.

§. 564.

Die erübrigte Baarschaft, und weiters eingehenden Gelder sollen vorzüglich zur Tilgung der Waisenschulden, und zur Befreyung des Waisenguts von den darauf versicherten Haftungen verwendet; uud nach getilgten Schulden gesehen werden, ob bey dem Waisengute nicht eine Verbesserung vorgenommen, oder das Geld auf eine einträglichere Art, als auf Zinsanlegung benutzt werden könne? Wenn dieß nicht ist, müßen sowohl die Ersparniße, als das anders, etwa durch freywillige Abzahlung, oder Erhebung der Schulden, eingehende Geld verzinslich angelegt werden. a)

§. 565.

Die verzinsliche Anlegung der Waisengelder kann entweder in die öffentlichen Staatkreditkassen auf die bey diesen Kassen übliche Verzinsung, oder auch bey Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit geschehen; als gesetzmäßige Sicherheit wird aber bestimmt, wenn durch die Hypotheke des Waisenkapitals, und der demselben vorgehende Posten das erspän-

a) Ibid. §. 73.

pfändete Haus nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Landgut nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret ist. a)

§. 566.

Doch wird auch bey so einer Anlegung immer die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erfordert dermassen, daß ohne selber das Darlehn ungiltig ist, und daher der Entlehner ohne Rücksicht auf die im Schuldbrief festgesetzten Bedingungen also gleich zur Rückzahlung angehalten werden kann; überdieß soll den Obligazionen immer die Bedingung beygesetzt werden, daß der Obligazionsinnhaber berechtiget seyn solle das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinse sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht gezahlet würden; auch ist der Vormund nie befugt das Kapital bey sich selbst anzulegen. b)

a) Hofd. v. 22. Febr. 1791. §. 6.

b) Hofd. v. 18. Octob. 1792. §§. 3. 4. 5.

§. 567.

Der Vormund muß für allen Schaden haften, der dem Waisen aus seiner Schuld, oder Verwahrlosung zugehet; *) Wird aber der Vormund einer Gefährde (doli) überwiesen; so ist er nicht nur den Ersatz zu leisten schuldig, sondern auch der Vormundschaft so gleich zu entsetzen, und dem Verbrechen gemäß zu bestrafen. a)

§. 568.

Für die Schuld derjenigen, deren sich der Vormund bey Verwaltung der Waisengeschäfte bedienet, wird er nicht verbindlich; doch muß er über begangene Fehler von selben die Verantwortung einhoh-

len

*) Hier könnte gezweifelt werden, ob der Vormund nicht auch pro culpa leviſſima zuhaften habe, weil das Gesetz hier zwischen der Schuld keinen Unterschied macht: allein da im §. 521. dargethan worden, daß der Vormund nur so einen Fleiß anzuwenden verbunden seye, den er in seinen Geschäften anzuwenden pflegt, folglich nur ad culpam levem in concreto verpflichtet seye, so hebt sich der Zweifel aus dem klaren §. 40. dieses Hauptst. von selbst.

a) Ibid. §. 74.

len, der Vormundsschaftsbehörde darüber Auskunft geben, und den Ersatz des Schadens von ihnen pflichtmäßig eintreiben; Wenn ihm aber eine Nachläßigkeit, in Auswahl der bestellten, oder in Beybehaltung der untauglichen Beamten, oder in Eintreibung des Ersatzes, den sie zu leisten schuldig sind, bewiesen wird; so muß er den dadurch verursachten Schaden dem Waisen ersetzen. a)

§. 569.

Die Vormundschaft soll der Regel nach nie unter mehrere vertheilet werden; ausgenommen 1tens wenn der Erblasser selbst in seiner letzwilligen Anordnung mehrere Vormünder ernennet hat; 2tens Wenn die Zerstreuung, oder Weitläufigkeit des Waisensvermögens, oder die Beschaffenheit der vorfallenden Geschäfte es fordert. Bey mehrern Vormündern aber ist eigentlich derjenige für den Vormund zuhalten, dem die Person des Waisen anvertrauet wird; die übrigen sind nur als Kuratoren des Vermögens, oder als Gehilfen anzusehen; doch hat auch

a) Ibidem §. 75.

jeder einzelne nur für den Theil des Waisenvermögens Sicherheit zu leisten, der ihm zu Verwaltung übergeben wird. a) *)

§. 570.

In der Regel soll jeder Vormund jährlich Rechnung legen, auch der leibliche Vater; wenn jedoch das Vermögen so gering ist, daß die davon abfallenden Nutzungen den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt, und die Erziehung der Waisen nicht übersteigt; so kann die Vormundschaftsbehörde den Vormund von der Rechnungslegung entheben; und um so leichter kann dem leiblichen Vater der Genuß des seinem Kinde angefallenen Vermögens, wenn auch dieser Genuß die Unterhalts, und Erziehungkösten um ein geringes überstiege, überlassen werden, ohne ihn zu einer Rechnung zuverhalten.

§. 571.

Wie aber, wenn jener, von dem das Vermögen an das Kind gelangt ist, den Vater, oder Vormund

---

a) Ibid. §. 76.

*) Die römische Rechtsregel, daß die Vormünder in solidum verbunden sind, hört also in Oesterreich auf.

mund von der Verrechnung des Genußes ausdrücklich enthoben hätte? Da muß ein Unterschied zwischen dem Vater, und einem Vormunde gemacht werden; hat er den Vater enthoben, so muß es die Vormundschaftsbehörde bey dieser Anordnung belassen; betrift es aber den Vormund, so kann die Vormundschaftsbehörde dennoch jährliche Rechnung von ihm fordern, wenn sie ihn nicht etwa wegen des geringen Betrages des Waisenvermögens davon zu befreyen für gut befindet.

§. 572.

Wenn aber auch keine Rechnungen über den Fruchtgenuß zu legen sind, muß dennoch die Vormundschaftsbehörde in Ansehung des Kapitals stets die gehörige Vorsicht tragen, und über dessen Sicherheit und Ausweisung dasjenige, was die Gesetze verordnen, genau handhaben, wie auch von der Erziehung der Mündel nach der in der allgemeinen Instrukzion für die Gerichte enthaltenen Vorschrift von Zeit zu Zeit Kenntniß einhohlen. a)

a) Hofd. v. 22. Febr. 1721. §. 7.

§. 573.

Wenn die Rechnung zu legen ist, muß sie so eingerichtet seyn, daß daraus die Einnahme, und Ausgabe, und der ganze Vermögensstand des Waisen entnommen werden könne; sie muß also Empfang, Ausgab, und Gutmachung in sich enthalten; bey dem Empfange des ersten Jahres hat sich der Vormund auf das Inventarium, in den folgenden Jahren aber auf die Nachträge des Inventariums, und die vorgehende Rechnung zubeziehen; alle Ausgaben, die über einen Gulden betragen, müßen mit Beylagen, als Quittungen, Conten u. s. w. bewahret; und der Rest, welcher über Abzug der Ausgaben von dem Empfange übrig bleibt, gut gemacht werden. a)

§. 574.

Findet sich in dem Waisenvermögen ein unbewegliches Gut, zu welchem mehrere Gründe gehören, so ist über die Erträgniße, und Ausgaben dieses Gutes eine besondere Wirthschaftsrechnung zu verfassen,

---

a) Ibid. §. 78.

fassen, damit sich zeige, was das Gut am reinem Gewinnste jährlich abwirft; diese Wirthsschaftsrechnung muß der Vormundschaftsrechnung als eine Beylage angeschlossen werden; und eben so andere Partikularrechnungen z. B. die Keller, oder Weinrechnung, Hausadministrazionsrechnung u. s. w.; doch darf aus diesen nicht mehr in die Vormundschaftsrechnung gezogen werden, als was dahin im Empfang gekommen, oder daher verwendet worden ist. a)

§. 576.

Wenn die Rechnung verfaßt ist, muß sie der Vormund mittelst eines Anbringens der Vormundschaftsbehörde überreichen; diese hat selbe entweder durch sich selbst, oder wo Buchhaltereyen eingeführt sind, durch diese zu untersuchen; und Acht zu geben. 1tens Ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden? ob die Zinse, oder sonstigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen, und nichts übergangen worden? 3tens Ob die Ausgaben der Or-

a) Ibid. §. 52.

dnung nach bewiesen sind? 4tens Ob der Rechnungsleger als Vormund nicht eigenmächtig vorgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuhohlen schuldig seye? 5tens Ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen? und ob 6tens der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Raitrest ausgewiesen habe.

§. 577.

Findet sich die Rechnung ohne Mängel; so ertheilt die Vormundschaftsbehörde dem Vormunde eine Urkunde, vermög deren er sich ausweisen kann, daß er die Rechnung richtig geführet habe; finden sich aber Anstände in der Rechnung, so muß sie bemängelt, und diese Mängel dem Vormunde in der Erledigung zu Last geschrieben werden; besonders soll bey der Erledigung ausgedruckt werden, was dem Waisen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waisen, sowohl bedingt, als unbedingt zu ersetzen ist. a)

§. 578.

---

a) Ibid. §. 80.

§. 578.

Was bey der Erledigung nicht ausgedruckt ist, dafür kann weder der Waise an den Vormund, noch der Vormund an den Waisen eine Forderung machen. *) Ausgenommen es unterlief in der Rechnung ein Verstoß (error calculi) oder wär bey der Einnahm und Ausgab eines Posten ein Irrthum, so daß etwas ausgelassen oder vergessen worden; error omissionis, welche Fehler die Vormundschafsbehörde auch übersehen hätte; so muß der Vormund dennoch Red und Antwort geben, wenn der Waise nach erlangter Großjährigkeit den Fehler entdeckt; weil Niemand mit Nachtheil eines andern sich bereichern darf; aus dieser Ursache werden die Rechnungen immer unter der Klausel salvo errore calculi, & omissionis adjustiret: oder, wenn sie nicht beygesetzt worden, wird sie stillschweigend verstanden. Hätte aber der

---

*) Wenn daher der Vormund aus seinem eigenen Vermögen für den Waisen eine Auslage gemacht hat, und dieser Ersatz bey der Erledigung nicht ausgedruckt ist, kann er ihn nicht zurückfordern; doch ist ihm unbenommen sich über die Erledigung zu beschweren.

Vormund wissentlich etwas zurückgehalten; so ist er nicht nur wie jeder unrechtmäßige Besitzer zur vollkommenen Entschädigung zuverhalten, sondern nach Größe des Betrugs oder Verbrechens zubestrafen. a)

§. 579.

Wenn der Vormund sich durch die Erledigung der Rechnung beschwert findet, weil ihm eine Vergüttung, die er fordert, abgeschlagen, oder ein Ersatz, den er nicht schuldig zu seyn glaubt, aufgebürdet worden; so muß dem Waisen ein Kurator gegeben, und mit selbem die Sache im ordentlichen Wege Rechtens vor der Vormundschaftsbehörde abgethan werden; betrift aber die Beschwerde eine Förmlichkeit der Rechnung z. B. daß die Rechnung nicht ordentlich gelegt worden; so hat er sich unmittelbar durch einen Rekurs an den obern Richter zu wenden. b)

§. 580.

Doch sollen den Vormundschaftsbehörden, wenn der Vormund aus der Volksklasse, das Vermögen nicht zu

---

a) Ibid. §. 81.

b) Ibid. §. 82.

zu beträchtlich, folglich nicht so leicht einer Verwirrung unterworfen ist, zwar für die Sicherheit des Waisenvermögens, und dessen Benutzung besorgt seyn, und in der Verrechnung Empfang, und Ausgaben ordentlich ansetzen, überhaupt aber sich an einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemessenen Rechnungsart begnügen, und die Rechnung auf die leichteste Art erledigen. a)

§. 581.

Wer dem andern dient, kann mit Billigkeit von ihm eine Belohnung fordern, und aus der Ursache ist vom Gesetze bewilliget worden, daß dem Vormunde, der seine Pflichten treulich erfüllet, aus dem Waisenvermögen eine Belohnung gegeben werden könne. Das Gesetz hat den Betrag nicht bestimmt, auch nicht bestimmen können, sondern ihn dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde überlassen, welche darauf zu sehen hat; 1tens ob der Vormund in Erziehung des Waisen und Verwaltung des Vermögens mindere oder grössere Mühe gehabt habe? 2tens ob das Vermögen beträcht-

a) Ibid. §. 83.

beträchtlich seye; und 3tens ob der Vormund vielen Zeitverlust in Beziehung der Einkünfte des Waisen Vermögens gehabt habe? Doch darf die Belohnung nie 5 Prozent der reinen Einkünfte übersteigen, und nie mehr als 4000. Gulden betragen. a)

§. 582.

Wenn aber das Waisenvermögen so gering ist, daß davon wenig oder gar nichts in jährliche Ersparung gebracht werden kann, so hat der Vormund die Vormundschaft in der Zwischenzeit unentgeltlich zu führen; doch kann er am Ende derselben verlangen, daß ihm eine mäßige Belohnung für das Ganze gegeben werde, wenn sichs zeigt, daß entweder das Waisenvermögen während der Vormundschaft einen Zuwachs bekommen, oder wenigstens nicht vermindert worden; oder aber die Waisen durch die gute Erziehung in den Stand gesetzt worden, sich selbst zu unterhalten, ohne daß sie ihr Vermögen angreifen müßen. b)

§. 583.

---

a) Ibid. §. 84.

b) Ibidem §. 85.

§. 583.

In Betreff der Belohnung der Vormünder können Streitigkeiten entstehen, und zwar in drey verschiedenen Fällen, nämlich 1tens wenn der Vormund eine Belohnung verlangt, und selbe ihm abgeschlagen wird 2tens Wenn ihm eine Belohnung ausgeworfen worden, aber selbe ihm zu gering ist; oder 3tens die dem Vormunde bestimmte Belohnung den Verwandten des Waisen zu übermäßig scheint. Im ersten Falle kann sie der Vormund durch 3. Jahre geltend machen, wozu er nach Vorschrift der Gerichtsordnung gegen den Waisen eine ordentliche Klage führen kann, dem Waisen aber ein Kurator ad lites gegeben werden muß. Im zweyten Falle kann der Vormund binnen 14. Tagen von Erledigung der Rechnung; und im dritten Falle die Verwandten des Waisen binnen einem Jahr vom Tage der erledigten Rechnung bey dem obern Richter Beschwerde führen. a)

§. 584.

Wenn ein Minderjähriger sich verehlichet, muß ihm die Vormundschaftsbehörde einen Standesmäßigen

Unter-

a) Ibid. §. 86.

Unterhalt ausmessen, dann in diesem Stande hat er nicht nur sich, sondern auch sein Weib zu ernähren, und eigene Haushaltung zu führen. Doch ist die Verehelichung keine Erledigungsart von der Vormundschaft, daher hängt es bey einer verehelichten minderjährigen Weibsperson von der Behörde ab, sie nach Beschaffenheit der Umstände unter der vorigen Vormundschaft zu lassen, oder die Vormundschaft ihrem Ehegatten aufzutragen.

§. 585.

Mit Vollendung des 24ten Jahres erreicht der Minderjährige die Großjährigkeit, mit welcher die Vormundschaft wenigstens in Rücksicht auf die persönliche Erziehung sich endiget; denn dadurch daß der Waise das 24te Jahr zurückgelegt hat, erlangt er noch nicht die freye Verwaltung seines Vermögens, sondern er muß bey der Vormundschaftsbehörde um die Großjährigkeitserklärung einkommen. a)

§. 586.

Damit aber die Vormundschaftsbehörde sicher sey, ob der Waise auch fähig seye sein Vermögen zuver-

a) Ibid. §. 88.

zuverwalten, so soll der Vormund drey Monate vor der Großjährigkeit, oder wenigsten auf das Ansuchen des Waisen um Großjährigkeitserklärung, den Vormund auf seine Pflicht vernehmen, ob der Pupill so beschaffen seye, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne. a) Findet der Vormund kein Bedenken; so ist er sogleich für großjährig zu erklären, und ihm das Vermögen zuübergeben.

§. 587.

Findet der Vormund Bedenken, so ist der minderjährige vorzurufen, und darüber zuvernehmen; zeigt sich nun daß ihn entweder Leibs oder Gemüthsgebrechen zur Selbstbesorgung seines Vermögens unfähig machen; so muß es ungeachtet seiner erreichten Großjährigkeit von der Vormundschaftsbehörde überall, wo es nöthig ist, kund gemacht werden; damit Niemand aus Unwissenheit seiner vorbehaltenen Vormundschaft mit ihm contrahire, und hiedurch in Schaden versetzt werde.

§. 588.

---

a) Instrukz. für die Gerichtsbehörde 2. Theil 6. Absch. §. 50.

b) Ibid. §. 88.

§. 587.

Wenn aber ein Minderjähriger auch vor erfülltem vier und zwanzigsten Jahre seine Geschäfte selbst zubesorgen fähig befunden wird; so hat die Vormundschaftsbehörde die Macht einen solchen, auf sein, seiner Verwaudten, oder seines Vormunds Ansuchen die Nachsicht des Aleers (veniam ætatis) zu ertheilen, und ihm sein Vermögen einzuantworten; hätte aber der Vormund nicht selbst um diese Nachsicht angesucht, so muß er immer vor Verleyhung derselben darüber vernommen werden, weil dem Vormunde am besten bekannt seyn muß, ob sein Mündel die Fähigkeit zur Selbstbesorgung seiner Güter habe oder nicht. a)

§. 588.

Wenn sich der Vormund verdächtig macht, aus Argliſt, oder Nachläßigkeit etwas zuthun, was seinen Pflichten entgegen ist, oder etwas zu unterlassen, was seine Pflicht fordert; so soll die Vormundschaftsbehörde alles vorkehren, was zur Sicherheit des Waisen

---

a) Ibid. §. 89.

sen dienlich ist; und Falls der Vormund einer übeln Verwaltung, oder Untreue überwiesen würde, so ist er sogleich der Vormundschaft zuentsetzen. a)

§. 590.

Die Hauptpflicht des Vormunds bey Erledigung der Vormundschaft ist: die Legung der Schulßrechnung; diese Pflicht liegt ihm ob, wenn er bey Lebzeiten aufhört Vormund zu seyn; stirbt er aber so gehet diese Pflicht auf seine Erben über; stirbt der Vormund, oder wird wegen Vernachläßigung oder Untreue entsetzt, so muß die Vormundschaftsbehörde gleich einen andern Vormund ernennen, und ihm die Verwaltung des Waisenvermögens übergeben; hört er aber aus andern Ursachen auf Vormund zu seyn, weil er z. B. entlassen zu werden verlangt, oder der Waise stirbt, so muß er die Vormundschaft so lange fortsetzen, bis das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, dem Großjährigen, oder den Erben des Waisen eingeantwortet wird. b)

a) Ibid. §. 90.

b) Ibidem §. 91.

§. 591.

Die Schlußrechnung muß gerichtlich aufgenommen, und wie jede andere Vormundschaftsrechnung erlediget werden; worauf dem Großjährigen sein Vermögen nach Ausweis derselben einzuantworten ist. Würde aber die Schlußrechnung durch Umstände aufgehalten; so kann die Einantwortung des Vermögens auch vor selber vorgenommen, und das übrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden. a)

§. 592.

Wenn der Waise wegen eines ihm während der Vormundschaft zugefügten Schadens sich des Ersatzes wegen weder an dem Vormunde, noch dessen Bürgen, noch an sonst Jemanden erhohlen kann, hat die Vormundschaftsbehörde, falls von ihrer Seite eine Gefährde, oder Schuld untergelaufen ist, dafür gut zuseyn; für einen Schaden aber, den die Vormundschaftsbehörde durch ihre übeln Verfügungen dem Waisen selbst zugezogen, hat sie unmittelbar zu

haften

a) Ibid. §. 93.

haften; jedoch fällt in beyden Fällen der Ersatz dieses Schadens nur auf jene Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die an demselben Ursache gewesen sind. a)

§. 593.

Wenn die Schlußrechnung erledigt ist; muß dem Vormunde, oder seinen Erben eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derselben die vollständige Uebergabe des Waisenvermögens bezeuget, und der Vormund von allen fernern Ansprüchen in Betreff der geführten Vormundschaft losgezehlet werden. b)

§. 594.

Ausser den minderjährigen, giebts noch drey Fälle, in welchen auch Großjährigen und in dem Besitz ihres Vermögens befindlichen Personen die freye Verwaltung ihres Vermögens von ihrer Personalbehörde von Amtswegen benommen werden kann; als 1tens Personen, welche in ihren Handlungen, nach den darüber vorkommenden Anzeigen, und den gesetzmäßigen Untersuchungen, sich als unbesonnene Ver-

a) Ibid. §. 93.

b Ibid. §. 94.

schwender darstellen, und sich durch muthwilliges Schuldenmachen künftigem Nothstande Preis geben; besonders wenn sie mit Annehmung offenbar verderblicher Bedingungen leichtsinnig Geld erborgen.

§. 595.

Dergleichen Personen ist ein Kurator zubestellen, die Produzalitätserklärung in Ansehung derselben eben so wie im Falle, wo großjährig gewordene wegen Leibs, oder Gemüthsgebrechen unter fernerer Vormundschaft zuverbleiben haben, kund zu machen, und alles bey solchen Kuranden zu beobachten, was von jenen verordnet ist, die durch Gemüthsgebrechen ausser Stand sind, ihre Geschäfte selbst zubesorgen. b)

§. 596.

IItens Wenn ein großjähriger durch Leibes oder Gemüthsgebrechen, oder durch andere Zufälle ausser Stand gesetzt wird, seine Geschäfte zubesorgen. Gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit von dem Zustande ihrer Angelegenheiten Kenntniß zunehmen, und ihren Willen darüber zuerklären nicht gehin-

a) Hofd. v. 22. Febr. 1791. §. 8.

gehindert werden, oder solche, welche in eine Gemüthsschwachheit nur zu gewissen Zeiten verfallen, in heitern Zwischenstunden aber für die Zeit des ihnen zustoßenden Uebels das Nöthige anordnen können, bedürfen keines Kurators; wenn sie nicht selbst darum ansuchen. a)

§. 597.

Alle Pflichten, welche in Ansehung der Vormünder festgesetzt worden, haben auch dergleichen Kuratorn zu beobachten; b) dem Kurator ist also 1tens wie dem Vormunde der Auftrag zu machen, und ihm eine Zeit von 14. Tagen zu Antrettung der Kuratorschaft zubestimmen. c) 2tens Muß der Kurator, wie der Vormund das zubesorgende Gut sicherstellen, wo jedoch die Art der Sicherstellung dem Ermessen der Personalbehörde, oder des Richters überlassen ist. d) 3tens Bey der Kuratel ist eben so wie bey der Vormundschaft ein Inventarium zu

a) A. B. G. 5. Hauptst. §. 95.

b) A. B. G. 5. Hauptst. §. 96.

c) Ibid. §. 39.

d) Ibid. §. 41. und 42.

errichten. d) 4tens Muß sich auch der Kurator, wie der Vormund durch Handschlag verpflichten. e) 5tens Muß der Kurator das ihm anvertraute Vermögen wie ein getreuer, und fleißiger Hausvater verwalten. f) 6tens Muß der Kurator ebenfallalls von seiner geführten Verwaltung jährliche Rechnung legen. g) 7tens Muß er den Schaden, welcher dem Kuranden aus seiner Schuld, oder Verwahrlosung zugehet, ersetzen. h)

§. 598.

8tens Darf der Kurator eben so, wie der Vormund keine Geschäfte von größerer Wichtigkeit schließen. i) 9tens Muß der Kurator, wie der Vormund, nach geendeter Kuratel die Schlußrechnung legen. k) 10tens Fordert die natürliche Billigkeit, daß der Kurator

---

d) Ibid. §. 43.

e) Hofd. v. 22. Febr. 1791. §.

f) A. B. G. 5. Hauptst. §. 55.

g) Ibid. §. 78.

h) Ibid. §. 74.

i) Ibid. §. 65.

k) Ibid. §. 91.

rator wie der Vormund belohnet werde, wobey aber auf die Umstände, wie bey dem Vormunde der Bedacht zu nehmen ist. l) IItens endet sich die Vormundschaft, wenn der Waise das 24te Jahr vollendet hat; weil die Ursache aufhört, vermög welcher vermuthet wird, daß er sein Vermögen selbst zuverwalten, und seine Person selbst zu leiten unfähig ist. m) Und eben so endet sich 12tens die Kuratel, sobald die Ursache aufhöret, wegen welcher sie verhängt worden ist. n)

§. 518.

IIItens Wenn Jemand abwesend ist, der entweder keinen, oder einen solchen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, welcher auser Stande ist, dessen Geschäfte zubesorgen, ihm aber wegen seines unbekannten, oder weit entfernten Aufenthaltsortes ein Nachtheil bevorstehet; so hat das Gericht, sobald ihm die Anzeige der Abwesenheit gemacht wird, ihm einen Kurator zu bestellen. a) §. 600.

---

l) Ibid. §. 84.

m) Ibid. §. 59.

n) Ibid. §. 96.

a) Ibid. §. 97.

§. 600.

Diesem Kurator liegt ob, den Aufenthaltsort, wo möglich, auszuforschen, denselben dem Gerichte anzudeuten, auch den Abwesenden selbst die Nothwendigkeit, daß er wegen seiner Sachen Vorsehung treffe, vorzustellen. Bis diese erfolgt, ist er schuldig, die ihm aufgetragenen Geschäfte gehörig zuverwalten, auch bey länger dauernder Abwesenheit, und wenn die Natur der Geschäfte es fordert, über das ihm vertraute Vermögen, jährliche Rechnung zu legen. a)

---

a) Ibid. §. 98.

Ende des I. Buches.

Drukfehler.

Seite.	Zeile.	statt	Lies.
7	3	un er	unter
——	14	getheiit	getheilt
18	24	ſodenn	ſodann
24	4	welchen	welcher
——	15	iſt; es	iſt es;
——	17	capido	cupido
32	26	privilegia iuſtitiæ	Reſcripta iuſtitiæ
50	9	zwo Ausnahme	zwo Ausnahmen
58	16	dieſem Fällen	dieſem Falle
78	14	ledenslängliche	lebenslängliche
118	2	um	und
132	18	des bekennenden	der bekennenden
151	14	ausüben	ausüben; ſind befugt
167	1	einen	einem
189	13	Meſterrecht	Meiſterrecht
190	8	deren	denen
222	10	Gegenſtände	Gegenſtänden
229	7	es	er
237	16	Lehnrecht	Zehentrecht
246	1	wider	wider eine Pfarrkirche, oder
261	8	welchen einem	welchem der
289	17	enthoben ſo	enthoben
——	18	verſchaffen	verſchaffen; ſo
312	11	Jenen	Jene
321	17	Vermögen	Vermögens

Seite.	Zeile.	statt.	Lies.
336	3	nm	und
——	14	zu Pfarrer	Pfarrer zu
347	16	gewußte	gewußt, und
364	1	insbesonderr	insbesondere
365	8	Kinder	Kindern
369	16	gesetzlichen	gesetzliche
380	3	Gesetze	Gesetz
382	8	Vortrag	Vertrag
——	9	ihr	ihre
386	10	Wappen den	Wappen, die
413	4	in der	in den
423	13	aus einer	in jeder
434	1	Kunstverständigen	Kunstverständiger

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petzek, Joseph Anton von, 1745-1804

Grundsätze des V. Oest. Privatrechtes

Bd.: Erstes Buch

Freyburg im Breisgau 1792

J.austr. 45 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543105-0
VD18 90580818